~~Dantt.~~
Buesch
~~D,6.~~
Merc. 30 - 3,2
~~VI, 4~~

<36602036880013

<36602036880013

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Georg Büsch,

Professors in Hamburg,

Zusäze

zu seiner

theoretisch-praktischen

Darstellung der Handlung

in ihren

mannigfaltigen Geschäften.

Zweiter Band.

Doublette

Hamburg 1798,

bei Benjamin Gottlob Hoffmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede

zu diesem zweiten Band.

Dieser zweite Band enthält größtenteils solche Zusäze zu meinem Hauptbuche, welche ich in demselben versprochen hatte, aber auch verschiedene, zu welchen der Stoff sich mir aus späteren Ueberlegungen und Bemerkungen darbot. Einige derselben hätten ihren Ort schon in dem Isten Bande finden müssen, wenn ich diese Zusäze in Einem zusammenhängenden Manuscript vor dem Druk vollendet

hätte. Aber ich fühle mehr und mehr, wie reichhaltig die Materie ist, mit welcher ich mich beschäftige, und schon jezt sehe ich voraus, daß auch der 3te Band nach manche Bemerkung als einen Zusaz erhalten wird, welche nach der Ordnung der Paragraphen schon hätte in einem dieser Bände vorkommen müssen. Aber dieser scheinbaren Unordnung wird am Ende durch ein allgemeines Inhaltsverzeichniß so gut abgeholfen werden können, daß hoffentlich mir kein Vorwurf aus derselben gemacht werden wird. Dem Vorsaz, mit diesem zweiten Bande meine Arbeit zu vollenden, mußte ich schon früh entsagen, wenn ich nicht denselben unverhältnismäßig groß machen wollte. Aber desto gewisser hoffe ich, daß der dritte Band der lezte sein werde. Wenigstens wird in demselben keine Materie vor-

kommen, über welche ich mich so sehr auszudehnen Ursache hätte, als ich über das Strandrecht getahn habe. Mir ist bei Abfassung dieser Abhandlung oft genug der Gedanke entstanden, daß dieselbe zu stark anwüchse, um in der Reihe der Zusäze zu erscheinen, und daß vielleicht mancher inländische Leser kein lebhaftes Interesse daran finden mögte. Ich glaubte schon am Ende meiner Arbeit zu sein, und sie dem Druk übergeben zu können, als ich viel besondere Umstände erfuhr und mir noch nicht bekannte Aktenstükke zu Händen kamen, so daß ich fast alles umzuarbeiten mich entschloß. Von dieser zwiefachen Bearbeitung rührt es her, daß ich auf manchen Gegenstand mehr als einmal zurückgekommen bin, ohne jedoch, wie ich glaube, in eigentliche Wiederholungen zu verfallen.

Aber der Gegenstand ward mir immer wichtiger, je länger ich ihn bearbeitete. Bisher ist Schubacks Buch vom Strandrechte das einzige meines Wissens über diesen Gegenstand. Aber es ist nun bald ein halbes Jahrhundert alt.

Ihn scheint kaum geahndet zu haben, daß es mit diesem an sich bösen Dinge, noch künftig so sehr arg werden würde, als es sich in den meisten Vorfällen zeigt, welche insonderheit mich veranlaßt haben, ernsthaft darüber zu schreiben. Der wichtige Unterschied zwischen dem alt-dänischen Strandrecht und dem Schleswig-Holsteinischen schimmert aus seinem Werke zwar durch, legt sich aber auch demjenigen noch nicht klar vor Augen, der die von ihm angeführten Verordnungen lieset, welche die dänischen Monarchen nun als Könige, nun als

Herzoge von Holstein gegeben haben. Es hat mir nicht wenig Mühe gekostet, Licht in diese Sache zu bringen, und es hat mich daher nicht gewundert, wenn ich mit manchem dänischen über seinen Staat wol unterrichteten Untertahn davon redete, und ich dann fand, daß er nichts mehr von der Sache wüste, als ich selbst vor wenig Monaten davon wuste. Vielleicht habe ich nicht nur dänischen Staatsbürgern überhaupt, sondern sogar den von mir so höchst verehrten Männern, welche an dem Regimente dieses so musterhaft regierten Staats Anteil haben, ein Ihnen neues Licht gegeben, wovon ich anzunehmen wage, daß es Ihnen nur gefehlt habe, um die Sache in ihrer wahren Gestalt zu betrachten. Aber auch dem inländischen Kaufmann kommt mancher Vorfall in

seiner Handlung vor, bei welchem ihm die von mir gegebene Aufklärung des Strandrechts willkommen und wichtig sein wird. Um jedoch die Verbreitung dieser Abhandlung unter solchen Lesern zu erleichtern, die in Absicht auf ihren Seehandel ein vorzügliches Interesse dafür fassen mögten, so hat der Herr Verleger auf meinen Raht einige hundert Abdrücke zum absonderlichen Gebrauch dieser Schrift besorgen lassen.

Demjenigen, was ich über das deutsche Zollwesen geschrieben habe, wünsche ich die ernsthafteste Aufmerksamkeit deutscher Regenten und Machthaber. Ich konnte mich jedoch jezt noch nicht so sehr darüber verbreiten, als ich es würde getahn haben, wenn die so sehr wahrscheinliche Veränderung in den Rheinzöllen schon gewiß und es ausgemacht wäre,

was man französischer Seits tuhn und in wie weit man den Rhein auch für die Staatseinkünfte einträglich zu machen suchen werde. Aber so viel läßt sich doch voraussehn, daß die Rheinfahrt von dem Ungemache frei werden werde, welches sie bisher durch die Menge und Vervielfältigung der Zölle erlitten hat. An diesem Flusse, so wie an der Weser und Elbe entstanden die Zölle, so wie ein Reichsstand sie von den Kaisern erbat, ohne eine andere Aussicht, als daß man sich die Flußfahrt einträglich machen wollte, und nicht etwan ohne, sondern gerade gegen alle Ueberlegungen einer verständigen Handlungspolitik. Wie kann es da der Handlung des noch deutsch bleibendeu Deutschlandes ergehen, wenn der größte seiner fahrbaren Flüsse — denn ganz fahrbar ist die große Donau doch nicht — unter eine fremde Ueber

macht geräht, und unter eine Ordnung gestellt wird, bei welcher die Vorteile der Handlung gewiß nicht werden übersehn werden, dann aber auf den ihm noch überbleibenden Hauptflüssen es ganz bei dem alten bleibt?

Zusäze

zur

theoretisch-praktischen

Darstellung der Handlung.

Zu Buch 1. Cap. 4. §. 1. S. 32.

Eine jede verständige Obrigkeit muß sich bescheiden, daß ihr keine andere Einmischung in das Zinsenwesen züstehe, oder ihren Unterthanen zuträglich werden könne, als diese, daß sie für die Sicherheit der Schulden und der Zinsen durch ihre Geseze möglichst sorge. Sie muß insonderheit dem geringen Mann darin zu Hülfe kommen, daß er sich nicht scheuen darf, dem mächtigen und mehrangesehenen Mitunterthanen sein Geld auf Zinsen zu leihen. Wenn dies nicht geschieht, so hat es eine, vielleicht noch nicht von Schriftstellern beachtete Folge. Das von dem geringen Mann aufgesparte Geld wird von ihm vergraben. Vielleicht war wahrscheinlich die Unsicherheit des Credits in denen Zeiten, da die Römische Monarchie in Verfall gerieht, die Ursache von dem Vergraben so vieler Römischen Münzen, die noch von Zeit zu Zeit durch ein Ungefähr aus der Erde wieder hervorkommen. In Rußland gehen, wie man mich versichert hat, noch jezt große Summen Teilweise unter die Erde, die der Russische Bauer in den

Seestädten im Sommer erworben hat. Er erkauft sich die Erlaubniß dahin zu gehen von seinem Gutsherrn für einen oder zwei Rubel, verdient dort durch seine Handreichung bei der Handlung weit mehr, als er bei seiner schlechten Lebensweise verzehrt. Aber wenn er dieses Geld nach Hause gebracht hat, so weiß er kein Mittel es anzulegen. Seinem despotischen Gutsherrn wagt er nicht es zu leihen, traut auch wohl seiner eignen Familie nicht, und vergräbt dasselbe, ohne dieser zu sagen, wo?

Das ist aber gewiß der Gang der Dinge in allen despotischen Staaten, und die beste Erklärung, warum im Osten Europens, in der Levante und in Indien die Ueberhäufung von dem Gelde, welches die allen diesen Ländern vortheilhafte Bilanz der Handlung nun seit Jahrhunderten denselben zugeführt hat, so wenig bemerkbar ist.

Es giebt Staaten, in welchen die Geseze verbieten, Geld ausser Landes zu verleihen. Ich kann wenigstens den Canton Zürich nennen. Ich mag die Frage nicht ausmachen, ob ein solches Gesez rahtsam und zuträglich sey. Wenigstens bedarf es vieler Ueberlegung derer Umstände, unter welchen es gegeben wird. Es giebt manches Land, wo Gelegenheit genug zum Gelderwerb für einzelne ist, aber die Gelegenheit, es sicher unterzubringen, sehr fehlt. Der Gang der Gewerbe ist dort zu mislich, als daß man dem Kaufmann und dem

Manufakturisten vorzuschiessen wagen könnte. Die Häuser in den Städten haben keinen zuverlässigen Wehrt. Der Landmann bauet sein väterliches Grundstück, ohne einen Gebrauch vom fremden Gelde zu dessen Benuzung machen zu können. Der Adel hat nur Lehngüter, und die über einzelne verhängten Concurse nehmen einen für allen Credit tödlichen Gang. Dann ist es doch noch Gewinn fürs Land, wenn die Gelderwerber in demselben eine jährliche Nuzung von dem Gelde, das sie im Lande nicht anzubringen wissen, von aussen herein ziehen.

In manchem Staat ist auch ohne solche gesezliche Vorschriften der Bürger äusserst abgeneigt, sein Geld ausser Landes anzubringen. Dies ist der Fall mit unserm Hamburg, wo fast jedermann lieber mit den üblichen geringen Zinsen vorlieb nimmt, als daß er höhere Zinsen durch Belegung seiner Capitalien unter fremder Jurisdiktion suchte. Selbst an den Staatsschulden solcher Mächte, die ihren Credit aufs beste behaupten, an Actien fremder Handlungscompagnien u. dgl. nimmt kein Hamburger gerne Anteil. Man wird nie in öffentlichen Blättern lesen, daß in Hamburg so, wie in Holland, Genua, Frankfurt, Geldnegoziationen von Belang eröfnet, vielweniger, daß sie gelungen sind. Jezt ist dies um so viel natürlicher, weil bei den grossen Wechselgeschäften Hamburgs der Discont ein viel sicheres Mittel ist, sein Geld zu

benuzen, und fast jedermann sich darauf versteht, oder es lernt, der Geld übrig hat. Aber jene Denkungsart war doch schon da, als der Discont eine wenig gewöhnliche Sache war, und der Kaufmann seinem Kredit zu schaden besorgte, wenn er das Geld für einen Wechsel vor der Verfallzeit aus eines Dritten Händen suchte.

B. 1. C. 4. §. 3.

Es wird nöthig sein, über den falschen Gebrauch der Wörter: Hypothek, hypothekarischer Gläubiger und hypothekarische Schulden etwas beizubringen.

Hypothek, ein griechisches Wort, bedeutet so viel als ein Pfand. Aber den Begrif eines Pfandes sollte man noch nicht mit der allgemeinen Versicherung verbinden: für das Geld, das du mir leihest, hast du das Recht dich an alles das zu halten, was ich besitze. Denn dies Recht geben ja fast alle Geseze einem jeden Gläubiger gegen seinen Schuldner. Der reine Begrif eines Pfandes hat, meines Erachtens, nur bei einem solchen Gute statt, in dessen Besiz ich meinen Gläubiger wirklich seze, es ihm einhändige, wenn es beweglich ist, oder, ist es unbeweglich, unter gerichtlicher Autorität ihm das Anrecht auf dasselbe versichern oder bestättigen lasse, dies nennt man bekanntlich eine Special-

Hypothek. Ist eine solche ein Grundstück, dessen Wehrt den darauf gesuchten Vorschuß übertrift, so wird es bekanntlich theilweile verpfändet, und gewöhnlich ein Prioritäts-Recht daran verknüpft, welchem zufolge dem früher leihenden sein Darlehn vorzüglich ersezt wird, wenn auch der Wehrt desselben nicht hinreicht, den Vorschuß der später leihenden zu ersezen. Von beweglichen Special-Hypotheken ist freilich auch in der Handlung oft die Rede, wenn ein fremden Geldes bedürftiger Kaufmann Waaren oder edle Metalle einem andern verpfändet, wohl aber auch von öffentlichen Instituten, insonderheit den Banken, sich Geld auf dieselben vorschießen läßt. Nur bei solchen Special-Hypotheken hat ein bestimmtes Eigenthumsrecht und eine bestimmte Schäzung des Pfandes statt.

Beide aber fallen ganz bei den sogenannten General-Hypotheken weg, die sich auf die den Schuldverschreibungen eingefügten Worte: unter Verpfändung meiner Haabe und Güter, oder sub Hypotheca bonorum gründen. Sie geben dem Darleiher ein eingebildetes Pfand, dessen Wehrt er um so viel weniger schäzen kann, weil er nicht weiß, wie vielen Gläubigern und für wie große Summen sein Schuldner ähnliche Versicherungen ausgestellt habe. Denn die Geseze schreiben diesem nicht einmal vor, daß er selbst seine Haabe und Güter schäzen, und für einen Betrüger angesehen werden solle, wenn er Gläubigern, die ihm

zu viel trauen, diesen Wehrt zehnfach verpfändet. Wenn so etwas bei Special-Hypotheken geschieht, wenn z. B. ein Kaufmann ein schon verpfändetes Waarenlager einem zweiten oder gar noch einem dritten wieder verpfändet, so sehen die Gerichte dies als einen groben Betrug an, der aber nicht immer nach Verdienst geahndet wird *). Aber noch niemals habe ich gehört, daß ein Mensch bestraft worden sei, der sub hypotheca bonorum sich für zehnmal so viel verschrieb, als er besaß.

Es liegt also bei solchen General-Hypotheken wenig mehr als der bloße persönliche Credit zum Grunde. Wer auf solche Verschreibungen darleiht, denkt sich seinen Schuldner als einen ehrlichen

*) Ich kann mir nicht verbieten den Betrug zu erzählen, durch welchen eine gewisse Leihbank vor einigen Jahren gröblich hintergangen ward. Ein auf schwachen Füßen stehender Kaufmann verpfändete ihr das Korn eines Bodens zu öberst in seinem Speicher, bald darauf einen zweiten darunter liegenden und zulezt den untersten, den dritten. Nun brach er, und es fand sich nur Korn zu unterst im Speicher, oben aber nichts. Der Betrüger hatte in den beiden öbern Böden Treppen angebracht, die er von unten öffnen und das Korn auf die beiden untern Böden herabschütten konnte. In einem von eben demselben verpfändeten Weinlager fand sich in fast allen Fässern nur Wasser. Ich würde mich freuen, auch angeben zu können, wie dieser große Betrüger bestraft worden sei, wenn ich es bis jezt erfahren hätte. Denn schwere, recht schwere Strafe verdiente er gewiß.

Mann, der zu seiner Zeit bezahlen wolle und bezahlen könne, eben so gut als der, welcher einem solchen Bedürfnisse aller Art creditirt, ja selbst ihm einen Wechselcredit giebt.

Dennoch haben solche auf eine General-Hypothek lautende Schuldverschreibungen zu große Vorrechte in den meisten Staaten, welche sogar hie und da in die Rechte der Special-Hypotheken eingreifen. Sie sind aber vollends denen nachtheilig, welche ganz ohne Handschrift Waaren und Arbeit creditirt haben. Ja selbst die Wechsel haben, aus Gründen, von welchen ich an seinem Orte mehr sagen werde, solchen Schuldverschreibungen nachstehen müssen, und stehen ihnen in allen Fallitverordnungen meines Wissens noch immer nach. Ich werde darüber zu dem siebenten Capitel des vierten Buchs vieles nachzutragen haben. Hier sei es genug, die sich auf diesen Unterschied beziehenden Benennungen zu bemerken. Der Credit selbst läßt sich nicht genauer als in den hypothekarischen und persönlichen Credit eintheilen. Aber die Gläubiger eines Kaufmanns theilt man so, wie dessen Schulden in hypothekarische und chirographarische ein. Leztere haben auch den Namen Buchschulden. Jene ursprünglich griechische Benennung ist sehr übel gewählt. Denn das Wort, Chirographum bedeutet eine jede Handschrift und insbesondere eine Schuldverschreibung. Man sollte also dieselbe von allen denen annehmen, die durch

Namens-Unterschrift, unter welcher Veranlassung es auch sei, Gläubiger eines Mannes geworden sind. Folglich müßten alle Wechselgläubiger vorzüglich unter dieselben gehören. Aber eigentlich versteht man darunter alle diejenigen, welche, wiewohl ein schlechter Wirth seine Bücher selten richtig hält, in den Büchern ihres Schuldners durch dessen Hand angezeichnet sind, auch in dem Concurs nicht mit dessen Handschrift, sondern mit ihren eignen Rechnungen, und mit den von ihm unterschriebenen Wechseln sich melden. Nun wird die Benennung, hypothekarische Gläubiger, von denen abgezogen, welche wirkliche Pfänder in Händen haben, oder darauf angewiesen sind, und wird die unterscheidende Benennung derjenigen, die zum Document eine Handschrift sub hypotheca bonorum haben. Wie und nach welchen Gründen auch von diesen zwei Classen in der hamburgischen Fallitenordnung gemacht werden, davon werde ich an dem schon angegebenen Orte noch das Nöthige sagen.

Der auf Special-Hypothek beruhende Credit kann, wenn er auch der solideste zu sein scheint, dennoch in Staaten, wo für denselben durch öffentliche Schuld- und Rentebücher, das Prioritätsrecht und einen zuverlässigen Gerichtsgang gesorgt ist, wankend werden. Man weiß, wie nach dem siebenjährigen Kriege der Credit des schlesischen Adels fiel, bis ihm durch das Credit-Institut nach dem

Plane des würdigen Großkanzlers von Carmer aufgeholfen ward. Es ist bekannt, daß es für alle schlesische Rittergüter allgemein gilt. Der Eintritt in dasselbe konnte von dem Könige als souverainem Herrn Schlesiens geboten werden. Als er es aber auch in der Mark Brandenburg allgemein einführen wollte, und, um dem Institut die ersten Kräfte zu geben, einen Vorschuß von 400000 Thalern anbot, entstand aus der Lehnsverfassung zwar viele Schwierigkeit, und es bedurfte Modificationen, die in Schlesien nicht nöthig waren. Dennoch aber mußte der große König sich von dem Märkischen Adel sagen lassen, daß das, was er in Schlesien hätte gebieten können, in der Mark, als einem deutschen Reichslande, nicht gelte. Die reichern waren gegen die Sache gleichgültig. Andere glaubten vielleicht ihren Credit dadurch zu vermehren, daß sie der ihnen angebotenen Hülfe nicht zu bedürfen schienen, und noch andere mogten zu sehr fürchten, ihre schwachen Umstände bei dieser Gelegenheit entdeckt zu sehen. Die Sache konnte nicht anders als in dem Wege einer freiwilligen Association zu Stande kommen, hat aber doch auch unter dieser Einschränkung viel Gutes geschaft. Um eben die Zeit fiel auch in Hamburg der hypothekarische Kredit der Häuser und Grundstükke in einem für jedermann unglaublichen Grade, der nicht die Wirksamkeit des Wucherers, den Eigennuz der Hausmakler, die Aengstlichkeit, beides, der Kapitalisten und der Häuservermieter,

durchschauete. Ich schrieb darüber in dem 13 u. 4 folgend. St. der Addr. Comt. Nachr. v. J. 1779 und gab dadurch den ersten Anlas zur Errichtung einer Assoziation auf den Credit für die Erben und Grundstükke der Stadt. Sie war gewissermassen dem Schlesischen Institute nachgeahmt, mußte aber ganz anders modifizirt werden, theils, weil es Gebäude, nicht grosse Grundstükke waren, deren Werth folglich viel veränderlicher ist, theils weil die Assoziation nicht geboten, folglich nicht allgemein werden konnte. Indessen hat dieselbe ein äusserst belehrendes Beispiel gegeben, was für eine große Wirkung der vereinte Credit, wenn gleich nicht aller Staatsbürger, habe. Es wurde nicht nur eine große Zahl in Verlegenheit gesezter Bürger dadurch gerettet, sondern die Wirkung zeigte sich auch in dem Steigen des Werthes der Häuser überhaupt.

Zwar darf ich mich über diese, durch ihren Erfolg mir so angenehm gewordene Sache nicht weiter verbreiten. Ich will jedoch dies hinzusetzen: ein Institut dieser Art ist nicht anwendbar für solche Städte, in welchen nicht das Vermieten der Häuser ein Mittel des Erwerbs für viele ist. Ich habe dieses schon mehrern geantwortet, die mich, als der gute Erfolg der Sache kund ward, um Rath fragten, ob und wie dieselbe zum Vorteil ihrer Stadt eingeführt werden könnte, auch ist sie nicht das Mittel, einer Stadt aufzuhelfen, die in einem wirklichen Verfall ihres Nahrungsstandes sich

befindet. Das war nicht die wesentliche Ursache des Uebels in Hamburg, wenn gleich die Handlung damals nicht das war, was sie in dem siebenjährigen Kriege gewesen war, insonderheit, da die vielen Banquerotte im J. 1763 noch nicht verwunden waren; aber nun fügte sich auch der glükliche Umstand, daß nm eben die Zeit, da dies Institut errichtet ward, die Handlung sich wieder etwas gehoben hatte. Ich habe noch etwas m hr von diesem nüzlichen Institut in meinem Versuche einer Geschichte der hamburgischen Handlung f. f. gesagt.

Zu B. 1. C. 4. §. 6.

Ich habe B. 6. §. 46. meiner Abh. von dem Geldes-Umlauf umständlich erwiesen, daß in dem steigenden Wehrt der Landgüter kein Glük für den Staat liege, wenn es gleich in der Verbindung mit andern Umständen auf eine gute Ursache, nämlich den steigenden Wolstaud eines Volks, deutet. Ob ein Gut, dessen verkäufliche Produkte im Durchschnitt jährlich 5000 Thaler werth sind, bei einem Zinsfuß von 5 Prozent 100000, oder bei 4 Prozent 125000 Thaler werth ist, bringt nichts mehr in den wahren Nationalreichthum des Staats; sondern darauf kommt es an, daß dessen

Produkte den erwähnten Wehrt haben. Gesezt, ein Gut sei mit 125000 Thaler von einem nicht verständigen Eigner bezahlt, der aber nur für 4000 Thaler daraus zu produciren versteht, ohne deswegen zu Grunde zu gehen, so ist dies 1000 Thaler jährlich Verlust am National-Reichthum. Man bemerke dies um so viel ernsthafter, da der so hochsteigende Preis der Landgüter in unsern Gegenden von vielen, als segensvoll angesehen wird. Ich nehme ihn um so viel weniger dafür an, da bei manchem so hohen Kauf von dem Käufer schon wirklich darauf hinaus gesehen wird, daß er durch Fällung des Holzes einen Theil seines zu theuren Kaufpreises wieder einholen will, wodurch dann wirklich der wahre im Holze stekkende National-Reichthum geschwächt, und, wie die Nachkommenschaft es erfahren wird, am Ende ganz vernichtet wird. Eine andere Folge läßt sich nicht blos besorgen, sondern zeigt sich wirklich hie und dort, wo der Wohlstand der Güterbesizer durch Erniedrigung der Zinsen zu sehr gebessert wird. Als der Schlesische Adel vor Errichtung des erwähnten Credit-Instituts unter dem Druk des Wuchers war, mußte er seine Produkte, insonderheit Wolle und Flachs den Fleißigen im Volke zu billigen Preisen verkaufen. Die von Friedrich d. Gr. verbotene Ausfuhr von beiden, war ihm dabei nicht angenehm. Jezt hört man, daß der durch jenes Institut in Wohlstand gesezte Landadel den Preis des Flachses

und der Wolle fortdauernd so hoch erhalte, daß die Manufakturen des Landes sehr darunter leiden. Vor funfzig Jahren war der Preis der Hollsteinischen Butter die Hälfte dessen, was er jezt ist. Das Viehsterben machte ihn natürlich steigen. Aber seitdem von dieser Landplage nichts mehr zu hören ist, wird der Preis auch in guten Jahren eher höher, als niedriger. Aber auch davon, sagt man, liege eine Ursache in dem gebesserten Zustande der Güterbesizer, welche jezt im Stande sind, die Butter und andere Produkte Jahre lang an sich zu halten, woran sie vor Jahren nicht denken konnten.

Es scheint mir einer nähern Untersuchung wehrt zu sein, ob es Glük für das Ganze sei, wenn die Zinsen zum Vorteil der Besizer großer Güter sinken. Ich mögte behaupten, daß genug zu deren Vorteil geschehe, wenn die Geseze für deren Credit so sorgen, oder sie selbst in solche Maasregeln hineinge nöthiget werden, welche sie dem Wucher, den kostbaren Geldnegoziationen und der Gefahr durch gierige Sachwalter sich einen Concurs über den Hals geworfen zu sehen, entziehen. Oeffentliche und zu jedermanns, dem es angeht, Einsicht darliegende Schuld- und Rentebücher unter festgeseztem Prioritätsrechte, leisten hierin fast alles. Aber es ist bekannt, wie sehr dagegen in jedem Lande gekämpst wird, wo sie nicht schon eingeführt sind, oder kein oberherrlicher Befehl sie einführen kann. Es ist

noch unvergeßlich, wie zerrüttet das Credit-Wesen nach dem siebenjährigen Kriege im Mecklenburgischen war. Dem Wunsche, ein Schuld- und Rentebuch für die Rittergüter zu errichten, ward immer zu mächtig entgegen gestrebt. Nun erwählten viele Güterbesizer den Weg, daß sie alle ihre Gläubiger zitiren ließen, ihre Foderungen an sie anzugeben, um ein solches Buch über ihre Besizungen besonders zu formiren. Dies hat allen denen Credit verschaft, die ihrer Lage nach desselben wirklich fähig waren. Aber nicht dies allein, nicht die gesunkenen Zinsen, nicht der hochgestiegene Preis der Landgüter, sondern die überhaupt gebesserte Wirtschaft auf den Meklenburgischen Gütern, die freilich auch eine Folge von der Störung des Wuchers und der gemilderten Schuldenlast ist, hat den reellen National-Reichthum dieses schönen, an Produkten so reichen Landes, in einem überaus großen Verhältnis zu vorigen Zeiten vermehrt. Für die hollsteinischen und schleswigischen Landgüter soll nunmehr königl. Verordnung gemäß, ein öffentliches Schuld- und Pfand-Protocoll eingeführt werden, wozu in jedem Fall die Zeit am besten gewählt wird, wenn die Güterbesizer sich überhaupt in solchem Wohlstande befinden, daß nur wenige besorgen dürfen, durch Darlegung ihrer Umstände in Verlegenheit zu gerathen, und den noch übrigen Credit ganz zu verlieren. Es hat aber auch damit in diesen beiden Herzogtümern eine Schwierigkeit

weniger, nemlich, daß die adelichen Güter keine Lehnsgüter, sondern Allodien sind.

B. 1. C. 6. §. 6.

Zu gleicher Zeit mit dem ersten Bande meiner Zusäze erschien des Herrn Hofraths von Martens Versuch einer historischen Entwikkelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Diese vortrefliche Schrift meines würdigen Freundes und ehemaligen Zuhörers würde, wenn sie einige Monate früher mir zu Gesichte hätte kommen können, deswegen mir äusserst willkommen gewesen seyn, weil ich in der Vertheidigung meines Prinzips von dem Grunde des Wechselrechts weit weniger Worte hätte verlieren dürfen. Ich war freilich in Auffindung geschichtlicher Beweise, worauf ich meine Behauptung stützte, sehr glücklich gewesen. Aber dieser waren nicht so viele und sie gingen nicht so weit zurük, daß in ihnen Kraft genug gewesen wäre, alle Muhtmassungen niederzuschlagen, die Sache möge doch wol auf diese oder jene Art zuerst entstanden sein. Aber doch immer hätten jene Männer mich, der ich mich auf die Geschichte stüzte, nicht ohne Hülfe der Geschichte bestreiten zu können glauben sollen. Doch nun werden sie vollends nicht fortfahren dürfen, so vielen geschicht-

lichen Beweisen, als welche Herr v. M. aus dem Dunkeln hervorgezogen und dadurch dem meinigen untergebauet hat, blosse Muhtmassungen entgegen zu sezen.

Zwar glaubt mein Freund gleich zu Anfang der Vorrede, daß seine Untersuchungen ihn auf Resultate geführt haben, die von den meinigen verschieden sind. Dies selbst aber finde ich nach aufmerksamer Durchlesung der Hauptschrift seines Werks keinesweges. Mir ist alles das sehr willkommen, was er über die Entstehung der Wechsel auf den Messen im mittlern Zeitalter, von dem strengen Rechte des Gläubigers gegen den Schuldner, von den Geschäften der Campsoren, sowol auf den Messen, als ausser denselben, von den Entscheidungen der Consuln in streitigen Vorfällen u. s. w. §. 1 — 10 sagt und historisch beweist. Noch eben so angenehm ist es mir §. 11 einen Grund des strengen Wechselrechts gegen den Acceptanten zu finden, der so natürlich bei den Meß-Wechseln entstand. Denn in diesen war der Acceptant selbst der Schuldner und der erste, gegen welchen die strenge Meßgeseze geübt werden mußten. Bei den trassirten Wechseln läßt er sich nur in dem Beitritt des Acceptanten zu dem Contract zwischen dem Trassanten und dem Remittenten suchen, von welchem der Wechsel das Dokument ist, welchen Beitritt sein Accept ebenfalls dokumentirt. Würde nun gleich dies immer zureichend sein, und der Acceptant ex

pacto haften, so mußte er doch, als aus den Meß-wechseln die trassirten, oder Ausser-Meßwechseln entstanden, wie ich es gern gelten lasse, sich um so viel mehr für gebunden halten, weil er beim Acceptiren eines solchen Wechsels mit nicht schwächern Verpflichtungen in das Geschäfte sich einzulassen glauben, auch kein Wechselgläubiger ihn für schwächer gebunden annehmen konnte, als er es bei Meß-Wechseln war. Auch hier werde ich zur Erweiterung meines Prinzips hinzusezen dürfen: Gesezt der Acceptant eines Ausser-Meßwechsels hätte, vor einem noch nicht durch ein geschriebenes Gesez geleiteten Richter Ausflüchte machen und sagen wollen, der Fall sei für ihn ein anderer als bei Meßwechseln; so würde der Richter ihm haben sagen können: du wußtest ja, was Acceptiren bei Meß-wechseln bedeutet, und daß der Acceptant sich durch seine Unterschrift für den Selbstschuldner bekennt. Du hast eben das geschrieben, und kannst daher nicht anders beurteilt werden. Wie du dazu gekommen seiest und ob du bloß da durch deinen Beitritt zu dem Contract des Trassenten und Remittenten, hast bezeugen wollen, geht mich nicht an, und ich kann dein Accept dir nicht anders als für die Verpflichtung des Selbstschuldners nehmen. Für die Folgezeit nehme ich dann gerne an, daß das bei den Meßwechseln eingeführte rechtliche Verfahren, und daß die dabei vorkommenden Entscheidungen der fast alleinigen Richter in Handelssachen, der Consulen,

den Weg für das Verfahren gewiesen haben, welches bei den Ausser-Meßwechseln zu wählen war. Als die italiänischen und andere Campsoren in greße Fernen hinaus ihre Geldgeschäfte trieben, da hätten sie zwar so gut, als dies zu der Römer Zeiten schon geschehen ist, durch blosses Assigniren Remessen machen und Geld einziehen können. Aber sie waren nun schon seit Jahrhunderten an die Strenge der Meßwechsel gewöhnt und es war natürlich, daß sie bei den Ausser-Meßwechseln ganz ein gleiches tahten, und den Ausdrükken derselben eine ganz gleiche Kraft gaben. Auch die, welche sich dieser Campsoren bedienten, um in die Ferne zu remittiren, oder die, welche bei einer vorhabenden Reise sich Geld in der Fremde durch sie verschaffen wollten, würden sehr gestuzt haben, wenn der Campsor ihnen gesagt hätte: Unser Geschäft ist einer andern Art, als die Geldgeschäfte auf Messen. Ich mag also weder mich noch meinen entfernten Correspondenten gleich strenge verpflichten und dir gleiche Rechte entweder auf ihn oder auf mich geben. Sei also zufrieden, daß ich blos assignire, die Sache wird sich alsdann eben so gut finden, als wenn ich dir einen Wechsel gäbe. Es kam hinzu, daß die Campsoren gewiß ungerne und höchst selten den von ihnen geleisteten Dienst leisteten, ohne den Wehrt desselben sich vorher zahlen zu lassen. In jenen Zeiten, als die Zinsen so hoch, oder, da sie eigentlich verboten waren, nur auf eine verstekte Weise genossen

oder gezahlt werden konnten, war der zeitige Empfang in allen Geldgeschäften weit wichtiger als jezo. Unter diesen Ausser-Meßwechseln mögen sehr wenige auf Credit abgegeben sein, sondern die Valuta mußte für fast alle sogleich bezahlt werden. Daraus entstand eine grössere Verpflichtung, als die bei den meisten Meßwechseln Statt fand. Diese entstanden größtentheils aus einer Waarenschuld, jene aber aus einer reinen Geldschuld. Bei ihnen galt also durchaus der Entscheidungsgrund, auf welchen ich baue, daß die empfangne Valuta dem Geber desselben bei nicht erfülltem Contracte ohne Aufschub wieder bezahlt werden mußte, wozu bei manchen Meß-Wechseln nicht eben der Grund sich fand. So erklärte es sich, wie mich dünkt, noch immer aufs leichteste, warum in denen drei Jahrhunderten, in welchen der Meß-Wechsel immer weniger, der Ausser-Meßwechsel oder der Trassirten immer mehr wurden, aber noch immer die gesezgebende Macht in den handelnden Staaten wenig oder nichts Schriftliches darüber verfügte, die trassirten Wechsel die ganze Kraft der Meß-Wechsel fortdauernd behielten. Die Geschichte verläßt Hrn. v. M. in dieser langen Periode fast eben so sehr als mich.

Ich räume nun gerne ein, daß die Wechsel und die ihnen beigelegte Kraft ihren Grund und Ursprung in den Meß-Wechsel der frühern Zeit haben. Daraus erklärt sich dann auch sehr leicht, so wie Hr. v. M. dies bündig gethan hat, wie die

Ausser-Meßwechsel eine gleiche Kraft erlangt haben, als sie aus jenem entstanden und neben ihnen eine Zeitlang fortliefen. Aber daß sie diese Kraft noch drei Jahrhunderte durch ohne Zuthun der gesezgebenden Macht behielten, daß sie ihnen bei den allmählich schon hinzukommenden Veränderungen und Erweiterungen in deren Gebrauch verblieb, das ist meines Bedünkens unerklärlich, wenn man nicht mein Prinzip gelten läßt. Man weiß es ja, wie bald ein geschriebenes und gehörig promulgirtes Gesez seine Kraft verliere, wenn der Grund desselben wegfällt oder weniger wirksam wird. So geht es insonderheit mit denen Gesezen, welche einer Gewohnheit Rechtskraft geben. Sie können diese Gewohnheit nicht befehlen. Manche derselben verliert oder verändert sich, und mit ihr der Grund des Gesezes, das dann zulezt ganz vergessen wird. Die Meß-Wechsel entstanden ohne Gesez. Die Kraft welche sie gewannen, lag in der Natur der Sache. Das Verfahren dabei ward Usanz. Der veränderte Gang der Handlung bedurfte der Messen und folglich der Meß-Wechsel weniger. Außer-Meßwechsel entstanden neben ihnen und wurden zulezt fast die einzigen, wie sie es noch sind. Wären die Rechte, deren diese genossen, mehr in der Analogie mit Meß-Wechseln, als in der Natur der Sache gegründet, so hätte, da kein Gesez den neuern Wechseln die von den ältern abgeleiteten Rechte erhielt, diese sich immer mehr und mehr verlieren

müssen. Vielweniger hätten die strengen Bande desselben sich noch verstärken und weiter ausdehnen können. Denn wenn auch das Indossement erst nach den frühesten Wechselgesezen entstanden sein mag, wie denn das älteste hamburgische Wechselgesez seiner noch nicht erwähnt, so weiß man doch auch, daß es früher entstand, als die Wechselordnungen vollständig genug wurden, und sich auch dieser und andern in den Wechselgeschäften entstehenden Erfindungen und Verfeinerungen annahmen.

Ich erfreue mich aufrichtig aller derer Belehrungen, welche mir das Buch meines Freundes in Ansehung des **Ursprungs** des Wechselrechts gegeben hat, und wünsche, daß alle die, welche diesen Ursprung noch so gerne in andern Ursachen finden möchten, die Acten nun als geschlossen, und die Frage für entschieden ansehen mögen. Aber es sei mir erlaubt zu sagen, daß in diesem so zuverläßig entdekten **ersten Ursprunge** noch **kein Erkenntnißgrund** für das Wechselrecht der spätern Zeiten liege, aus welchem die Entscheidung der immer mehr sich verwikkelnden Wechselvorfälle hergeholt werden könne, wenn nicht etwa der Richter durch Machtsprüche oder der Gesezgeber durch positive Bestimmung die ihm vorkommenden Knoten durchschneiden will. Und für einen solchen Erkenntnißgrund werde ich den von mir angegebenen so lange halten dürfen, als mir noch kein anderer und besserer angegeben wird.

B. 1. C. 6. §. 9.

Man muß keineswegeß die Wechsel, welche ein solides Handlungs-Geschäft zum Grunde haben, mit den trokkenen Wechseln, welche die Ausgeburt des Wuchers gewöhnlich sind, vermengen, wenn gleich in diesen so wie in jenen der Aussteller und der Bezahler eine Person ist. Dies ist der Fall in den Meß-Wechseln ursprünglich gewesen und ist es noch. Hr. v. M. zeigt jedoch §. 13 aufs bündigste historisch, wie die eignen Wechsel auf den Messen entstanden sind, und was für Künste der Wucher hat anwenden müssen, um denen Verschreibungen, unter welchen er sich verstekte, die Wechselkraft zu erwerben, welche mit den soliden Meß-Wechseln sich ursprünglich verband. Unter diesen Erfindungen bekamen diese trocknen Wechsel allerlei Namen, z. B. cambium mortuum, cambio con là ricorsa (S. 43.) und dergleichen. Die leztern ähnlichen sich denjenigen, von welchen ich §. 23 meiner Abhandlung geredet habe, aber hier doch kurz die Hauptsache wiederholen will. Weil nach der Amsterdamischen Wechselordnung kein trockner Wechsel etwas gilt, so giebt man ihm dennoch die Wechselkraft auf folgende Art: Der Leiher des Geldes stellt den Wechsel aus als zahlbar in Hamburg oder sonst irgendwo von einem nicht existirenden Manne. Der Inhaber versendet ihn gegen die Verfallzeit um die Acceptation zu besor-

gen. Da sich nun der Acceptant nicht auffinden läßt, so wird er protestirt und kann, nachdem er mit diesem Protest zurükgekommen, als ein vollgültiger trassirter Wechsel eingeklagt werden. Die Rechtsgelehrten und Schriftsteller, selbst geistlichen Standes, welche am frühesten über Wechsel schrieben, bemerkten das Verhaßte dieses hinter den Wechseln sich verstekkenden Wuchers so sehr, daß sie dieselben aufs äusserste heruntersezten und nicht für ächte Wechsel halten wollten. Wie war es doch möglich, daß bei den spätern Rechtsgelehrten, welche seit einem Jahrhundert Systeme und Lehrbücher des Wechselrechts geschrieben haben, eben diese troknen Wechsel wieder so sehr zu Ehren kamen, daß sie bei ihnen ihre ganze Theorie, ja daß sogar auch die Verfasser mancher Wechselordnungen bei diesen anfiengen, ohne die Meß-Wechsel, eigne aus einem Waarenhandel entstehende Wechsel und die vom Wucher erzeugten troknen Wechsel gehörig zu unterscheiden. Aber so geht es gewöhnlich, wenn man früher über eine Sache räsonnirt, als man die Geschichte derselben untersucht und diese aufs reine gebracht hat.

Ein nötiger Zusaz zu der Anmerkung §. 18 findet besser seinen Plaz am Ende des Zusazes zu §. 26.

Noch zu C. 6. §. 13. und insbesondere zu Seite 121 und 194 des ersten Bandes dieser Zusäze.

Was ich an den angeführten Stellen von dem Trassaten gesagt habe, daß er nicht verantwortlich wegen derer Vorfälle sein könne, durch welche ein von ihm in das Giro gegebener Wechsel irre geht, gilt mit noch mehrerem Rechte für jeden Indossaten, der den Wechsel in ein weiteres Giro bringt. Der vorsichtige Trassent wird in dem hier angegebenen Wege durch zeitige Wegsendung der Prima zur Accetation und, wenns nöhtig, durch besorgte Deponirung der Valuta den Folgen vorbeugen können, und in der Taht erfahre ich, daß diese Vorsicht jezt mehr und mehr, auch bei Wechseln die nicht auf Sicht, sondern auf Zeit laufen, geübt wird. Aber die spätern Indossaten bekommen nur selten Prima und Secunda mit einander, und können, wenn sie das eine im Giro an sie gelangte Exemplar des Wechsels weiter gehen lassen, nicht mehr eine solche Vorsicht anwenden.

Wie aber, wenn bei Einem Wechsel zweierlei Fehler oder Unfälle vorgehen, da z. B. die girirende Secunda zu spät ankömmt, dann aber die Prima noch nicht zur Acceptation angelangt ist? Ich will ganz kurz einen Vorfall dieser Art erzählen, über welchen erst vor kurzen ein Handlungshaus meinen Rath und Beistand verlangte. Ein

von T. und Comp. in London am ersten Februar d. J. auf ein Haus in Neapel P. und Comp. auf 3 Monat gezogener aber in Venedig domizilirter Wechsel, ward in Hamburg in Folge einer Wechselcommission gekauft, und ins innere Teutschland, schon am 21sten Februar übersandt, da er noch bis zum ersten Mai zu laufen hatte. Auf der gerirenden Secunda waren zwei Häuser in Venedig bemerkt, bei welchen Prima sich finden, und deren das eine oder das andere interveniren würde. Die Secunda kam sechs Tage zu spät in Venedig an. Aber nun war dort weder Prima noch die von Neapel her gebührende Adresse vorhanden, kraft deren beide Häuser in Venedig hätten interveniren können. Es waren also zwei Ursachen zum Protest da: die erste ganz einfache, weil Secunda zu spät angelangt war; die zweite, weil Prima und der in Venedig bei diesem Wechsel ganz nöhtige Advis fehlte. Am Ende hat sich gezeigt, daß Prima ganz verloren gegangen ist. Ja noch mehr, P. et Comp. in Neapel haben hintennach erklärt, daß sie die Tratte nicht acceptirt haben würden. Es war also dieser Wechsel wirklich ein in sich schlechtes Papier, als er auf die Hamburger Börse gelangte. Wäre die Verspätung der Secunda die einzige Ursache gewesen, so hätte der Schaden davon ganz auf den lezten Inhaber oder den ihn committirenden Indossaten fallen müssen. Diese aber glaubten mit dem Protest und Ricambio auf

ihren Commissionär in Hamburg zurückgehen zu dürfen. Hierin hatten sie gänzlich unrecht. Sie konnten nur an den Trassanten in London zurückgehen; aber nicht mehr nach Wechselrecht, sondern nur den Ersaz als eine gemeine Schuld höchstens mit den Zinsen verlangen. Aber da eben dieser Trassant die Prima zu befördern auf sich genommen hatte, und diese weder in Venedig noch in Neapel vorhanden war, so mußte er meines Bedünkens für allen daraus entstandenen Nachtheil einstehen. Beide waren dadurch weder entschuldigt, noch erlangten sie Rechte, die ihnen sonst nicht gebührten, daß der Krieg an beiderlei Unfall Schuld war. Am wenigsten kann meiner Meinung nach das Haus in Hamburg sich der Sache weiter als aus Freundschaft für den lezten Inhaber annehmen, ohne nur in der Hinaussicht, daß es seinen Regres an seinen sichern Vormann, und dieser weiter zurük bis an den Trassanten nehmen kann. Was es tuht, geschieht nur aus Freundschaft, verantwortlich aber ist es auf keine Weise.

Dieser Vorfall ist nur einer aus vielen, welche in dem jezigen Gewühl der Wechselgeschäfte bei dem durch den Krieg gestörten Lauf der Posten vorgefallen sind. Ich werde eine andere Gelegenheit suchen, einige darüber vorgefallene Briefe abdrukken zu lassen, da ich denn auch den bisher noch nicht entschiedenen Ausgang der Sache werde angeben können.

Zu Buch 1. Cap. 6. §. 15. 16.

Die Wechsel auf Sicht haben eine gewisse Nothwendigkeit für den Kaufmann, wenn er dem Discont ausweichen, oder die im Course berechnete Zinse sparen will. Dann wird er freilich oft wol thun, wenn er die hier angegebene Vorsicht übt. Er wird sie aber auch nicht in allen solchen Fällen unterlassen, in welchen er gewiß sein kann, daß sein der Post anvertrauter Wechsel an dem Ort der Zahlung schnell anlangen und sein Correspondent eignes Vorteils halber ihn sogleich präsentiren oder zur Sicht bringen werde. Dies geschieht also häufig zwischen Hamburg und Amsterdam, in deren beiden Wechselcursen der Curs auf Sicht regelmässig steht, und von dem Curse auf 2 Uso aus dem in §. 22 angegeben und in dem Zusaze zu demselben weiter ausgeführten Gründen sich bemerklich unterscheidet. Zwischen Hamburg und London haben die noch jezt, da ich dies schreibe, vorwaltenden Umstände der Londoner Bank das Trassiren weit mehrerer Wechsel auf Sicht, oder auf kurze Fristen veranlaßt, als welche sonst jemals gewöhnlich waren. Doch davon werde ich bei §. 26 noch mehr sagen. Zwischen Paris und London aber sind in Friedenszeiten Wechsel auf Einen Tag nach Dato schon lange üblich gewesen. Ich gestehe, daß ich wol ehemals diesen Ausdruk für einen Drukfehler in den Wechselcursen gehalten habe. Denn

ich dachte und mancher wird es mit mir denken, wie kann ein Wechsel in London z. B. den 1sten Mai ausgestellt werden und am 2ten Mai schon in Paris zahlbar sein. Ich will also die Sache denen aufklären, welche es noch nicht besser wissen, als ich es vor Jahren wußte.

Der Postenlauf zwischen Paris und London nimmt nur etwa 3 Tage weg. Die Ungewißheit, welcher die Ueberfahrt zwischen Dover und Calais ausgesezt ist, macht dennoch niemals einen so langen Unterschied darinn, daß nicht der in London am 1sten Mai trassirte und einen Tag nach Dato schon zahlbarer Wechsel am 13ten, das ist vor Ablauf der in Frankreich üblichen Respittage in Paris gewiß anlangte. Er ist also gewiß nach seiner Ankunft zahlbar, verliert aber auch seine Wechselkraft ganz, wenn durch Versehn, durch Nachlässigkeit eines Reisenden, der darauf Geld haben will, oder durch Vorfälle, die dem §. 15 erzählten ähnlich sind, er nicht vor dem 14ten Mai zur Sicht und zur Zahlung präsentirt wird. Er ist also ein wirklicher Wechsel auf Sicht, für welchen aber der Aussteller nicht länger als auf 12 Tage nach Dato einsteht. Er hat also nichts von der Gefahr der Sichtwechsel als für diese kurze Zeit, und es bedarf der bei ihm vorgeschlagenen Vorsicht nicht. Weil aber in London nur 3 Respittage sind, von welchen so oft wegen des zwiefachen Feiertags der Juden und Christen zwei Tage wegfallen, so läßt

sich nicht auf gleiche Weise von Paris auf London trassiren. Zwischen Hamburg und Amsterdam, woselbst 6 Respittage gelten, doch leichter noch von Amsterdam auf Hamburg, wo man deren 11 zählt, geht es bei dem so sichern Lauf der Posten sehr sicher mit einem Wechsel auf Einen Tag nach Dato. Auf London sind sie aber so gut als unmöglich, teils wegen der eben erwähnten Ursache, teils wegen der ungewissen Zeit, da es Beispiele giebt, daß, zumal im Winter, sieben Posttage der Stürme oder des Eisganges wegen verloren gegangen sind. Ich werde aber weiter unten sagen, daß und warum die brittischen Kaufleute seit der Stockung der baaren Zahlung in der Londoner Bank ihre Wechsel auf Hamburg auf eine äusserst kurze Frist gestellt haben.

Zu B. 1. C. 6. §. 26.

Zwar bin ich in dem ersten Bande dieser Zusäze bei diesem § des Versprechens nicht eingedenk gewesen, daß ich die Ursachen des Steigens und Fallens der Wechselcurse noch näher erläutern wolle, als ich dies § 26 zu tuhn mir vorsezen konnte. Aber die Vorfälle mit der Londoner Bank vom Februar dieses Jahrs an geben mir jezt den Stoff zu einem Zusaze, welcher mir für meinen Zweck sehr willkommen ist.

Ich habe zwar über diese Vorfälle um diese Zeit in den hamburgischen Adreßblättern schon etwas und nachher in einer kleinen im April erschienenen Schrift, John Bull der Jüngere noch etwas mehr gesagt, doch noch immer nicht genug, um den in sich äusserst paradoxen Umstand aufzuklären, wie zu eben der Zeit, da die Londoner Bank in so großer Verlegenheit war, dadurch ein Steigen aller Curse für England entstehen konnte. Die Londoner Bank mußte nicht nur ihre baare Auszahlung auf Befehl des Hofes suspendiren. Dies war ein ausserordentlicher Schritt, in welchem die Unabhängigkeit der Bank von der Krone als verschwunden erschien, und also eine große Schwächung ihres ursprünglichen Credits. Noch mehr! ihr ward untersagt, bis in die Mitte des Jahrs Wechsel zu discontiren, und dies Gebot ward bis zum Ende des Sommers ausgedehnt. Sollte man glauben, daß der Wechselcours, der sich so sehr nach dem Papiergelde richtet, nicht notwendig fallen müsse, wenn die Bank der Nazion baar zu zahlen aufhört, nicht einmal in Papieren Wechsel discontiren kann, und es überhaupt klar wird, daß dieselbe weit weniger baares Geld habe, als bisher von ihr angenommen war. Aber hier geschah gerade das Gegenteil. Der Curs zwischen Hamburg und England hatte sich um diese Zeit ungefähr auf das Seite 165 des 1sten Bandes meiner Zusäze nach Gold berechnete Pari 34 ßl. 6 gr. ge-

stellt. In London stand er am 10 Februar auf 34 ßl. 9 gr. und in Hamburg den 14 Februar auf 34 ßl. 3 gr. Sobald aber die Bank zu zahlen und zu discontiren aufhören mußte, stieg er in London auf 36 ßl. 4 gr., und ist seitdem bis im October, da ich dies in Druk gebe, bis 38 ßl., das ist 13 p. C. über jenes Pari gestiegen. Ich habe die Wechselcurse vom Jahr 1759 nachgesehen, in welchen die hamburgische Bank in die S. 33. f. f. des ersten Bandes dieser Zusäze erläuterten Unordnung, die aufs höchste gestiegen, und aus dieser Ursache alle Curse auf das Ausland sehr hoch wider Hamburg standen, finde aber, daß der Londoner Curs nur auf 37 ßl. 4 gr. für eine kurze Zeit stieg. Jezt wirkt keine solche Ursache. Man muß aber auch nicht annehmen, daß das hamburger Bankgold die bemerkten 13 pr. C. gegen brittisch Geld wirklich verliere. Denn eben weil die hamb. Bank in Ordnung ist, und die Versendung der Baarschaften freiern Lauf hat, so findet der Cambist in deren Wegsendung das Mittel, diesem Verlust auszuweichen, ja sogar ihn zu seinem Vorteil zu kehren. Der Curs von Hamburg her ist jenem gefolgt, bleibt aber doch gewöhnlich einen Schill. und darüber zurük, da sonst der gewöhnliche Unterschied etwa 6 grvl. ist.

Ich will es versuchen, die Ursachen von dieser paradoxen Handlungserscheinung nach bestem Vermögen aufzuklären. Der Londoner Kaufmann mußte

nach jener Sperrung der Bank dem Discont in allen möglichen Wegen ausweichen, welchen er nun bei seinen Mitbürgern entweder gar nicht, oder zu gar zu hohem Preise fand. Ich habe noch nicht in Erfahrung gebracht, welchen Discont solche Wechsel unter der Hand in London mögen gegeben haben, welche nach jener Stokkung der Bank in London angelangt und nach einigen Wochen zahlbar waren. Nun mußte und muß noch der Britte alle Gelder, welche er im Auslande stehen hatte, durch Tratten einziehen, die er sogleich verkaufen und zwar nicht baares Geld, sondern nur Papier, wenigstens größtenteils, dafür erlangen konnte. Zu gleicher Zeit verbat er bei seinem ausländischen Correspondenten alle Remessen, ohne nur auf kurze Sicht. Zum Glük hatte Engeland eine ungeheure Masse activer Schulden in Folge des durch den Krieg entstandenen Ganges der Handlung im Auslande ausstehen, da es fast zwei Jahre durch den Markt aller Ost- und Westindischen Produkten bei sich erhalten hatte, und diese hat sich seitdem noch durch die Ankunft so vieler Schiffe aus Westindien sehr vergrössert, da die Auctionen der früher angelangten Ostindischen Importen, deren Bezahlung bis zum ersten November dieses Jahres hinstehen kann, die Activschulden im Auslande noch sehr vermehrt haben. Bis zu diesen Tagen werden die Tratten auf dem Werht der von den Ausländern in diesen Auctionen gemachten Ankaufe fortdauern, und alle auf Ham-

burg gehen. Auf diese große Balanz wird nun noch fortdauernd gezogen, und dies bringt eine solche Menge in Hamburg zahlbarer Wechsel, oder kürzer zu sagen, so viel hamburgisches Bankgeld auf den Markt der Londoner Börse, daß dasselbe schnell dadurch fallen mußte und fortdauernd niedrig stehen bleibt. Denn Hamburg ist seit dem Bruch mit Holland der einzige Wechselplaz für das östliche Europa, an welchen London sich halten kann, denn auf die übrigen Länder Europens im Osten kann es nicht trassiren. Auf der andern Seite wurden und werden noch in Hamburg sogenannte kurze in London zahlbare Papiere, von denen die nach London remittiren wollen und sollen gekauft. Das britische Geld stieg also auch hier im Curs, und ward auch wegen der kurzer Zahlungsfrist theurer, blieb aber in dem schon bemerkten so großen Unterschiede zurük, weil von London her mehr trassirt als von hier aus remittirt wird. Was der Hamburger für Ausländer zahlt, wird ihm von diesem in allen möglichen Wegen übermacht.

Eine wichtige Folge davon war diese: der Curs stieg also bald anfangs um 6 p. C. für London, wo zugleich der Mangel an baarem Gelde nicht nur das rohe Silber und Gold, sondern auch die ausländischen groben Silber-Münzen gewaltsam hatte steigen gemacht. Dies gab eine Rechnung, nach welcher baares Gold und Silber, insonderheit die in Hamburg vorrähtigen Piaster mit 4 bis

5 p. C. Vorteil nach London übergehen konnten, aber jezt, da ich dies schreibe, nicht mehr übergehen können. Denn jezt sind die groben Silbermünzen in London wieder unter ihr Pari gegen Silber gefallen. Wir lesen auch heute den 9ten October in den Zeitungen, daß die Bank Goldmünzen zu dem Wehrt eines Piasters, das ist ungefähr eines halben Species-Ducaten, ausmünzen will. So oft die Veränderung in den Cursen jene Wirkung gehabt hat, so ist es doch niemals so hoch damit gegangen, als seit dem Februar dieses Jahres. So manches hamburgische nach London gehende Schiff führte für mehr als eine Million Mark Banco hinüber, und die Rechnung ist mir nicht unwahrscheinlich, daß in den verlaufenen 7 Monaten etwa vier Millionen L. S. an Baarschaften von der Elbe aus nach London gegangen sind, welche aus einem großen Teile Europens zur Saldirung von dessen Balanz mit England nach Hamburg flossen. Ich behaupte kühnlich, daß wenn die hamburger Bank nicht in dem jezigen allgemein anerkannten guten Zustande gewesen wäre, wenn nicht der Gang der Handlung in den lezten Jahren ihre Kräfte so sehr vermehrt hätte, die Zerrüttung in dem Geldwesen Grosbritanniens weit ärgere Folgen für dasselbe gehabt haben würde, als sie nun gehabt hat, zumal da so viele Monate verlaufen sind, in welchen die Londoner Bank gedrükt durch die unregelmässigen Vorschriften des Hofes, sich nicht in ihren alten Zustand wieder

hergestellt, auch nicht einmal sich demselben wieder genähert hat. So aber konnte der Kaufmann dort der Bank guten Teils entbehren. Er durfte seine Wechsel auf Hamburg nicht discontiren, sondern konnte sie verkaufen. Das baare Geld flog ihm von Hamburg her zu, er konnte seine Umsäze zum Teil in baarem Gelde machen. Die Bank zog insonderheit ungeheure Summen davon an sich, wovon die Erläuterung sogleich folgen soll, und die Regierung ebenfalls durch diese, so daß sie der Flotte und der Armee baaren Sold versprechen und auch zahlen konnte. Zwar lag der Grund in der so gut stehenden Handlungsbalanz Großbritanniens. Aber weil doch in der Erbitterung dieses Krieges geschehen war, was man in vorigen Kriegen zu tuhn aufgehört hatte, weil man nach dem Ausbruch eines jeden neuen Kriegs, nur nicht nach dem mit Spanien, den Curs der Posten und der Wechsel sogleich hat aufhören lassen, weil Hamburg in Osten nur der einzige Wechselplaz war, auf welchen man in London nunmehr trassiren konnte, da von jedem andern Wechselplaz die Remessen erwartet werden mußten, so würde die Verlegenheit der Briten gar nicht haben können gehoben werden, wenn die hamburgische Bank noch nicht mehr Kräfte gehabt hätte, als sie vor vierzig Jahren hatte, auch nicht, wenn die hamburgische Bank-Valuta noch so schwankend gewesen wäre, als sie es vor dreißig und einigen Jahren war.

Jezt will ich, so gut ich kann, erklären, was die Bank taht. Der Hof oder die Krone hatte sich den damaligen öffentlichen Nachrichten zu Folge zu einer Schuld von 8½ Millionen L. S. neben den ursprünglichen Darlehen der Bank bekannt, und zu der von der Nazion zu leistenden Zahlung anheischig gemacht. Wir werden bald mehr darüber in den öffentlichen Nachrichten noch vor dem Abdruk dieses Buchs lesen. Dies gab ihr einen Credit, welchen sie benuzte, um den dortigen Bankern, insonderheit dem Ebräer Goldsmith aufzutragen, so viel Gold als möglich, insonderheit von Hamburg her, herbei zu schaffen. Ihre Wechsel-Operationen waren, wie mir scheint, nur dadurch ausführbar, daß der Wechselcurs in Hamburg wegen jener nach England zu zahlenden Balanz so hoch stand, daß die Zahlung in baarem Gelde ohnehin vorteilhaft und rahtsam ward. Goldsmith und Consorten konnten also Millionen an Gold und Piastern von Hamburg her committiren, und sowol die dafür von Hamburg her auf sie kommenden, als die in London auf Hamburg gekauften Tratten mit Noten der Bank saldiren, welche nun das von ihr eingesäkkelte Gold teils so lange an sich hält, bis sie wieder genug in Vorraht bekommt, um die baare Bezahlung ihrer Noten wieder anbieten zu können, mittlerweile aber auch viel Gold neu ausmünzen läßt, und wie oben gesagt, jezt zur Erleichterung der Circulazion kleine Goldmünzen zum Wehrt eines

Piasters münzen lassen will. In diesem Goldkauf und den dadurch veranlaßten großen Tratten, wodurch denn auch viel Londoner Papier auf die Hamburger Börse kommt, scheint mir die Ursache von dem S. 33 erwähnten großen Abstande des hamburgischen Wechselcurses von dem Londoner in dieser Periode zu liegen.

Den Feinden G. Britanniens ist dies alles nicht unbekannt geblieben, und wer mag leugnen, daß die Sperrung der Elbe und Weser, weil auch von dieser viel Gold hinüber ging, ein fürchterlicher Streich für Großbritannien gewesen sein würde. Es war ihm so viel daran gelegen, die darauf ohne Zweifel abgezwekte Expedition der Holländer vom Texel her durch die überlegene Flotte unter dem Admiral Duncan zu stören. Jezt da die Sache zum Ende geht, und gewiß bald die Curse sich ändern müssen, da Großbritannien beinahe satt von dem Golde des mittlern Europa ist, würde ein solcher Versuch auf der Elbe und Weser, in Hinsicht auf den erwähnten Zwek gewissermassen zu spät kommen.

Bei diesen unerwarteten Vorfällen gewannen die Briten auf Unkosten ihrer ausländischen Schuldner noch in einer andern Rüksicht, welche eine Erläuterung verdient, und welche ernsthaft zu beherzigen ich alle deutsche Leser dieser Schrift sehr bitte. In ihr wird sich auch zeigen, was ich dem Inhalt nach §. 18 hätte anmerken sollen, daß es keines-

weges in allen Fällen gleichgültig ist, welche von zwei im Wechselverkehr mit einander stehenden Personen die feste Valuta auf ihrer Seite hat.

Diese feste Valuta hat bekanntlich London, oder überhaupt Großbritannien in allen seinen Umsäzzen mit den Ausländern, insonderheit denen im Norden sezte es diesen den Preis seiner Kunst- und Naturproducte zu Pfunden Sterling an, und es mag nun dieser Wehrt trassirt oder remittirt werden, so bekömmt es die in der Factur berechneten Pfunde Sterling, der Cours auf das Ausland mag steigen oder fallen wie er will. Der Ausländer aber ist allem Verluste ausgesezt, welcher ihn aus den Abwechselungen des Curses entstehen kann, wiewol er auch den Umständen nach dabei gewinnt. Aber bei solchen Sprüngen des Curses, als der erzählte im Februar dieses Jahrs war, entstand ein zu großer Verlust für manchen. Wer z. B. in Hamburg bis zum 10ten Februar 100 LS. in London schuldig war, würde, wenn sein Gläubiger an diesem Tage auf ihn trassirt hätte, nach 2½ Monaten mit 1303 mk 2 ßl. haben bezahlen können. Als aber dieser 14 Tage später zu 36 ßvl. 4 grvl. trassirte, so kostete es ihm 1362 mk 8 ßl. So ist es in dem gesamten Handel allen ergangen, welche den Briten eine nach Pfunden Sterling berechnete Passivschuld zu bezahlen hatten. Wer dagegen vor dem 10ten Februar dißseits des Meers seinem britischen Schuldner sein Conto Courant auf

hamburger Banko gestellt hatte, dem konnte der Brite zu dem Curse 36 ßvl. 8 grvl. 5 p. C. wolfeiler als vorher bezahlen. Es ist also klar, daß Großbritannien von diesen seiner Bank und seinen Wechselgeschäften so sehr drohenden Vorfällen große Vorteile gezogen hat, welche ihm nicht würden zu Teile geworden sein, wenn in den Wechselcurs zwischen London und Hamburg hamburger Banko die feste Valuta wäre, oder der Ausländer sich in allen Activ- oder Passiv-Schulden mit den Briten in hamburger Banko berechnen könnte. Zwar weiß ich ganz wohl, daß der Cambiist sich immer zu helfen weiß, und daß eben aus dieser unerwarteten Revolution in diesem Curse sehr gewinnvolle Speculazionen entstanden sind. Ich rede aber von dem Verlust im Ganzen, welchen eine jede handelnde Nazion dadurch leiden kann, daß sie sich mit einer andern in dessen Valuta berechnet, wenn diese Valuta durch innere Vorfälle so großen Veränderungen ausgesezt ist, und solche Sprünge im Wechselcurs entstehen, als die erwähnten sind. Keine wird in Ansehung ihrer Passivschulden, welche der Brite ihr immer wird in seinem Gelde berechnen wollen, diesem Verlust ausweichen können, und zufrieden sein müssen, daß ein sinkender Curs ihr zuweilen Vorteile giebt. Aber ihre Activschulden muß sie, wenn sie ihrem Ausfuhrhandel Solidität geben will, einer solchen Nazion nicht in deren, sondern in ihrem eigenen Gelde, oder noch besser,

in der unveränderlichen hamburger Bank-Valuta berechnen, zumal von nun an, da die hamburger Bank Kräfte genug hat, um ihr darin zur Hülfe zu kommen. Schweden wird sich künftig sehr wol dabei befinden, wenn es, wie es nun anfängt, seine Producte dem Briten nicht mehr nach Pfunden Sterling, sondern nach hamburger Banko berechnet. Wahrscheinlich wird es auch bei andern Nazionen damit weiter gehen, die noch nicht diesen Weg gegangen sind, und eben diese Vorfälle werden dem verständigen Kaufmann des Ost- und Nördlichen Europa zur Lehre dienen.

Zu Buch 3. Cap. 3. §. 8.

Aber der Versender einer Waare hat auch große Ursache, sich in der Wahl seines Spediteurs vorzusehen. Er geht am sichersten mit einem solchen, der keine andere Geschäfte, als die Spedition hat. Muß er sich aber den Umständen nach an einen solchen wenden, der selbst Handlung treibt, oder ist er etwa von seinem Correspondenten an einen solchen gewiesen, der mit ihm in Handlungsverbindungen steht, so muß er sich sehr vorsehen, und seine Ausdrükke wol abwägen, damit er nicht in dem Auftrage der Spedition ihm ein Anrecht an die Waare gebe, welche er bloß spediren soll.

Kaufleute die viele Geschäfte treiben, wissen dies genugsam. Aber ich halte es für wohlgetahn, ein belehrendes Beispiel für solche Leser beizubringen, welche in ihrer Handlungs-Erfahrung noch nicht auf solche Fälle gerahten sind.

M., ein Kaufmann in der Gegend des Rheins, hatte von B. in Petersburg den Auftrag bekommen, ihm eine ansehnliche Partei Waaren aus den Manufacturen seiner Gegend zuzusenden. Diese mußte über Amsterdam gehen, wo M. deren Beförderung nach Petersburg den V. et H. als Correspondenten des B., der mit ihnen in beträchtlich großer Rechnung stand, auftrug, auch ihnen überließ, die Assecuranz zu besorgen und wegen dieser und ihrer Spesen sich mit B. zu berechnen. Er hätte, um ihre Einmischung in sein Geschäfte mit B. möglichst klein zu erhalten, ihnen auftragen sollen, die Bezahlung der Assecuranz und der Spesen von ihm (M.) selbst zu suchen. Aber jenes schien das leichteste und natürlichste; uud dafür mußte M. nachher mit 1000 Gulden holländisch büssen.

Das Schiff ward in der Ostsee von den Schweden bei dem damaligen Kriege angehalten, nach Carlskrona eingebracht, ward zwar nach einigen Monaten entlassen, lief aber nun — ich weiß nicht aus welchen Ursachen — zu Reval ein. Dies war dem Anscheine nach ein Glüksfall für M. Denn während dieses Verzuges hatte B. in Petersburg fallirt. M. eilte nun, eine Vollmacht nach

Petersburg an A. zu senden, vermöge welcher er sich seine Güter noch in Reval vindiciren ließ. Aber hier waren ihm V. et H. durch einen Beschlag vorgeeilt, den sie auf diese Güter als ihr Eigentuhm gelegt hatten. Woher kam der Vorwand dazu? Das mögen folgende wörtliche Auszüge zweier Briefe von V. et H. an M. zeigen, in welchen sie ihm den von ihnen getahnen Schritt selbst bekannt machen und zu rechtfertigen suchen.

Amsterdam d. 23 Febr. 1790.

— Wir finden nicht, daß sie uns weder Ordre noch Vollmacht gegeben, um die an B. gesandten Waaren zu reclamiren, und wusten eben so wenig, ob Sie nicht schon lange für dieselbe remboursirt sein würden. Drei Wochen vor seinem Fallissement hatten wir beunruhigende Nachrichten, die uns seinen Fall befürchten liessen, und da wir leider eine ziemliche Summe zu fodern haben, so verloren wir keinen Augenblik, um active Maaßregeln zu nehmen, und uns des Rechts zu bedienen, was allen Kaufleuten gemein ist, nemlich die unterwegs seiende und dem Falliten zugehörige Waaren uns auf alle Art zu bemächtigen, ehe sie an ihre Bestimmung kommen, wozu die ersten Nachrichten, die wir bekamen, uns das Recht gaben. Wir sandten daher unsre Vollmachten sowohl nach Petersburg als Reval mit Ordre, die bei Capitain N. geladenen Waaren zu reclamiren, die einkommenden ansehnlichen Zölle und Frachten zu

bezahlen, und unsere Verfügung zu befolgen.

Wir haben Nachricht, daß als die Reclamation beim Zoll geschehen war, nach Verlauf einiger Tage ein andres Haus die Waaren laut Connossement auch reclamirte, vorgebend daß B. solche vor seinem Fallissement an ein Petersburger Haus verkauft hätte. —

Amsterdam d. 2ten April 1790.

— Wir bekommen von Reval her die Nachricht, daß ein Herr D. die Waaren für Herrn A. in Petersburg, die durch B. an diesen cedirt sein sollen, empfangen will. Man verlangt unsre weitern Aufträge, wegen des Anfangs des Processes, bei welchen viermal appellirt werden kann. (NB. Dieser A. in Petersburg war der Mandatarius von M. zur Reclamation der Güter, und also gar von keiner Reclamation eines dritten und keinem weitern Prozesse die Rede) Ohne uns in jene sogenannte Cession einzulassen, nehmen wir vielmehr in Anmerkung die Langweiligkeit eines Prozesses, und dessen Unkosten für beide Partheien, und das Schlimmste, was am Ende davon kommen kann, ist daß die Waaren ad massam zum Vorteil aller Creditoren kommen, wobei weder EE. noch wir Rechnung finden werden. Wir dachten daher, ob es nicht besser wäre, daß wir uns zusammen vergleichen, und wir wollen der Billigkeit gerne Plaz geben, wenn Sie es von Ihrer Seite auch tuhn

wollen. EE. werden einzusehen belieben, daß wenn wir nicht auf die vorläufigen Nachrichten des schlechten Zustandes des B. die schleunigsten Maasregeln genommen hätten, die Waaren längstens ad massam gekommen wären, wobei Sie denn mit wenigem hätten vorlieb nehmen müssen. Da die Rettung der Waaren nun durch uns kömmt, und im Betracht, daß wir ansehnlich an B. zu fodern haben, so wäre nun unser Vorschlag, der sehr billig ist, daß um den Arrest jener Waaren zu heben, Sie uns eine Schadloshaltung von Eintausend Gulden Courant geben, wogegen wir gleich Ordre geben werden, daß EE. in dem Besiz der Waaren kommen, mittelst daß Sie die Fracht und einkommende Rechte vergüten, wenn unsre Freunde sie bezahlt haben sollten. Unsere eigen gemachten Unkosten nehmen wir auf uns. Durch dieses Arrangement behalten Sie $\frac{3}{4}$ Ihrer Waaren oder den Wehrt, und Sie kämen so recht gut weg.

Welch ein Gewebe von Unwahrheiten und falschen Voraussezungen in dem ersten Briefe! Als aber nach dem zweiten Briefe diese ganz wegfielen, treten V. und H. mit der ganz grundlosen Foderung von 1000 fl. hervor, welche M. ihnen auch einwilligte, weil er seiner zum Teil verderblichen Waaren bald Meister werden wollte.

Doch dieser Verlust war nur ein kleiner Teil von demjenigen, welchen M. in dem ganzen Geschäfte litt, als diese von A. reclamirten Waaren zu Gelde gemacht werden mußten. Ich würde aus den von meinem Freunde M. mir mitgeteilten Papieren einen umständlichen Beweis von demjenigen geben können, was ich an mehr als einem Orte meines Buches über die Schwierigkeit des russischen Handels für einen jeden gesagt habe, der nicht sichere und solide Correspondenten dort hat, sondern dieselben erst im vorkommenden Nothfall suchen und sich Leuten in die Hände geben muß, die er nicht von Grund aus kennt.

Ueberhaupt muß ein Kaufmann in der Betreibung seiner Geschäfte die unnötige Einmischung von allen solchen zu verhindern suchen, die sich eindrängen, um auch etwas an diesem Geschäfte zu verdienen, und die eben deswegen ihre Gewinnsucht aufs höchste treiben, weil sie zufällig dazu gelangen, und sie nicht darauf rechnen können, mit ihm in fortdauernde Geschäfte einzutreten. Dies kann er nicht abwehren, wenn seine Waaren in den Fall der Strandung, des Aufbringens oder des Einlaufens aus Noht geraten, oder aus einem Falliment gerettet werden müssen. Aber auch ohne solche Veranlassung legt hier dieser, dort jener die Hand an fremde Waaren und Geld, berechnet seine vorgeblichen Dienste aufs höchste, erhebt zur Provision oder zur Commissionsgebühr, was er höchstens als

Spedition oder Wechselprovision berechnen sollte, und vernichtet dem Speculanten den vermeintlich richtig berechneten Vorteil seiner Speculation. Einer meiner Freunde wagte vor etlichen Jahren die Versendung einer Ladung Korn mitten im Winter nach Sevilla. Alles gelang nach Wunsch. Die Ladung kam wolbehalten an; und die Preise standen noch so gut, daß er reichlich 20 p. C. Vorteil hätte haben können. Aber die Ausladung des Korns in der Mündung des Guoidalquivir, die Verführung nach Sevilla, die Verkaufscommission, die Remesse über Cadix, gaben so vielen Händen Anteil an diesen Geschäften, die alle ihre Bemühung so hoch berechneten, daß der Vorteil wie ein Schaum zusammenfiel. Was ich noch erzählen will, möchte manchem kleinlich scheinen, aber auch das Kleinliche und eben desfalls Lächerliche verstärkt die Beweiskraft für dasjenige was ich sage. Vor einiger Zeit gelangte an mich das Connossement einer Kiste von Amsterdam her von etwa 100 Mark an Wehrt. Der Schiffer war früher angelangt, als ich vermuthete, und war schon wieder weggesegelt, als ich mit meinem Connossement in der Hand, der Kiste nachsuchte, die sich nun in dem Speicher eines Kaufmanns fand, der sonst nichts mit dem kleinen Geschäfte zu tuhn hatte. Aber nun bekam ich eine Rechnung nicht blos über die billigen Auslagen, sondern auch von Magazinage und 2 p. C. Provision, als wenn dieser Kaufmann die

Kiste von Amsterdam her verschrieben und dort die Bezahlung besorgt hätte.

Ich habe schon vor Jahren eine Abhandlung über kaufmännische Reisen geschrieben, welche vielen meiner Leser aus dem zwiefachen Abdruk in unserer Handlungsbibliothek und in Bohns wohlerfahrnem Kaufmann bekannt sein wird. Ich habe als einen Hauptzwek solcher Reisen angegeben, daß der Kaufmann sich über die Vorteile und Nachteile zu unterrichten habe, welche bei Versendung seiner Güter in die Ferne statt haben. Er muß insonderheit zu lernen suchen, wie er seine Güter auf ihrem Wege, wohin seine Handlung hauptsächlich geht, vor allen Einmischungen gieriger Zwischenhände sichere. Ohne dies wird er in seinen Speculationen nie recht sicher gehen. Weil er aber nicht jeden Ort bereisen kann, mit welchem er einmal eine Handlungsunternehmung machen möchte, so muß er freilich bei dem ersten Versuch etwas wagen, und kann nur bei wiederholten Versuchen darin auslernen.

Zu Buch 3. Cap. 4. §. 7.

Es ist die gerechteste Belohnung, welche ein großer Kaufmann seinen erprobten guten Bedienten erteilen, und durch die Hoffnung davon sie in

seinem Dienst erhalten kann, da er ihnen einen kleinern oder größern Anteil in seiner Handlung verspricht. Gewöhnlich bleiben diese jüngern Männer so genannte stille, das ist in der Firma nicht benannte Compagnons. Durch solche Compagnons kann der Bestand eines Handelshauses nach dem Ableben des Principals gesichert werden. Fehlt es daran, so ist es selten rahtsam, daß die Handlung eines Hauses durch einen für die Wittwe oder die Söhne erwählten Compagnon fortgesezt werde. Jeder verständige Kaufmann sollte, wenn ihn der Tod nicht übereilt, darauf hinaussehen, und verfügen, daß die Handlung seines Hauses in dem Falle eingehen solle, wenn der Tod ihn so übereilt, daß er selbst nicht vorher im Stande ist, seiner Wittwe oder seinem Sohne einen zuverlässigen Handlungsführer zum Compagnon zu ernennen. Ich getraue mir, wenigstens 60 große Handlungshäuser in Hamburg zu nennen, wenn nicht etwas Verhaßtes darin läge, dies nach ihrem Unglük zu tuhn, welche seit der Zeit bei der Erinnerung dadurch zu Grunde gegangen sind, daß die Wittwe oder ein kaum mündiger Sohn die Handlung mit einem übereilt gewählten oder nicht Glaubenfesten Compagnon fortsezen wollen. Von vielen derselben könnte ich hinzusezen, daß bei dem Ruin des Hauses der Compagnon, nachdem er vorher sich getrennt hatte, mit einem beträchtlichen Vermögen stehen blieb, wovon der Grund nicht immer in seiner

Sparsamkeit und seinem eingeschränkteren Aufwande lag.

Ich habe es mir äußerst angelegen sein lassen, junge unter meiner Leitung lebende Männer vor dieser gefährlichen Klippe zu warnen, wenn ich ihnen abmerkte, daß sie ihre Aussicht darauf nahmen, das Geld ihres Vaters in dessen fortgesezter Handlung wuchern zu lassen, daß sie aber selbst nicht Lust oder wahre Anlage zu Handlungsgeschäften hatten, und sich darauf verließen, durch einen guten Compagnon oder Bedienten die Geschäfte ihres Hauses forttreiben zu lassen. Ich habe ihnen gesagt, daß, wenn sie nicht den Muht und Trieb fassen könnten, sich selbst zu fleißigen Geschäftsmännern auszubilden, sie sich wenigstens so weit helfen oder helfen lassen müßten, daß sie fähig würden, den Leitfaden in ihren Geschäften fest, und sich bei den von ihnen gewählten Compagnons und angestellten Bedienten in Respect zu erhalten. Es ist mir lieb, hier diese wichtige Lehre und Warnung öffentlich wiederholen zu können, und ich werde mich freuen, wenn dadurch nur einzelne meiner jungen Leser geleitet werden, dies zu rechter Zeit zu bedenken, und dem Unglük zu entgehn, durch welches so manches gute Handlungshaus schon unter den zwei ersten Erben wieder in den Staub zurük sinkt.

Aber ich habe auch Beispiele des entgegengesezten Falls erlebt. Ich habe junge fleißige nicht sehr bemittelte Männer durch einen reichern Com-

pagnon niederreissen, und ihren anfangenden Wohlstand früh verlieren sehn. Dieser ist im Gefühl seiner Geldes-Kräfte oft zu geneigt, in großen Spekulationen sich einzulassen, um sein Haus bald im blendenden Glanze scheinen zu machen. Großes Wechselgewühl scheint ihm der leichteste Weg zu sein, um seine Firma bald allgemein bekannt zu machen. Eine Zeitlang schlägt er die Provision und zufälligen Vorteil von den Coursen zum Kapital. Aber nun ist man zu tief hinein geraten. Man hat zu viel Credit gegeben und muß selbst fremden Credit suchen, so knüpft sich dann Wechselreuterei daran, von deren bösen Folgen ich hier nichts wiederholen will. So lange beide Compagnons zusammen leben, ist die Gefahr nicht sehr groß, wenn der minderbemittelte sein Werk versteht und nicht selbst zur Schwindelei geneigt ist. Aber schlimmer wird es, wenn der Reichere sich auf Reisen begiebt. Neue Correspondenten und Kunden allenthalben aufsucht, jedes Erbieten eines ihm zugebenden Credits als ein Kompliment für den Namen seines Hauses ansieht, aber auch desto williger ist selbst Credit ohne Ueberlegen und gehörige Erkundigung zu versprechen. Ich habe in meiner Abhandlung über kaufmännische Reisen mehr über die auf Reisen entstehende Verleitung junger muhtvoller

Kaufleute gesagt, was ich hier nicht wiederholen mag.

Zu Buch 3. Cap. 4. §. 7.

Ich wähle diesen Ort, um noch einige insonderheit geschichtliche Bemerkungen über die öffentlichen Handlungscompanien anzuhängen, auf welche ich in der angeführten Hauptschrift über diesen Gegenstand, so wie in diesem abgekürzten Kapitel noch nicht geraten bin, zum Teil auch noch nicht geraten konnte.

Die große Handlungscompanie, deren Entstehen und schnelles Aufblühen alle übrige handelnde Nationen zur Nachahmung erwekte, die holländische ostindische Companie, giebt nun am Ende des zweiten Jahrhunderts ihrer Dauer einen traurigen Beweis von der Unbeständigkeit menschlicher Dinge. Sie, die mit einem Capital von nicht einmal siebentehalb Millionen anfing, und zum Wunder aber auch zum lebhaften Neide Europens so sehr unter einer ununterbrochenen Folge von Siegen und Eroberungen aufblühete, 80 Jahre durch die damals erste Seemacht Europens demüthigte, aber auch in der Entfernung von mehrern tausend Meilen Königreiche eroberte, und noch zulezt vor dreissig Jahren ganz im

Stillen Ceylon unterjochte, steht nun vor ihrem Untergange, beraubt ihrer besten Erwerbungen, unfähig mit Gewalt ihrem Besieger unter die Augen zu treten, noch ungewiß, was ihr der Friede wieder in die Hände bringen möchte, fühlt sie sich von einer Schuldenlast von mehr als 118 Millionen Gulden gedrukt! Eine Last, welche von sich abzuwälzen, oder auch nur zu mindern, sie selbst dann nicht im Stande sein mögte, wenn sie von heute an zu dem Besize alles Verlohrnen wieder gelangte, und ihr Gewerbe ganz demjenigen wieder gleich würde, was es vor dem Jahre 1780 war! Dies leitet mich auf eine andere allgemein geltende Anmerkung. Mit denen Maximen, nach welchen Companien die ihnen unterwürfigen Länder und Völkerschaften beherrschen und benuzen, besteht durchaus keine Staatswirtschaft, durch welche dieselben einen solchen Wolstand und Stärke erlangen können, welche als ein Zuwachs zu der Macht ihrer Beherrscher selbst gälte, und wobei sie Kraft gewännen, feindlichen Angriffen selbst einigermassen zu widerstehen. So manche Colonie gewinnt, weil sie nicht unter dem Druk der Companien ist. Es werden Völkerschaften daraus, denen man es zutrauen kann, daß sie wenigstens sich selbst verteidigen werden, wenn eine fremde Macht sie überwältigen will. So haben sich die spanischen Colonien oft ohne Unterstüzung vom Mutterlande her männlich verteidigt. Das taht Neu-Chartagena im

Jahr 1741. Das taht Porto Riko noch in diesem Jahre. Und nun haben ganz neulich die Einwohner von Teneriffa einen Beweis davon gegeben. Es ist unbegreiflich, wie die britische Regierung, oder wie ihr Admiral Graf St. Vincent hoffen konnte, eine solche Völkerschaft mit einigen Schiffen und 800 Mann Landtruppen zu überwältigen. Stenton hatte im ersten Bande der Reise des Lord Marcartney nach China eine Beschreibung dieser Insel gegeben, welche vielleicht die vollständigste, wenigstens die neueste ist. Diese, oder das Manuscript war doch gewiß von einigen gelesen, die für oder wider die Unternehmung Raht geben konnten. Stenton schäzt diese Völkerschaft auf 100,000, und sagt, daß sie eine gut eingerichtete Landmiliz haben, welche natürlich gegen jeden Feind mit Muht und Ernst für ihr Eigentuhm ficht. Aber die Briten sind zu sehr gewohnt, nur auf den Widerstand durch das Klima erschlafter, oder durch das Regiment der Companien lange im Schrekken erhaltner und jeden Erobrer gleichgültig ansehender Menschen zu rechnen, wenn sie in jenen Gegenden erobern wollen. Ihre öffentlichen Blätter verkündigten diese Unternehmung als unfehlbar in ihrem Ausgange, und freuten sich schon der süßen Weine dieser Insel, wenn die Port-Weine den Briten zu herbe würden. Ward gleich Nordamerika von den Briten in unnatürlichen Banden gehalten, über welche dies neue

Volk schon lange unwillig war, so schlugen sie doch die Anfälle der Franzosen in den neuern Kriegen nicht nur männlich ab, sondern fanden sich sogar stark genug zu Angrifs-Kriegen, wie dies insonderheit die Eroberung von Cap Breton im Jahr 1745 durch die Neu-Engländer beweißt. Das Vorgebirge der guten Hoffnung mögte wol nimmer unter die Briten gefallen sein, es hätte längst zu stark für alle Angriffe der Briten werden müssen, wenn es nicht gewissermassen das Eigentuhm einer Handelscompanie gewesen wäre, welche es nicht dahin kommen ließ, daß die Einwohner jener großen Landstrekke zu einer großen Völkerschaft angewachsen wären, die ihre Besizungen mit wahrem Bürgersinn zu verteidigen, und für ihren eignen Heerd und Feuer zu fechten gelernt hätten. Aber alle übrige Besizungen dieser Companie haben nicht die geringste eigne Kraft. In allen wurden die schlaffen muhtlosen Einwohner durch eine Handvoll bewaffneter Fremdlinge unter dem Joch erhalten. Blos darauf war alles berechnet, aber keineswegs auf die Möglichkeit eines Widerstandes gegen einen nach europäischer Kriegsweise geführten Angriff. Man kann aus dem sonst nicht immer glaubwürdigen Raynal, deswegen, weil er seine Nachrichten aus Mossels Papieren zog, mit Glaubwürdigkeit lernen, mit wie unglaublich weniger Mannschaft in unhaltbaren Forts die Companie so viel hunderttausend Menschen unter ihrem Joche

in Friedenszeit erhielt. Und doch war der Aufwand davon fast unerschwinglich, und minderte die Vorteile der Companie schon lange vor den lezten Kriegen so sehr, daß die Ausgabe nur einen mässigen Ueberschuß der Einnahme zur Austeilung eines Dividends der Actien übrig ließ. Dazu aber kann eine Handlungscompanie sich nie entschliessen, daß sie aus dem Gewinn ihrer Handlung das nehme, was zu einem hinreichenden Defensionsstand ihrer Besizungen erforderlich ist; auch ist das ganze Regiment in demselben nicht auf Geldeinkünfte aus den Ländern selbst abgezwekt, mit welchen diese Kosten bestritten werden könnten. Ganz anders ist es mit den Besizungen der britischen Companie in jenen Gegenden bewandt. Sie fand dort schon eine Art von Staatswirtschaft, welche zwar die Gierigkeit ihrer Bedienten bald äusserst zerrüttete, wie dieses meine Hauptschrift über die Companien kurz erzählt. Diese aber scheint doch wieder in eine gewisse Ordnung gekommen zu sein, bei welcher ihr so große Geldeinkünfte zufliessen, mit welchen sie solche Heere unterhalten kann, die zwar in europäischen Kriegen wenig bedeuten würden, aber in Indien für übermächtig gelten. Sie fand auch dort zum Kriegsdienst gewöhnte Einwohner, die so lange noch unter ihren Fahnen dienen, als sie den reichlichsten Sold bei ihr finden. Hätte die Companie nicht dort die Seapoys gefunden, so würde sie dieselben nicht haben entstehen gemacht, und es

schwerlich gewagt haben, die Landeseinwohner in ihrem Solde unter die Waffen zu stellen. Doch sind es eigentlich nur die Europäer, die diesen Heeren Kraft geben, welche aber ihnen viel zu kostbar werden, als daß sie dieselben zu Myriaden vermehren könnten. Ein dort vor dem Schwerdt fallender Europäer ist ein größerer Verlust, als wenn in dem Feldzuge 1794 20 Briten in Flandern fielen. Noch immer wird sie die leicht mögliche Veränderung fürchten müssen, daß jene Nazionen die Kunst des Krieges von ihr lernen, und es wenigstens so weit bringen, daß fünf Indier nicht mehr vor Einem Europäer davon laufen.

Wenn die fast unaufhörlichen Seekriege die Meere beunruhigen, so leidet fast der Seehandel überall. Aber der Vorteil der Kapereien hängt doch von Glük und von Zufällen ab. Der Verlust fällt auf einzelne, und beim jezigen Gange der Assecuranz selbst auf die feindliche Nazion großenteils zurük. Gewisse Zweige der Handlung werden für eine Zeitlang niedergeschlagen, blühen aber nach geschlossenem Frieden sogleich wieder auf. Aber wenn solche Zweige durch Companien betrieben werden, so weiß der Feind, wie und wo er solche in Masse angreifen kann. Alles gelingt ihm viel sicherer, zumal so lange noch das barbarische Recht gilt, unmittelbar nach der Kriegserklärung jedes Schiff zu rauben, das in Frieden seinen Häfen zuzueilen glaubt. So nahmen die Briten im Jahr

1795 die ganze Retour-Flotte der holländischen Companie, welche nur die Neufranken auf dem Ocean fürchten zu dürfen und ihre Reise durch die Briten selbst gesichert zu sein glaubte. Hätte diese Companie keinen andern Verlust, als diesen, erlitten, so würde sie ihn schwerlich haben verwinden können.

Man beachte doch den ungleichen Gang der Dinge bei solchen Völkern, die sich bestreben, ihre Handlung durch Companien erweitern zu wollen, und solche die dieses nicht tuhn. Dänemark und Nordamerika mögen uns davon ein Beispiel geben. Der amerikanische Krieg bot jenem Staat nach dem Jahre 1778 die schönste Conjunctur an, seine Seefahrt und seinen Seehandel zu erweitern, weil seine Flagge fast die einzige neutrale war. Wenigstens war unter den nordischen neutral bleibenden Staaten keiner, der so viele Schiffe in See bringen konnte, als die Dänen. Der Privatmann benuzte diese Conjunctur aufs beste, so viel ihm seine Kräfte es erlaubten, und konnte den Verlust verwinden, welchen ihm die sogleich anfangenden Beeinträchtigungen der Briten wider die neutralen Flaggen entstehen machten. Aber nun wachten bei dem Manne, nach dessen Sinn damals alles in Finanz- und Handlungs-Sachen ging, das bei den Ministern so gewöhnliche Vorurteil auf, das beste Mittel zur Belebung der Handlung eines Volks seien öffentliche Companien. Deren hatte zwar der

Staat mehr als eine, aber man erfand deren noch zwei. Doch was erfand man? Wenig mehr als die Namen. Der Gegenstand war schwer auszufinden, wenn man nicht ihre Geschäfte in die des Privat-Seehandels und selbst der schon etablirten Companien eingreiffen lassen, oder ihnen solche Geschäfte zuweisen wollte, die eigentlich nicht für sie gehörten. So ward eine Ostseeische Companie errichtet, als wenn die Ostseeische Schiffahrt noch einer Aufmunterung bedürfte, welche zu allen Zeiten das Werk der Privat-Indüstrie gewesen ist, und in welcher die der Dänen sich seit einem halben Jahrhundert so äusserst geschäftig beweist, und noch immer höher steigt. Man machte also auch den guineischen Sclavenhandel zu deren Object, wiewol derselbe durch Privat-Expeditionen bis dahin lebhaft und glüklich genug von Dänemark aus betrieben war. Auch eine Kanalcompanie ward errichtet, deren Hauptgegenstand die Betreibung derjenigen Seefahrt sein sollte, welcher durch den damals noch nicht ganz fertigen holsteinischen Kanal ein neuer Weg eröffnet werden sollte. Aber weil im Kanal selbst nichts, sondern nur durch den Kanal etwas zu handeln ist, so mußten ihr auch Meere angewiesen werden, in welche sich handeln läßt. Und diese waren eben die, auf welche die übrigen Companien bereits angewiesen waren. Doch damit sie Etwas besonderes ihr Eigentühmliches bekäme, so übertrug man an diese Companie die Norwegischen, dem

Hofe bis dahin angehörenden Glas- und Kanonenfabriken, wenn gleich die Ausfuhr von deren Produkten, so viel deren im Westen Europa's sich absezen lassen, natürlich und viel bequemer durch das Cattegat, nicht aber durch den neuen Canal gehen konnte.

Die Folge von dem allen war nicht wirkliche Vermehrung des Seehandels, sondern ein Actienhandel, ein der guten Nazion sonst wenig bekanntes Spiel, von welchem der Gewinn und der Verlust hier einen Beutel füllte, und dort einen andern ausleerte. Dies Spiel, von welchem auch die Actien der solidern noch bestehenden Companien ein Gegenstand wurden, sezte ein Jahr durch eine Menge solcher Staatsbürger, welche bis dahin sich ihrer sichern Einkünfte erfreut hatten, in den Wahn, als sei diese Handlung auch für sie eine Quelle des Segens geworden. Doch das ist immer da geschehen, wo die am Regiment Teil habenden durch Handlungscompanien und Actien eine Nazion zu verleiten beitragen. Wie viel besser wäre es gewesen, wenn man in zwekmässigen Wegen die Geldreichen im Volk geleitet hätte, die Privat-Indüstrie verständiger Kaufleute durch ihre Vorschüsse auf billige Zinsen zu unterstüzen, und deren Kräfte zu vermehren. So aber war es nichts besser, als wenn man sie zu einem öffentlichen Spieltische eingeladen hätte, um durch Karten und Würfel ihr Geld von einem Beutel in den andern zu schütten.

Als der Krieg sich mit dem Jahre 1782 endigte, fühlten sich nur diejenigen, deren Privat-Indüstrie mit kalter Ueberlegung die schöne Conjunctur genuzt hatte, und ausser ihnen einige wenige Actienspieler glüklich. Die erwähnten beiden Companien waren von kurzer Dauer. Die im Jahr 1781 errichtete ostseeische Companie ward am Ende 1785 aufgehoben, und die auf 100 Thlr. gestellten Actien mit 75 Thlrn. vergütet. Die i. J. 1782 octroyirte Canal-Companie kam auch nicht einmal zum Anfange der Wirksamkeit, und die bereits verkauften Actien wurden schon im September 1784 zurükgenommen, und in königl. Obligationen zu 4 p. C. verwandelt.

Der Gewinn der Handlungshäuser in Copenhagen, deren ich viele im Jahre 1780 im lauten Wolleben sich freuen sah, verschwand für alle diejenigen wie ein Schaum, welche sich in das aus den Companien entstandene Unwesen zu tief eingelassen hatten, oder welche die vermeinte Erleichterung ihrer zu weit getriebenen Speculationen durch die papiernen Vorschüsse der Bank und die Wechselreuterei sich zu sehr hatten gefallen lassen. Ich mag die großen Bankerotte nicht aufzählen, welche im Jahr 1783 in Copenhagen vorfielen. Aber noch oft regt sich in mir das Andenken an einzelne Freunde mit lebhaftem Bedauren, welche dem Kummer unterlagen, der ihr Herz nach dieser schnellen Zurükwerfung aus dem Ueberfluß in unab-

sehbare Verlegenheiten durchnagte. Im Jahr 1784 schrieb ich meine Abh. über die Handlungscompanien, als das erste Stük unserer Handlungsbibliothek. Ich weiß, daß mehr als 100 Abdrükke davon sogleich nach Copenhagen gingen. Ob diese Schrift etwas dazu beigetragen hat, daß sie bald darauf, als auch der Urheber dieser planlosen Handlungscompanien die Welt verlassen hatte, wieder aufgelöset wurden, wage ich nicht zu sagen. So viel aber weiß ich, daß wenn ich einige Jahre vorher der Auffoderung des großen Bernstorfs, in die Dänischen Staaten überzugehn, gefolgt und dadurch ein näherer Zeuge der Scene geworden wäre, von welcher ich hier fast zu viel gesagt habe, ich mir nicht würde haben verbieten können, mit gleicher Freimühtigkeit, gewiß aber auch mit mehrerer Teilnehmung über so viele falsche Maasregeln zu schreiben, durch welche man die Dänische Nazion den Vorteil der schönsten Handlungsconjunctur verlieren machte, welche derselben jemals erschienen ist. Denn meine damaligen Grundsäze, und mein darauf gegründetes Urteil waren schon vor zwanzig Jahren meinen jezigen gleich. Aber in Hamburg konnten mir nicht ähnliche Erfahrungen so früh erwachsen, als ich sie dort würde gesammelt haben.

Kaum waren die Nordamerikaner durch den mit Gr. Britanien geschloßnen Frieden von dem Handlungsjoche frei geworden, unter welchem ihr

Mutterland sie so lange gehalten hatte, als sie diese Befreiung in jedem Wege zu benuzen suchten. Aber alles ward das Werk der Privat-Indústrie. Ob auch von einzelnen Projectmachern öffentliche Handlungscompanien vorgeschlagen sein mögen, weiß ich nicht. Auch kann mir mein Freund Ebeling keine Spur davon angeben. Als aber bald nach dem Frieden einem Handelsmann in Newyork einfiel, etwas in der Handlung auf China zu versuchen, so war der Entschluß auch bald ausgeführt. Aber wie? Nicht durch eine Privatvereinigung mehrerer, nicht mit einem großen Schiffe geführt von mehr als 100 Seeleuten, sondern mit einem kleinen Schiff von 70 Tonnen. Als dies nach Canton gelangte, fragten die Chineser, wenn das große Schiff nachkommen würde, von welchem sie dieses nur als einen kleinen Vorläufer ansahen. Diesem hat der Gang fast aller ihrer Handlungsunternehmungen sich geahnlicht. Man ist vom kleinen zum Großen gegangen, und hat Nichts groß angefangen, um sich bald wieder einschränken oder gar mit nichts endigen zu müssen. Tausende überlegten und überlegen noch, was jedem einzelnen vorteilhaft sein kann. Mislingt dann diese oder jene Unternehmung, so mislingt sie nur einzelnen, und nicht die ganze Nazion, nicht die Provinz, nicht einmal die Stadt, wo der Unternehmer wohnt, fühlt sich dadurch zurükgesezt. Wie weit ihr Handel sich dadurch gemehrt habe, ist weltkun-

dig. Für mich ist es genug anzuführen, daß ihre Ausfuhr im Jahr 1791 nur noch 19 Millionen Dollars, aber im Jahr 1796 auf 67 Millionen gestiegen war. Daß die zu weit getriebene Tätigkeit von so Vielen einen hohen Zinsfuß und unglaublich hohen Discont zur Folge gehabt habe, ist nicht zu verwundern. Auch halten jezo die Händel, welche Frankreich ihnen, wegen ihres Tractats mit England, meines Erachtens nicht ohne Grund macht, ihre Schiffahrt und Handlung gewiß so darnieder, daß ihre Balanz für die beiden lezten Jahre sehr zurük sinken wird. Aber weil sie keine Handlungscompanien haben, deren Schiffe in ganzen Flotten eine Beute der Franzosen werden, weil der Verlust von deren Kapereien auf Einzelne fällt, und vermittelst der Assecuranz noch weiter verteilt wird, so wird der Schaden von Einzelnen gefühlt, und von diesen oder vielleicht von andern, die in ihre Stelle treten, bald genug verwunden werden.

Zu Buch 3. Cap. 5. §. 11.

Die Versicherung beweglicher Güter gegen Feuersgefahr ist eine völlig so erwünschte Sache für jedermann, der sein Vermögen nicht dem

Ungefähr ausgesezt lassen will, als die der Gebäude. Selbst bei dem Landmann in unsern Gegenden hat diese Besorgniß schon lange Associationen unter dem Namen der Möbel-Gilden entstehen gemacht, die zwar viel Gutes schaffen, aber noch nicht genug unter obrigkeitliche Aufsicht genommen sind. Aber für den Kaufmann sind solche Institute so wichtig, daß zu verwundern ist, daß erst seit etwa dreißig Jahren recht daran gedacht worden ist. Von unsern hamburgischen Assecuranzcompanien hat bisher nur die erste und die fünfte sich darauf eingelassen, erstere nur für bewegliche Güter in den Ringmauern Hamburgs, leztere aber auch für dergleichen in fremdem Gebiet. Noch aber ist kein Institut der Art zu einem solchen Anfange gediehen, als die Londoner Phönix-Companie, deren Versicherungen über ganz Europa vielleicht auch jenseits des Oceans gehen. Diese aber, und wenn deren auch noch mehrere sind, schliessen ihre Versicherungsacte fast nach ähnlichen Gründen, und im ähnlichen Wege, als welche bei einer Versicherung wider Seegefahr gelten. Doch weil ich hierüber nichts als sehr bekanntes sagen kann, so will ich mich etwas mehr bei dem seit zwei Jahren bestehenden neuen hamburgischen Institut zur Belehrung auswärtiger Leser aufhalten.

Diese ist ganz auf den Fuß allgemeiner Brandkassen für Gebäude errichtet, in welchen

der jährlich entstehende Schaden durch einen von den Interessenten zusammengetragenen Zuschuß ersezt werden soll. Es unterscheidet sich nur darin, daß der Eintritt in dasselbe freiwillig ist, bei jenen aber gewöhnlich durch die gesezgebende Macht allen Eigentühmern von Gebäuden geboten wird. Die hamburgische Brandkasse und vielleicht manche andern sammeln den Zuschuß, ehe der Schaden entsteht, in der Hoffnung damit auszureichen. Dieser Zuschuß reichte viele Jahre durch zu, da er nur auf ein Quart per Mille gesezt war. Jezt ist er ein halb per Mille, weil wie billig die Brandkasse mit einem großen Teil derer Kosten belastet ist, welche die Brandanstalten erfodern, die sonst von der Stadtkasse ganz getragen wurden. Daß dieser Beitrag so klein sein kann, und dennoch einen Ueberschuß giebt, aus welchem seit dreißig Jahren noch alle Brandschäden an Häusern haben bestritten werden können, ohne daß man den Interessenten eine Zulage hätte anmuthen dürfen, hat seinen Grund in der Vortreflichkeit der hamburgischen Feueranstalten. Eben dieselbe giebt auch der Rechnung eine große Wahrscheinlichkeit, nach welcher dies neue Institut die Einlage für versicherte Waaren und Mobilien nur auf ein halb p. M. sezen zu dürfen geglaubt hat. Da die hamburgischen Feueranstalten mit dem Jahre 1725 ihrer jezigen Vollkommenheit sich genähert haben, so sind auch mehr als funfzigjährige Erfahrungen da, welche

zeigen, daß in dieser Periode nicht mehr an beweglichen Gütern verbrannt sei, als was durch einen solchen Zuschuß von $\frac{1}{2}$ p. M. reichlich hätte gut gemacht werden können. Aber eben deswegen kann diese Versicherung keinem Ausländer, selbst nicht den Einwohnern der Vorstädte oder des hamburgischen Gebietes geleistet werden, weil da nicht auf eine gleich leichte Löschung entstehender Brände bei minderer Vollständigkeit der Feueranstalten zu rechnen ist. Man erlaube mir beiläufig anzumerken, daß diese Vollständigkeit noch nicht da ist, wenn ein Ort oder eine Landgegend einzelne sehr gute Feuersprüzen mit deren Zubehör hat, sondern daß in großen Städten es darauf ankömmt, daß dieser Sprüzen sehr viele da sind, und man nicht blos auf eine hinlängliche, sondern auf eine überflüssige Anzahl behülflicher Menschen rechnen kann, um wenn ein Brand zu weit um sich greift, oder zufällig an mehrern Orten zugleich entsteht, den Widerstand wider den die Oberhand nehmenden Feind noch immer mehren zu können.

Da ich an der ersten Beförderung dieses Instituts vielen Anteil nahm, unter deren erste Directoren ich auch gewählt ward, so war der große Brand in Copenhagen im Jahr 1795, ein in sich trauriger Vorfall, mir deswegen sehr unangenehm, weil ich besorgte, er würde die im Werk seiende Subscription zu diesem Institut durch das Beispiel eines so großen Brandes stokken machen, von wel-

chem der Schadenersaz auch für eine solche Associa- tion unerschwinglich werden kann. Freilich konnte man es nicht wagen, den Plan darauf zu machen, daß, wenn der Schaden auf Millionen anliefe, die Interessenten denselben ganz ersezen sollten. Er mußte darauf eingeschränkt werden, daß dieselben auf 4 p. C. ihrer gezeichneten Summe verpflichtet wären. Allein der Erfolg war ganz anders. Eben die Furcht, welche durch das Beispiel eines Bran- des erregt ward der in einer Stadt, die auf ihre guten Brandanstalten sich verlassen zu können glaubte, so viel bewegliche Güter auf einmal zerstörte, und das Vertrauen auf die Güte der hamburgischen Feueranstalten beförderte die Subscription so, daß das Institut im October desselben Jahrs in Gang gesezt werden konnte.

Da ich den ganzen Plan desselben auch nicht einmal im Auszuge hier einschieben mag, so sei es genug, historisch zu bemerken, daß die bisher un- terzeichnete Summe schon bis auf 73 Millionen Mark Banko gestiegen, nicht nur der einheimische Kaufmann, sondern auch der auswärtige, welcher in Hamburg seine Güter liegen hat, sichert sie durch dasselbe wider alle Gefahr, die nur einigermassen wahrscheinlich ist. Der Einwurf, welcher anfangs manchen zurückhielt, daß eine versichernde Compa- nie nicht ohne einen Fond bestehen könne, fiel bald weg. Das für so viele Millionen eingeschossene $\frac{1}{2}$ und für die Fabrikanten, die mit Feuer arbeiten,

¾ p. M. hat eine solche Summe zusammen gebracht, welche nicht nur in dem ersten nicht glüklichen Jahre völlig zu dem erforderlichen Ersaz zureichte, sondern auch einen Ueberschuß ließ, und in dem zweiten fast von allen Brandschäden freien Jahre, sich so gemehrt hat, daß nur Unfälle, die über alle für Hamburg anzunehmende Wahrscheinlichkeit hinausgehen, dieselbe wegnehmen können. Sehr weislich wurden die Directoren von den Interessanten befugt, so, wie die Bevollmächtigten der See-Assecuranz-Companien, den vorhandenen Geldvorraht durch Discontirung güter Wechsel zu benuzen, doch unter der Bedingung, daß kein Wechsel, wofür ein Director haftet, discontirt werden darf.

Ich kann diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne die Anmerkung zu wiederholen, daß eine solche Versicherung beweglicher Güter gegen Feuersgefahr die natürlichste ist, welche sich gedenken läßt. Hier sind nicht etwan zwei Partheien, welche mit einander contrahiren, sondern so viele Contrahenten, als Namen der Associirten, die sich alle wechselseitig darauf verpflichten, daß viele einzelnen helfen wollen. Hier ist nicht von dem Gewinn einzelner die Rede, sondern was in dem von allen gewünschten und gehoften Fall, das wenig Brände entstehen, gewonnen wird, ist für alle gewonnen, und vergrößert die Sicherheit einzelner und aller.

Zu Buch 3. Cap. 5. §. 15.

Da ich den in diesem § erwähnten Vorschlag zu einer großen Credit-Assecuranz in dem 28sten Jahre nach dessen Entwerfung wieder hervorsuche, so erscheint mir derselbe einer Bekanntmachung nicht unwürdig. Mein Urteil darüber ist jezt so unbefangen, als es nur immer sein könnte, wenn er die Arbeit eines andern Kopfes wäre. Ich gab nach dessen Abfassung bald die Hoffnung auf, seine Ausführung zu erleben. Ich hoffe auch jezt dieselbe weniger als damals, wenigstens nicht für meine Lebenszeit. Aber das glaube ich, daß er Ideen enthalte, die noch niemand vor mir gehabt, und die einmal in künftigen Zeiten von jemandem weiter verfolgt, und unter solchen Modifikationen, welche die Umstände näher angeben werden, einer Ausführung fähig sein möchten. Ich sah damals so gut wie jezo das ein, was mein Buch sagt, daß nemlich keine Creditassecuranz durch eine freiwillige Associazion, auch nicht in dem gewöhnlichen Wege der Seeversicherung ins Werk gerichtet werden, oder, wenn es ja dazu käme, einen etwas langen Bestand haben könne. Es mußte eine solche Veranlassung entstehen, die mir die Hoffnung gab, die Sache in einem monarchischen Staat ausgeführt zu sehen, wo die Ueberzeugung von deren Möglichkeit wie von deren Nuzen, ohne durch landesherrlichen Befehl despotisch geboten zu werden, gegen die

gewiß zu vermuthenden Vorurtheile etwas mehr geschüzt werden könnte. Wie diese Veranlassung mir entstanden sei, werde ich jezt geschichtlich erzählen dürfen

Ich war in dem Jahre 1769 zu einer angenehmen und ehrenvollen Verbindung mit dem damaligen preußischen Staatsminister, dem sel. Freiherrn von der Horst gelangt, da derselbe seinen ältesten, leider schon zu früh verstorbenen Sohn, in die hiesige damals noch neue Handlungsakademie sandte, wo derselbe zwei volle Jahre durch, den von mir angeordneten, und insbesondre meinen eignen Unterricht täglich genoß. Der damalige Vorsteher dieses Instituts, der sel. Wurmb, faßte in dieser Zeit den Gedanken, eine allgemeine Credit-Assecuranz für die preußischen Staaten anzugeben, und teilte mir einen noch sehr unreifen Entwurf davon mit, der aber noch nichts mit demjenigen gemein hatte, wie ihn hier der Leser finden wird. Da ich der Sache ernsthaft nachdachte, so gerieth ich tiefer in sie hinein, als ich selbst erwartet hatte. Ich leugne nicht, daß ich bei meiner damals lebhaftern Einbildungskraft zu voll von der Hoffnung ward, die Ausführung eines solchen Plans zu erleben, wobei ich insonderheit auf die Unterstüzung des Hrn. Ministers glaubte rechnen zu können. Meine Arbeit reifte zu demjenigen, freilich nicht ganz vollständigen Plan, welchen ich hier, nebst den erläuternden Anmerkungen, ab-

drukken lasse. Es war aber sehr natürlich, daß der Herr Minister auch die Meinung eines verständigen Beurteilers darüber zu erfahren suchte. Dazu wählte er **Moses Mendelssohn**, von dem man weiß, daß er durch Handlungsgeschäfte seinen Unterhalt erwarb, aber, da er nichts darüber geschrieben, das ins Publikum gekommen wäre, nicht weiß, wie sehr sein philosophischer Geist ihn auch in diesen Beschäftigungen leitete. Einem solchen Kopfe wie der seinige war, mußte natürlich ein so weitläuftiger Plan Anlaß zu Bedenklichkeiten geben. Diese teilte mir der Herr Minister in einer Abschrift mit, die ich noch aufbewahre. Ich beantwortete sie, und glaube sie größtenteils gehoben zu haben. Im Jahr 1773 traf ich mit **Mendelssohn** in Pyrmont zusammen, und da wir hier drei volle Wochen neben einander lebten, so sprachen wir doch vieles darüber mit einander durch. Allein die Lebhaftigkeit — too sanguine hopes würde der Brite sie nennen — mit welcher ich mir die Ausführung als möglich, ja sogar als nahe gedacht hatte, so lange mein Kopf in der Ausarbeitung voll von der Sache war, hatte sich nun nach vier Jahren so sehr gemindert, daß ich mit schriftlicher Bearbeitung desjenigen, was noch weiter auseinander zu sezen war, nicht eilte, wenn ich gleich in den nächsten beiden Jahren noch zweimal in Hamburg und Berlin persönlich mit dem Herrn Minister darüber geredet habe. Als aber

derselbe im Jahr 1776 von seinem hohen Posten abging, blieb vollends alles liegen, ohne daß jemals etwas von der Sache zu der Wissenschaft des großen Königs gekommen war. Dazu war freilich meine Arbeit noch nicht reif genug, auch noch jezt würde ich sie nicht dafür halten, wenn er noch lebte, und meinen Plan mir abfoderte. Aber man erlaube mir, ihn für reif genug zu halten, um ihn in der oben angegebenen Hinaussicht bekannt zu machen, daß doch über kurz oder lang einiger Gebrauch davon gemacht werden könne. Denke man dabei, welche Schwierigkeiten man will, so glaube ich doch immer, daß die Handlung desjenigen Staats in einer bewunderungswürdigen Ordnung und mit zuverlässigem Bestande fortgehen würde, dessen Handelsleute nicht einzeln, sondern alle sich über die Gefahr hinaus gesezt sehen, durch den Verlust, der ihnen aus den Fallimentern ihrer Mitbürger entstehen kann, ihren Wolstand zu verlieren. Viele meiner Leser werden es ungerne sehen, daß ich nicht auch Mendelssohns Einwendungen mit abdrukken lasse. Sie sind wirklich ein schäzbares Fragment aus der Feder dieses so berühmten Schriftstellers, in einem Fach, worin er sich nicht als einen solchen öffentlich gezeigt hat. Aber ich habe keine Abschrift meiner Beantwortung behalten. Mit dieser würde ich sie abdrukken lassen. Jezt aber wird man mir verzeihen, daß ich sie noch zurück behalte. Mancher Leser würde mich für widerlegt und meine

Plane vielleicht für ein ganz leeres Project halten, deren es so viele giebt, wenn ich nicht eine Beantwortung seiner Einwürfe noch jezt ganz neu ausarbeitete. Das würde ich auch noch tuhn, wenn irgend ein Mann meinen Entwurf von der Seite ansähe, und zu benuzen suchte, um ihn in irgend einem monarchischen Staate der Ausführung näher zu bringen. Weil ich aber zu fern von dieser Erwartung bin, und nicht mehr hoffen kann, so etwas zu erleben, so mag ich auch jezt mich dieser Mühe nicht mehr unterziehen.

Doch noch ein Wort für diejenigen unter meinen Mitbürgern, welche vielleicht es mir verargen möchten, daß ich in jener Zeit einen Entwurf zum Besten der Handlung eines großen Staats aufgesezt habe, über dessen König die Klage so lebhaft und gewissermassen gegründet war, daß er die Handlung Hamburgs mit so ungünstigen Augen ansah. Aber es ist nun einmal meine Art zu handeln und zu denken, daß ich für eine jede Sache warm werde, welche ich in sich für gut halte, ohne zu fragen, welchem Volke sie gut sei, oder welchem Volke der oder diejenige angehören, denen ich durch meine Einsichten, durch mein Nachdenken und durch meinen Fleiß nüzlich zu werden suche. Für Hamburg konnte ich einen solchen Plan nicht angeben, weil eine freiwillige Vereinigung nichts Gutes schaffen kann, und eine gebothene oder gar gezwungene Vereinigung mit dem Geiste einer Republik streitet.

Aber wenn einer oder wenn alle monarchische Staaten, mit welchen Hamburg in Handlungsverbindungen steht, den Folgen aller Falimenter durch eine Credit-Assecuranz vorbeugten, sie wenigstens minder schädlich machten, und ihre Kaufleute unter die Ordnung stellten, welche ein Hauptzwek meines Plans war, dann mögte doch wol die Handlung des Staats, welchem ich angehöre, sich sehr wol dabei stehen, und vielleicht dann eine ähnliche Einrichtung unter sehr veränderten Modifikationen auch wol für Republiken sich erfinden lassen.

Vielleicht aber wird mein Buch manchen Leser in preussischen Staaten finden, der damit unzufrieden ist, daß ich vor so vieler Zeit einen Anschlag angegeben habe, welcher dem Kaufmann die Freiheit, die er in seinen Geschäften so sehr liebt, unter einen gewissen Zwang gesezt haben würde. Ist das durch meinen Plan abgezwekte Gute nicht wichtiger, als das Unangenehme in diesem Zwange, so verdiene ich freilich Tadel, allein fast jede Seite meines Plans giebt Beweise, wie sehr ich darauf hinausgesehen habe, daß diese scheinbaren dem Kaufmann angelegten Bande so schlaf als möglich bleiben möchten.

Doch halte ich ein solches Institut für eine einzelne, wenn gleich noch so große Handelsstadt, gewissermassen für überflüssig. Hier lebt ein Kaufmann dem andern so nahe, daß die Gefahr durch den Bankerot seines Mitbürgers zu leiden viel klei-

net wird, wenn gleich der Beispiele von großem Verlust in solchen Fällen noch immer genug sind. Ich kenne einen Kaufmann in Hamburg, der seine Ehre darin sucht, daß sein Name nie in der Designation eines hiesigen Falliments erscheine. Vielleicht behauptet er sie dadurch, daß er lieber einen kleinen Posten aufgiebt, um nicht mitgenannt zu werden. Aber es ist gewiß genug, daß er nie eine beträchtliche Summe bei hamburgischen Falliten verloren hat. Für einen bedachtsamen Kaufmann hat dies, wie mich dünkt, keine große Schwierigkeit. Ohne selbst ein Kaufmann, ohne jemals in kaufmännische Geschäfte verwikkelt gewesen zu sein, habe ich doch aus der Beobachtung meiner Mitbürger, ihrer Wirtschaft, und insonderheit des sich leicht entdekkenden Mangels an Ordnung und anhaltender Tähtigkeit manches Falliment in Hamburg früh geahndet, ohne jedoch gegen jemand etwas darüber zu äussern, und mich nicht gewundert, wenn es ausbrach. Bei andern habe ich so früh über den anfangenden Miscredit ein stilles Gerede bemerkt, wenn vielleicht unter Kaufleuten selbst die Sache nicht mehr zweifelhaft war. Insonderheit aber bleibt die Wechselreuterei der gewöhnliche Vorbote eines Bankerots nicht lange an der Börse eines großen Handels-Plazes unbemerkt. Mein Entwurf geht also nur auf den Credit, den die weit auseinander wohnenden Bürger Eines großen Staats sich **einander**, nicht auf den, welchen sie dem

Ausländer geben. Ist dies ein Mangel, so halte ich denselben für unabwendlich, wenigstens so lange, als nicht alle handelnde Staaten eine solche Credit-Assecuranz für ihre Bürger haben, als welche ich hier vorschlage. Man wird §. 20 und 21 dieses meines Entwurfs sehen, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen ich für den Ausländer eine Teilnehmung an diesem Institut für den Credit vorschlage, welchen er preußischen Untertahnen giebt. So würden diese an dem Institut in jedem Staat ihren dahin gegebenen Credit versichern lassen können, in welchem sie ein ähnliches Institut fördern. Aber ohne diese Voraussezungen sind die Gründe gar zu schwankend, aus welchen Prämien zur Versicherung eines ausser Landes gegebenen Credits sich bestimmen lassen, und ich möchte nimmermehr es auf mich nehmen, einen nur einigermassen genügenden Vorschlag dazu zu entwerfen.

Man wird in diesem Plane manchen Ausdruk, z. B. Activ- und Passiv Credit, u. dgl. finden, welche jeder Leser hoffentlich bald sich erklären wird, wenn ich sie gleich in einem nicht sonst gewöhnlichen Sinne z. B. Dividend bei einem Falliment nehme, welchen Ausdruk man nur bei Actien kennt.

Entwurf.

§. 1.

Es muß niemandem in den preußischen Landen erlaubt sein, eigene Handels-Geschäfte zu treiben, ohne in diese Association einzutreten und den inländischen Activ- und Passiv-Credit seiner Handlung mit einer gewissen Summe pro rata, welche er contribuirt, versichern zu lassen.

Anmerkung.

Dies allgemeine Gebot wird durchaus nothwendig sein, um die Credit-Casse von Anfang an groß und vermögend zu machen. Eine freiwillige Subscription mögte vielleicht vielen deswegen besser gefallen, weil der Kaufmann gerne frei in seinen Handlungen, auch denen, die er zu seinem eignen Besten thun muß, sein will. Allein die gewisse Folge von einer freiwilligen Subscription würde diese sein: Mancher solide Kaufmann würde aus überflüssiger Vorsicht und Mangel des Zutrauens, oder aus Geiz, Anfangs zurük bleiben, und vorher sehen wollen, wie die Sache laufe. Die schwächern würden, um ihren Passiv-Credit zu bessern, haufenweise subscribiren, und die ganze Association würde demnach von Anfang an aus mehrentheils schwachen Mitgliedern bestehen, unter welchen die Banquerotte bald in Menge ausbrechen, der zu leistende Beitrag den stehend bleibenden Mitgliedern

zu schwer fallen, diese folglich bald wieder ausscheiden, mithin die Association sich bald wieder trennen würde. Auf der andern Seite wäre es gut, wenn dieselbe von Anfang an aus lauter vermögenden Kaufleuten, deren Wolstand recht sicher wäre, gesammlet werden könnte. Da aber dieses nicht ohne einen übertriebenen Zwang und ohne Durchschauung der Bücher eines jeden Mitgliedes möglich zu machen ist, so muß wenigstens eine compelle da sein, damit diese nicht zurük bleiben, und die Association vom ersten Anfang aus vermögenden und schwächern Mitgliedern gemischt sei. Doch mögte auch bei diesem Anfange zuträglich sein, daß vorher über alle aufzunehmende Mitglieder ballotirt würde. Es würde mich zu weit führen, die Modalität davon anzugeben, wenn dieselbe gleich nicht ohne Schwierigkeit ist, insonderheit diese, daß durch das wider einen Mann ausfallende Ballotement, dessen Credit ganz niedergeschlagen werden würde. Oder man mögte das Gesez machen, daß einer, der schon einmal fallirt hat, nicht eintreten dürfe, ohne seine Bücher einigen dazu zu committirenden Kaufleuten vorzulegen. Oder es mögte ein ausballottirter Kaufmann eine solche Commission verlangen dürfen, welcher er seine Bücher vorlegte, und, wenn diese gut für ihn ausfielen, ohne neues Ballotiren aufgenommen werden. Eben dieser Ursache wegen wird die Sache in einer Monarchie leichter, als in einer Republik sich errichten lassen.

Diese werden sie vielleicht nachahmen, wenn sie sehen, daß sie in den preussischen Staaten gelingt. Sie werden aber, weil ein solches allgemeines Gebot dem Geist der Republiken nicht gemäß ist, es durch eine freiwillige Subscription ausführen wollen, und eben deswegen mit dem ersten oder zweiten Versuche wahrscheinlich nicht fortkommen.

§. 2.

Um diese Summe zu bestimmen, ziehe der Kaufmann die Summe alles desjenigen aus seinen Handlungsbüchern zusammen, was er in dem Lauf des lezten Jahres seiner Handlung an Kaufleute, die seine Mit-Untertahnen sind, selbst creditiret oder von ihnen creditirt bekommen hat. Er hat die Freiheit, von dieser Summe, so viel er will, in den Büchern seines Credit-Collegiums einzuzeichnen zu lassen. Das wenigste aber, was er einzeichnen lassen darf, sind 10 p. C. Diese Summe kann er mit jedem Jahre anders bestimmen, und nach den Umständen seiner Handlung erhöhen oder mindern. Eine geringere Subscription als auf 300 Thlr. wird gar nicht angenommen, und jede andre Subscription muß auf eine runde Summe von 100 Thlrn. gestellt werden. Wenn er aber in dem Laufe eines Jahrs mehr als die Hälfte desjenigen verliert, worauf er für das Jahr subscribirt und contribuirt hat, so hat er auch nichts

mehr als die Hälfte der subscribirten Summe aus der Credit-Casse zu erwarten.

Exempel.

Gesetzt die Credit-Casse nimmt mit künftigem Jahre den Anfang. Ein Kaufmann sieht nun in seinen Büchern, daß das meiste, was er in dem Laufe dieses Jahres, gleichviel an welchem Tage; teils creditirt hatte, teils seinen Mituntertahnen schuldig war 33930 Thlr. betrug und 10 p. C. davon sind 3393 Thlr. Wenn er nun 3400 oder 3500 Thlr. subscribirt, so ist er ohne Vorwurf. Gesezt aber, er verlöhre in den nächsten 6 Monaten bei verschiedenen Fallimentern so viel, daß die Credit-Casse nach ihrer Verpflichtung §. 5. ihm 5000 Thlr. auszuzahlen bekäme, so müßte er den Ueberschuß über seine subscribirte Summe einbüssen, und die Casse haftete ihm nur für 3400 oder 3500 Thlr.

Anmerkung.

Die Sache wäre leichter und deutlicher, wenn man dem Kaufmann auferlegen könnte, die Total-Summe seines Activ- und Passiv-Credits einzuzeichnen, und pro rata derselben zu contribuiren. Allein dies kann man ihm nicht anmuthen, daß er den Belauf seines Handlungsbetriebes vor jedermanns Augen bloß darlegen soll. Da es hier nur auf eine verhältnismässige Summe ankömmt, pro

rata deren der Kaufmann contribuiren könne, so ist es genug ihm die Gränze zu sezen, unter welche er nicht gehen darf, aber es seiner Willkühr zu überlassen, wie weit er darüber gehen will.

Anfangs würden die mehrsten wahrscheinlich genau bis 10 p. C. bleiben, weil sie nicht wissen, wie hoch der Belauf ihres Zuschusses gehen möchte. Wenn sie hernachmals sehen, daß dieser leidlich bleibt, und noch Fälle entstehen sollten, da einer, weil er zu wenig eingezeichnet, nicht alles von der Casse bezahlt bekäme, was er sonst hätte bekommen müssen, wenn er mehr eingezeichnet hätte, so werden sie ihre Einzeichnung bald erhöhen, zumal da ein jeder Kaufmann gerne seinen Betrieb höher in den Augen anderer macht, als er wirklich ist. Der kleine Handelsmann oder Krämer, welcher seinen Credit blos an Leute giebt, für welche ihm die Credit-Casse nicht einsteht, kann blos für seinen Passiv-Credit unterzeichnen. 300 Thlr. die er aufs wenigste nur einzeichnen darf, supponiren 3000 Thlr. Passiv-Credit, das ist mehr, als die mehrsten Krämer brauchen. Die Casse kann ihm seinen Activ-Credit nicht garantiren, es sei denn, daß er neben seiner Krämerei ein Gewerbe treibe, in welchem auch Kaufleute, deren Passiv-Credit garantirt ist, von Zeit zu Zeit seine Schuldner werden.

§. 3.

Die sechs unten zu benennenden Handelsstädte in den preußischen Landen habe jede ein besonderes Credit-Collegium, über dessen Einrichtung ein absonderlicher Vorschlag angehängt werden wird. Bei diesem Collegium läßt sich ein jeder zu dem District desselben gehörige Handelsmann zu einer gewissen Summe nach der §. 2. gegebenen Regel einzeichnen.

Anmerkung.

Einer jeden Stadt, welche Kaufleute und Gewerbe genug hat, daß man die Mitglieder des Credit-Collegiums, auch bei nöthiger Abwechselung aus denselben wählen kann, ohne daß man fürchten dürfte, daß die mehrsten Fallimenter unter den Mitgliedern des Collegiums selbst vorfielen, könnte zwar ein besondres Credit-Collegium erlaubt werden. Errichtet man zu wenig derselben, so werden viele Concurse in entfernten Oertern vorfallen, und den Credit-Collegien schwer werden, dieselben zu dirigiren. Wenigstens würden die Reisen des Dispachörs zu dem Orte des Falliments große Kosten machen. Vielleicht wäre es am rathsamsten, wenn man den großen Hauptstädten der preussischen Staaten, Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau und Magdeburg, den zerstreuten Westphälischen Staaten aber mehrere Credit-Collegien gäbe, in den kleinern Handelsstädten, als z. B. Memel, Col-

berg, und anderen kleinere und jenen größern subordinirte Collegien errichtete, die mit diesen in Correspondenz stünden, da die größern allein mit dem Ober-Collegio in Berlin in unmittelbarer Verbindung wären.

§. 4.

Diesen einzelnen Credit-Collegien wird ein Ober-Credit-Collegium vorgesezt, das seinen Siz zu Berlin hat, und welches von dem Belauf aller eingezeichneten Summen unterrichtet sein muß. Alle 6 Monate werden demselben die in dem halben Jahre einem jeden Credit-Collegio zur Last fallenden Ausgaben einberichtet und dem zufolge die den Umständen nach zu repartirende Quote in Procenten der eingeschriebnen Summe ausgeschrieben.

Exempel.

Ich nehme an, mit Anfang 1770 nähme die Sache ihren Anfang. Die Subscriptionen betrügen in allem zehn Millionen Thlr., eine freilich große Zahl, aus welcher sich aber am bequemsten rechnen läßt!

1)	für Berlin mit seinem District	2000,000	Thlr.
2)	- Königsberg . . .	1600,000	-
3)	- Stettin	1500,000	-
4)	- Breslau	2300,000	-
5)	- Magdeburg . . .	1000,000	-
6)	- Emden	500,000	-
7)	- Bielefeld	1100,000	-
		10,000,000	Thlr.

Im Mai dieses Jahrs schlössen alle Collegien ihre Rechnung ab, und sendeten an das Ober-Collegium in Berlin ein, was sie in dem Lauf des folgenden halben Jahres für bis dahin vorgefallene Fallimenter zu bezahlen hätten:

1) Berlin in seinem Districte	135,000	Thlr.
2) Königsberg	40,000	-
3) Stettin	90,000	-
4) Breslau	95,000	-
5) Magdeburg	32,000	-
6) Emden	18,000	-
7) Bielefeld	80,000	-
Summa	500,000	Thlr.

Dieser Betrag der nächstbevorstehenden Ausgabe erforderte demnach einen Zuschuß von 5 Procent der subscribirten Summe, welchen alsdann das Ober-Collegium festsezte und allgemein, ein jedes Special-Collegium aber in seinem District besonders, bekannt machte, und einhöbe. Dem zufolge höbe

1) Berl. für subscrib.	2000,000 Tlr.	100000 Tlr.
2) Königsberg	1600,000 -	80000 -
3) Stettin . .	1500,000 -	75000 -
4) Breslau .	2300,000 -	115000 -
5) Magdeburg	1000,000 -	50000 -
6) Emden . .	500,000 -	25000 -
7) Bielefeld . .	110,000 -	55000 -
	Summa	500000 Tlr.

Hier zeigte sich nun mit Einem Blik, welches Collegium zu viel, welches zu wenig zu seiner Ausgabe hätte, und das Ober-Collegium wiese dasjenige Collegium, welches zu viel hätte, an, seinen Ueberschuß an diejenigen, bei welchen es fehlte, zu remittiren, oder diese an, auf jene zu assigniren. Z. B. Bielefeld würde angewiesen auf Emden 7000 und auf Magdeburg 18000 zu assigniren, so wären mit seinen 55000 Thlrn. die 80000 Thlr., welche es in seinem District zu bezahlen hat, liquidirt.

§. 5.

Ein jeder Kaufmann, welcher sich durch Einzeichnung einer gewissen Summe zum Mitgliede der Association gemacht hat, genießt in Ansehung seines Activ-Credits das Beneficium, das ihm die allgemeine Credit-Casse aus den Concursen aller Falliten, die preußische Untertahnen und Kaufleute auch folglich der Credit-Casse associirt sind, nachdem die Masse die ihm zukommende Procente ausbezahlt hat, das ihm noch zukommende Residuum bis an 50 p. C. seiner Foderung vergütet. Z. B. A in Breslau ist in dem Concurse des Falliten B in Stettin Creditor auf 10000 Thlr. Die Maße des B hat 50 p. C. ausgeworfen, so bezahlt ihm nun die Credit-Casse das Residuum von 50 p. C. Gesezt er hätte 60 p. C. bekommen, so bekömmt er von der Casse 40. Hätte er aber nur 30 p. C.

bekommen, so bezahlt ihm die Credit-Casse auch nur 50 p. C. uud sein Verlust bleibt 20 p. C.

Anmerkung.

Man möchte denken, die Vollkommenheit des Instituts wäre größer, wenn sie einem jeden das volle Residuum, und nicht 50 p. C. des ganzen Debets vergütete, und alsdann wäre der Credit freilich noch sicherer. Allein zu viel Gutes schaffen wollen ist nicht immer gut. Alsdann könnte der unwissende, der unbesonnene, der offenbar verschwenderische, ja sogar der Betrügerei verdächtige Kaufmann mit eben der Leichtigkeit fremdes Geld angeliehen bekommen und Credit finden, als der verständigste, der vorsichtigste, sparsamste und rechtschaffenste Kaufmann. Es ist besser getahn, wenn der Disponent und der creditirende Kaufmann doch noch immer einige Furcht übrig behalten, welche sie nöthigt, den Mann zu prüfen, welchem sie Credit geben wollen. Es ist auch besser, daß der schlechte Kaufmann noch immer im Zügel gehalten werde, und besorgen müsse, seinen Credit zu verlieren und in Verlegenheit zu kommen, wenn er seine Handlung nicht verständig und rechtschaffen führt. Wer nun mit blindem Vertrauen seinem Schuldner zusieht, bis er den lezten Heller verschleudert hat, mag es sich zu-

rechnen, wenn er am Ende des Handels sein halbes Capital verliert.

Ich glaube auch, daß bei der Fortdauer dieses Credit-Wesens ein Bankerot, der weniger als 50 p. C. auswirft, eine seltne, und ein Bankerot von 25 p. C. und darunter eine unerhörte Sache sein werde.

§. 6.

Eben dadurch aber erlangt der Kaufmann in Ansehung seines Passiv-Credits eine uneingeschränkte Garantie von 50 p. C. von dem Belaufe desselben, doch nur für diejenigen, welche Mitglieder der Association sind. Folglich hat diese Garantie nur statt in Ansehung

1) aller Kaufleute in preussischen Landen, als welche nach §. 1. Associirte sein müssen.
2) aller derjenigen preuß. Untertahnen, welche auf die nachher §. 19. zu bemerkenden Bedingungen sich associirt haben.
3) auch diejenigen Fremden, welche auf die §. 20 ff. ebenfalls noch anzugebendeu Bedingungen dem Institut beigetreten sind.

Anmerkung.

Diese Garantie ist in so weit uneingeschränkt, daß der Belauf derselben nicht in Ansehung eines jeden Kaufmanns insbesondere genau vorher bestimmt werden kann, ohne die Handlung auf

eine höchst nachteilige Art zu geniren. In sofern ich aber voraus seze, daß 1) alle diejenigen, welche den Credit geben, contribuiren, 2) diejenigen, welche den Credit geniessen, ehrlich dafür beitragen, folglich für jedes Creditum doppelt bezahlt wird, so beläuft sich dieser Credit im Ganzen nicht höher, als ungefähr auf die ganze subscribirte Summe fünfmal genommen. Für diese Ehrlichkeit in der Subscription wird nun freilich niemand allerdings Bürge seyn. Indessen ist doch §. 17 ff. ein starkes Band für denjenigen Kaufmann angegeben, der seiner Sache nicht recht gewiß ist, und ich erwarte von dem Kaufmann zumal alsdann, wenn das Credit-Wesen sein völliges Vertrauen gewinnt, eben so viel Ehrlichkeit in dieser Unterschrift, als diejenige ist, welche der hamburgische Kaufmann in der Bezahlung seines Quart-Procents beweiset.

§. 7.

Die für die preußischen Lande bestehenden Credit-Geseze und Concurs-Ordnungen bleiben im übrigen ganz in ihrer Kraft und die Concurse gehen ihren Gang wie sonst. Doch unterhält und besoldet ein jedes Credit-Collegium einen oder mehrere Dispaschöre, welche in Vollmacht derselben die Fallit-Sachen in Concurrenz mit den ordentlich eingesezten Curatoren auseinander sezen, die Foderungen eines jeden, so weit sie aus der Concurs-

Masse berichtigt werden können, berichtigen helfen und das Residuum sogleich an ihr respectives Credit-Collegium, dieses aber an das Ober-Collegium bekannt machen.

Dieser Passus ist, so wie er hier steht, unter der Voraussezung abgefaßt, daß der König seine Concurs-Ordnung und die bisher gewöhnliche Direction der Concurse dem ganzen Inhalt nach in Kraft werde erhalten wollen. Weit besser aber wäre es, wenn die Direction aller Concurse dem Credit-Collegium überlassen würde, welches jedesmahl zum größten Creditor wird und natürlich concurriren muß. Dadurch würden zwar die Neben-Unkosten der Credit-Casse an Dispaschören und Buchhaltern sehr gemehrt, aber überhaupt die Spesen der Fallimenter sehr gemindert und ebenfalls über die ganze Kaufmannschaft repartirt werden. In der Voraussezung, daß dieser beliebt werden sollte, würde dieser § als Gesez ungefähr lauten, wie folgt: (Post verba gehen ihren Gang wie sonst.)

Doch wollen und befehlen Sr. Majestät, daß künftig bei allen Fallimentern zwei Mitglieder des Credit-Collegiums, unter dessen Bezirke der Fallit steht, Curatoren der Masse des Falliten sein sollen, und in Concurrenz mit dem übrigen Curator oder Curatoren der Masse die Fallit-Sachen administri-

ren. Ueberdem aber hat ein jedes Credit-Collegium einen Dispaschör zu bestellen, welcher unter der Aufsicht und dem Beistande vorbemeldeter Curatoren das Falliment untersucht, und die Foderungen eines jeden bald möglichst berichtigt und auseinander sezt, die Masse constituirt und das Residuum bald möglichst seinem Collegium bekannt macht, welches davon gegen die Zeit der neuen Hebung dem Ober-Collegium in Berlin die behörige Anzeige tuht.

Anmerkung.

In dem Zweifel, ob andere Umstände eine Veränderung der bisher beobachteten Concurs-Ordnung zulassen mögten, habe ich diesen § auf eine zwiefache Art abgefaßt. Indessen mögte ich dem Institut nicht viel Gutes prophezeihen, wenn nicht die Fallimenter unter dessen Direction, wenigstens in Concurrenz mit andern Collegien oder Privat-Personen, gestellt werden. Daß sie ganz und gar dem Credit-Collegium überlasstn würden, mögte eben so wenig rahtsam sein. Denn bei jedem Falliment werden eine Anzahl Gläubiger Nichtassociirte sein, nemlich 1) Landeseinwohner, welche nicht Kaufleute oder nicht Disponenten sind, oder da sie zu den leztern gehören, sich nicht haben associiren wollen. 2) Fremde, die sich ebenfalls nicht das ihnen angebotene Beneficium der Association haben zu Nutze machen wollen, oder nicht zu Nutze machen können, weil sie in einem Geldgeschäfte von kurzer

Dauer und in keinem fortwährenden mutuellen Credit mit dem Falliten gestanden sind. Man muß diesen eine Hand in der Curatel des Falliments zu behalten erlauben, weil sie sonst schreien, und, zumal wenn das Dividend schlecht ausfiele, die Administration des Credit-Collegiums mit üblen Nachreden verunglimpfen würden. Es müßte vielmehr ausdrüklich bei jedem Falliment dahin gesehen werden, daß ein Curator der Masse abseiten und in Vollmacht der nicht associirten Einheimischen oder Fremden bestellt würde.

§. 8.

Wenn ein Kaufmann bricht, nimmt der Dispaschör die erste vorläufige Kenntniß von der Sache, und rapportirt sogleich davon an sein Credit-Collegium, um dasselbe in den Stand zu sezen, denen Kaufleuten, welche durch das Falliment Gefahr laufen, auf die unten §. 10. näher zu bestimmende Art ohne Verzug unter die Arme zu greifen.

Anmerkung.

Nicht alle Fallimenter werden von der Art sein, daß der Dispaschör den Zustand der Sache auch nur überhaupt mit Zuverlässigkeit sogleich übersehen könnte. Indessen wird selbst dieses Institut, wenn es den Kaufmann des Wechselreitens überhebt, die Verwirrang der Concurse sehr mindern und

machen, daß die Schulden des Falliten mehr liquide werden. Indessen kann die Casse einem jeden in Verlegenheit gesezten associirten Creditor ohne Gefahr mit den garantirten 50 p. C. sogleich auf die unten anzugebende Weise zu Hülfe kommen.

§. 9.

Der Betrag, welchen alle Associirte nach Erfordernis der Vorfälle einschießen, wird überhaupt halbjährig von dem Ober-Collegium in Berlin in gewissen einzelnen, halben oder quart Prozenten der eingezeichneten General-Summe bekannt gemacht. Alsdann aber trägt jedes Special-Credit-Collegium den Beitrag eines jeden einzelnen Associirten in seinem District pro rata seines eingezeichneten Capitals ein.

Anmerkung.

Hievon ist schon oben §. 4. mehr gesagt. Indessen werden die Credit-Cassen niemals ganz entblößt von Gelde sein dürfen, und deswegen rahtsam sein, bei Ausschreibung der Quote auf einen gewissen Ueberschuß zn sehen, dessen Verwendung in dem Laufe des halben Jahres durch eine offene und genaue Rechnung zu Tage gelegt werden muß. Gleich nach der Subscription mußte daher schon, ehe die Collegien in Activität kommen, einen Einschuß, z. E. von 2 Procent der subscribirten

Summe, welches nur $\frac{2}{10}$ Procent von der Total-Summe des ganzen Credits ausmacht, erlegt werden.

§. 10.

Wenn ein Kaufmann bricht, so stellt das Credit-Collegium sogleich auf Verlangen der Creditoren den Belauf der 50 p. C. ihrer völlig liquiden Schulden in Wechseln aus, welche auf einen Monat später, als der Termin der nächsten Hebung, ausgestellt sind. Der etwanige Discont dieser Wechsel aber fällt nicht der Credit-Casse, sondern dem Inhaber derselben zur Last.

Wenn der Concurs sich in die Länge ziehen sollte, doch so, daß sich eine Zeit voraussehen läßt, in welcher die Bezahlung des Residuums sehr wahrscheinlich erfolgen könnte, werden sich die Credit-Collegien mit den Creditoren dahin verstehen, daß sie ihnen auf Verlangen Wechsel auf den größten Teil von dem Belauf des ihnen noch zukommenden Residuums geben, welche ebenfalls einen Monat nach der muhtmaßlichen Abbezahlung des Residuums ablaufen.

Exempel.

A in Berlin hat in einem Falliment 10000 Thlr. liquide Schuld zu fodern. Das Falliment erfolgt in Stettin im Februar 1771. Das Stettinische Collegium stellt ihm einen Wechsel von

5000 Thlr. aus, der am Ende Augusts eben dieses Jahrs abläuft. Nun meldet sich A wegen seines Residuums. Das Collegium kann voraussehen, daß das Falliment am Ende des Jahrs abgemacht sein, und noch 25 p. C. für A. auswerfen wird. Es giebt also an A. einen zweiten Wechsel auf 20 p. C. oder 2000 Thlr., der bis den lezten Januar 1772 zu laufen hat. A. ist dadurch geborgen, da er 70 p. C. seiner Schuld schon wieder nuzen kann, und das Credit-Collegium kann höchstens in einen kleinen Vorschuß geraten.

Anmerkung.

Dies ist der Hauptvorteil, den die Casse dem Kaufmanne verschaft, daß er sogleich wieder die Hälfte seiner liquiden Foderung in den Cirkel seiner Geschäfte bringen und nuzen kann. Freilich kann der Fall kommen, daß die Casse diese 50 p. C. früher auszahlt, als sie aus dem Falliment das ihr etwan gebührende wieder einbekömmt. Dafür aber wird sie dieses oft schon in Händen haben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist. Ueberhaupt aber wird dieses ein Hauptgrund sein, die Cassen iu einigen Vorraht zu sezen, und darin zu erhalten. Denn dieses Beneficium ist zu wichtig für den Kaufmann, wenn gleich dadurch die Rechnungen der Credit-Collegien etwas weitläuftiger werden. Der Fall

kann aber eintreffen, daß die Masse mehr als 50 p. C. auswirft. Was dann die Casse auf die zur Unterstüzung des Creditors ausgestellten Wechsel zu viel bezahlt hat, wird sie aus der Masse des Falliten wieder nehmen können.

§. 11.

Wenn ein Kaufmann zum erstenmale bricht und seine Masse wirft 75 p. C. seines ganzen Debet aus, so ist das Credit-Collegium von Stund an, da es von dem Belauf des Dividends und daß es mit dem Falliment in allen Dingen redlich zugegangen, gewiß gemacht ist, gehalteu, öffentlich bekannt zu machen, daß sein Falliment keinen Verdacht der Unredlichkeit übrig lasse und das Credit-Collegium die Garantie seines Passiv-Credits bei seiner erneuerten Handlung aufs neue wieder übernehme. Ein solcher Fallit ist ein Fallit der ersten Classe.

§. 12.

Wirft die Masse zwischen 75 und 50 p. C. aus, so wird er ein Fallit der zweiten Classe, und nun kann das Credit-Collegium, unter welches der Fallit gehört, nicht entscheiden, ob es seine Garantie erneuern wolle. Es muß aber von der Lage der Sache und den Veranlassungen des Falliments eine genaue Relation an die übrigen Credit-Collegien einschicken, und ohne, daß seine Stimme da-

bei gilt, die Entscheidung der mehrsten Stimmen abwarten. Wenn gleich viel Collegien für und wider den Falliten stimmen, so geht die Sache unmittelbar an das Ober-Collegium in Berlin, welches in solchen Fällen das votum decisivum hat, aber nicht den von der Pluralität der Collegien genommenen Entschluß, es sei zum Vorteil oder Nachteil des Falliten umändern darf.

Anmerkung.

Eine Gleichheit der Collegial-Stimmen wird nur statt haben, wenn nicht sechs sondern sieben Privat-Collegien errichtet werden, deren eines seine Stimme suspendirt.

§. 13.

Wirft die Masse zwischen 20 und 50 Procent aus, so wird der Fallit zur dritten Classe gerechnet und nun wird es eben so wie in dem vorigen Fall gehalten. Allein der Fallit muß in jedem Credit-Collegium zwei Drittel Stimmen zu einem General-Voto dieses Collegiums für sich haben, und dieser General-Stimmen müssen ebenfalls zwei Dritteile für ihn ausfallen, bevor die Garantie seines Passiv-Credits von dem Collegium, unter welches er gehört, erneuert werden kann.

§. 14.

Jeder, dessen Masse unter 20 p. C. auswirft, ist ein Fallit der vierten und lezten Classe, und

kann gar nicht mehr wieder als Kaufmann angenommen werden und die Erneuerung seines Passiv-Credits erlangen. Doch bleibt ihm übrig, durch eine aufrichtige und von seinem Credit-Collegium attestirte Vorstellung seiner nicht vorhergesehenen Unglüksfälle darum anzuhalten. Alsdann aber müssen alle Credit-Collegien insgesamt samt dem Ober-Collegium für ihn stimmen. In solchem Fall kann auch die erneuerte Garantie auf weniger als 50 p. C. z. B. 20. 30 oder 40 eingeschränkt werden und wird solches alles öffentlich bekannt gemacht.

Anmerkungen

zu §. 11 — 14.

Auf die strenge Beobachtung dieser Maasregeln, welche mit den Falliten nach der verschiedenen Bewandtnis ihres Falliments zu nehmen sind, kömmt alles an. Was wird nicht der Kaufmann tuhn, wenn er sein Vermögen abnehmen sieht, um sich der Wiederherstellung in seinen vorigen Credit und Geschäfte würdig zu machen. Daß jezt die mehrsten Falliments so schlecht ausfallen, daß ein Kaufmann, wenn er sein Vermögen täglich abnehmen sieht, es bis aufs äusserste auszuhalten sucht, und zulezt zum Betruge und groben Malversationen seine Zuflucht nimmt, das alles rührt daher, weil er kein sicheres Mittel sieht, das ihm die Wiederherstellung

Bayerische
Staatsbibliothek
München

seines Wolstandes gewiß machte, und weil es ihm gar zu hart fällt, der traurigen Veränderung seines Zustandes, die mit seinem Falliment ihm bevorsteht, sich zu unterwerfen. Alles dieses Kummers ist er durch diese Einrichtung überhoben, wenn er ehrlich ist, und nicht das äusserste abwartet. Alles, was er sonst durch Betrug erlangen konnte, nemlich eine Ressource für die Zukunft, findet er viel sicherer in dem erneuerten Credit, welchen er sich von der Casse versprechen kann.

Indessen bin ich weit entfernt, anzunehmen, als wenn nun dem Falliten alle Ursachen des Betruges und der Leichtsinnigkeit benommen wären. Mancher wird denken, daß sein Credit-Collegium seine Sache nicht so genau und scharf untersuchen werde, als ein Curator der Masse zu tuhn pflegt, der für seinen eignen Vorteil zu sorgen hat. Mancher wird im Vertrauen auf seine Verbindungen mit den Mitgliedern der verschiedenen Collegien eine Nachsicht hoffen, welche seine böse Sache wieder gut macht, und ihm durchhilft.

Dies alles wird auf die ersten Exempel größtenteils ankommen. Wenn in den ersten vorkommenden Fällen die Credit-Collegien scharf verfahren, die Bücher des Falliten sorgfältig untersuchen, und den etwanigen Betrug entwikkeln, wo er nur irgends verborgen liegt, in ihren Relationen wegen der Falliten der zweiten und folgenden Classen nicht gar zu gelinde sind, und dann die Schlüsse der übri-

gen Collegien so ausfallen, wie es die Sache mit sich bringt, so wird dieses einen starken Eindruk machen. Es würde eine gar zu weitläuftige Sache werden, wenn man dem Ober-Collegium zu Berlin die Revision aller Bücher der Falliten auftragen wollte. Indessen würde es doch allemal nohtwendig werden, wenn es in der Relation dieses oder jenes Collegiums die Spuren einer zu großen Gelindigkeit bemerkte. Es müßte aber alsdann nicht befugt sein, durch seinen besondern Ausspruch den Schluß der Special-Collegien zu reformiren, sondern nur durch eine, den Umständen nach veränderte Relation diesen die Sache zur wiederholten Deliberation zurük zu senden.

Indessen sehe ich eben in dieser Entscheidung der Sache durch mehrere Collegien einen Hauptgrund ein, warum eine zu große Nachsicht sich nicht so leicht mögte einschleichen können. Einem Falliten der zweiten Classe muß es doch immer sehr schwer fallen, die Pluralität, und einem von der dritten Classe unendlich schwer, zwei Dritteile der Stimmen in so vielen von ihm entlegnen Collegien zu gewinnen, wenn seine Sache nicht gut ist. Indessen wird freilich auf die Relation des Special-Collegiums des Falliten das meiste ankommen, welches dieser nur gar zu leicht für sich gewinnen mögte. Daher müßte es auch der besondern Vorsorge des Ober-Collegiums überlassen sein, sich durch geheime Erkundigungen von dem wahren Zustande der

Sache zu unterrichten, und allenfalls unerwartet, zumal bei großen Fallimentern einen Commissarius aus seinem Mittel an den Ort des Falliments zur nähern Inspection der Sache abzusenden.

Dagegen mögte es manchem scheinen, als ob den Credit-Collegien zu viel Macht über ihren Mituntertahn eingeräumt würde. Allein es ist klar einzusehen, daß dieses in der Natur der Sache liegt. Einem Privatmann kann nicht befohlen werden, ob er einem Falliten, bei welchem er einmal verloren hat, wieder Credit geben solle oder nicht. Wie viel mehr muß dieses einem so großen und für das gemeine Beste sorgenden Corpus überlassen werden. Ich würde alle Hoffnung für den guten Bestand der Sache aufgeben, wenn in diesem Fall eine Appellation gölte, oder wenn auch nur das Ober-Collegium die Macht hätte, den gemeinen Spruch der Special-Collegien durch seinen besondern Machtspruch zu reformiren. Sollten ihm Machtsprüche erlaubt werden, so müßte ein solcher blos zur vermehrten, nicht zur verminderten Strenge des Ausspruchs der Special-Collegien Statt haben dürfen. Doch bei beiden mögte viel zu bedenken sein.

§. 15.

Wenn ein Kaufmann, der einmal 75 p. C. gegeben, zum zweitenmale bricht, und wieder 75 p. C. bezahlt, so wird er ein Fallit der zweiten

Classe und nun wird es nach §. 12 gehalten, als hätte er etwa 50 p. C. zum erstenmal gegeben. Giebt er bei seinem zweiten Falliment nur 50 p. C., so wird er als ein Fallit der dritten Classe nach §. 13 behandelt, der zum erstenmal unter 50 bezahlt hat. Giebt er unter 50, so wird er wie ein solcher angesehen, der unter 20 bezahlt hat, und kann nach §. 14 nicht ohne Consens aller Collegien die Garantie seines Passiv Credits bekommen. Giebt er nur 20 p. C., so ist ihm ipso facto alle Vorstellung untersagt.

Wenn er bei dem ersten Falliment 50, und bei dem zweiten 75 bezahlt, wird er eben so angesehen, als wenn er zum erstenmale 75, und zum zweitenmale 50 bezahlt hätte, und so mit den übrigen.

Ein Fallit, der zum erstenmale zwischen 75 und 50 bezahlt hat, und zum zweitenmale einen eben so schlechten Bankerot macht, wird ein Fallit der dritten Classe. Bezahlet er das zweitemal unter 50 oder hat er das erstemal unter 50, das zweitemal über 50 bezahlt, so wird er ein Fallit der vierten Classe. Ist eins von beiden Fallimentern aber noch schlechter ausgefallen, so ist ihm alle Erneuerung seines Passiv-Credits auf immer untersagt.

Ein Fallit der zum drittenmale insolvent wird, kann in den preußischen Landen nicht mehr handeln. Wenn er oder irgend ein andrer Fallit, dem die

Credit-Casse die Erneuerung seines Credits versagt hat, unter fremdem Namen eine Handlung wieder anfangen wollte, so hat die Credit-Casse das Recht einem solchen, dessen Namen er brauchen zu wollen scheint, alle Garantie des Credits zu versagen, bis derselbe dem Credit-Collegium den Beweis gegeben hat, daß er mit soliden Fonds zu handeln vorhabe, und der verdächtige Fallit keinen Anteil an seinen Geschäften, ohne nur allenfalls, wie ein Commis für einen bestimmten Gehalt nehme.

Anmerkung.

Auch hierüber wird mit der größten Strenge gehalten werden müssen. Denn sonst würde es bald eine große Reizung zum Betruge geben, wenn ein Kaufmann mehreremal mit 75 p. C. brechen könnte, und jedesmal gleich gewiß wäre, daß er neuen Credit bekommen könnte.

Zudem ist die Ursache einer solchen Anordnung sehr natürlich. Derjenige, welcher in zwei Fallimentern jedesmal 25 p. C. der Credit-Casse kostet, ist nichts besser, als derjenige, welcher in Einem Falliment ihr 50 p. C. gekostet hat u. s. f. Zudem machen zwei Fallimente mehr Unkosten, als eins.

§. 16.

Zeigt sich ein erweislicher Betrug bei dem Falliment, so bezahlt zwar das Credit-Collegium den

Belauf seiner Garantie, übergiebt aber den Betrüger zur rechtlichen Bestrafung den königlichen Gerichten.

Anmerkung.

Die in der vorläufigen Erläuterung angegebenen schlimmen Folgen strenger Bestrafung eines betrügerischen Falliten fallen bei einem durch diese Einrichtung eines soliden Credit-Wesens nicht nur ganz weg, sondern diese werden vielmehr zum Schrecken der übrigen sehr heilsam. Zudem wird nun das Verbrechen des betrügerischen Falliten ein Verbrechen einer ganz andern Art, nemlich ein Betrug an dem gemeinen Gute, welches die Geseze überhaupt schärfer ahnden, als den gegen einen Privatmann ausgeübten Betrug.

Eben daher möchte bei Errichtung der Credit-Casse die Festsezung geschärfter nach der Art des Verbrechens genau bestimmter und nachher unabbittlicher Bestrafungen nohtwendig werden, in Ansehung deren ich mit meinen Vorschlägen nicht vorgreifen mag.

Die Special-Collegien hätten nun in Ansehung dieser Bestrafungen kein anderes Geschäft, als daß sie das Verbrechen constatirten, und bey Wahrnehmung desselben die Hülfe der Obrigkeit suchten, ehe der Verbrecher, bey Wahrnehmung seiner Gefahr, entfliehen könnte.

§. 17.

Eben so wird mit demjenigen verfahren, aus dessen Büchern bei Ausbruch seines Falliments sich zeigt, daß er sich für weniget als 10 p. C. der Summe seines Activ- und Passiv-Credits bei der Association unterzeichnet habe, um in der vermeinten Sicherheit seines eignen Wolstandes desto weniger zum gemeinen Wolstande beizutragen Ist indessen sein Falliment redlich und kostet es der Credit Casse nicht mehr als 25 p. C., getrauet er sich auch den Beweis zu führen, daß es ein bloßer Fehler der Unwissenheit sei, so wird er noch als ein Fallit der vierten Classe unter gehörigen Vorstellungen zugelassen. Kostet es aber der Casse mehr als 25 p. C. so wird er unter keinem Vorwande weiter gehört. Zumal da es in der Macht eines jeden stehet, durch Einzeichnung einer höhern Summe ein solches Versehen zu vermeiden und seinen Activ-Credit dadurch mehr zu sichern.

Anmerkung.

Dies ist das vornehmste Band, durch welches der Kaufmann angehalten werden kann, bei der Unterzeichnung ehrlich zu verfahren. Ein zweites muß die Furcht sein, in dem Laufe eines halben Jahres mehr als die Hälfte seiner Subscription bei Falliten zu verlieren.

Ich wünschte freilich, dem Kaufmann eine engere und schärfere Verpflichtung, nicht zu wenig

zu unterzeichnen, auflegen zu können. Allein noch sehe ich kein Mittel dazu, als die Inspection seiner Bücher von Jahr zu Jahr. Ein Mittel, zu welchem gewiß kein Vernünftiger rathen wird.

Wenn indessen ein solcher Betrug von der richterlichen Gewalt nachdrüklich geahndet wird, so muß dieses den Kaufmann um so vielmehr in Furcht setzen, weil doch wenige so gewiß in ihren Sachen sind, daß sie nicht einmal bei lange fortgesezter Handlung als Falliten bei der Credit-Casse einzukommen besorgen dürften.

§. 18.

In eben diese Association können alle Untertahnen des Königs, die nicht Kaufleute sind, auf folgende Weise eintreten. 1) Ein Mann, der in andern bürgerlichen Geschäften Capitalien teils belegt, teils zu seinem Behuf aufnimmt, folglich seinen Activ-Credit sowol als seinen Passiv-Credit garantirt zu sehen wünscht, kann auf gleiche Bedingungen mit dem Kaufmann eintreten und bezahlt halbjährig mit ihm gleiche Quote. Doch hat er sich keiner unumschränkten Garantie seines Passiv-Credits zu versehen, sondern muß eine gewisse Summe angeben, bis zu welcher er diese Garantie verlangt, und dem Credit-Collegium vorher den Beweis geben, daß er diesen Credit zu soliden und sichern Unternehmungen brauche. Die Summe wird alsdann in seinem Credit-Zettel gezeichnet,

mit der Clausel, daß alle diejenigen, welche ihm nach dieser Garantie vorschießen, ihren Vorschuß bei dem Credit-Collegium anzugeben, und dafür beizutragen haben, widrigenfalls dasselbe ihnen nichts garantire. Auch bleibt dem Credit-Collegium vorbehalten, die Garantie nach Befinden der Umstände auf weniger als 50 p. C. einzuschränken, wie auch den, der diese Garantie sucht, zu verpflichten, daß er jedesmal auf Verlangen den Mitgliedern seines Collegiums, unter welchem er steht, seine Bücher vorlegen müsse.

Anmerkung

Mit der Garantie des Passiv-Credits solcher Privatmänner, die nicht Kaufleute sind, kann die Credit-Casse nicht behutsam genug verfahren. Man weiß, zu was für Unternehmungen sich mancher Privatmann beschwazen läßt, die er nicht versteht, aus Begierde, reicher zu werden, als er es nach seinen übrigen Umständen hoffen kann. Ohne große Behutsamkeit könnte es endlich dahin kommen, daß die Credit-Casse die Goldmacherei garantirte.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß ein tähtiger Mann auf manche ihm so wol als dem Publikum nüzliche und für einen Kaufmann sich nicht schikkende Unternehmung geraten könne, in welcher er fremden Credit nöhtig hat, und darin unterstüzt zu werden verdient. Nur für solche müßte die

Garantie bewilligt werden, und, sobald das Collegium aus seinen Büchern sieht, daß er in seiner Unternehmung zurück kömmt, auf die beste und billigste Art derselben ein Ende gemacht werden, ehe das Falliment zu groß wird, und das Publikum zu viel dabei verliert.

Als ich im Jahre 1769 dieses schrieb, war noch von keinen Credit-Cassen für adliche Güter im Preußischen die Rede. Ich nahm also auch auf diese meine Aussicht. Jezt da diese Institute errichtet und im guten Bestande sind, fallen die Güterbesizer weg. Ja es müßte sogar festgesezt werden, daß dieses Institut dieselben nicht annehme. Denn wer durch jene Institute sich nicht helfen kann, der ist gewiß kein annehmenswürdiges Subject für diese. Und, wer in Ländern, wo der Zutritt freiwillig ist, bei diesem Institut Hülfe sucht, den würde man eben deswegen an das für die Güter seines Districts errichtete Institut zurükweisen und ihm sagen können: dort findest du deine eigentlich für dich bestimmte Hülfe.

§. 19.

2) Alle diejenigen, welche bloß als Disponenten ihren Activ-Credit garantirt haben wollen, folglich gar keine Garantie ihres Passiv-Credits nötig haben und verlangen, subscribiren wenigstens für 10 p. C. ihres Activ-Credits, so viel sie nemlich bei Kaufleuten und andern auf den Passiv-

Credit associirten preußischen Untertahnen ohne bestimmte Special-Hypothek ausstehen haben. Mehr als die subscribirte Summe garantirt ihnen die Credit-Casse nicht. Verlieren sie mehr als dieses in dem Laufe eines halben Jahrs, so haben sie sich den Verlust des übrigbleibenden selbst zuzuschreiben. Sie bezahlen gleiche Quote mit jenen. Indessen wenn sie selbst in ihren Umständen zurük kommen, bezahlt die Credit-Casse nichts für sie, weil sie ihren Passiv-Credit nicht haben garantiren lassen können.

Exempel.

Ein begüterter Mann disponirt von seinem Vermögen 50000 Thlr auf liegende nicht adliche Güter und sichere Hypothek; 40000 Thlr. aber bei Kaufleuten und im Discontiren oder bei solchen, die nach §. 18. ihren Passiv-Credit garantirt bekommen haben; 10000 Thlr. aber im Discont solcher Wechselbriefe, welche auf die Credit-Casse selbst laufen. Dieser darf nur auf 40000 Thlr. unterschreiben. Denn für die ersten 50000 und die lezten 10000 Thlr. braucht er keine Garantie. Verliert er aber in dem Laufe der 6 Monaten a dato der Subscription so viel bei Falliten, daß die Casse ihm mehr als 20000 Thlr. zu bezahlen haben würde, so büßt er das übrige alles ein.

Anmerkung.

Durch diesen Weg erlangt die Casse für alle bei dem Kaufmann belegte Capitalien den Beitrag zwiefach. Denn einmal bezahlt der Kaufmann für seinen bei den Disponenten genossenen Passiv-Credit, und nun auch dieser für den Activ-Credit, welchen er dem Kaufmann giebt.

§. 20.

3) Alle Ausländer, welche ihren an preußische Untertahnen gegebenen Activ-Credit garantirt zu sehen wünschen, können bei den hienächst ihnen anzuweisenden Credit-Collegien auf eine beliebige Summe sich einzeichnen lassen, bezahlen aber als Fremde ausser ihrer Quote alle halbe Jahr $\frac{1}{8}$ p. C. von der eingezeichneten Summe voraus, und stellen zugleich im Lande einen für hinlänglich angenommenen Bürgen für ihre Quote, der zugleich ihr Bevollmächtigter bei etwa vorkommenden Fällen sein kann. Dagegen können sie alle halbe Jahre bei Erlegung ihres $\frac{1}{8}$ p. C. ihre Subscription erhöhen, mindern oder ganz aufheben.

Anmerkung.

Eigentlich ist kein Grund, warum man den Fremden mehr bezahlen lassen dürfte, als den Inländer, als dieser, daß man ihn nicht in der Macht hat, wenn er zu wenig pro rata seines

an preussische Untertahnen gegebenen Credits bezahlt.

Es mögte daher rahtsam sein, ihn nicht ein halb Procent mehr, als den Inländern, bezahlen zu lassen, sondern die Garantie der Casse, die sie dem Einheimischen bis auf 50 p. C. leistet, in Ansehung seiner auf 40 p. C. einzuschränken. Jenes wird ihn veranlassen, seine Subscription so klein zu machen, als er es nur irgends ohne Gefahr zu verlieren tuhn kann. Dieses aber wird ihn dahin bringen, desto mehr zu unterschreiben, damit er doch wenigstens bei allen Fallimentern, wo er verlieren könnte, von seinen 40 p. C. sicher sei. Man könnte ihm auch erlauben, die Garantie bis auf 50 p. C., zu nehmen, und dafür $\frac{1}{4}$ des Beitrages, den die Untertahnen geben, mehr zu bezahlen. Dem zufolge würde vorstehender §. so lauten müssen.

Sie bezahlen mit den Einheimischen gleiche Quote. Doch garantirt ihnen die Credit-Casse nur 40 p. C. von dem Residuum, wenn sie den preussischen Untertahnen 50 p. C. bezahlt. Wer indessen die Garantie bis auf 50 p. C. des Residuums ausgedehnt verlangt, bezahlt jedesmal halbjährig $\frac{1}{8}$ p. C. seiner subscribirten Summe und ist zu eben der Quote gehalten, welche von dem Ober-Collegium für diejenigen Associirten, welche für die preußischen Untertahnen halbjährlich ausge-

schrieben wird, und muß für diese eine annehmliche Bürgschaft stellen.

§. 21.

Ausländer können auf keine Weise ihren Passiv-Credit von der Credit-Casse garantirt erlangen. Auch selbst die Erwerbung eines preußischen Ehrentitels oder andere Verbindungen können ihnen diesen Vorteil nicht verschaffen, so lange sie im Fall eines Falliments einer fremden Obrigkeit unterworfen sind, und der Concurs nicht directe von der Credit-Casse administrirt werden kann.

Anmerkung.

Es ist leicht einzusehen, daß mancher auswärtige Kaufmann, um seinen Credit zu heben, sich dem Namen nach zu einem preussischen Untertahn machen würde, wenn dieses genug wäre, um die Garantie seines Passiv-Credits von der Credit-Casse zu verlangen. Dadurch würde 1) der Fremde das Surplus ersparen, welches er nach §. 20 entrichten soll, 2) die Casse bei manchem auswärtigen betrüglichen Bankerotte sehr leiden, 3) auch bei ehrlichen Fallimentern von der Entscheidung auswärtiger Concurs-Gerichte ganz abhängen.

Wenn indessen ein Mann ausser Landes solche Geschäfte für den König oder preußische Untertahnen treibt, die von der Art sind, daß sie den Hof befugen, seine Person und Effecten im Fall eines

Falliments cum effectu ganz und ungeteilt zu reclamiren, so ist die Sache anders anzusehen, wie auch in dem Falle, wenn die Credit-Casse einen sichern Regreß wegen seines Falliments im Lande hat.

Mit einem Worte: der Entscheidungsgrund müßte in diesem Falle sein: ob ein ausser Landes sich aufhaltender Eingebohrner oder Fremder in Ansehung seiner Geschäfte, nicht aber, ob er blos in Ansehung seiner Person dem Könige unterworfen sei.

§. 22.

Die Garantie der Credit-Casse geht in dem ersten Jahre nach ihrer Errichtung nicht weiter als auf 30 p. C. des Residuums. Gegen das Ende dieses Jahrs wird durch Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden, ob die Casse ihre Garantie in dem nächsten Jahre auf 40 p. C. ausdehnen könne. Fallen die mehrsten Stimmen dahin aus, so wird auf eben die Art ausgemacht, ob sie in dem folgenden dritten Jahre bis auf 50 p. C. gehen könne, wobei es denn sein Verbleiben haben wird.

Anmerkung.

Die Ursache dieser Einschränkung für die ersten Jahre ist diese. Mancher Kaufmann, der zu der Zeit schwach ist, wird vielleicht in dem ersten Jahre eilen, sich insolvent zu erklären, um seine Umstände

durch Hülfe der Credit=Casse ins Reine zu bringen. Die Casse würde demnach im Anfange sehr viel herschiessen müssen. Und obgleich dieses kein Verlust für das Land wäre, weil doch das Geld von einem Untertahn zu dem andern gienge, so mögte doch das Geschrei dadurch im Anfange über den zu hohen Beitrag zu groß werden, und der Untertahn nicht Vertrauen genug zu dem ganzen Institut bekommen. Mittlerweile wird zwar ein jeder brechen, der sich durchaus nicht halten kann. Allein mancher von denen, welche nicht gar zu schwach sind, wird sich durch den schon gebesserten Credit in die Höhe helfen und in der Folge ganz erhalten. Die Umfrage, welche am Ende des ersten Jahrs geschähe, gienge nun darauf hinaus: ob viele Fallimenter, die von alten Schäden herrührten, in dem Jahre ausgebrochen, ob sie nicht deswegen sehr wenig ausgeworfen und ob sich gegen das Ende des Jahrs eine Besserung darin zu zeigen angefangen. Ist dieses leztere nicht, so muß die Casse wenigstens ein halbes Jahr mit 30 p. C. fortfahren, geht aber, sobald es die Umstände erlauben, weiter.

Aus eben diesem Grunde mögte es der Casse gefährlich werden, wenn sie die Fremden gleich anfangs mit eintreten lassen wollte. Denn es läßt sich voraussehen, daß alsdann alle Fremden, die einen mislichen Kundmann im Lande haben, subscribiren, aber sobald sie sich dadurch sicher gestellt,

diesen anreizen würden, zu falliren, und seine und ihre Sachen ins Reine zu bringen. Wollte er es nicht, so würden sie ihn durch Aufkündigung des Credits dazu nöthigen. Es mögte also der Termin zur Aufnahme der Fremden ein oder zwei Jahre später gesezt und mit diesen auch Schrittweise weiter verfahren werden, um zu versuchen, ob die Casse bei deren Eintritt Schaden hätte, und ob Unterschleif und Betrug mit durch liese.

§. 23.

Geräth ein Kaufmann bei sonst guten Umständen in solche Verlegenheiten, daß er mit der Bezahlung einhalten müßte, wenn ihm nicht Hülfe geleistet würde, so kann er sich von dem Special-Collegium, unter welches er gehört, zwei aber von diesem zu ernennende Deputirte erbitten, welchen er unter Angelobung des Geheimnisses seine Handlungs-Bilanz vorlegt. Finden diese, daß sein Vermögen nicht so sehr geschwächt ist, daß er völlig brechen müßte, so werden auf deren auf Eid und Gewissen abgelegte Relation ihm Wechsel auf 25 p. C. seiner Bilanz gegeben, welche das Credit-Collegium indossirt und welche 7 Monate Zeit zu laufen haben. Findet er sich am Ende dieser Monate im Stande, sie selbst einzulösen, so ist damit der Handel geschlossen. Hindern ihn fortdauernde Verlegenheiten daran, so muß er sich einen Monat vor Ablauf der Wechsel melden, und seine Bilanz

zweien andern Deputirten aufs neue vorlegen, auf deren Relation abermals andere Wechsel auf gleiche Zeit zu seinem Behuf von dem Collegium indossirt werden. In dem Laufe dieses halben Jahrs aber ist er gehalten, seine Bücher von zwei zu zwei Monaten diesen Deputirten aufs neue vorzulegen, und wenn diese sehen, daß der Zustand seiner Sachen sich verschlimmert, sich insolvent erklären, ehe seine Masse gar zu schlecht wird. Er wird aber alsdann als ein Fallit der ersten Classe anzusehen seyn, wenn auch sein Falliment mit dem Ertrage des zweiten Wechsel der Credit-Casse mehr als 25 p. C. kosten sollte. Es wäre denn, daß sich in der nähern Untersuchung seines Betragens und seiner Handlungsführung Umstände zeigten, welche die Sicherheit der Credit-Casse bei Erneuerung seines Credits zweifelhaft machen. In diesem Fall referirt das Collegium an die übrigen davon, und holt deren Gutachten ein. Komt er während der Zeit, da die zweiten Wechsel laufen, so weit vorwärts, daß er wenigstens $\frac{1}{3}$ derselben selbst einlösen kann, so indossirt das Collegium ein drittesmal Wechsel auf den Rest, und hilft ihm nach und nach so weit aus, als sie es wagen kann, ohne sich in die Gefahr eines größern Verlustes als 25 p. C. bei seinem etwanigen Bruche zu setzen.

Anmerkung.

Es ist bei einer solchen Credit-Casse höchstnötig, daß sie auch dem Kaufmann in solchen Umständen helfe, welche ihn sonst zuweilen genötigt haben, bei dem Landesherrn Moratorien zu suchen. Denn solche Moratorien würden den Zweck und den Nuzen der Credit-Casse äusserst stören und die Ordnung, welche sie in das Commerzium zu bringen bestimmt ist, ganz und gar zerrütten. Eine Menge Kaufleute geraten durch das Moratorium eines Mannes in Verlegenheiten, die aber nicht so qualificirt sind, daß sie die Hülfe bei der Casse suchen dürften, welche sie ihnen bei offenbaren Fallimentern zufolge §. 10 leisten müßte.

Daß indessen die Casse einem solchen Kaufmann auf die im §. bemerkte Art ohne sonderliche Gefahr aushelfen könne, ist leicht deutlich zu machen. Denn wenn der Kaufmann, der diese Hülfe sucht, bräche, so würde er der Casse einen gewissen Verlust verursachen. Jezt hilft sie ihm mit ihrem Credit, den sie aber nicht weiter erstrekt, als auf dasjenige, was sie bei ausbrechendem Falliment höchstens verlieren würde, und in der Voraussezung, daß die Umstände des Mannes sich bei der Untersuchung gut gezeigt haben, wird er in 7 Monaten sich schon etwas helfen und so weit arrangiren können, daß er in dem zweiten halben Jahre weniger Hülfe braucht, und die Gefahr der Casse bei ihm zu ver-

lieren, mit der Gefahr des gänzlicheu Falliments glüklich abgewandt wird.

Doch wird, sobald der Fall etwas mislich ist, für den Kaufmann sowol, als für die Credit-Casse gerahtener sein, daß er völlig breche a) für den Kaufmann gerahtener, weil ich voraussezen darf, daß ein Mann, der diese Hülfe sucht, wenigstens 75 p. C. geben könne, und also als ein Fallit der ersten Classe durch erneuerte Garantie der Casse seine Geschäfte bald wieder mit neuem Credit vornehmen könne. b) Für die Casse, weil sie weniger Weitläuftigkeit bei einem offenbaren Falliment als bei jener dem Kaufmann geleisteten Hülfe hat, und nun freier und in besserer Ordnung denen, welche mit den Falliten verstekt sind, nach §. 10. zu Hülfe kommen kann. Ueberhaupt sehe ich das Verfahren des Special-Collegiums, dem ein solcher Fall vorkömmt, als den delicatesten Fall an, und es muß seine klügsten Mitglieder zur Inspection der Balanz eines solchen Mannes auswählen, um nicht in falsche und nur zu mehrerem Verlust führender Maasregeln verleitet zu werden. Es müßte auch angehalten sein, von seinen Maasregeln an das Ober-Collegium in Berlin umständlich und aufrichtig zu referiren, und dieses befugt sein, in wichtigen Fällen dieser Art einen ausserordentlichen Commissarius aus seinem Mittel oder sonst jemand zur nähern Inspection der Sache zu bevollmächtigen.

In manchen Fällen möchte es durch eine solche vorläufige Hülfe unter kurzer Direction eines Special-Collegiums dahin eingeleitet werden können, daß ein an sich unvermeidliches Falliment so vorbereitet würde, daß es viel leidlicher für die Casse ausfiele, als es sonst hätte tuhn können.

§. 24.

Ein jeder Kaufmann, welcher seinen Passiv-Credit garantiren lassen will, bekömmt halbjählich eine Bescheinigung darüber, welche die Summe seiner Subscription anzeigt, um dieselbe nötigenfalls da, wo er Credit sucht, vorzeigen zu können. Da er aber dieselben nicht bloß in loco brauchen möchte, so kann er von den Sekretarien des Special-Collegiums sich vidimirte Copien davon für ein mässiges Gebühr ausfertigen lassen.

Anmerkung.

Mancher Kaufmann wird ein Dokument dieser Art nötig haben, um sich Credit bei einem entfernten Correspondenten im Lande zu verschaffen. Eben deswegen wird auch mancher mehr subscribiren, als er nach dem Umfang seiner Geschäfte tuhn dürfte. Denn obgleich die Garantie der Credit-Casse für den Passiv-Credit unbestimmt ist, so hat doch derjenige gewiß mehr Credit, und wird von seinem Correspondenten für einen größern Kaufmann angesehen, welcher 10000 Thlr. als derjenige,

welcher 5000 Thlr. eingezeichnet hat. Das Haupt-Document müßte nun freilich einem jeden Kaufmann mit eigenhändiger Unterschrift aller Mitglieder des Special-Collegiums ausgefertigt werden. Weil aber dergleichen Documente nebenher ungemein viele gefodert werden, und ich den Mitgliedern des Collegiums nicht so viel Schreiberei anmuhten mögte, als hiezu erfordert wird, so könnten nebenher voll ausgedruckte Zettel mit der Handschrift des Sekretairs des Collegiums und dem Siegel des Collegiums doch mit voll ausgedruckten Namen der Mitglieder ausgefertigt werden.

Vorschlag

zur Einrichtung der Credit-Collegien, zur Handhabung des vorstehenden Plans.

§. 1.

Die größern preußischen Staaten, Preußen, die Mark Pommern, Schlesien, Magdeburg mit Halberstadt bekommen jeder sein besondres Collegium, unter der Benennung eines Special-Collegiums, eine jede in ihren Hauptstädten Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau und Magdeburg.

§. 2.

Die so zerstreut liegenden westphälischen Staaten möchten vielleicht an Einem Special-Collegium

nicht genug haben, sondern ihnen 2 oder gar 3 erlaubt werden müssen. Doch wird durch die unten § 4. zu erwählenden Untercollegien der Sache geholfen werden können, und dem Special-Collegium da sein Ort gegeben werden müssen, wo die meisten Kaufleute beisammen leben.

§. 3.

Alle diese Special-Collegien stehen unter jenem zu Berlin zu errichtenden Ober-Collegio.

§. 4.

Ausser diesen aber hätte jeder Ort, der so viel ansehnliche Kaufleute hätte, daß man fünf derselben zu Assessoren nehmen, und alle Jahr ein neuer statt des Abgehenden erwählt werden kann, ein so genanntes Unter-Collegium.

§. 5.

Die Special-Collegia würden von der Kaufmannschaft der Hauptstädte durch eine freie Wahl ernannt. Die Zahl ihrer Mitglieder richtete sich

1) nach der Menge der in dem Districte desselben zu vermuhtenden Geschäfte. Aus diesem Grunde möchte das Breslauische das zahlreichste werden. Die kleinste Anzahl der Mitglieder müßte fünf, die größte eilfe sein (Eine unebne Zahl, um nicht zu oft gleiche Stimmenzahl zu haben).

2) nach der Anzahl der wahlfähigen Einwohner des Orts.

§. 6.

Die Erforderniſſe der Wahlfähigkeit mögten folgende ſein:

1) ein gewiſſer Belauf der Subſcription wenigſtens 1000 Thlr., welches einen Betrieb von wenigſtens 10000 Thalern anzeigte. Ein Disponent, der auf 1000 Thlr. unterſchrieben, mögte allenfalls wahlfähig ſein, wenn ihm ſonſt Kenntnis genug von dem Geſchäfte des Collegiums zugetraut werden kann.

2) Der zu wählende müßte eine gewiſſe Zeit wenigſtens 6 Jahre, ſeine Handlung gehabt haben. Wenn unter dieſen Handlungsrecht-Verſtändige ſind, ſo mögte es beſſer und auch ſolche um ſo viel leichter zu finden ſein, da das neue preußiſche Geſezbuch den Umfang der Rechtsgelahrtheit in dieſem Staate ſo ſehr einſchränkt.

3) Ein ſolcher müßte, um wahlfähig zu ſein, ein gewiſſes Alter, wenigſtens 30 Jahre, haben.

§. 7.

Von den Mitgliedern, denen man den Titel Aſſeſſor geben mögte, wäre zu Anfang der älteſte Kaufmann, und wenn die erſt gewählten abgegangen, der älteſte im Collegio ein Jahr Präſes. Dieſer träte nun mit Ablauf des Jahres ganz ab,

und ein neuer würde zum jüngsten Mitgliede erwählt, wie auch geschähe, wenn einer mit Tode abgienge. Doch wären die abgegangenen Mitglieder verpflichtet, bei wichtigen Fällen auf die Einladung des dermaligen Präses in der Versammlung zu erscheinen, da sie denn ihre Stimme unmittelbar nach dem Präses gäben.

Sie müßten auch nach Ablauf von zwei Jahren wieder gewählt werden können.

Mit den Unter-Collegien könnte es eben so gehalten werden; sie hätten auch ihren Präses und Assessoren, und würden auf eben die Art und nach eben den Gründen gewählt.

§. 8.

Von der Einrichtung des Ober-Collegiums in Berlin wage ich nicht, Rath und Vorschläge zu geben. Doch mögte dem jedesmaligen Präses des Berlinischen Special-Collegiums, wie auch den Vorsitzern der entfernten Collegien, wenn sie in Berlin gegenwärtig wären, Siz und Stimme in demselben verstattet werden, so wie hingegen jedes Mitglied des Ober-Collegiums bei etwaniger Anwesenheit an dem Orte des Special-Collegiums in diesem Siz und Stimme unmittelbar nach dem Präses hätte.

§. 9.

Die Verbindung der Special-Collegien mit dem Ober-Collegium bestünde dem äusserlichen nach darin, daß

1) ein jeder Präses der Special-Collegien von Rechtswegen Mitglied des Ober-Collegiums und ein jedes Mitglied des Ober-Collegiums von Rechtswegen Mitglied eines jeden Special-Collegiums ist. Doch müßten in dem Berlinischen Special-Collegium zur Zeit nur zwei Mitglieder des Ober-Collegiums per modum deputationis und nicht willkührlich erscheinen und votiren dürfen. Stimmen der Abwesende gölten in keinem Collegio, wie auch keine Vollmachten.

2) Ein jedes Special-Collegium sendet seinen monatlichen Bericht in bündigster Kürze, und wenn nichts bei demselben vorfällt, auch davon die Anzeige an das Ober-Collegium ein, von welchem der im 6ten Monat eingesandte den ganzen Statum desjenigen teils der Casse, welcher unter Inspection des Special-Collegium steht, bündig und deutlich zu Tage legen müßte.

§. 10.

Die Verbindung der Special- und der Unter-Collegien bestände darin, daß

1) der Präses eines jeden Unter-Collegiums von Rechtswegen Mitglied seines Special-Colle-

giums; die Assessores aber des leztern Mitglieder der Unter-Collegien wären, doch wenn mehrere zufällig an dem Ort des Unter-Collegiums zugegen sind, nur zwei Stimmen derselben gültig sind.

2) die Unter-Collegien referiren monotlich an die Special-Collegien, so daß dieser Bericht einen Posttag vor Abgang der Relation des Special-Collegiums an das Ober-Collegium bei demselben einläuft.

§. 11.

Die nähere innere Verbindung der Collegien in Ansehung ihrer Geschäfte giebt größtenteils der Plan an die Hand. Es würde dabei auf folgende Hauptpunkte ankommen.

I.

Daß der Zustand des ganzen Credit-Wesens beständig zur genauesten Wissenschaft des Ober-Collegiums gebracht und mitten im Junius und December dieses Ober-Collegium in den Stand gesezt würde, die nächst bevorstehenden Ausgaben so zu übersehen, daß die im Julius und Januar aufs neue zu hebende Quote dem zufolge baldigst richtig bestimmt uud die Verwendung derselben demnächst ohne Irtuhm repartirt werden könnte. Dem zufolge müßte das Ober-Collegium von jedem Special-Collegium unterrichtet werden.

1) Wieviel das Special-Collegium in dem Laufe des nächsten halben Jahres als Zuschuß zu schon abgemachten Fallimentern gewiß bezahlen müßte, wozu die zu Prozenten gesezte Einnahme, welche den Mitgliedern und dem Ober-Collegium von den Fallimentern gebührte, mitzurechnen wäre.

2) Wieviel sie etwa durch die Wechsel, die dem Kaufmann, wegen noch nicht ausgemachten Abgangs an den Fallit-Massen, nach §. 10 des Plans ausgestellt worden, voraus zu bezahlen haben mögte.

3) Von dem Belauf der festgesetzten Kosten an Salarien des Secretairs, des Buchhalters rc. und muhtmaßlichen Kosten für die etwanigen Reisen und Diäten des Dispaschörs.

Dem zufolge würde die Quote so hoch ausgeschrieben, daß sie alle einzelne Special-Collegien mit Hülfe der dabei geschehenen Anweisung nicht nur in den Stand sezte, den schon bestimmten Ausgaben vorzukommen, sondern auch die muhtmaßlichen Ausgaben an Unkosten, die sich nicht auf ein halbes Jahr voraus bestimmen lassen, zu bestreiten.

Den Ueberschuß wiesen die Bücher des Special-Collegiums am Ende des halben Jahres aus, und dieser würde dem Ober-Collegium alsdann wieder als Einnahme berechnet.

§. 12.

II.

Die Unter-Collegien hätten die Einnahme an ihrem Orte und in dem ihnen untergebnen Districte aber nicht das Recht, das geringste anders als auf ausdrükliche Anweisung der Special-Collegien zu verwenden.

Diese gäbe ebenfalls dem Special-Collegium monatlich Nachricht von allen das Credit-Wesen betreffenden und in ihrem Districte sich ereignenden Vorfällen.

Die Unter-Collegien correspondirten nun unmittelbar mit dem Special-Collegium, und dieses zöge die Berichte von jenen in seinen Bericht.

§. 13.

Wenn indessen ein Unter-Collegium mit seinem Special-Collegium in Mishelligkeit geriethe, stünde ihm frei seine Klage unmittelbar an das Ober-Collegium zu bringen, welches nach Untersuchung der Sache an die übrigen Special-Collegien referirte, und deren Stimmen darüber einsammlete. In solchen Fällen trügen die Mitglieder des Unter-Collegiums privato nomine bloß die Kosten der nohtwendigen Copialien. Alles übrige muß ex officio geschehen. Oder vielleicht kürzer so: wenn ein Collegium mishellig wird, so compromittirt jenes auf ein anders Special-Collegium, und

dieses auf ein Unter-Collegium, das aber nicht unter den District des mishelligen oder desjenigen Special-Collegiums gehört, auf welches compromittirt worden ist. Wenn diese verschiedener Meinung sind, gehen die Acten an das Ober-Collegium, welches den Ausschlag giebt.

§. 14.

Die Special-Collegien haben einen Dispaschör, einen Secretair und einen Buchhalter, oder nach Erfordernis der Geschäfte mehr als einen. Auch den Unter-Collegien mögte, wenn ihrer Geschäfte viel werden, ein besonders besoldeter Secretair erlaubt werden, oder der Stadt-Secretair besorgte dieselbe für ein mässiges Emolument, oder irgend eine andere schon salarirte Person. Sie dürfen auch einen Buchhalter anstellen, der pro rata der entstehenden Fallit-Massen bezahlt würde, und also könnten sie eines Dispaschörs entbehren. In beträchtlichen Vorfällen müßte der Dispaschör des Special-Collegiums dahin reisen. Alsdann würde gewiß alles mögliche dabei erspart werden, da sonst ein jedes Collegium nur dahin sehen mögte, recht viele Bediente mit ansehnlichem Gehalte zu bestellen, und die allgemeinen Kosten zu vergrößern. Im übrigen müßten alle Bemühungen pro rata der vorkommenden Geschäfte in Procenten des Belaufs der Fallimenter bezahlt werden, und alsdann

würde man hoffentlich alles mit 3 p. C. des Belaufs der Fallit-Massen bestreiten können.

§. 15.

Wenn in dem Laufe der Geschäfte sich die Nohtwendigkeit zeigte, ein Special-Collegium zahlreicher zu machen, so mögte dasselbe auf funfzehn vergrössert werden, und dieses sich in drei Abteilungen wie die Senate in großen Gerichten absondern, deren jedes mit besondern Unter-Collegien die Correspondeuz unterhielten z. B. das Breslauische könnte aus funfzehn Mitgliedern bestehen, die sich in drei Subdeputationen theilten, für deren eine die von Oberschlesien und Glaz; für die zweite die aus dem Gebüege, für die dritte die aus dem übrigen Niederschlesien einkommenden Sachen und Relationen gehörten.

Zu Buch 3. Cap. 6. §. 10.

Wer von dem Actienhandel, welcher in Frankreich 1717 f. f. entstand, das Richtige vollständig und genau wissen will, findet am besten Unterricht in Stuarts Staatswirtschaft.

Er wird dort den berufenen Law, welchen gewöhnlich fast alles zur Last gelegt wird, sehr entschuldigt finden, und überzeugt werden, wie die

Schuld so ganz an dem Hofe, nnd besonders an dem leichtsinnigen Herzog Regenten und dessen auf Lug und Trug auslaufenden Finanzplanen lag. Er wird aber auch sehen, wie das Object der Actien nur eins war, nämlich der aus den Geschäften der damals einzigen großen indischen Handelscompanie erwartete Gewinn, von welchem die Hofnung durch die ausdrüklich erdichteten Nachrichten, durch welche Missisippi reicher als Peru dargestellt wurde, so lange aufs höchste gespannt ward, als es für die Absichten des Hofes diente. Aber in England hatte die Bethörung nicht einen, sondern 168 Gegenstände. Diese kann man in Andersons chronologischer Geschichte der Handlung bei dem Jahre 1720 einzeln kennen lernen. Er gibt achtzig Rubriken, und unter mehrern derselben zusammen noch 86 einzelne Entwürfe an, durch welche man die Einfältigen im Volke zu berükken suchte und auch deren eine Menge mit dem besten Erfolg betrog. Nie ist wol eine Betöhrung der Art im Volke weiter gegangen, und so oft noch immer die Erfahrung bezeugt, wie leicht es mit solchen Berükkungen gehe, wenn falsche Einsichten oder gar schlaue Bosheit der Machthabenden im Staate für solche Entwürfe rege wird, so glaube ich doch nicht, daß jemals etwas dergleichen wieder entstehen werde. Es ist der Mühe wehrt, die Geschichte dieser seltsamen und durch alle Stände verbreiteten Betöhrung etwas umständlich und mit ihren ersten

Veranlassungen zu erzählen. Ich werde mich dabei über einige in der Handlungsgeschichte neuerer Zeit auch in andrer Rüksicht wichtige Punkte verbreiten dürfen.

Die Einmischung Grosbritanniens in dem Spanischen Successionskriege hatte zum Hauptgrunde das Handlungs-Interesse der Nation. Die Begünstigung der Franzosen in dem Handel auf das Spanische Amerika, welche ihnen der neue Burbonische König Philipp 5. ertheilte, war während des Krieges ein Gegenstand des Britischen Handlungsneides gewesen. Als das Britische Ministerium im Jahr 1711 es in seiner Macht hatte, den Frieden nicht nur für sich selbst zu schliessen, sondern auch seinen bisherigen Bundesgenossen gewissermassen zu gebieten, nahm es seine erste Aussicht da hinaus, der Nation einen Handel auf das Spanische Amerika und insonderheit auf die Südsee zuzuwenden. Spanien bequemte sich dazu, ihm denselben in zwei Wegen zu öffnen. Der erste war die Erlaubniß, jährlich ein Schiff von 500 bis 600 Tonnen mit Europäischen, vorzüglich mit Britischen Gütern, in die Südsee zu senden. Der zweite war der sogenannte Asiento-Traktat. Dieser hat in folgendem Umstande seinen Grund: Die Spanier hatten, vielleicht in Folge der von dem Pabste zwischen ihnen und den Portugisen gemachten Teilung der Erdkugel, durch die sogenannte Demarkationslinie, versäumt, an der Negerküste sich ein

Etablissement zu erwerben, um von dorther Sclaven zum Behuf ihrer Kolonien, und insonderheit ihrer Bergwerke, zu holen. Sie haben also im vorigen Jahrhundert diese durch Kontrakte mit Kaufleuten ihres und fremder Staaten zu verschaffen gesucht, welche zu diesem Ende in Companie mit einander traten, worüber ich ein merkwürdiges und gewiß ein sehr seltenes Dokument in den Acten eines 1686 daraus entstandenen Prozesses besizze, welchen ein Pedro van Belle zu Cadix mit einigen holländischen Häusern führte, mit welchen er sich auf diesen Sclavenhandel associirt hatte. Der darüber geschlossene Kontrakt hieß schon damals der Assiento, ein spanisches Wort von vielfacher Bedeutung, deren Eine Vergleich oder Contract ist. Während des Successions-Krieges waren die Franzosen im Besiz dieses Kontraktes. Jezt nöhtigte G. Britannien den Spanischen Hof in dem Utrechter Frieden 1713 diesen Traktat mit den Briten einzugehn, in deren Augen diese Bewilligung einen so großen Wehrt hatte, als welchen eine wichtige Eroberung hätte für sie haben können. Man nahm dabei die Aussicht auf eine zwiefache Ausdehnung von dessen Vorteilen 1) auf die Vergrösserung des privilegirten Schiffes von 500 bis zu 1000 Tonnen, wobei Spanien durch die Finger sah, 2) auf die Contrabande, welche sich mit eben denen Schiffen machen ließ, und wirklich nachher aufs höchste getrieben ward, auf welchen man die Neger den spa-

nischen Häfen zuführte. Der Contract war auf 4800 Neger, den Kopf zu 300 Piaster, geschlossen, bei welchem Preise gar kein Vorteil war. Weil aber die Zahl der Schiffe, auf welchen sie überbracht werden sollten, nicht bestimmt war, so konnte man sie auf so viele Schiffe verteilen als man wollte, von deren Ladung die Neger der kleinste Teil, das übrige aber contrabande Güter waren. Diese Contrabande ward zulezt dem spanischen Hofe mit Grunde so unangenehm, daß daraus ein Krieg im Jahre 1738 entstand. Der Hof schärfte die Maasregeln gegen dieselben, und manches britisches Schiff ward von den spanischen Küstenbewohnern aufgebracht, das nur wenige Neger, sonst aber lauter Contrabande führte. Weil aber der Tractat anf 30 Jahre gemacht war, und der britische Hof voraus sah, daß Spanien gegen das Jahr 1743 zu dessen Erneuerung sich nicht entschliessen würde, so entschloß er sich muthig zum Kriege, in der Hoffnung, an dessen Schlusse diese Erneuerung von Spanien zu erzwingen. An diesen Krieg knüpfte sich aber der österreichische Successions-Krieg, bei dessen Beendigung durch den Aachener Frieden 1748 des Asiento nicht weiter gedacht wurde. Die Spanier verhalfen sich seitdem zu den ihnen nöhtigen Negern durch einen freien Handel mit andern seefahrenden Nationen, und holen auch selbst manche einzelne Ladungen derselben von Guinea. Die Nord-Amerikaner haben aufhören müssen, sie ihnen zuzuführen,

weil in dieser Republik der Sclavenhandel nicht mehr erlaubt ist.

Ich habe mich bei dieser Sache etwas lange aufgehalten. Ihre Wichtigkeit in der Handels-Geschichte leuchtet aus dem Erzählten ein, und es ist mir unbegreiflich, wie Anderson über dieselbe so leicht hingehen kann, unter dem Vorwande, weil es damit ganz zu Ende gegangen sei. Jezt kehre ich zu meiner Hauptsache zurük, wobei eben dieser Schriftsteller meine beste Quelle ist.

Die Vorstellungen von dem Gewinn dieser neuen Companie waren von Anfang an sehr übertrieben. Alles wollte aus dieser Fundgrube schöpfen. Die schwache Königin Anna muthete der Companie sehr unerwartet im Jahr 1713 an, ihr oder denen, welchen sie es anweisen würde, ein Viertel des aus dem Asiento herfliessenden Gewinns und überdem $7\frac{1}{2}$ p. C. desselben an den in London residirenden spanischen Residenten zu zahlen. Sie hatte sich schon des bessern besonnen, und der Companie diesen Abzug erlassen, als das Parlament aufmerksam darauf ward und verlangte, daß dieses Viertel des Gewinns zur Tilgung der Nationalschuld sollte angewandt werden. Bis dahin war alles nach dem Betrieb des torynisch gesinnten Ministeriums der Königin gegangen, und der erste in demselben, der Graf Oxford, hatte sich zum Chef der Companie gemacht. Als Anna 1714 starb, sahe das neue Ministerium K. Georg des I. die Süd-See-Com-

panie, als die erste Hülfsquelle für eln Finanzsystem an. Die Nationalschuld war durch den nun geendigten Krieg bis auf 50 Millionen L. S. angelaufen. Man hatte bis dahin die neu zu machenden Schulden auf Annuitäten gestellt, welche 32 und mehrere Jahre bis zu 99 zu laufen hatten. Diese waren nicht aufkündbar (irredeemabel). Insonderheit hatte man das für den lezten Feldzug 1710 nöhtige Geld auf Annuiten von 32 Jahren aufgenommen. Es ist anmerklich, wie ängstlich das damalige Ministerium auf die Verminderung der für alle Annuiten nur auf 800000 L. S. sich belaufenden Zinsen und die Erleichterung dieser Zinsen arbeitete. Es strebte insonderheit dahin, die Annuiten in laufende Zinsen und die Capitalien selbst aus nicht aufkündbaren (irredeemable) in aufkündbare (redeemable) zu verwandeln. Vielleicht stimmte dies zu dem nicht zu bezweifelnden Plan der neuen Regierung, das Interesse der Geldreichen an das Haus Hannover fester zu binden. Mit dem Ablauf der Annuiten wäre die Nation jeder Schuld los geworden, die sie auf solche gestellt hatte. Aber Zinsen, die so lange fortliefen, bis die Krone die Capitalien zu bezahlen im Stande ist, machen jeden Eigner eine Revolution fürchten, von welcher die erste Folge diese sein mögte, daß die veränderte Regierung die von der vorigen gemachten Schulden ganz aufhöbe.

Als nach dem Tode der Königinn Anna alles sich im Ministerium und Parlament veränderte, die Torys fielen und die Wigs wieder die Oberhand hatten, verfolgten die neuen Minister dennoch sehr eifrig diesen Plan.

Bei der Südsee-Companie glaubten sie die Ressource zu finden, welche bei ihrem übrigen so gewinnvoll geachteten Gewerbe Kraft genug hätte, alle Annuiten zu übernehmen, und unter Bedingungen, welche hier auseinander zu sezen, für meinen Zwek nicht dient, in aufkündbare Schulden zu verwandeln. Dies geschah zuerst mit einem Teile 1715, da das Capital der Companie durch Einnehmung solcher Annuiten auf 10 Millionen L. S. vermehrt ward. Im Jahre 1719 ging man weiter, nahm mehr Annuiten ein, und vermehrte das Capital der Companie um $2\frac{1}{2}$ Mill. Im Jahre 1720 ward der große Entwurf gemacht, die Companie zum alleinigen Gläubiger der Krone zu machen, und auch die aufkündbaren Capitalien in ihren Schatz überschreiben zu lassen. Sie erbot sich für die Befugniß dazu der Krone $3\frac{1}{2}$ L. S. zu zahlen, wiewol sie in eben diesem Jahre ihr vorgebliches Divident von 10 p. C. nicht in Gelde, sondern nur in neuen Actien hatte bezahlen können. Aber die Vorstellung von dem darauf zu machenden Gewinn und der Neid deswegen ward auch bei der Bank so groß, daß sie sich zu 5 Millionen erbot, worauf die Companie in ihrem Erbieten bis auf

7,567500 L. S. stieg. War es nun wol Wunder, daß die Ideen aller geldreichen und gewinnsüchtigen in gleichem Maaße überspannt worden? daß alle durch Ankauf der Actien dieser Companie an diesem Gewinn Teil zu nehmen suchten, und diese Actieu wirklich auf 1000 p. C. stiegen? Eben so hoch stiegen zu gleicher Zeit die französischen Actien. Aber die Britten eilten den Franzosen weit voraus. Sie, oder vielmehr die den allgemeinen Schwindel bennzenden Betrüger, machten alles zu einem Gegenstande der wildesten Speculation. Ich will aus den 168 von A. angegebenen Wasserblasen — bubbles nannten sie wirklich schon damals die Verständigen im Volk — nur einige anführen, vorher aber anmerken, daß man, um desto leichter zum Zweck zu kommeu, nur für wenige den ganzen Belauf der Actien, sondern nur einige p. C. verlangte, um nur zum Anfang der Sache zu kommen. Die ersten Käufer wurden vorgeblich zum Nachzahlen des übrigeu verpflichtet, aber keiner derselben behielt sein Papier lange, sondern bot dasselbe bald an Leichtgläubige aus, welche ihm seine kleine Einlage zehnfach, ja hundertfach bezahlten. Gegenstände des Handels, von welchen eine alte Erfahrung gab, wie klein der damit zu machende Gewinn sei, wurden als eine Goldgrube betrachtet, sobald ein Zettel dargebohten ward, durch dessen Ankauf man Mitglied einer auf diesen Gegenstand gerichteten Companie werden konnte.

Die mit einem Einschuß von $5\frac{1}{8}$ p. C. erkauften Actien einer Englisch-Kupfer-Companie wurden bald mit 105 p. C., die Actien einer Companie auf Walliser Kupfer, worauf man $4\frac{1}{8}$ p. C. einschoß, mit 95 p. C. bezahlt, ungeachtet man wissen konnte, daß Kupfer keine Waare ist, die, durch eine Companie verkauft, weit mehr eintragen könnte, als wenn ein Privatmann sie verkauft, oder durch einen Grubenbau der Erde abgewinnt. Am besten mögen Deutsche diesen damaligen Schwindelgeist der Briten aus folgenden Beispielen beurteilen: Seit Jahrhunderten hat der britische Handel sich immer an Hamburg vorzüglich gehalten und halten müssen. Was dieser Handel abwirft, darüber hat man in England wie in Deutschland lange ausgelernt, und wenn Speculationen den Gewinn erhöhen, so müssen zufällige oder richtig vorausgesehene Conjuncturen zu Hülfe kommen. Wer von der Geschichte dieses Handels etwas weiß, dem ist nicht unbekannt, daß zwar eine Societät der englischen Aventurier-Kaufleute für diesen Handel in Hamburg seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts besteht. Aber auch eben so bekannt ist es, daß diese Kaufleute nicht in Companie handeln, und folglich vorlängst eingesehn haben müssen, daß sie dadurch den Handel zwischen England und Hamburg nicht gewinnvoller machen würden. Aber nun entstand eine Haarburgische Companie, welche es laut zu ihrem Zwek machte, die Handlung von

Hamburg nach Harburg zu verlegen. Zum Behuf dieser großen Unternehmung sollte eine Lotterie von anderthalb Millionen L. S. dienen. 15 L. S. wurden vors erste eingeschossen, aber auch bald für 120 L. S. verkauft. Wie war es doch möglich zu denken, daß die bloße Verlegung einer Handlung von einem Orte, an welchem sich alle Hülfsmittel der Handlung beisammen finden, zu einem andern, wo sie alle fast ganz neu erschaffen werden mußten, Vorteile geben könnte, so groß, als sie keine Handlung in der Welt giebt. Aber hier hatte der Hof selbst Schuld, und begünstigte dieses Windproject vieleicht am meisten, nächst denjenigen, in welches er sich mit der Südsee-Companie eingelassen hatte. Anderson stellt dieses Project unter den wenigen auf, welche durch Charters und Acten des Parlaments Kraft gewonnen hatten. In einem Patent des Königs, das ich vor Jahren einmal gesehen habe, dessen ich jezt aber nicht wieder habhaft werden kann, wurden Privilegien, Freiheiten, und ich weiß nicht mehr was für Vorteile denen angeboten, die sich als Kaufleute in Harburg niederlassen würden. Ein Anfang mag doch wirklich gemacht sein. Diese Stadt hat noch jezt ein Haus, daß man in meiner Jugend das Englische Haus nannte, vieleicht aber nun diesen Namen vergessen hat. Doch gab es Menschen in England, welche glaubten, auch in diesem Teiche fischen zu können. Denn Anderson erwähnt einer zweiten Haarburger Com-

panie, wiewol ohne einen dazu gemachten Einschuß und Verkaufpreis anzugeben.

Viele dieser Wasserblasen wurden mit äusserst kleinen Einschüssen angefangen. Auf den Plan einer allgemeinen Brandassecuranz wurden 2 S. 6 Pince bezahlt, und diese zu 8 L. S. d. i. 64mal theurer ausgebracht. Schiffe auf die Frachtfahrt bauen und ausrüsten, kennt jedermann als ein Gewerbe von höchst unsicherem Gewinn, aber in der Reihe dieser Bubbles steht es mit einem Einschuß von 1 L. S. und ward bezahlt mit 15 L. S. Anderson zeigt eine große Zahl an, bei welcher es bei dem bloßen Einfall verblieben ist. Aber alle gelten insgesammt für Beweise der damaligen Verirrung der britischen Einbildungskraft.

In Frankreich nahm das Spiel ein Ende, als der Hof nicht länger verhehlen konnte, daß er die Nation durch die falschen Nachrichten von den unerschöpflichen Schätzen des Landes Missisippi oder Louisiana betrogen habe. In England hatte die Regierung nicht selbst betrogen, aber einen Hauptbetrug in der Verfolgung seiner Finanzplane begünstigt und den übrigen etwas zu lange nachgesehn. Bei einigen der leztern fieng sie an, die Urheber und Betreiber durch Mandate von der Art, die man von den ehemals gebräuchlichen Anfangswörtern eiu *scire facias* nennt, zur Rechenschaft zu fodern. Sogleich verschwand der Dunst, der so viele Köpfe benebelt hatte. Aber mit der Südsee-

Companie verfuhr sie etwas säuberlicher. Zwar ließ sie auch ein scire facias über sie ergehen, als ihre Actien auf 1000 p. C. gestiegen waren, wodurch sie sogleich fielen. Aber die Companie versuchte doch noch einige Monate durch alles mögliche, um sie wieder in die Höhe zu treiben. Es gelang ihr zuweilen, aber nach jedem Steigen fielen sie auch desto tiefer, und am Ende des Jahrs lag das ganze Geheimniß der Berükkung so offen, daß nun allerlei Entwürfe gemacht wurden, die Sache in einige Ordnung zurük zu bringen. Hierüber kann ich mich nicht verbreiten, sondern verweise bloß auf Anderson, der sich aber vor der Mühe gescheut hat, alles vollständig auseinander zu sezen, wiewol er sagt, daß er viel starke Convolute von Papieren besitze, die sich darauf beziehen. In Frankreich ward nach geendigtem Blendwerk eine Commission, das Visa genannt, errichtet, um wieder Ordnung in die Finanzen des Staats zu bringen, und dessen Gläubigern zu helfen, so gut man konnte. Ihre Verhandlungen sind in zwei Octav-Bänden gedrukt, deren Lesung aber ein ernsthaftes Studium erfordert. Ich sehe aus Anderson, daß etwa 25 Millionen, das ist etwa die Hälfte der gesamten Nationalschuld in Stoks der Süd-See-Companie verwandelt worden sind. Diese veränderten ihre Besizer und ihre Namen. Jene verloren ungeheuer dabei, wiewol andere gewannen. Mit den veränderten Namen, veränderten sich auch die irredeemable

Stoks wirklich in redeemable. An diesen wurden 49 p. C. verloren, für jene ward vorteilhafter abgehandelt.

Daß in diesen verwirrten Handel auch andere Nationen sich einmischten, und Gewinn und Verlust daraus entstand, läßt sich leicht erachten. In Holland ging es sehr weit damit. Schriftsteller, insonderheit Poeten, Buchhändler und Kupferstecher, machten die Thorheit zum Gegenstand eines Gewinns für sich. Ich besize Het groote Tafereel der Dwaasheit, vertoonende de opkomst, voortgang en ondergang der Actie, bubbel in Windnegotie, in Vrankryk, Engeland en de Nederlanden, gepleegt in den Jaare MDCCXX in Fol. 1720 mit vielen Kupfern, aber noch ausserdem eine Menge Carricatur-Kupfer über eben diesen Gegenstand. In Hamburg bedurfte es solcher Künste nicht. Das übrige fing an zu uns herüber zu schlagen. Aber ein weises obrigkeitliches Mandat, das zwar einem jeden frei ließ, in und mit Actien zu handeln, aber erklärte, daß kein Gericht in Hamburg irgend eine Rechtsklage darüber annehmen würde, machte demselben ein schnelles Ende.

Zu Buch 3. Cap. 6. §. 17.

Zwar können alle Schulden der englichen Nation von deren Besizern verkauft werden, sie mögen redeemable oder irredeemable sein. (Man sehe Zusäze zu §. 10 und noch umständlicher B. 3. K. 2. S. 35. meiner Abh. vom Geldumlauf. Wenn gleich keine derselben der Krone aufgekündigt werden darf, so kann doch diese sie alle, ausser den Annuiten, aufkündigen, wenn sie sich dazu im Stande sieht, und in dieser Absicht heißen sie redeemable.

Da aber diese Schulden in dem Maaße höhere Zinsen und daran geknüpfte Vorteile genießen, je dringender jedesmal das Bedürfniß der Nation bei deren Anleihung ist, so ist die Uebereinkunft über deren Preis schwerer, und die Bestimmungsgründe derselben schwankender, als bei den seit dem Jahre 1748 noch übrigen 3 p. C. oder consolidirten Stoks. Ueber diese muß ich doch deutschen Lesern um so mehr etwas zur Erläuterung sagen, je häufiger bei deren Erwähnung in öffentlichen Blättern die Beweise sind, daß man die Sache nicht recht kennt. Man findet sie oft in den Zeitungen, 3 p. C. Annuiten genannt, da sie vielmehr größtenteils nach S. 141 aus Annuiten entstanden sind, welche man in aufkündbare und bis zu ihrer Bezahlung laufende Schulden verwandelt hatte. Die Schwindelei mit der Südsee-Companie im Jahre

1720 hatte den britischen Staat so wenig von den damaligen 50 Mill. L. St. Schulden befreiet, als es Frankreich durch die Bank des Law nach 1716 f.f. geworden war. Aber sie dauerten als ein 4 p. C. Zinsen tragendes Capital fort, wozu noch durch den Oesterreichischen Successionskrieg 30 Millionen kamen. Nach dem Aachener Frieden entstand eine bewundrungswürdige und seitdem nie wieder entstandne Einigkeit zwischen dem Hofe und dem Parlament, die Schuldenlast der Nation zu mindern. Man mußte bei den Zinsen anfangen, um demnächst zur Abbezahlung der Capitalien schreiten zu können. Es ward also der kühn scheinende Schritt gethan, daß man alle zu 4 p. C. stehende redeemable Stoks deren Eignern aufkündigte, welche von nun an nicht mit 3 p. C. zufrieden sein wollten. Man konnte darauf rechnen und rechnete nicht falsch, daß, wenn ja Millionen von denen eingefodert würden, welchen diese Bedingung nicht gefiel, dieselben von andern geldreichen Leuten willig würden hergeschossen werden, da der Staat zum Frieden gelangt und keine Aussicht da war, Geld zu höhern Zinsen bei ihm anzubringen. Die von der Zeit an stehen gebliebenen Schulden, welche nicht vielweniger als 80 Mill. L. S. betragen, bekamen nun die Benennung der 3 p. C. und, wegen der, auf einen so festen Fuß gesezten Zinsen, auch den der consolidirten Stoks. Nun aber erwuchs eine Erspatung von fast 800000 L. St. aus den um 1 p. C. ge-

minderten Zinsen. Es ward festgesezt, daß diese durch einige andere Zuflüsse gemehrt, zur Abtragung der Schulden selbst nach und nach sollen angewandt werden. So entstand der sogenannte Sinkingfond, mit dessen Anwendung auf diesen Zwek es bald aufhörte, als die späteren Kriege das Aufnehmen neuer Capitalien nohtwendig machten, für welche immer höhere Zinsen und Nebenvorteile, deren Erklärung ich hier bei Seite sezen muß, eingewilligt oder vielmehr dem Leihenden angeboten werden mußten; in diesen Anerbietungen steigt das Ministerium natürlich immer höher und knüpft an die Zinsen selbst Prämien aller Art in Lottoriebilletten, Annuiten u. dgl. Auch diese Prämien werden bald von denen, welche an diesen Geldnegotiationen Teil nehmen, nach Procenten geschäzt. Aber um alle nach 1755, dem Anfange des siebenjährigen Krieges, entstandene Schulden richtig zu schäzen, muß man jene consodilirten Stoks als einen Maaßstab annehmen. Daher werden auch die Preise dieser Stoks vorzüglich in den britischen und aus diesen auch in deutschen öffentlichen Blättern angezeigt. Ich habe B. 3. K. 2. § 43. meiner Abhandl. von Geldesumlauf erklärt, von welchen Gründen das Fallen oder Steigen dieser Stoks abhängt, und muß, weil ich ungern mich selbst aus meinen Schriften ausschreibe, meine Leser darauf verweisen. Hier sei es genug, anzuzeigen, daß

ihr Steigen nnd Fallen keineswegen auf ein Steigen und Fallen des Credits der Nation deute.

Indessen ist dem Ministerium sehr daran gelegen, das Fallen dieser Stoks zu verhindern. Der Minister Pitt rühmte in den ersten Jahren des jezigen Krieges den sich immer erhaltenden guten Preis dieser Stoks als einen Beweis von dem Wolstand der Nation und ihren großen Geldeskräften. Wirklich erhielten sie sich lange noch um 70 p. C., da sie in dem für G. Britannien so glüklichen siebenjährigen Kriege, in welchem die höchsten Anleihen nicht auf 13 Mill. L. S. stiegen, auf etliche und funfzig herabgesunken waren. Aber dieses Rühmens ist ein Ende geworden, seitdem der Minister in den lezten beiden Jahren so übergroße Anleihen neuerdings hat machen müssen. Nun aber sind sie bis unter den halben Werht herabgefallen. Denn da die Bedingungen, unter welchen die lezten Anleihen geschlossen worden, bis an 8 p. C. geben, wenn alles berechnet wird, so hat eine Schuld, welche nur 3 p. C. nie zu erhöhende Zinsen giebt, in Vergleichung mit jenen nur halben Wehrt. Man konnte lange diese Stoks als denjenigen Teil der Nationalschuld ansehn, welche am spätsten an die Reihe kommen würde, wenn an die Bezahlung der gesammten Schulden mit Ernst gedacht werden würde, wobei ein sehr langer Friede als die erste Voraussezung gilt. Aber aus eben diesem Fallen dieser Stoks entsteht ein Grund für das Ministerium, sie in einer

vierfachen Absicht aufzukaufen, zu welchem Ende es einen aus andern Quellen als den alten gesammelten Sinking fond von mehr als 1000000 L. S. anwendet. 1) Die Regierung selbst erscheint an der Börse von Zeit zu Zeit als Käufer dieser Stoks und hilft deren Preis höher erhalten, als er sonst natürlich sich stellen würde. 2) Dies wirkt natürlich auf den Wehrt der zu höhern Zinsen gemachten Anleihen. Denn wenn die 3 p. C. Stoks für 60 oder 70 p. C. verkauft werden, so haben 5 p. C. Zinsen, die für neuere Stoks bezahlt werden, einen höhern Wehrt, als wenn jene nur 50 gelten. Folglich sind die bei den neuen Anleihen anzubietenden Zinsen angenehmer, und die Krone bekommt leichter Geld, als wenn jene 3 p. C. Stoks zu sehr herabgewürdigt sind.

3) Da sie die so angekauften Stoks wirklich tilgt, so wird freilich dadurch die Nationalschuld vermindert, und sie bezahlt jezt mit etwa 50 p. C. was vor 1748 zum vollen Wehrt empfangen war, und vor diesem Kriege (Man sehe S. 302 meines Buches selbst) noch 79 p. C. wehrt war, wiewol auf der andern Seite sich die Schuld durch die neuen Darlehne mehr als zehnfach vergrößerte. Eben dadurch aber wird das Total der verkäuflichen 3 p. C. Stoks fortdauernd mehr als 20fach gemindert, und mag jezt vieleicht 15 Mill. L. S. geringer sein, als es im Jahre 1748 war. Dies trägt dann sehr viel dazu bei, um das jezige Sin-

ken dieser Stoks zu mindern, und, so wenig gutes ich den britischen Finanzen in die Länge prophezeihen kann (Man sehe meinen John Bull, den Jüngern) so möchte ich doch annehmen, daß, wenn G. Britannien noch bald zum Frieden gelangt, diese Stoks in wenigen Jahren ihren vollen ursprünglichen Wehrt deswegen wieder erlangen würden, weil deren Summe so viel kleiner geworden ist.

Ich habe im §. zwar noch über das verderbliche in diesem Handel, wovon in diesem Zusaze nichts erscheint, zu sagen versprochen. Da aber derselbe schon ohnehin so lang gerahten ist, so mag es meinen Lesern genügen, wenn ich das Buch anführe, aus welchem ich das Meiste darüber gelernt habe. Der Titel desselben ist: every man his own Broker (jeder Mann sein eigener Makler). Der Verfasser desselben Edw. Mortimer, welchem verschiedene Schriften über die Handlung einen verdienten Ruf erworben haben, gesteht, daß ihn die Stoksjobberei unglüklich gemacht, und ihm eine kostbare Erfahrung darin gegeben habe. Wie sehr es gelesen sei und noch gelesen werde, davon zeugen dessen viele und noch wiederholte Auflagen. Es mag vielen zur Warnung gedient haben, hat aber doch eine Menge von Leuten übrig gelassen, welche dieses Spiel spielen. Mortimer beschreibt sehr umständlich, was in diesem Handel auf der Londoner Börse vorgeht. Aber er verbreitete sich auch sonst

sehr stark in andern Staaten, insonderheit nach Holland. Die Bekanntschaft mit einem Manne, der in dem siebenjährigen Kriege so thätig als glüklich darin gewesen war, sezt mich in den Stand, darüber etwas sehr Zuverlässiges zu sagen. Dieser Mann hielt sich in den lezten Jahren dieses Krieges bald in Holland bald in England auf, und erwartete die Nachricht von den großen Kriegsvorfällen, welche auf das Steigen und Fallen der Stoks Einfluß haben konnten. Kam z. B. in London die Nachricht von der Eroberung der Havana 1762 an, so eilte er zur Mündung der Themse, nahm ein Fischerboot sezte mit demselben nach Holland über und kaufte in Amsterdam Stoks zu großen Summen. Er nannte mir ein Kaffehaus, dessen Namen ich aber vergessen habe, wo die Stoksjobbers sich zusammen fanden. Nun kam der Courier mit eben der Nachricht über Harwich und Helvortsluis etwan mehr oder weniger Stunden später und brachte zugleich die Nachricht von den um zwei oder mehrere p. C. gestiegenen Stoks; so war der Gewinn davon sein, oder vielmehr seiner Committenten, in deren Vollmacht er handelte. Kam in den Haag eine widrige Nachricht, z. B. von der Niederlage der Preußen bei Kunnersdorf, so nahm er ein Fischerboot bei Sheweningen, erschien früher als der Courier ankommen konnte, in der Change-

alley und verkaufte Stoks so viel er nur immer konnte. Natürlich sanken die Stoks nach der Ankunft des Couriers, und dann war der Unterschied zwischen dem gefallenen Preise und dem, zu welchem er verkauft hatte, für ihn. Dies geschah nicht etwa von einzelnen, sondern die Stoksjobbers hatten sich in zwei Parteien geteilt, die einander zu berükken suchten. Als die Unterhandlungen über den Frieden zu Fontainebleau angefangen waren, kam es sehr darauf an, welche von beiden Parteien die erste Nachricht von dem Schlusse des Friedens erhalten würde.

Sie hatten jede besonders einem Frauenzimmer, das in enger Verbindung mit der Pompadour stand, viele tausend Ld'or versprochen, wenn sie ihnen die erste Nachricht von dem Friedensschluß nach Holland hin verschaffen würde. Die Partei des Mannes, dem ich dies nacherzähle, hatte es am besten getroffen. Ihr Kourier langte um mehrere Stunden früher nach Amsterdam an, und nun ward die Zwischenzeit bis zur Ankunft des Couriers der andern Partei so gut benuzt und Stoks zu so großen Summen von ihr gekauft, daß sie nun ihren Hauptstreich machte.

Zu Buch 4. Cap. 1. §. 13.

Die beste Stapelgerechtigkeit erteilt die Natur einer Stadt durch diejenige Lage an einem Flusse, wo auf demselben die Seefahrt aufhört und die Flußfahrt anfängt, wovon ich in mehrern Stellen meiner Schriften über die Handlung, insonderheit aber Buch 3. C. 1. §. 9. dieses meines Buchs geredet und gezeigt habe, wie die Natur selbst eben dadurch die Lage großer Marktpläze bestimme. Diese Lage veranlaßt natürlich einen Stillstand in der Verführung der Waaren, ehe sie von den See- zu den Flußschiffen und umgekehrt übergehen. Sie macht, daß d e hin- und hergehenden Waaren ihre Käufer in einem solchen Plaze suchen und finden, und macht ein Gebot der Grossen der Erde unnöhtig, das sie nicht weiter geführt werden sollen, ohne wenigstens einige Tage durch den Einwohnern einer solchen Stadt zu Kauf angeboten zu sein, auch reizet nichts die Einwohner einer solchen Stadt darauf zu dringen, weil es sich von selbst damit fündet. Natürlich entsteht in jeder an einem schiffbaren Fluß angelegten Stadt der Wunsch eines gleichen Vorteils; und da die Natur selbst ihn nicht giebt, so hat so manche derselben ihn von den auf dem Flusse Auf- und Abfahrenden dazu zu nötigen oder durch das Ansehn ihrer Oberherrn das zu erzwingen gesucht, was die Natur ihm nicht gab. Diesem Ansuchen ist nur gar zu oft, insonderheit in unserm

Deutschland von dessen Oberherren gewillfahrt worden, schon zu der Zeit, da diese noch sich als Herren des gesammten Deutschlandes ansehn konnten, und bei Bewilligung solcher Gesuche die Ueberlegung nicht voran gehen ließen, ob nicht der einer einzelnen Stadt bewilligte Vorteil dem Ganzen höchst nachteilig sei. Doch finde ich, daß ehe solche Befehle ergingen, die Gewonheit schon den Vorwand eines Rechtes entstehen gemacht habe, welches, da die Geschichte für jene alte Zeit nicht zu Hülfe kommen kann, diese Städte als eine undenkliche Verjährung (praescriptionem immemoralem) angeben, vieleicht sich dazu durch Zwang der Vorbeifahrenden verholfen haben, und sich lieber darauf als auf Privilegien berufen. Als aber Deutschland unter mehrere Herren geteilt ward, fiel jene Ueberlegung bei diesen ganz weg. Wenn sie gleich das Ansehn der Kaiser dazu nötig hatten, so baten sie fast immer unter solchen Umständen, die den Kaiser die Rüksicht auf das allgemeine Wohl Deutschlands vergessen machten, weil sie der bittenden Fürsten in dieser oder jener Absicht so sehr bedurften, um ihnen so etwas abzuschlagen, wobei sie für sich keinen Schaden befürchteten oder erkannten.. Doch haben die Kaiser selbst sich von den auf ihren besondern Nuzen sehenden, wenn gleich nicht von ihnen privilegirten Fürsten, müssen trozen lassen. Die östereichischen Kaiser suchten, als sie Herren von Böhmen wurden, die Elbfahrt ihren Untertahnen vergebens zu öffnen.

Im Jahre 1584 scheute der sonst so preiswürdige Churfürst von Sachsen August sich nicht, den Kaiserlichen mit ihm darüber abhandelnden Gesandten zu sagen, der Fluß gehöre zu seinem Erbteil, und der Gebrauch der Elbe hänge von seinem Winke und Willkühr ab. (a nutu et arbitrio sagt Born) Leopolds I. im Jahr 1661 getahnener Machtspruch sezte zwar die Elbfahrt für die Böhmen bis Hamburg hinab und wieder zurük für eine Zeitlang in Gang. Aber im Jahr 1706 machte der König und Churfürst Friedrich August durch den Weg der Gewalt ihr wieder ein Ende. Das war doch ärger als alle Stapelgerechtigkeit. Die gänzliche Sperrung eines deutschen Flusses durch deutsche nicht vom Kaiser privilegirte Fürsten, und dies noch im Jahr 1706. Auf diese Art haben sich an den schönen Flüssen Deutschlands so viele Städte in Besiz des Stapelgerechts gesezt, daß dadurch der Handlung eine große noch immer fortdauernde Erschwerung erwachsen ist. Ich will diese Städte nennen, doch ohne mich für das Vergessen einer oder der andern bei dem Leser verantwortlich zu machen. Der Rhein hat unterhalb Straßburg, Speier, Mainz, Kölln u. Dordrecht. Die Mosel und folglich auch die in sie einfließende schon schiffbare Saar hat Trier. Am Main ist meines Wissens keine Stapelgerechtigkeit, oder sie wird wenigsteus gelinde geübt. Die Donau hat Ulm und Regensburg. Die Weser Münden nicht sowol in Kraft eines Privilegiums, als

wegen des Falls, mit welchem die Werra der Fulda zufließt, und welchem man durch keine Schleuse abgeholfen hat, auch schwerlich jemals abhelfen wird. (Man sehe meine Uebersicht des gesamten Wasserbaues Buch 3. Cap. 1.) ausserdem Minden und Bremen; die Elbe hat Magdeburg und Hamburg: leztere Stadt eine sehr alte und unter allen die neueste noch von Kaiser Leopold herrührende, aber dennoch nicht benuzte Stapelgerechtigkeit; die Oder Breslau und Stettin, ich weiß nicht ob durch Privilegien oder durch eine natürliche Folge ihrer Lage. An dem kleinen Fluß Warnow maßt sich Rostock ein Stapelrecht an, das ich in einem Gutachten, welches der dritte Band unserer Handlungsbibliothek enthält, nach der mir entstandenen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit ihres Rechts, ernsthaft bestritten habe. Zu diesem Recht gehören, wenn es in seiner Vollständigkeit gilt, folgende vier Stükke: daß die an oder durch eine solche Stadt verführten Waaren 3 Tage lang zum Behuf des Verkaufs der Einwohner müssen liegen bleiben, und nur dann weiter verführt werden dürfen, wenn sie daselbst keinen Käufer zu gangbaren Preisen finden; 2) daß keine Waare zu dem Orte gelangen darf, in der Absicht, zu einem entfernten Käufer weiter zu gehen, sondern nur hier seinen Käufer und Verkäufer finden muß. So nimmt es Rostock mit seinem Stapelrecht, und so hat es manche sogar inländische Stadt bis zu neuern Zeiten genommen; 3) wo die weitere Ver-

führung erlaubt ist, da muß die Waare in Schiffen der Stapelstadt verladen werden, woraus ein alleiniges Recht an die Flußfahrt, wenigstens so weit entsteht, bis eine andere Stapelstadt demselben Gränzen sezt. Denn die Stadt, die ein solches Recht übt, daß sie kein fremdes Schiff vorbei läßt, selbst aber auf beiden Seiten den Fluß auf- und abfahren kann, macht sich dadurch die Hin- und Herfahrt eigen, wenn hingegen jeder andere Plaz zwar seine Schiffe für den Stapelplaz laden, aber keine Waare wieder zurük holen kann. Es hat also dies Stapelrecht völlig das Recht auf den Flüssen, welche die so harte Navigationsacte der Briten auf dem Meere hat. Es ist aber in sich viel schädlicher. Denn diese wird nur den auf die britischen Staaten Handelnden nachteilig. Jenes Recht aber sperrt den Flußschiffen die Fahrt zu allen Handelsplätzen, die ober oder unterhalb des Stapelplazes längs dem Flusse liegen. 4) Es knüpft sich an dieses Stapelrecht ein sogenanntes Krahnrecht (jus geranii). Es ist da natürlich, wo mit dem Schiff gewechselt werden muß, oder wo, wie zu Münden ein Fall die weitere Fortführung hindert, ist aber an solchen Orten zu einer bloßen Abgabe von den durchgehenden Gütern geworden, an welchen man auf die übrige Strenge des Stapelrechts nicht sehr hält. Denn wirklich ist man in dessen Ausübung nicht allenthalben gleich strenge, sondern erlaubt dessen Abkaufung für gewisse Ge-

bühren, nach deren Zahlung das Schiff nicht gewechselt werden darf, auch die Güter zu ihrer Bestimmung gelangen können, ohne durch den Verkauf in der Stapelstadt zurük gehalten zu werden. Es würde mich zu weit führen, pünktlich anzugeben, in welchen Städten mehr oder weniger Nachsicht geübt werde.

Aber weit schlimmer für den Landhandel sind die Stapelrechte, welche einzelne Laudstädte Deutschlands sich anmaßen oder vor Alters sich haben ertei- len lassen. Das Stapelrecht an einem Flusse beschränkt sich natürlich auf diesen; und man wird den Fluß nicht verlassen und andere Wege nehmen, wenn das Stapelrecht seinen Vorteil und den von demselben ausgeübten Zwang nicht gar zu hoch treibt. Ein gleiches gilt auch in Ansehung der Zölle, wovon ich bald mehr sagen werde. Aber endlich verläßt man doch den Fluß, und nur in Deutschland wird man gezwungen ihn zu verlassen, wenn es mit dem Stapelrecht und mit den Zöllen gar zu arg wird. Aber wenn eine inländische Stadt nur von denen Gütern, welche auf einzelnen ihr zugehenden Landstraßen zu ihr gelangen, den in dem Stapelrecht abgezwekten Nuzen ziehen will, so ist es klar, daß man diese Stadt vermeiden werde, sobald dieselbe diesen Nuzen zu hoch treiben will, und daß man überhaupt jede Straße suchen werde, welche die kürzere und allenfalls die wolfeilere zu dem Bestimmungsorte solcher Waaren ist. Es haben also

solche Städte von Alters her zwei Dinge an ihr Stapelrecht zu knüpfen, oder zugleich mit demselben durch Begünstigung der Fürsten zu erwerben gesucht. Das erste ist das Recht der Jahrmärkte oder Messen, das zweite der Straßenzwang. Soll ein Jahrmarkt einer Handelsstadt sehr einträglich werden, so muß nicht ein jeder benachbarter Ort anch dazu berechtigt werden, oder die Erlaubniß dazu sich nehmen dürfen. Der Straßenzwang aber muß darauf hinausgehen, daß in einer gewissen Weite nichts über Land oder Wasser verführt werden dürfe, ohne auf die Niederlage der Stadt gebracht zu werden. Wer nicht weiß, daß es Tahtsache sei, daß mehrere einzelne Städte wirklich zu solchen Vorrechten gelangt sind, der wird es für unmöglich halten, daß solche Begünstigungen in gehörigem Wege gesucht anders als in kleinen Entfernungen von weisen und die Natur der Handlung nicht überlegenden Obern einer inländischen Stadt erteilt werden können. Er wird höchstens annehmen, daß eine solche Stadt eine große Macht haben müsse, um so etwas zu erzwingen, oder sich in die Länge dabei zu erhalten. Aber in jenen Zeiten, als die Fürsten und ihre Rähte den natürlichen Gang der Handlung, und die großen Vorteile einer unter ihren Untertahnen erregteu Concurrenz so wenig kannten, achteten sie teils nicht auf die anfangenden Anmassungen einzelner Landstädte, den Handel mit und aus einer großen Gegend allein in sich zu zie-

und sich allgemach auf das Verjährungsrecht zu stüzen, andererseits waren sie willfährig genug, den Vorspiegelungen nachzugeben, unter welchen die Bestätigung solcher Anmaßungen durch ihre Gnadenbriefe von ihnen gesucht ward. Keine Stadt in Deutschland scheint mir darin so glüklich gewesen zu sein, keine diese Anmassung so hoch getrieben zu haben, keine in denselben so sehr unterstüzt worden zu sein, als die Stadt Leipzig. Wem ich darin zu viel zu behaupten scheine, den werde ich auf ihren vornehmsten Verteidiger Jakob Heinrich Born, oder, da dessen beide Abhandlungen lateinisch geschrieben sind, auf seinen abkürzenden Uebersezer Johann Andreas Heinhold verweisen dürfen. Doch wird es den meisten meiner Leser genügen, wenn ich aus diesen im Jahre 1740 und 1741 erschienenen Schriften einige Hauptsachen ausziehe.

Das erste Privilegium Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1466 bewilligte der Stadt die erste, nämlich die Neujahrsmesse. K. Maximilian II. bewilligte 1497 und 1507 zwei andere Messen dazu, und ausser diesen Messen auch Stapel- und Niederlage zu halten. In dem frühern hatte er bestimmt, daß in den 5 Bistühmern Magdeburg, Halberstadt, Merseburg, Naumburg und Meißen, d. i. in deren Kirchen-Sprengeln nicht Gebiete, in dem zweiten, daß innerhalb 15 Meilen keine andere Stadt sollte Messen, Jahrmärkte und insonderheit keine Niederlage halten dürfen. Man hat sich also

nach dem spätern Privilegium einen Cirkel von 30 sehr lang angenommenen Meilen im Durchmesser rund um Leipzig vorzustellen, und nach dem frühern einen weit größrrn Landstrich, in welchem kein anderer Jahrmarkt als die drei zu Leipzig, auch keine Zufuhr von Waaren, welche nicht ohne Niederlegung derselben auf eine Weile statt haben kann, erlaubt sein solle. Es ist zu weitläuftig, alle die Städte, insonderheit sächsischen Gebiets zu nennen, welche teils schon Märkte hatten, teils nachher noch anzulegen versuchten, aber nach Borns dokumentirten Erzählung daran gehindert wurden. Erfurt war zwar eine freie Reichsstadt und hatte ihre Privilegien, aber diese wurden nicht geachtet. Naumburg allein ist im Besiz zweier Messen geblieben. Nachdem Leipzig lange entgegengestrebt hatte, ward dessen Widerspruch stille, vermutlich auf die Weisung des Dresdner Hofes, der schon früh auf den Anfall dieser Stadt und des Stiftes hinnussehen konnte. Selbst mit dem so entfernten Braunschweig haderte Leipzig über dessen im Jahr 1675 errichtete Messe, weil es unter den ehemaligen, durch die Reformation, vollends aber durch die Secularisirung dieses Stiftes vereitel en Kirchensprengel von Halberstadt gehörte. Es kam im Jahre 1681 zu einem Prozeß vor dem Reichshofraht, dessen de Dresdener Hof sich selbst sehr lebhaft annahm. Dieser ist noch nicht beendigt, sondern, wie mancher ähnliche Prozeß, eingeschlafen.

Ich kann mir nicht verbieten, folgende Beweise des Druks, unter welchem die Stadt Leipzig die Handlung ihrer Nachbaren bis in neuere Zeiten zn halten gesucht hat, hier aus den Schriften ihrer Verteidiger selbst beizubringen. Der leidenschaftlichste unter denselben ist **Born**. Der Ernst, mit welchem er das alles billigt, dagegen aber jedes Entgegenstreben der Sachsen und der Ausländer als Criminal ansieht, fällt ins Lächerliche, wenigstens für jeden Leser, der richtige Grundsäze über die Handlung und deren natürlichen Gang hat.

Im Jahr 1586 hatte eiue Frau **Barbara Rauscher** ein Privilegium auf 6 Jahre erlangt, Zukker in Dresden zu sieden. (Noch habe ich keine so frühe Spur von einer deutschen Zukkersiederei, selbst nicht von der Hamburgischen auffinden können.) Leipzig nahm dies sehr übel, und als sie 1592 dessen Erneuerung suchte, entstand daraus folgender Beweis der damaligen feinen Handlungspolitik deutscher Fürsten. Der Hof bewilligte ihr dieselbe unter folgenden Ausdrükken: „doch daß „sie dieselbe bescheidentlich und also gebrauche, daß „dadurch dem der Stadt Leipzig erlangten und wohlhergebrachten Privilegio, so der Stapel und Niederlage halben gegeben worden, nichts Nachteiliges zugefüget werde, sondern dasselbe in seinen „vollkommnen Würden und esse verbleiben möge. „Dahergegen aber soll die Zeit über, so lange sie „sich des erlangten Privilegii zu gebrauchen hat, sie

„den Zvkker, so zv Dresden refinirt vnd gut ge„macht wird, anhero zvr Niederlage die drei „Maerkte lavt des Raths inhabenden privilegii zu „verschaffeu schuldig seyn, vnd mag alsdenn, wenn „solche Niederlage geschehen ist, denselben ferner „ihres besten Gefallens, wohin sie will, verhan„deln. So soll und will sie auch mit der Nieder„lage des Mehles, daraus der Zvcker gesotten „wird, des Raths privilegio zuwieder bey Ver„meidung der darinnen wegen Verbrechung ge„setzten Poens nichts mißbrauchliches vben, noch „dasselbe vf der Elbe herauffuhren lassen, „sondern allenthalben damit also halten, wie „sichs lavt des privilegii mit diesen vnd andern „Wahren zv thun gebühret, auch also derowe„gen nichts beschwerliches wieder sie angezogen „werden dürffe."

Kann eine Regierung es verkehrter und nachteiliger für die anfangende Industrie seiner Untertahnen handeln, als es hier gegen die gute Frau Rauscher geschah? Sie soll sich nicht der Flußfahrt bedienen dürfen, um das Material ihrer Fabrik sich zuführen zu lassen. Sie soll ihren Kunden nicht von Hause aus ihren Zukker zusenden, sondern ihn 12 Meilen weit nach Leipzig, und wenn der Kundmann ostwärts von Dresden wohnte, 12 Meilen zurük ihn verfahren. Fast scheint es, daß sie selbst in Dresden nicht hat verkaufen dürfen, sondern

daß der Dresdner ihren Zukker nur in Leipzig kaufen durfte. Das Seltsamste dabei war, daß man die Benuzung des schönen Flußes selbst einer sächsischen Untertahnin versagte. Ich habe schon erzält, daß man ihn den österreichischen Untertahnen platthin versagt habe. Aber warum das alles? weil der Elbstrom, wie eine Sehne, den großen Cirkel schneidet, in welchem die Alleinherrschaft der Leipziger Handlung gelten sollte.

Im Jahre 1650 wollte man die Saale und 1652 die Unstrut schiffbar machen. Jenem Unternehmen widerstrebten beide Magdeburg und Leipzig, diesem, nach Borns Angabe, Leipzig allein, weil beide Flüsse innerhalb des erwähnten Cirkels fliessen, und was auf ihnen verführt ward, nicht zu dem Leipziger Stapel gekommen sein würde. Doch ward die Saale in dem Jahre 1706 von König Friedrich dem 1sten durch 7 Schleusen schiffbar gemacht, und mit der Unstrut ist es in den lezten Jahren auch versucht worden, aber, wie ich ungern vernehme, nicht gelungen.

Aber auf den Landstraßen übte Leipzig einen Zwang in großer Entfernung, der schwer zu begreifen ist, wenn man auch die Karte zu Hülfe nimmt. Die Handlung von Polen, Schlesien, Mähren und Böhmen her suchte ihren Weg, beides auf Leipzig und Magdeburg. Die Herren dieser Staaten hatten freilich Sorge getragen, sie nicht nur zu bauen und zu unterhalten, sondern gaben auch

Vorschriften zum Behuf ihrer Polizei und ihrer Zolle darüber. Sie hatten den Fuhrleuten, die auf Leipzig gehen wollten, den Weg bis dahin vorgeschrieben. Dies legten die Leipziger so aus, als wenn ihnen den Weg auf Leipzig zu nehmen, ausdrüklich geboten wäre. Sie sahen es ungerne, daß es eine hohe Straße auf Magdeburg gab, welche von Schlesien her über Sternberg in der Lausiz und demnächst über Dame ging, aber die niedere über Bauzen und Heuerswerda gehende Straße schneidet ihren großen Cirkel, und noch im Jahre 1719, und noch ernsthafter 1731 wurden unter Autorität des Hofes die Frachtfuhren von Großenhain ab nach Leipzig gewiesen. Am ernsthaftesten meinte man es mit der großen Frachtstraße von Niedersachsen her ins südliche Deutschland, insonderheit der von Magdeburg her. Da diese sich Leipzig auf etwa 3 Meilen nähert, so wollte man vollends auf ihr Zwang üben. Dies veranlaßte lebhafte Widersprüche von Seiten Brandenburgs. Auf diesen Straßenzwang beziehn sich insonderheit eine Anzahl von Schriften, die zwischen dem Jahr 1740 und 1747 gewechselt wurden, da der Streit noch keinesweges beendigt war. Aber in eben diesem Streite scheint mir die Veranlassung zu liegen, daß die Preußische Regierung auf die Sächsischen Anmaßungen so aufmerksam ward, daß mit dem Jahre 1748 der für die Sächsische und Hamburgische Handlung und

Flußfahrt gleich nachteilige Machtspruch erfolgte, von welchem ich bald mehr sagen werde.

Doch noch zwei Beispiele, eins von Behauptung, das andere von weiterer Ausdehnung des Leipziger Stapelrechts. Als die, Churfachsen nicht angehörende, Stadt Gera in Manufacturen so hoch stieg, verlangte Leipzig, daß alle Materialien, nach Leipzig kommen, und späterhin, daß es die von Hamburg ihm zugehenden, insonderheit die Färbewaaren, auf seinen Stapel bringen sollte. Doch weiß ich, daß jezt nicht mehr darüber gehalten wird. Man weiß, wie einträglich die Papiermanufacturen in neuern Zeiten in Sachsen geworden sind. Kaum blühten dieselben auf, so wirkte Leipzig im Jahr 1704 einen churfürstlichen Befehl aus, daß alles Sächsische Papier dahin gebracht, und den Leipziger Buchdrukkern und Verlegern der Verkauf vorbehalten sein solle. Ob darüber noch jezt gehalten werde, da Sachsen so viele Buchdrukkereien in seinen übrigen Städten hat, weiß ich nicht mit Zuverläßigkeit.

Aber auch die Stadt Magdeburg hat es von altersher nicht viel besser gemacht als Leipzig. Sie hat sich lange auf ein Privilegium Kaiser Otto des 1sten, doch, weil dessen Aechtheit nicht bewiesen werden kann, späterhin auf ein undenkliches Herkommen berufen. Da diese Stadt, so wie vormals alle große Landstädte mit ihren Landesherren gewöhnlich übel standen, und nach der Reichsfreiheit strebt-

ten, so hatte sie eben über diese Rechte vielen Streit mit ihren Erzbischöfen selbst, so wie mit den Landsassen in dem gesammten Erzbistuhm. Sie verlangte, daß alle Producte dieses Kornreichen Landes nicht anders, als von Magdeburg aus sollten verschiffet werden dürfen, sondern dahin zur Niederlage kommen, und ihren Käufer suchen. In dem 16ten Jahrhundert standen sie sich so gut mit den Hamburgern, daß Schiffe beider Städte ihre Fahrten machten, ohne daß die Frage von mehreren oder mindern Rechten dabei war. Sie geriehten jedoch in eine unangenehme Irrung von Seiten der Herzoge von Lüneburg, deren einer im Jahr 1570 seine Zölle zu Blekede und Schnakenburg erhöhete, und sogar Schiffe, welche die Elbe hinauf giengen, anhalten ließ, und sie ihre Ladung nach Lüneburg zu bringen nöhtigte, von woher sie zu Lande weiter gehen mußten, denn freilich hat auch Lüneburg sehr arge Foderungen in Ansehung der Elbfahrt gemacht, und sogar im Anfang des 14ten Jahrhunderts verlangt, daß keine Güter die Ilmenau vorbei, auf- oder niederwärts gehen, sondern nach Lüneburg geführt und von dort weiter zu Lande gehen sollten. So strebte vor Alters jede Stadt, sich auch unter den unnatürlichsten Voraussezungen zum Stapel für die Handlung zu machen. Damals mußte Lüneburg eine Prätension aufgeben, welche zum Glük sich auf kein vom Leichtsinn der Regenten damaliger Zeit so leicht zu

erlangendes Privilegium stüzte. Diesmal ward die Sache von den Herzogen aufgegeben, als beide Städte sich zu dem erhöheten Zoll bequemten. Aber bald nachher zerfielen diese mit einander. Die Hamburger hatten, eingeladen von der Erzbischöflichen Regierung, selbst bei Derben, 7 Meilen unterhalb Magdeburg, zwei Schiffe mit Magdeburgischem Korn beladen. Hin- und Hergenommen wurden dadurch 14 Meilen gespart. Aber so etwas leidet kein Stapelrecht. Die Stadt Magdeburg sandte Mannschaft dort hinab, und bemächtigte sich der beiden Schiffe. Die Händel darüber dauerten bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges, in welchem Magdeburg 1631 zerstört ward. Die Stadt fing an sich zu erholen, als der Friede sich näherte. Sie hielt zu Osnabrück um die Erneuerung ihrer Privilegien an, von welchen alle Originalien verbrannt waren, und erhielt dieselben unter dem Vorschub Schwedens. Die Stadt und das Erzstift waren nun Brandenburg zugedacht, blieben aber vorerst in dem Besiz des Sächsischen Prinzen August. unter dem Titel eines Administrators. (Man sehe meine Welthändel S. 144 und 163 der neuesten Ausgabe). Dieser protestirte dawider, da denn die Sache an den Reichstag gieng, wo sie nicht begünstigt ward. Weil aber die Stadt um eben die Zeit trachtete, die völlige Reichsfreiheit sich eigen zu machen, so fand ihr künftiger Besizer, Churfürst Friedrich Wilhelm,

geraten, durch Einlegung seiner Truppen, im Jahr 1666, sich ihres Besizes zu versichern. Jezt änderte sich alles. Der Churfürst bestätigte im Jahr 1667 die Stapelgerechtigkeit der Stadt, und schärfte in den Jahren 1671, 1678 und 1684 die Verfügungen gegen solche Schiffer, welche zwischen Magdeburg und Tangermünde, an bequemen und ausdrüklich benannten Stellen Ladungen einzunehmen wagten. Es ist anmerklich, daß in diesen Verordnungen noch keinen Schiffen von anderer Bohtmässigkeit die Elbfahrt verboten oder auch nur eine gewisse Ordnung darin gestellt, sondern blos verboten ward, anderswo als in Magdeburg zu laden. Bis zum Jahre 1748 befuhren Dresdener Schiffer die Elbe ungehindert bis Hamburg und wieder zurük. Die hamburger Schiffer aber hatten eben so lange die freie Fahrt nicht nur auf Magdeburg, sondern auch auf Berlin. In diesem Jahre fing das Preußische Ministerium an, die Sache genauer nehmen zu wollen. Es fiel etwas vor, was ich nicht mit historischer Gewißheit erzählen kann, wodurch nach einigem Hin- und Herschreiben der für Sachsen sowol als für Hamburg so nachteilige Machtspruch veranlaßt ward, daß von nun an keine Sächsische und keine Hamburgische Schiffe Magdeburg vorbei fahren oder von daher Fracht holen dürften. Man sieht also kein oberländisches Schiff bis Hamburg herab kommen, ohne nur kleine mit Töpferwaaren und Böhmischem

Obst beladene, welche leztere nicht wieder zurük gehen, sondern für den Preis des Holzes, woraus sie bestehen, verkauft werden. Aber kein Hamburgisches Schiff kann jezt mit Vorteil die Elbe hinauf gehen, weil es nur mit den vielen Kosten der den Strom entgegen gehenden Fahrt die Hinfahrt bis Magdeburg oder Berlin, aber nicht mit der leichten Fahrt den Strom herabwärts die Rükfracht verdienen kann. Mehr kann ich über diese wichtige Sache jezt nicht schreiben, werde aber vielleicht an einem schiklichen Ort noch etwas nach tragen, wenn es mir gelingt, bestimmtere Nachrichten darüber mir zu verschaffen.

Zu Buch 4. Cap. 1. §. 13. S. 26.

Die Reichsgeseze, und insonderheit die Wahlcapitulation verfügen, daß kein Zoll in Deutschland von dem Kaiser bewilligt werden soll, ohne Zustimmung aller Churfürsten, so daß der Widerspruch eines einzigen derselben einem jeden Antrage dieser Art den Riegel vorschiebt. Aber zwei Umstände vereiteln den Nuzen dieses Gesezes. Der erste ist, daß es so spät beliebt worden ist, als das Uebel schon so arg war, daß es nicht schlimmer damit werden konnte. Denn schwerlich wird es dahin kommen, daß in künftigen Wahlcapitulationen der

Kayser aufgefodert werde, den deutschen Handel von der Ueberlast der Zölle zu befreien, oder auch nur diese ihm zu erleichtern; auch nicht, daß einzelne oder alle deutsche Reichsfürsten sich dazu erbieten, oder auch nur einer von ihnen durch freiwillige Aufgebung seines Zolles, in dessen Besiz er ist, ein gutes Beispiel gäbe. Der zweite ist, daß vor dieser Zeit bereits Oesterreich und Brandenburg das Vorrecht sich hatten geben lassen, ihre Zölle nach Gefallen zu erhöhen. Freilich hätte, als jenes Gesez ausgemacht ward, es wol in Frage kommen müssen, ob dieses Vorrecht noch ferner Statt haben solle. Das Gesez hätte entweder gar nicht gegeben, oder jene Begünstigung hätte aufgehoben oder als eine Ausnahme bestätigt werden müssen. Aber wahrscheinlich fand man es nicht geraten, die Sache zur Sprache kommen zu lassen, und so hat jenes Gesez zwar den Schein der Allgemeinheit, gilt aber eigentlich in Ansehung der Oesterreichischen und Brandenburgischen Zölle gar nicht. Deutschland leidet durch die Brandenburgischen Zölle am meisten, weil dies Haus über vier der größten Flüsse Deutschlands herrscht. Von Errichtung neuer Zölle kann für beide Reichsstände schwerlich die Rede sein, weil jeder derselben Zollstädte genug hat, und durch Erhöhung alter Zölle mehr gewinnt, als wenn er neue Zölle mit neuen Officianten anlegt. Die Folge davon haben Oesterreich, Sachsen und Hamburg insonderheit seit der Zeit erfahren,

als König Friedrich in Verfolgung seiner neuen Handlungspolitik manchem Oesterreichischen und Sächsischen Produkte, insonderheit dem Holze, bei Magdeburg den Weg sperrte, um seine Nuz-Holz-Handlungs-Companie bei dem Alleinhandel damit zu behaupten. Er erhöhete den Magdeburgischen Zoll auf Holz anfangs auf $33\frac{1}{3}$ p. C. Als dennoch die Sachsen und Böhmen Holz zu flößen fortfuhren, sezte er ihn auf 50 p. C., und endlich auf $66\frac{2}{3}$ p. C. Ich verbiete mir alle weitere Aeußerung über diese und ähnliche Vorfälle, wie ich denn überhaupt weit davon entfernt bin, die Zölle im allgemeinen als der Handlung schädlich anzusehn. Ich werde noch im 5ten Buche viel über die Handlungspolitik, in Ansehung der Zölle, zu sagen haben. Weil aber doch Deutschland, nach jedermanns Einsicht, mit den Zöllen übler daran ist, als irgend ein Staat in Europa, so sei es mir erlaubt, Gedanken anzugeben, durch dessen Befolgung die deutschen Reichstände vieles wieder gewinnen und die Handlung sehr erleichtern könnten, wenn sie diesen Gewinn ihr zum Vorteil kommen ließen. So mancher Staat hat der Zölle gar zu viel. Dies rührt von alten Zeiten her, da diese Zollstädte verschiedenen Herren angehörten, oder Zölle in verschiedener Hinaussicht auf die Waaren gelegt wurden. Die einzelne Stadt, in der ich lebe, giebt ein redendes Beispiel davon. Sie hat vier Zölle, die alle nicht sehr erheblich sind. Der kleinste von allen, der

Schauenburgische, ward zwar in Hamburg gehoben, aber bis an das Jahr des Gottorpischen Vergleichs 1768 mit dem Hause Oldenburg geteilt. Jezt da er Hamburg allein gehört, wird nicht nur dieser, sondern auch alle drei übrige, ursprünglich hamburgische Zölle der Baken- und Bürger-, der Herren- und der Admiralitäts-Zoll, werden auf so vielen verschiedenen Comtoiren berichtigt. Die Folge davon ist eine Vervielfältigung der Wege, welche die Bedienten des Kaufmanns machen müssen, aber auch eine Vermehrung der Officianten. Ueber dieses Uebel ist in Hamburg leicht hinzukommen, weil die Zollcomtoire einander so nahe sind. Wenn aber auf den deutschen Flüssen die Fahrt der Schiffe so oft unterbrochen werden muß, als sie zu einer Zollstadt gelangt, so würde die Rechnung von den dadurch gemehrten Kosten und dem ebenfalls zu Gelde zu rechnenden Zeitverlust einer Flußreise sehr hoch anlaufen, wenn man sie genau angeben könnte. Hannover hat an der Elbe außer dem Stader Zoll, der immer allein wird bleiben müssen, den Zoll zu Lüneburg, Blekede, Hizakker und Schnakenburg. Ehe ein Schiff an den lezten gelangt, muß es noch bei den Meklenburgischen zu Boizenburg und Dömiz, und bei dem ersten Brandenburgischen zu Lenzen anlegen. Auf meiner Rheinreise von Mainz nach Cölln, fing ich an, die Zölle zu zählen, ward aber bald irre darin, weil ihrer gar zu viel waren. Wann unser Schiffer an dem linken Ufer bezahlt

hatte, so war schon eine Zollstädte auf dem rechten im Gesichte, zu welcher wir quer hinüberfahren mußten. Wenn ein Schiff den Strom hinunter geht, so ist dies bald geschehen. Aber wenn es auf einem Strom wie unsere Elbe ist, wo sich noch Segel gebrauchen lassen, aufwärts geht, so entsteht daraus nicht nur böse Zögerung, sondern oft saure Mühe. Ich fragte unsern Schiffer, welchem wir 22 Rthlr. für drei Personen und unser Reisegeräht zahlten, ob er auch bei der Rükreise mit dem ledigen Schiffe Zoll geben müsse. Er sagte mir, daß er eben so viel zu zahlen habe, wenn er auch nicht Einen Reisenden mitbrächte, und immer so wie jezt dem Strom entgegen von einem Ufer zum andern fahren müsse. Auf einem Teil des Rheins so wie auch auf unserer ganzen Elbe, bedienen sich die größeren Schiffe der Segel, wenn der Wind fugt. Ein, von Hamburg bis Magdeburg fahrendes Schiff muß an vierzehn Zollstädten, auf mancher Stundenlang anhalten, um den Zoll zu berichtigen, den guten Wind, mit welchem es anlangte, versäumen, und manchmal mit Ziehen mehrere Stunden auf dem Wege verliehren, den es in einer halben Stunde gemacht haben würde, wenn es den guten frischen Wind auch ferner hätte benuzen dürfen, der mitlerweile stille geworden ist, oder sich geändert hat. Wie aber, wenn nun Hannover von seinen vier Zollstädten nur eine zu Lauenburg, oder allenfalls die lezte zu Schnakenburg, und Brandenburg,

von deren acht die erste zu Lenzen, die lezte zu Magdeburg, beibehielt, wie viel würde es nicht an Besoldung der Offizianten ersparen? wie viel Sporteln, welche jezt denselben gebühren, würden für die Schiffe wegfallen, und die Churfürstlichen Cassen dennoch mehr von zwei Zollstädten einheben, als Hannover jezt von deren vier, und Brandenburg von acht einnimmt. Doch am besten würde es sein, das dadurch Gewonnene der Handlung zu gute kommen zu lassen. Ich kenne kein Reichsgesez, das solchen Vereinigungen mehrerer Zölle, es sei von einzelnen oder mehreren Landesherren, entgegenstünde; und wäre auch dazu die Einstimmung aller Churfürsten des Reichs nötig, so mögte doch wohl diese für möglich ja für leicht zu erlangend angesehen werden können. Aber noch eine Schwierigkeit wird entgegen streben. Man will auch alles das mitnehmen, was etwa von einem Fahrzeuge noch zu erhaschen sein mögte, welches zwischen diesen Zollstädten, z. B. zwischen Lauenburg und Schnakenburg, oder zwischen Lenzen und Magdeburg mit unbedeutenden Gütern fährt, weil es nicht für die Stapelpläze selbst bestimmt ist. Gewiß ein großes Argument, welchem einzureden unser einer wol schwerlich wagen darf.

Indessen erfahre ich doch, daß Hannover von seinen eilf Zöllen an der Weser zwei ursprünglich Hoyaische in Einen zusammengezogen hat. Aber mit den übrigen, insonderheit mit denen vier in einer gro-

ßen Meile bei einander liegenden zu Hameln, Ohsen, Grohnde und Polle ist dies noch nicht geschehen.

Jezt wird es sehr darauf ankommen, was man mit den Elb- und Weser-Flüssen tuhn, und ob man sich zu einer wesentlichen Erleichterung der Handlung auf diesen beiden Flüssen entschliessen wird. Es ist doch nun wol gewiß genug, daß die Franzosen den Rhein von allen Zöllen befreien werden. Das konnte man schon seit zwei Jahren voraus sehen, als sie in dem Particular-Frieden mit dem Hrn. Markgrafen von Baden, diesen nötigten, seine Rheinzölle aufzugeben. Sie würden, wenn man in dem damaligen Zeitpunkt Frieden mit ihnen geschlossen hätte, als sie noch nicht den Rhein zu ihrer Gränze zu machen im Sinne hatten, doch höchst wahrscheinlich auf eine Minderung oder Aufhebung der Rheinzölle bestanden sein. Was dieses der holländischen Handlung für einen Vorteil bringen werde, ist augenscheinlich. Holland wird weit mehr dabei gewinnen, als es durch Eröfnung der Schelde verloren hat. Bisher hat in Friedenszeiten, ungeachtet der Rheinzölle, sein Handlungsgebiet — ein Ausdruk, den man leicht verstehen wird — sich schon über diejenige Hälfte Deutschlands erstrekt, welchem es seine Waaren durch den Rhein und den Main zuführen konnte. Als der Herr Churfürst von Pfalz-Baiern nach Verlegung seiner Residenz von München nach Mannheim, dieser Stadt einen Ersaz dafür zuwenden wollte, beschwerte

er die von Magdeburg her mit der Landfracht nach Baiern und selbst in Tirol gehenden Güter mit dem zwiefachen Zoll, welchen sie in Mannheim gaben, und dieser klein scheinende Umstand hat die Folge gehabt, daß das Gebiet der holländischen Handlung sich bis in Baiern und Tirol erweiterte. Nun denke man doch was erfolgen werde, wenn der ganze Rhein von allen Zöllen frei wird, und ob noch ein Winkel Deutschlands sein werde, wohin Holland nicht seine Güter wolfeiler vom Rhein und Main aus durch die Landfracht vertreiben könne, als dies von der Weser und Elbe aus geschehen kann. Werden nicht diejenigen Reichsstände, welchen die Elb- und Weserzölle angehören, den Umständen nach nachgeben, werden sie ihre bisherigen Zölle auf den jezigen Fuß erhalten wollen, so können sie es auch erleben, daß ihnen von denselben wenig mehr übrig bleibt, als, was ihnen ihre vielen Hebungsbedienten kosten. Zwar bin ich davon gewiß, wenn gleich ich es nicht erleben werde, daß man dereinst der Nohtwendigkeit nachgeben, und hier durch Aufhebung, dort durch Milderung einzelner Zölle, wieder dort durch Vereinigung mehrerer in Einen, der Handlung Luft zu machen suchen werde. Aber das glaube ich auch voraussagen zu dürfen, daß man nicht so leicht die Handlung wieder in die Wege hineinlokken wird, welche sie bereits verlassen oder zu verlassen angefangen hat. Man bedenke also dies lieber früher als

später, eile dem Uebel, das man zu fürchten hat, bald entgegen, und vereinige sich unter dem Beiraht verständiger Handelsleute, über das was jezt zu tuhn ist, um den Verlust möglichst klein zu machen, welchen kein Fürst gerne ganz wird leiden wollen, aber doch gewiß zu einem großen Teil wird leiden müssen. Man höre bald auf, die Handlung zu zwingen, daß sie mit allen Waaren von irgends erheblichem Wehrt diese schönen Flüsse verlassen muß, wie sie es nun schon so lange getahn hat, und dafür die Landfahrt erwählt. Man lokke sie wieder auf diese halb verlassenen Flüsse zurük, ehe sie durch einen zu großen Umschlag in der Handelsbalanz zwischen Deutschland und Holland sie ganz zu verlassen genötigt wird.

Es fehlt uns Deutschen an einem gehörig belehrenden Buche über das Zollwesen, insonderheit in unserm Vaterlande. Herrn von Wissel im Jahr 1771 erschienenes Buch dieses Inhalts ist bei weitem zu arm an geschichtlichen Nachrichten und Tahtsachen, auf die es hauptsächlich ankommt. Schmauß sagte seinen Zuhöreru über das deutsche Staatsrecht, daß die deutschen Flüsse mehr Zölle als Meilen hätten. Ich glaubte es ihm lange, weiß jezt freilich, daß es nicht allerdings wahr ist, habe aber bisher das Wahre nur von der Elbe und Weser in Erfahrung bringen können, von welchen beiden Flüssen ich am Ende dieses Zusazes das

Verzeichniß aller Zollstädten angeben werde. Die Oderfahrt ist am meisten mit Zöllen verschont worden, weil sie vor Alters nur durch weniger Herren Gebiet floß, und nun ist sie es vollends, seitdem sie in ihrem ganzen Lauf nur einem Herrn angehört.

Bei vielen dieser Zölle ist den Zollbedienten das Vorwegnehmen einer Gebühr von den zu verzollenden Naturalien erlaubt, bei manchen zwar nicht erlaubt, wird aber doch nicht ohne Erfolg gefodert. In einigen von von Wissel angeführten Churhannöverischen Zoll-Verordnungen ist es ausdrüklich für einige kleine Zölle verboten. Nur zum Unglük ist der Stader Zoll vergessen, bei welchem es mit diesen Abgaben sehr hoch geht.

Von den inländischen Zöllen Nachrichten zu erfahren, oder etwas Zusammenhängendes zu sagen, ist noch schwerer als bei den Wasserzöllen. In andern großen Staaten ist der Ursprung in der ehemals bestandenen Teilung unter verschiedene Landsherrn zu suchen, die entweder unabhängig, oder von einem gemeinsamen Oberhaupt abhängig waren. In Frankreich bestanden vor ungefähr einem Jahrtausend zwölf sogenannte Pairies laiques, mit ungefähr eben denen Rechten, welche man jezt in Deutschland die Landeshoheit nennt. Die Grenzen dieser Gebiete waren überall mit Zollstädten besezt, und diese Zölle bestanden noch, wenn ich nicht

irre, unter Ludwig XIV., da denn diese ungereimte Bedrükkung des inländischen Handels erkannt und diese Zölle aufgehoben wurden. In Deutschland ist dies gewiß nicht die einzige Ursache ihrer Errichtung gewesen, nicht Einer aus Fünfen dieser Land-Zölle steht auf Stellen, wo jezt eine Grenze verschiedener Gebiete, oder auch nur vormals eine Grenze gewesen ist. Man hat von Alters her die Handlung und die Reisenden fast auf jedem Schritt verfolgt, und gar zu gern sie bei dem Ueberschreiten aus einem Gebiet in das andere dem Landsherrn büßen lassen. Manche kleine, über einen unbedeutenden Bach allenfalls zum Behuf einer Mühle gelegte Brükke, gab den Anlaß zu einer nicht kleinen Abgabe. Hier ist es ein elender und schlecht unterhaltender Sanddamm, der durch ein Moor geht, dort ein furchtbares Steinpflaster, durch welches ein Leimgrund zum Schein gebessert wird, und wer weiß welche andere scheinbare Verbesserungen der Wege, für welche zu zahlen ein morscher Schlagbaum den Reisenden anhält. Ich machte vor kurzem die kleine Spazierfahrt von Lüneburg nach Lauenburg. Eine etwa sechszehn Fuß lange Brükke kostete mir Sechs Schillinge, um die es mich doch, die Wahrheit zu sagen, etwas verdroß. Aber bald kündigte mir ein Schlagbaum und Zollbrett die Grenze des Lauenburgischen Landes an. Ein Greis von Riesenlänge trat an den Wagen, sie bezahlen, sagte er, zwölf schwere

Schillinge. Wie das? sagte ich, ich habe ja nichts zu verzollen, sondern nur meinen Mantelsak bei mir. Dann, sagte er, würde ich anders fordern. Aber hier ist die Gebühr, sechs schwere Schillinge für jedes Pferd. Doch das gehört in die Reihe der kleinern Quälereien, wodurch man in dem unwirthbaren Nieder-Deutschland dem Reisenden seine Reise verleidet, von welchen ich vor sieben Jahren in dem ersten Stük des neuen deutschen Museums etwas geschrieben habe, das ich vielleicht noch erweitert herausgebe.

Die zum Oesterreichischen Kraise gerechneten Staaten waren schon lange unter einem Herrn vereinigt. Aber die Grenzzölle bestanden noch allenthalben, bis es Marien Theresien einfiel, daß es doch besser wäre, das inländische Gewerbe durch deren Aufhebung zu erleichtern. Aber doch muß noch immer eine jede Frachtfuhre eine Kette von inländischen Zöllen von Wien her bezahlen. Auf einem Frachtzettel, der ein an mich gelangtes Anthal ungarischen Weins begleitete, las ich von Wien ab bis an die Sächsische Grenze folgende Landzölle: Tabor, Kahlendorff, Iglauwoch, Teutschbrodt, Prag, Sebastiansberg, Reizenhayn.

In den Preußischen Staaten wird immer die Grenze der neuerworbenen Provinzen beachtet und bleibt mit unerwarteten Zöllen beschwert. Auf meiner Reise nach Schlesien hatte ich in Berlin den mir nöhtigen Vorraht von Wein gekauft und

den Accise-Zettel wohl aufbewahrt. Wie wunderte ich mich, als man in Grüneberg demohngeachtet eine zweite Accise von mir forderte. Schlesien, sagte mir der Einnehmer, ist eine separate Provinz, und sollte etwa Ihre Reise nach Glaz gehen, und Sie da noch von diesem Wein etwas übrig haben, so werden Sie zum drittenmal Accise geben müssen, weil auch das Glazische eine separate Provinz ist. Ich will diesem hinzu sezen, wenn gleich der Ort dazu besser unten zu dieser Bemerkung B. 5. Cap. 8. sich finden würde, daß in diesem Separat-halten der Provinzen mir der Grund zu liegen scheint, warum man nicht von Hamburg bis in Schlesien, oder umgekehrt, sondern nur bis Grüneberg frankiren kann, da man doch zwischen Hamburg und Petersburg jeden Brief frei machen oder ganz unfrei wegsenden kann, je nachdem die Verhältnisse, in welchen man mit seinem Correspondenten steht, das eine oder das andere rahtsam machen. Aber wenn ich, wie mir mehrmals geschehen, von Schlesien her zu einem Dienste, der mir Mühe macht, aufgefordert wurde, so muß ich das Postgeld von der Grenze her, nnd, wenn ich die Aufforderung erfülle, das Porto, allenfalls für Drukschriften, die man von mir verlangt hat, neben meiner Mühe bezahlen. Zum Ersaz kann ich meinen Correspondenten nicht auffordern, und selbst den schriftlichen Dank bleibt er mir aus dem guten

Grunde schuldig, weil er mir neues Postgeld kosten würdet

Man verzeihe mir meine Geschwäzigkeit. Sie wird nicht überflüssig sein, wenn sie etwas dazu beitragen kann, daß man in solchen Sachen hie und da Wandel schaft, und so will ich doch noch ein Geschichtchen fortschwazen, das mir seit vierzig Jahren im Gedächtniß hängt, weil es von der Zweklosigkeit mancher unangenehmen Ungelder für den Reisenden ein redender Beweis ist. Ich reisete über den dürren Rükken Holsteins von Norder-Dittmarsen her nach Itzeho. Ganz unerwartet gerieten wir an einen Schlagbaum mitten in der Heide, von welchem ab auf dessen beiden Seiten ein niedriger Damm und trokkener Graben sich fortstrekte. Kein Mensch ließ sich in dem daran liegenden Hause sehen, so stark wir auch riefen, daß man uns den Schlagbaum öfnen sollte. Vergebens suchte ein junger Mann aus meiner Gesellschaft dies zu thun, nun kroch er unter dem Schlagbaum durch, öffnete die Thür des Hauses, rief hinein und kam mit einem gewissen Schrekken zurük. Es liegt da etwas auf der Diehle, sagte er, ob es ein Mensch oder Thier ist, weiß ich nicht; aber es spricht. Nach langer Weile kam ein alter Greis auf allen vieren zur Schwelle der Thür gekrochen, auf die er den bebenden Kopf legte. Wo veel synt jy? fragte er. Denn sehen konnte er nicht genug. Wir sagten: viere. Un de Fohrmann is

füfe, jy betaalt tein Schilling. Nun fuhr er fort: Wo veele Kuffers hev jy? Wir antworteten ehrlich drei — so betaalt jy noch achtein Schilling; synd — synd — synd acht und twindtig Schilling. Zwischenher fragten wir wol dreimal: wer wird denn den Schlagbaum öffnen? Schlagboom schal wohl apen kamen, antwortete dreimal das Gespenst. Folgsam in allem legten wir ihm das Geld auf die Schwelle. Nun forderten wir den Schlüssel zum Schlagbaum. Jy brukt keen Schlätel. Drükt den Boom man recht daal, so schal he wol apen kamen. Da fanden wir, daß es nur an uns gelegen hatte, ihn zu öffnen, und ohne Zahlung durchzufahren, weil kein Mensch da war, der sich nach uns umsehen konnte. Jezt fragten wir, wie man denn einem Menschen wie ihm überlassen könne, den Zoll einzuheben. Er antwortete ganz natürlich: das wäre nicht der Mühe wert. Alle halbe Jahr komme etwa ein Wagen durch, und die Leute im Hause hätten etwas bessers auf dem Moore und auf dem Felde zu thun, als darauf zu passen. Es ist in der Taht ärgerlich, wenn man in Nieder-Deutschland solche Ungelder, als Wegegeld, Brükkengeld oder Zoll weggeben muß, und deutlich sieht, daß dem armen Fürsten, über dessen Boden man hinrollt, nichts von der kleinen Gabe zu gute kommt, die man ihm gerne gönnte, ohne vielleicht ein oder ein paar Tahler sogenannter Pacht, zu welchen sich die Anwohner des Schlagbaums ver-

standen haben. Ich bin überzeugt, daß bei manchen derselben es nur daran liegt, daß solche unnüze Plakkereien vergessen werden, oder man es bei der lieben Gewohnheit lassen will, in den Amts- oder Cameralrechnungen die wenigen Tahler der Schlagbaumspacht jährlich aufzuführen. Die Holsteinischen Straßen sind sonst wirklich freier davon als andere, und ich gestehe, daß ich, wenn es gleich nur Kleinigkeiten sind, meine Gesundheitsreisen auch aus diesem Grunde mit mehrerer Heiterkeit im Holsteinischen, als in der Lüneburger Heide mache, die mein Vaterland ist.

Bei dem allen habe ich nichts gegen ein billiges Wegegeld zu sagen, sondern zahle es mit Freuden, wenn ich an dem Zustande des Weges sehe, wofür ich es bezahle. Aber wenn ich für die Meile zwischen Butzbach und Friedberg doppeltes Postgeld bezahlen muß, weil die fünf Herren, durch deren Lande der Weg geht, nicht sich vereinigen können, den Weg zu bauen, und ich dann immer eine jämmerliche und gefährliche Straße fahre, so wird mein Verdruß um so viel lebhafter, je mehr ich die Erschwerung des Landhandels auf dieser für Deutschland so wichtigen Straße voll Unmuhts beherzige.

Verzeichniß der Zölle an der Elbe.

von Hamburg bis Magdeburg.

Zollen-Speicher. Ein Hamburgischer gelinder Zoll, der in der Stadt berichtigt wird.
Lauenburg, Hannöverisch.
Boizenburg, Meklenburgisch.
Bleckede, Hannöverisch.
Hitzacker, Hannöverisch.
Dömitz, Meklenburgisch.
Lenzen, Brandenburgisch.
Schnackenburg, Hannöverisch.
Cumlosen,
Wittenberge,
Sandau,
Tangermünde,
Jerichow,
Rogätz,
Magdeburg,
} sind insgesamt Brandenburgisch.

Von Magdeburg bis Dresden.

Grünewalde,
Schönebeck,
} Brandenburgisch.
Barby, Sächsisch.
Tocheim,
Acken,
Dessau,
Rosslau,
Coswig,
} sind insgesamt Anhaltisch,

Wittenberg,
Pretsch,
Torgau,
Mühlberg, } insgesamt Sächsisch.
Strehle,
Meissen,
Dresden,

In allem dreißig Zölle, auf etwa 60 Meilen nach den Krümmungen des Flusses.

Weser-Zölle,

von Bremen bis Minden.

Dreye,
Intschede,
Hoya, } diese sind ursprünglich Hoyaisch,
Nienburg, jezt Hannöverisch.
Landsberg,
Stolzenau,

Schlüsselburg,
Petershagen, } ursprünglich Mindenisch, also
Hansberge, jezt Brandenburgisch.
Floto,

Erden, Lippisch.

Rumbeck,
Rinteln, } Hessische.

Hameln,
Ohsen,
Grohnde,
Polle, } Hannöverische.

Holtzminden, Braunschweigisch.
Lemförde, Hannöverisch.
Herstelle, Paterbornisch.
Gippelwerder, Hessisch.

In allem 24 auf etwa 24 Meilen.

Zu Buch 4. Cap. 1. §. 14.

Einen Ueberblik der großen Kunst, mit welcher man in neuern Zeiten da eine Schiffahrt in Gang sezt, wo die Natur keine gibt, werden meine Leser aus dem ersten Capitel des dritten Buches meiner Uebersicht des gesammten Wasserbaues gewinnen können. Es ist eine Lieblingsmaterie für mich seit vielen Jahren gewesen, über welche ich mich nicht nur ans den wichtigsten Schriften, sondern auch durch manche Reise zu unterrichten gesucht habe. Eine im Jahr 1782 an mich gelangte Auffoderung zur Beförderung des Kanals beyrähtig zu seyn, welcher statt des ersten aller deutschen Kanäle der noch bestehenden Stekkenizfahrt von der Trawa bis zur Elbe, nach dem Willen Königs

Georg III. gezogen werden sollte, war mir äusserst willkommen. Aber ich ward auch sogleich von eben dem Manne im Stiche gelassen, der mich dazu aufgefodert hatte, und habe, ungeachtet ich keinen Weg unversucht ließ, die Sache zu befördern, dieselbe nicht um einen Schritt weiter bringen können. Nicht nur dieser Erfolg, sondern auch andere Erfahrungen bringen mich der Ueberzeugung sehr nahe, daß Deutschland dieses wichtige Hülfsmittel seiner Handlung in allen den Gegenden entbehren wird, wo nicht die Ausführung von dem Willen eines einzigen Staats abhängt.

Dies ist insonderheit den Brandenburgischen Staaten zu statten gekommen, welche nunmehr der Kanäle fast genug haben. Aber eben Brandenburgs Widerspruch ist es, der den seiner Ausführung sehr nahe gebrachten Entwurf, die Meklenburgische Elbe schiffbar zu machen, jezt zum Stoken gebracht hat. Im innern Deutschland wird die Vereinigung für so gute Zwekke allenthalben sehr schwer bleiben, weil der Staaten so viele sind. Die Oesterreichischen Staaten, insonderheit Ungarn, werden hoffentlich nach endlich erlangtem Frieden, von nun an die Ausführung so vieler Kanäle sich nähern sehen, zu welchen die Entwürfe seit Jahren schon öffentlich bekannt sind. Aber wenn es wahr ist, daß der schon vor zwei Jahren vollführte Kanal zwischen der Donau und der Truß mislungen ist, so wird es rahtsam für sie werden,

langsam und bedächtig zu Werke zu gehn, weil die Kunst für diese Gegenden noch sehr neu ist, und der Hauptkanal, welcher Ungarn die Communication mit dem Adriatischen Meere eröffnen soll, nicht gemeine Schwierigkeiten hat. Ob es in Rußland, wo Peter der Große es zu einem Hauptentwurfe machte, die Gewässer seines großen Reichs durch Kunst zu vereinigen, besser gehen werde, als es beinahe seit 70 Jahren unter dessen weiblichen Regenten gelungen ist, das zu sehen, werde ich schwerlich erleben.

Zu Buch 4. Cap. 2. §. 4 u. 6.

Ein dritter Fall ist von diesen zu unterscheiden, aus welchem auch nach der Verunglükkung des Schiffes gemeinsame Kosten entstehen. Sie sind nicht Folgen der zur Rettung des Schiffs gemachten Ueberlegung, sondern des Unfalls selbst, werden aber dann, so wie die Avarie grosse über das Ganze, wenn sie das Ganze angehen, über einen Teil, wenn sie nur diesen betreffen, verteilt, z. B. ein Schiff geräht auf einen Strand, Sandbank oder Klippe. Man wendet alle menschliche Hülfe an, um es flott zu machen. Es gelingt aber gar nicht, oder doch nicht so weit, daß es seine Reise fortsezen könne. Was nun bis dahin geschehen ist, wird

als Avarie grosse berechnet. Nun aber werden aus dem auf dem Strande sizen bleibenden Schiffe die Güter ausgeladen. Dies gehört zu den gemeinsamen Kosten, so wie auch das Magazinage für alle. Aber die Güter sind verschiedener Art. Es muß für eine Gattung diese, für eine zweite, dritte 2c. eine andere Sorgfalt angewandt werden, um sie zu erhalten. Die naßgewordenen müssen getroknet oder das Nasse von dem Troknen abgesondert werden. Andere müssen, wenn gleich sie durch die Nässe nicht verderben, umgepakt, metallene Waaren wenigstens vom Roste befreiet werden u. dgl. mehr. Das sind nun gemeinsame Kosten, von welchen jedoch die Durchschnitts-Rechnung für eine jede Gattung dieser Güter gilt, und die deswegen nicht zu den allgemeinen Unkosten gehörten. In Vorfälle dieser Art hat der Begriff des Wortes Stranden in soferne einen erheblichen Einfluß, als man aus demselben gerne Folgerungen zieht, und sie zur Entscheidung über das, was für Avarie grosse, für gemeinsame Kosten oder für particulaire Avarie gelten soll, anwendet. Ich will hier meine Gedanken über diese und andere ihm verwandten Begriffe etwas umständlich beibringen.

Jederman weiß, daß die Gefahren der Seefahrt häufiger und grösser in der Nähe des Landes, als auf dem vollen Meere sind. Der Verlust eines Schiffes durch Sinken, Umschlagen oder Verbrennen auf offener See ist zwar gewöhnlich der grö-

ßere, weil dabei von dem Schiff, der Ladung und selbst von den Menschen selten etwas übrig bleibt, aber bei weitem der seltnere. Bei solchen ist dann auch von Avarie aller oder einzelner und deren Schäzung und deren Berechnung fast niemals die Rede, aber destomehr bei solchen, die in der Nachbarschaft des Landes oder auf Flüssen vorgehen und den Teilnehmern noch etwas übrig lassen. Diese Unfälle sind entweder solche, bei welchen der Schiffer und sein Volk noch etwas tuhn können, um das Schiff zu erhalten, daß es seinen Weg noch weiter fortsezen, oder solche, bei welchen ihre Hülfe gar nicht angewandt werden kann, oder wenn sie angewandt wird, ihren Zwek nicht erfüllt. Es ist klar, daß nach dem im § angegebenen Charakter der Avarie grosse die Kosten aller an die Rettung des Schiffs angewandten Mühe, und der daraus entstehende Verlust und Schaden an Schiff und Gütern noch ganz unter dieselbe gehört. Dann aber ein jeder Unfall, den die Natur entstehen macht und wider welchen die Bemühungen des Schiffsvolks und auch der zur Hülfe herbeieilenden Land- und Küstenbewohner nichts vermögen, particulaire Aavrie entstehen. Es ist sehr nöhtig, diese Fälle durch schikliche Ausdrükke besser zu unterscheiden, als dies gewöhnlich geschieht, wenn sie unter dem allgemeinen Ausdruk stranden begriffen werden. Doch hat die Holländische Sprache einen Ausdruk strangen für die minder schweren Fälle,

an welchen auch wir Deutsche wol thun würden, uns zu halten. Indessen wollen wir den Ausdruk noch vergessen, und das Verschiedene in der Sache in Erwägung ziehn. Man seze den Fall, daß in einem Nebel und mit mässiger Wellenbewegung zwei Schiffe auf einen mit dem Lande zusammenhängenden oder vom Meer umflossenen Grund gerahten. Nun kömmt alles nicht auf den Ort des Unfalls, sondern auf den Erfolg an, fällt dieser für das eine Schiff so aus, daß es ausser Stand gesezt wird, seine Reise fortzusezen, so wird die an ihm und an den Gütern dabei erfolgte Entschädigung ein Unfall, aus welchem teils gemeinsame Kosten, teils particuläre Avarie entsteht. Ist etwas dabei in Folge gewisser Ueberlegungen vorgegangen, um den Unfall abzuwenden oder den Schaden davon zu vermindern, so muß der Verlust oder die Kosten davon als Avarie grosse angesehen, und in die allgemeine Unkosten gebracht werden. Gesezt aber, das zweite Schiff wird durch ähnliche Ueberlegungen und Unternehmungen aus der ihm drohenden Gefahr gerettet, und sezt seine Reise fort, so wird alles darauf zu berechnende Avarie grosse sein. Indessen kann Schaden daraus erfolgt sein, in welchen keine Ueberlegung einwirkte, das Schiff kann lek geworden sein, kann sich durch die schiefe Lage bei ablaufendem Wasser verworfen haben und hintennach einer kostbaren Reparatur bedürfen; die Güter können naß gewor-

den und beschädigt sein, dann wird dies alles particuläre Avarie werden. Wenn jedoch einige Güter beim eilfertigen Löschen zur Erleichterung des Schiffs beschädigt sind, so fällt der Schaden davon in Avarie-Grosse, denn er ist die Folge einer überlegten Handlung. Wenn man also auf die Sache selbst sieht, und zu der particulären und grossen Avarie und zu gemeinsamen Kosten bringt, was den aus der Verklarung erhellenden Umständen noch zu jenen gehört, so kömmt es, wie mich dünkt, nicht darauf an, wie man diese Fälle benennen, und ob man sie alle für Strandungen erklären will. Das Schiff mag nun wirklich auf den Strand gelaufen, auf den Sand oder Grund oder gar auf eine Klippe gerahten oder gestoßen sein, es mag wenig oder stark beschädigt, seine Gefahr mag groß oder klein gewesen sein, und es mag nach deren Ende seine Reise haben fortsezen können oder nicht. Aber wenn man den Ausdruk Stranden, ohne Rüksicht auf die Umstände und auf die Folgen, auch auf die in mindern Schaden und Gefahr gerahtenen Schiffe anwendet, dann aber durch eine gewisse Auslegungskunst das, was zur Avarie grosse, und den fürs Ganze oder einen Teil gemeinsamen Kosten gehört, zur Avarie particuläre machen will, so entsteht nicht nnr eine Verwirrung der Begriffe daraus, sondern auch wirklicher Schaden für die Eigner und Versicherer des Schiffes, und unbilliger Vorteil für die Eigner der Ladung. Es habe z. B. ein Ver-

sicherer 10000 Mk. auf das Casco eines Schiffs gezeichnet, dessen Ladung 90000 Mk. wehrt war. Das Schiff stößt hart auf den Grund, wird aber davon mit Kosten abgebracht, die sich auf 3000 Mk. belaufen. Diese verteilt auf das Ganze, würden auf das Schiff, nach dem Wehrt, wie es aus der See gekommen, mit Beifügung der in Avarie-Grosse vergüteten Schäden in der grossen Avarie-Rechnung, noch nicht 300 Mk. betragen. Nun komme die Sache zum Streit; der Advocat für die Ladung schreibt: das Schiff ist gestrandet, es ist reiner Seeschaden für das Schiff, und nun gibt ihm der Richter Gehör, so werden dem Eigner oder Versicherer des Schiffes alle 3000 Mk. zur Last fallen, und die Güter gehen frei aus, deswegen möchte es denn auch wol besser sein, wenn man für die mildern Vorfälle das holländische Wort strangen in unsere Sprache überzöge. Die Worte der hamburgischen Assecuranzordnung, im 18ten Artikel des 5ten Titels: „Wenn ein „Schiff strandet, oder sonst durch Sturm und Un-„gewitter in einen solchen Zustand geräht, daß „es seine vorgehabte Reise nicht vollführen kann" — scheinen mir den schweren und den mildern Fall genugsam zu unterscheiden. Die Avarie-Grosse kömmt mit größtem Rechte der Gemeinschaft zur Last, weil der Zwek der in ihr berechneten Kosten, die Fortsezung der Reise, erlangt ist. Dann kann auch das Trügliche in mancher Verklarung nicht

mehr die Sache verändern und zum Strandungsfall machen, was eigentlich nicht ein solcher ist. Es wird aber auch nichts in die Avarie-Grosse und in die gemeinsamen Kosten gebracht werden, was nur particulare Avarie ist. Gesezt ein Schiff sei dem Anschein nach glüklich abgebracht, nun aber zeige sich ein böses Lok, es habe sein Steuerruder verloren, es werde nun zu dem nächsten Haven gebracht, wo es ausgeladen und mit erheblichen Kosten reparirt werden muß, so gehören die Reparations-Kosten zur particulären Avarie. Doch sind in diesem Fall die Kosten des Ausladens, Packraum-Miete, Kost- und Monats-Geld des Schiffers und Schiffsvolks, Wiederladungs-Kosten Avarie-Grosse, wenn das Schiff des Lekkes wegen eingelaufen, denn es sind die Folgen der auf den Zwek das Schiff wieder in die Fahrt zu bringen, gemachten Ueberlegung. Ist das Schiff zum Wrak geworden, so werden es nicht sowol Avarie-Grosse als gemeinsame über das Ganze oder der Gattung der Waare nach zu verteilende Kosten. Wären jedoch vor dem Abbringen Güter gelichtet, oder, weil dazu keine Hülfe war, ins Meer geworfen, wären sogar Masten gekapt, so würde aller davon aufkommende Verlust und alle Kosten ebenfalls der Avarie Grosse verbleiben, und nicht die Ausdrükke stranden und strangen, (wenn dieser das Bürgerrecht bekommen hätte) sondern die Sache selbst würde entscheiden. Man lese über diesen Gegenstand zwei

sehr gründliche Abhandlungen des Hrn. Licentiaten Eybe in Hamburg in dem 76 und 86. Stük der hamburgischen Addreßcomtoir = Nachrichten von 1796, von welchem man auch eine vollständigere und besser zusammenhängende Behandlung des Assecuranzrechts zu erwarten hat, als welches die Deutschen bisher noch haben. Schädlicher noch als diese Misdeutung in Assecuranzgeschäften ist die in der Ausübung des Schleswig-Holsteinischen Strand-rechts gemachte, nach welcher man ein jedes Schiff als gestrandet ansieht und als Strandguht behandelt, wenn es nur für eine Weile auf dem Grunde fest-gesessen hat, oder sogar ohne den Grund berührt zu haben, von dem bald wiederkehrenden Schiffs-volk verlassen gewesen ist. Davon aber werde ich weiter unten noch ernsthafter reden.

Zu B. 4. C. 3. §. 10.

Ich wähle diese Stelle zu einem Zusaz, der zwischen der 6ten und 7ten Anmerkung zu den Worten: **Muhtwillen des Schiffers** ꝛc. also nach §. 10. gehöret.

Wenn dem die Frachtfahrt treibenden Schiffer, wenn insbesondere seiner Ehrlichkeit und Ueberlegung so viel überlassen werden muß, so muß es doch auch

wol möglich sein, daß ein solcher unredlich handle, ja wol gar mit Schiff und Ladung davon gehe, da ihm, wenn er einmal den Abgangshafen verlassen hat, das Meer überall offen steht. Derer Fälle sind freilich viele, da ein Schiffer seiner Pflicht zuwider handelt, und das Interesse seiner Befrachter und Rheder entweder verabsäumt oder wol gar freventlich vereitelt. Auch an solchen Beispielen fehlt es nicht, da ein Schiffer sein Schiff zu bohren, oder auf den Strand zu sezen sich verleiten ließ, um eine hohe Assecuranzsumme für sich, wenn das Schiff ganz oder zum Teil sein eigen war, oder für seine daran Teil nehmenden Rheder oder Befrachter zu ziehn. Dies sind freilich nicht häufige, aber doch keinem Versicherer fehlende Erfahrungen, und ich mag diesen Zusaz nicht durch Erzählung einzelner mir bekannter Vorfälle dehnen, in welchen der schändliche Betrug gerichtlich erwiesen ward, und die Versicherer von der Zahlung frei waren, wenn sich erweisen ließ, daß der Eigner des Schiffes oder der Ladung Teil genommen hätte, aber in Ermangelung dieses Beweises bezahlen mußten. Ich kenne einen Fall, da der Schiffer und der Steuermann eines zwischen den Klippen der portugisischen Küsten stekkenden gebohrten Schiffes wider den Eigner umständlich bekannten, daß er sie durch Versprechung von 500 Tahlern, auf deren Empfang in Cadix er ihnen die schriftliche noch von ihnen vorgezeigte Anweisung mitgab, dazu verleitet hätte. Aber es

half den Versicherern zu nichts weiter, als daß sie mit dem Eigner zu einem Vergleich gelangten, und ihn mit einem starken Abzug bezahlten. Denn nach der juristischen Regel nemo in propria turpitudine testis esse potest (niemand kann in seinem Verbrechen ein vollgültiges Zeugniß gegen andre geben) war der Beweis unzulänglich, und keine andre ließ sich aufbringen. Doch hat der Beweis keine Schwierigkeit, wenn, wie dies auch wol geschehen ist, in dem gestrandeten Schiffe, statt der angegebnen hoch versicherteu Waaren, Steine, Sand und Unraht sich in den Kisten und Pakken befinden. Dann gilt der Beweis des Betruges nicht nur gegen den Einlader, sondern auch gegen den Schiffer, weil jener den Betrug nicht würde gespielt haben, wenn er nicht mit diesem über Versenkung oder Wegsezung des Schiffes übereingekommen wäre. Die Eigner eines Schiffes haben in Besorgniß solcher Betrüger eine gewisse Scheu, dem Schiffer einen Anteil an demselben zu erlauben, zumal da sie sich dadurch in der Freiheit beschränken, ihn von dem Schiffe zu entsezen, wenn sie mit ihm unzufrieden sind.

In Hamburg ist das Beispiel eines mit der ganzen Ladung veruntreueten Schiffes von Apenrade noch nicht ganz vergessen. Die Versicherung für beide war schon bezahlt, als der Schiffer aufgefunden ward. Er war aber ein so schlauer Bube, daß er sein Leben aus dem Criminalprozeß rettete, zwar

zur ärgsten Strafe nächst dem Strange verdammt ward, aber aus dem hamburgischen Spinnhause entwischte, wo er 25 Jahre sizen sollte. Vormals ward die muhtwillige und boshafte Zerstörung eines Schiffes der Mordbrennerei gleich gestraft. Ich habe in meiner Jugend noch den Pfal auf unserm Galgenfelde gesehen, an welchem ein Schiffer mit seinem Steuermann dieses Verbrechens wegen verbrannt war.

Vor etwa zwanzig Jahren ging auf einem Flusse Deutschlands folgender seltsame Betrug vor. Ein Kaufmann hatte eine Ladung Korn von einem frisischen Hafen herverschrieben. Er hatte ein Gütchen zum Sommeraufenthalt einige Meilen von der Stadt an diesem Flusse. Hier erwartete er die Ankunft des Schiffers, welchem er beim Aufsegeln zurief, er möge nur auf der Stelle Anker werfen, weil er das Korn besser hier als in der Stadt brauchen könne. Der Schiffer war froh seine Reise abgekürzt zu sehen. Er lud gerne alles Korn aus, bekam seine Fracht bezahlt, segelte wieder in die See, und suchte, nach Gewohnheit der frisischen Schiffer, ich weiß nicht für eine lange Zeit? — Fracht in andern Häfen, ohne zu seinem Wohnplaz zurükzukehren. Der Verlader des Korns fragte vergebens in dem Losungshafen nach dem Schiffer. Kein Mensch hatte ihn gesehen, und der würdige Empfänger läugnete etwas von ihm zu wissen. Man hält also Schiff, Ladung und Menschen für ganz

verloren, als der Schiffer, keines Argen sich bewußt, in dem Verladungsplaze wieder erschien, und dem Verlader zu Gesichte kam. Dieser übereilte sich, griff ihn als einen notorischen Betrüger an, und wollte ihm den Prozeß machen, zog sich aber einen Injurien-Prozeß auf den Hals, da der Schiffer sehr leicht seine Unschuld beweisen konnte. Wie dieser sich geendigt habe, weiß ich nicht, aber die baldige Folge des Betruges war ein Bankerot, doch, so viel ich weiß, keine ernsthafte Ahndung jenes Schelmstüks. Freilich sind dergleichen Bübereien so selten in unsern Gegenden, und so schwer auszuführen, daß man sie nicht sehr fürchten darf. Meine erzählten Beweise stehen blos hier, um zu zeigen, daß sie doch nicht ganz fehlen.

B. 4. C. 3. §. 13.

Beides, Versicherer und Versicherte, kennen den Unterschied von Sommer- und Winterprämien, und richten sich darnach, jene in ihren Foderungen, diese in ihren Versendungen. In Hamburg lebte sonst ein Mann, der zu großen Summen doch nur im Frühjahr und im Sommer versicherte, aber im August jedesmal aufhörte. Er muß sich jedoch bei diesen kleinen Sommerprämien gut gestanden haben, denn er ward ein reicher Mann dabei. Der reelle

Kaufmann wird zwar nicht gerne in Schiffe laden, deren Abreise er nicht möglichst nahe den vorwaltenden Umständen nach zu sein glaubt. Dies ist ein Grund für ihn, lieber in ein kleines als in ein großes Schiff zu laden, weil jenes schneller voll und segelfertig wird, als dieses. Dies ist, beiläufig angemerkt, die Ursache, worin in den Notizen der in Ladung liegenden Schiffe an unserer Börse, und vieleicht an jeder andern, deren Größe nicht leicht über die Hälfte der wahren angegeben wird.

Grot om trent hundert Lasten, ist das meiste, was ich je auf einem Anschlagzettel an der Börse gelesen hatte. Das weiß nun zwar jedermann besser, wenn er in ein Schiff zu verladen sich entschließt. Aber man will es doch niemanden unter die Augen werfen, daß ein Schiff sehr groß sei, und folglich lange in Ladung bleiben könne. Wer sich jedoch entschließt, in ein solches Schiff zu verladen, wird in guter Jahrszeit lieber früher als später die Versicherung suchen, aber von dem sachkundigen Versicherer eben deswegen eine höhere Foderung hören, weil er nicht darauf rechnen kann, seine Prämie noch in der guten Jahrszeit zu verdienen. Der überlegende Kaufmann aber läßt bloß deswegen seine abzusendende Waare den Winter hindurch liegen, wenn er nicht etwan eine dringende Spekulation dabei hat. Denn 2 p. C. in der Prämie mehr gegeben, nehmen schon die kaufmännische Zinse für

6 Monate weg, und 3 p. C. die von 9 Monate. Weit bestimmter und schneller kann der Versicherer sich in Ansehung der Prämie entschließen, wenn die Versicherung für ein kommendes Schiff bei ihm gesucht, und ihm dabei angezeigt wird, daß das Schiff schon unterwegs sei, oder im Abgangshaven schon segelfertig gelegen habe. Der Fall ist gar nicht selten, daß in eben der Stunde, in welcher die Polize gezeichnet oder deren Zeichnung durch den Makler beredet wird, auch die Nachricht von der Ankunft des Schiffes selbst schon anlanget. Aber oft langt auch die vom Verunglükken desselben eben so schnell an. Im leztern Fall entsteht auch wol der Verdacht eines Betruges auf Seiten des Versicherten, daß er schon den Unfall gewußt habe, als er die Versicherung suchte. Der Beweis davon ist schwer, jedoch nicht immer unmöglich zu führen. Bei meinem Anteil an der Vorarbeit zum preußischen Gesezbuche rieht ich, nebst meinen S. 354. benannten würdigen Gehülfen ernsthaft zu bestimmten Gesezen in Ansehung der Veränderung der Prämien, in Folge einer zu sehr verspäteten Reise. Es ist billig, daß ein im Junius geschloßner Kontrakt nicht in seiner Gültigkeit bleiben könne, wenn die auf die geringe Sommergefahr, auf welche die Prämie berechnet ist, zu einer Herbst- oder gar Wintergefahr wird. Die Preussische Gesezkommission folgte unserm Vorschlag. Ich will die darüber beliebten Geseze hieher

ganz übertragen, weil meines Wissens noch keine Assekuranzordnung dergleichen hat.

§. 2126. Wird die Reise zwar nicht verändert, aber ohne Schuld des Versicherten bis zu einer gefährlichen Jahreszeit aufgeschoben: so muß er, sobald ihm dieses bekannt wird, dem Versicherer davon Nachricht geben.

§. 2127. Versäumt er dies: so ist die Versicherung erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 2128. Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen, so bleibt der Versicherer zwar an den Contrakt gebunden, kann jedoch eine verhältnißmässige Erhöhung der bedungenen Prämie fodern.

§. 2129. So viel möglich müssen die Parteien, gleich in der Police, den Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus festsezen.

§. 2130. Bei dem Mangel einer solchen Bestimmung, und wenn die Interessenten über den Betrag der Zulage sich nicht vereinigen können, muß selbige durch vereidete, von beiden Teilen zu erwählende Sachverständige, nach demjenigen Saze bestimmt werden, der zur Zeit des wirklichen Antrittes der Reise, am Orte der Versicherung gangbar ist.

§. 2131. Die Erhöhung der Prämie findet besonders statt, wenn bei einer vor dem Ein und Zwanzigsten Junius geschlossenen Cascoversicherung,

das Schiff am vierzehnten Tage nach dem Ein und zwanzigsten Junius noch nicht segelfertig ist.

§. 2132. Bei einer nach dem Ein und zwanzigsten Junius geschlossenen Versicherung, werden die Vierzehn Tage vom Ablaufe der in der Police bestimmten Ladungszeit an gerechnet.

§. 2133. Diese Grundsäze finden auch bei Versicherungen einer ganzen Schiffsladung statt.

§. 2134. Bei Versicherungen über Stükgüter hingegen, sie mögen vor oder nach dem längsten Tage geschlossen seyn, werden Vier Wochen von der Zeit an gerechnet, da mit der Ladung angefangen worden.

§. 2135. Hat der Versicherte durch seine Schuld die Abreise so lange aufgeschoben, daß die Gefahr bei derselben vermehrt ist: so muß er, bei Verlust seines Rechts, den Versicherer davon noch vor dem wirklichen Antritte der Reise benachrichtigen.

§. 2136. Alsdann hängt es von dem Versicherer ab, gegen eine verhältnißmässige Erhöhung der Prämie bei dem Contrakte zu bleiben, oder das Ristorno statt finden zu lassen.

§. 2137. Will er das Lezte wählen: so muß er sich binnen der im ersten Teile, Tit. 5. §. 94. bis 102. bestimmten Fristen darüber erklären; widrigenfalls er an den Contrakt gebunden ist, und

nur eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie fodern kann.

§. 2138. Haben mehrere Versicherer die Police zu besondern Anteilen gezeichnet: so läuft einem jeden diese Frist von Zeit der ihm geschehenen Bekanntmachung; ohne Unterschied: ob sie gemeinschaftlich, oder ein jeder nur für seinen Anteil gezeichnet habe. (Th. 1. Tit. 5. §. 433.)

§. 2139. Eben diese Vorschrift §. 2124. und 2135. findet statt, wenn vor der Abreise das Schiff oder der Schiffer verändert wird.

Aus der Versicherung auf kommende Schiffe entsteht dem Versicherer oft ein großer Vorteil, in Hinsicht auf welchen man ebenfalls Geseze für nötig halten mögte. Er habe z. B. auf ein von London her erwartetes Schiff im December bei noch offnem Wasser gezeichnet; nun falle aber ein strenger Frost ein, bei welchem der Schiffer nicht abzusegeln wagen kann, und bis im Frühjahr auf der Temse in Sicherheit liegen bleibt. Das war der Fall in den Wintern der Jahre 1784 und 1785, die schon im December eintraten, aber bis in den April dauerten; wie denn im Jahr 1785 noch im 20sten April bei Hamburg die Elbe noch nicht gebrochen war. Ich erinnre mich des Winters vom Jahre 1765, welcher im Süden Europens, und insonderheit am Mittelländischen Meere, strenger als in unsern Gegenden war, so daß selbst in Constantinopel und Chartagena die Schiffe einfroren. Auch

der strenge Winter von 1789 ließ in Norden frü- her als in Frankreich von seiner Härte nach. Dann wird die Winterprämie zu einer Frühjahrs- oder Sommerprämie, und scheint zu leicht verdient zu sein. —

Aber man kann den Versicherern diesen Vorteil gerne gönnen, wenn er entsteht, so ist er unerwar- tet. Und diese Ungleichheit der Wintern an den von einander weit entfernten Meeren bringt so manches Schiff in unerwartete Gefahr. Ein überzeugendes Beispiel davon ist das Unglük des Schiffers Heldt im Jahre 1785, der durch Sturm nach Norwe- gen verschlagen, dort ohne Beschädigung eingelau- fen war, und fast keinen Frost dort hatte. Er glaubt also ofnes Wasser vor der Elbe zu finden, fand aber schwere Kälte und einen so starken Eis- gang, der ihn auf den Sand drängte, wo der ehr- liche Mann, weil er allein sein Schiff nicht verlassen wollte, auf die traurigste Art umkam. In dem noch lange anhaltenden Winter gingen Schiff und Ladung ganz verloren.

Zusaz zu dem Anhange vom Strandrecht S. 108.

Nach fünf Jahren, da mein Buch gedrukt worden, haben sich die Gründe für mich sehr gemehrt, es mit dem S. 111 versprochenen Zusaz recht ernsthaft zu nehmen, glaube aber eine geschichtliche Darstellung von dem allmähligen Entstehen des von der K. dänischen Rente-Cammer jezt geübten Standrechts vorausschikken zu müssen, um so viel mehr, da das, was ich darüber aus dem Schubackischen Buche entlehnt und S. 112 meines Buchs gesagt hatte, bei weitem zu unvollständig und größtenteils irrig ist.

Zwar wird manchem inländischen Leser meine Behandlung dieses Gegenstandes zu weitläuftig für den Zwek dieser Zusäze scheinen. Aber man bedenke, daß ich von einem Uebel rede, unter welchem die Seefahrt des gesamten Europa im Norden leidet. Mir selbst aber ist bei meiner Arbeit die Ueberzeugung entstanden, daß die Sache noch von niemandem in das gehörige Licht gesezt und insonderheit nicht der Contrast, der zwischen dem eigentlich dänischen und dem schleswig-holsteinischen Strandrecht statt hat, mit den Ursachen von dessen Entstehung gezeigt ist.

Es ist überflüssig zu untersuchen, wie lange von den Dänen, so wie von andern Strandbewohnern

an dem nördlichen Meere das Strandrecht mit der Härte der alten barbarischen Zeiten geübt sei. Auch seze ich die Frage bei Seite, ob noch jezt die Regenten polizirter, und was doch auch hierbei noch gelten muß, christlicher Staaten, ohne zu erröhten, ein Strandrecht in der Absicht üben dürfen, es sich einträglich zu machen. Denn liegt darin ein Vorwurf, so fällt, wie wir bald sehen werden, derselbe nicht auf des Königs von Dänemark Majestät, wol aber auf den Herzog von Schleswig-Holstein. Der König hat als König schon lange aufgehört, am Strandrecht einen andern Anteil zu nehmen, als welcher jedem Regenten, der eine Seeküste hat, zukömmt, ja sogar zur Pflicht wird. Wann es dahin gekommen sei, kann ich nicht mit Gewißheit ausmachen. Schuback giebt §. 15. Abth. 2. des ersten Theils seines Buchs S. 125 ff. der deutschen Uebersezzung, die geschichtliche Reihe der mehr oder minder milden dänischen Verordnungen über die Strandgüter chronologisch an. Unter diesen vermisse ich den im Jahr 1423 von König Erich aus Pommern, damals Herrn aller drei nordischen Kronen, mit den Hansestädten geschlossenen Vergleich, in welchen er ihnen die Befreiung vom Strandrecht erteilte. Dieser Vergleich, den ich in Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Hollstein im 4ten Bande, S. 120 kennen gelernt habe, scheint mir wichtiger, als alle frühere oder spätere erteilte besondere Begünstigungen und

Privilegien, weil er mit dem gesammten Bunde gemacht war. Die Befreiung vom Strandrechte ist, wie ich es nicht anders annehmen kann, die Bedingung auch späterer Vergleiche geblieben, durch welche die von Zeit zu Zeit zwischen der Krone Dänemark und den Hansestädten entstandenen Händel beigelegt wurden, so hat bis zur Entkräftung der Hanse kein Strandrecht von Dänemark geübt werden können. Denn bis dahin befuhren wenig andre als Hanseatische Schiffe die Ost- und die Nordsee, und so lange wird auch dieser mächtige Bund darüber zu halten gewußt haben. Als dieser durch den Grafenkrieg seine Kräfte verlor, so zeigt sich auch in den Verorduungen der Regenten des Oldenburgischen Hauses bald ein anderer Geist. Zwar begünstigte der König im Jahr 1538 die Schiffahrt der Hamburger, welche an dem Grafenkriege keinen ihm misfälligen Anteil genommen hatten, ganz besonders, wie man bei Schuback S. 135 nachlesen kann. Aber im Jahr 1558 gab Christian 3. eine bei Schuback am angeführten Orte nachzulesende allgemeine Verordnung, welche zwar in Ansehung der in Unglük gerahtenen Schiffe sehr milde ist, so lange der Schiffer mit seinem Volk, oder sonst herbeigeholter Hülfe noch Schiff und Gut retten zu können glaubt. Wenn er aber diese Hoffnung aufgiebt, so lautet der zweite Artikel so hart aber auch so dunkel, daß Schuback nicht auszumachen wagt, ob das Ganze oder ein Teil dem Könige

verfallen sein soll. Doch ist klar genug, daß hier die königlichen Strandgüter zum Gegenstand oberherrlicher Gewinnsucht gemacht, und die aufgegebene Hoffnung, Schiff und Gut zu retten, als eine Dereliction, ein Abandonnement angesehen werde, nach welchem der königliche Fiscus die Rechte eines Finders behaupten will. Im Jahr 1559 gab des Königs Bruder, Herzog Adolph zu Holstein, den Helgolandern ein Privilegium, in welchem ich noch mehr als in jener Acte, den Grund alles Uebels zu finden glaube, aber jezt noch nicht mehr davon sagen will. Die Könige Dänemarks aber geriethen immer mehr und mehr in den billigen Wege. Davon zeugen mehrere Beispiele, insonderheit aber die jezt nur vorläufig anzuführende Acte Königs Christian V. vom 19 März 1687. Sie ist zwar kurz, deutet aber durch die Nichterwähnung einiges dem Fisco zuflieſſenden Vorteils, ohne nur von treibenden und ganz herrenlosen Gütern, deren Wehrt der König und der Berger teilen wollen, sehr deutlich darauf, daß der König auf kein Schiff oder Guht den geringsten Anspruch mache, dessen Eigentühmer es zwar hat verlassen müssen, aber sich bald wieder meldet. Sie gilt aber nicht nur für die eigentlichen dänischen Staaten, sondern auch für den damals dem König gehörenden Teil Hollsteins an der Elbe, das ist für alle hollsteinische Elbbewohner, deren keiner unter herzoglicher Hoheit stand. Weit deutlicher aber ist

die Verordnung Königs Friedrich 4., welche ich in meinem Buche so falsch beurteilt habe, aber nun, da ich sowol aus dem deutschen Altonaischen Abdruk als aus einer Abschrift des dänischen Originals sie recht kennen lerne, nichts anders ist, als eine äusserst billige und gerechte, auf keinen besondern Nuzen des königlichen Fiscus deutende Polizei-Verordnung und Vorschrift, wie es mit den Strandgütern und Schiffen zum Besten von deren Eignern gehalten werden solle. Auch in dieser behält sich der König nur die Hälfte der nach Verlauf Eines Jahres herrenlos bleibenden Güter vor. Diese Verordnung ist die Basis des noch jezt bestehenden eigentlich dänischen Strandrechts. Sie läßt niemanden etwas zu wünschen übrig, und giebt keinem Tadel Raum. Sie gilt für jeden, auch den kleinsten Teil der eigentlich dänischen Küste. Es ist mir der Folge wegen wichtig anzumerken, daß bis zum Jahre 1771 die Westseite der Insel Föhr und die dieser nahe liegende Insel Amron, unter das Jütländische Amt Rybe (von Deutschen Ripen genannt) gehörte, zwar in diesem Jahre dem Amt Tondern zugewandt ward, daß aber diese Veränderung im März 1773 wieder aufgehoben ward, nun aber jene Verlegung unter das Amt Tondern nach 24 Jahren unterm 29 März 1797 wieder erneuert ist. Im Jahr 1772 gerieht ein englischer Schiffer Brown bei Amron auf den Grund. Die erste Besorgniß aus diesem Unfall war so groß, daß er mit allen seinen

Volke auf einem Boot zu einer andern kleinen Insel flüchtete. Nach drei Tagen, als die gebesserte Witterung es ihm erlaubte, kam er wieder zu seinem Schiffe, dessen Besiznehmung sich niemand widersezte.

Mir sind weit wichtigere Fälle bekannt, daß Schiffe von großem Wehrt auf der Jütischen Küste gänzlich strandeten, alles daraus Gerettete nach Zahlung des Berglohns den Eignern verblieb, aber der königliche Fiscus nicht das Geringste gefodert oder bekommen hat. Nur Ein Beispiel des Gegenfalls hat vor etlichen und zwanzig Jahren bei einem hamburgischen Schiffe de Zee-Roof (der See-Raub) Statt gehabt. Aber es war das Beispiel eines Machtspruches, dessen Urheber zu nennen, ich mir verbiete, so gewiß er mir auch angegeben ist. Aber weiter unten werde ich das noch nicht ganz entschiedene Schiksal eines kleinen, im vorigen Jahre bei Amron auf den Grund gerahtenen Schiffes erzählen und zuverlässige Belege davon beibringen. Jedem Kenner der nordischen Geschichte ist bekannt, daß König Christian 3. mit seinen Brüdern Johannes und Adolph die Herzogtühmer Schleswig und Hollstein teilte, daß diese Teilung nach Johannes unbeerbtem Tode im Jahre 1582 verändert ward, und aus drei gleichen Teilen zwei gleiche, der Königliche und der Herzogliche gemacht wurden, welche aber sehr zerstreut durch einander lagen. Schon im Jahre 1559 gehörte dem

Herzog Adolph die Insel Helgoland. Dieser gab er nachstehendes Privilegium, welches ich, wenn gleich es bei Schuback in der 59sten Beilage zu finden ist, doch deswegen hier ganz hersezen will, weil es mir zu wichtigen Anmerkungen Anlaß giebt.

„Wenn ein Schiff anstrandet, soll den Bergleuten, so es bergen, das vierte Part gefolget „werden, und Uns sollen sie zu gute aufheben und „zuschikken das dritte Part, dem Kaufmann soll „folgen zwei Part, ist aber der Kaufmann nicht „dabei, nehmen Wir drei Part, und die es bergen, das vierte Part, wann aber die Güter auf „dem Strom geborgen werden, so soll den Bergern „das dritte Part zu gute kommen, dem Kaufmann „zwei Part und Uns das Uebrige, ist aber der „Kaufmann nicht dabei, so soll Uns von den geborgenen Gütern zwei Teil, und den Bergern „das dritte Part zukommen. Im Fall auch die „Güter in der wilden See geborgen werden hinüber „den Strom, so soll den Bergern der halbe Teil „und Uns der halbe Teil gefolget werden, da aber „der Kauffmann käme, und umb sein Gut fordern „würde, so gibt er gleichsfalls den Bergleuten die „Helffte und gebühret Uns also der dritte „Theil, drifft auch ein Schiff an den Strandt, „und der Schiffer und Kauffmann es in dreyen „Zeiten mit ihren Eigenen Volk selbst wiederumb „ab auf den Strom bringen können, haben sie „dessen sich zu erfreuen, und alsdann von den Gü-

„tern nichts zu geben, verleuret ein Schiffer sein „Ancker, soll er schuldig seyn, dem der es gebor„gen, seinen Willen davor zu machen, ehe ers ihm „völlig laße.

„Da aber ein Schiffer ein Ancker verleuret, „und nicht kommet denselben abzuhohlen, gebühret „alsdann den Bergern der halbe Theil, und Uns „der halbe Theil, würde auch Wahre angeschlagen, „und geborgen, so von Wasser bald kann verdor„ben werden, sollen Unsere Unterthanen auf Heillig„landt Macht haben, solches wie sie es am theuer„sten ausbringen können, zu verkauffen und Uns „Unsern Anpart des Geldes zuschicken, da aber „Theurbahre Wahre und Güter als Seiden; Ge„wandt, Flachs, Wachs und anders anstrandet „und geborgen werden, so sollen Unser Unterthanen „schuldig seyn, Uns von dem allen eine richtige „Verzeichniß zu überschicken, und sich Unsers Be„fehlig zu erhohlen, die Güter aber in mittler Weil „in guter Verwahrung nehmen, und nichts davon „flotten oder führen lassen, ehe sie Unseren Willen „wissen."

Fast jedes Wort in diesem seltsamen Privilegium würde eine Anmerkung veranlassen können. Es sei jedoch genug, folgendes zu bemerken.

1) Die Fälle sind sehr übel auseinandergesezt, in welchen die Berger und der Herzog das mehrere oder das mindere haben sollen, doch in einem

Fall soll der Eigner, vermöge der durch den Druk ausgezeichneten Worte nur ein Sechsteil haben.

2) Die Gegenwart des Kaufmanns gilt als ein Hauptpunkt zur Milderung des Strandrechts. Wer war dieser Kaufmann? Man muß sich erinnern, daß damals noch kein Commissionshandel war, und der Kaufmann oder ein zuverlässiger Mann, ein Voigt nach der Sprache der Hanse, den man jezt Cargadör nennen würde, mit allen in die Ferne versandten Waaren reisen mußte. Der Geist dieser Acte ist überhaupt dieser, daß wenn der Eigentühmer oder sein Bevollmächtigter bei dem Schiff und den Gütern ist, sie noch nicht als verlassen angesehen werden sollen, wol aber wenn dieser sich nicht zeigt. Auf den Schiffer, welcher jezt General-Bevollmächtigter über Schiff und Waaren ist, wird in ihr gar nicht gesehen. Er wird nur für den Fall genannt, da der Kaufmann mit seiner und des Schiffsvolks Hülfe das Schiff wieder flott macht. Was mag also geschehen sein, wenn ein Schiffer, der keinen Kaufmann auf dem Schiffe hatte, sein Schiff binnen drei Zeiten wieder flott machte? ward es dann nicht schon als ein verlassenes Gut angesehen, und von den Hellgolandern als ein solches behandelt? Aber dies durch Tahtsachen auszumachen, weiß ich keine Mittel. Als nun jene Art den Seehandel zu betreiben auf hörte, und der Schiffer, wenigstens in den Europäischen Gewässern, in die Stelle des Kaufmanns

trat, war diese Acte den Zeiten gar nicht angemessen. Dennoch ward sie von allen nachfolgenden Herzogen auf das Gesuch der Hellgolander ohne die geringste Veränderung bestätigt. Als aber der unruhige, und durch seinen Tod bei Klissow 1702 für seine Störung der Ruhe im Norden büssende Herzog Friedrich IV. zur Regierung kam, mußten die Hellgolander, als sie 1695 die Erneuerung suchten, gestehen, daß das Original verloren gegangen wäre. Jezt wäre Zeit gewesen, ihnen zu sagen: die Copei eures Privilegiums, wenn wir sie auch für richtig annehmen, paßt gar nicht mehr auf unsere Zeiten. Wir wollen euch indessen eine andere Acte geben, wie sie sich zu dem jezigen Gange der Seefahrt und zu der mit den Sitten unserer Zeit gebesserten Humanität und Teilnehmung an fremdem Unglük schikt. Aber von dem allen geschah nichts. Der veraltete Wisch ward der producirten Copei gemäß buchstäblich bestätigt, und diente seitdem noch immer zur Grundlage bei dem Verfahren dieser, und vermuhtlich der übrigen fürstlichen Untertahnen in Strandvorfällen und zum Entscheidungsgrunde der Teilung zwischen ihnen und dem Herzog. Wie regellos und ungerecht es dabei zugegangen sein mag, läßt sich leicht denken. Aber wir werden bald lernen, daß sich König Friedrich 4. dem darauf sich gründenden Verfahren gewissermaßen conformirte, und daß ich Recht habe, wenn ich in dieser bösen Acte den Grund des Uebels finde, un-

ter welchen die Seefahrer Europens so sehr, und eben in seit wenig Jahren ärger als sonst leiden.

Ein Jahr vorher hatte der König Christian 3. ihnen die oben S. 207 angeführte Verordnung gegeben. Von der Zeit scheinen die drei Regenten (denn Herzog Johann lebte noch bis 1580) auf das Strandrecht sehr erpicht worden zu sein. Denn als im Jahr 1668 hamburgische Schiffe an Ditmarsen strandeten, nahmen sie ihr Dritteil rasch weg. Die hamburgischen Kaufleute fingen darüber einen Rechthandel bei dem Reichs-Kammergericht an, welches gewierig für sie sprach. König Friedrich II. leistetete dessen Dekreten zuerst Folge, aber die Herzoge weigerten sich noch lange, bis 1573. Bei diesem von Schuback S. 143 ff. erzählten Handel ist merkwürdig: 1) daß das obiectum litis sehr unbedeutend gewesen ist. Denn die an den König ausgestellte Quitung ist nur auf 190 Mk. 15 ßl. gestellt. 2) Daß der König zuerst nachgab, hatte vielleicht in dem 1538 den Hamburgern erteilten Privilegium seinen Grund. Wie der Strandungsfall bewandt, und ob er nicht dem zweiten Artikel der Verordnung von 1558 gemäß gewesen sei, weiß ich nicht. 3) Die Herzoge führten in einem ihrer gerichtlichen Produkte ausdrüklich an, daß es mit dem Hanseatischen Bunde zu Ende gehe, ein Beweis, daß die Achtung für diesen Bund dem Strandrecht bis dahin sehr entgegen gestanden sei. Von der Zeit an scheinen die Könige von Dänemark

in den mildern Weg übergegangen zu sein. (Beiläufig muß ich in Hinsicht auf S. 144 beim Schuback anmerken, daß der Friede zu Bromsebrö S. 45 A. 12 von den in Nohthäven einlaufenden Schiffen beider Nation, nichts aber von Schiffbrüchen redet.)

Die milden Verordnungen Chistians V. und Friedrichs IV., durch welche sie sich als Landesherren nichts zueigneten, den dänischen Untertahnen, selbst im Hollsteinischen ihren Vorteil durch ein billiges Berglohn zu suchen erlaubten, sind schon angeführt. Es läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn dieses Berglohn nach Maßgabe der Mühe und Gefahr sehr ansehnlich wird, wenn nur die Grenze desselben ein Dritteil des Wehrts bleibt. Mir sind Beispiele bekannt, daß solche Berger mit zu sparsamen Kaufleuten zu schaffen hatten, und bei ihrer Obrigkeit nicht die gehörige Vorsprache fanden, folglich weit unter ihrer Erwartung abgelohnt wurden. Die Folge davon ist gewesen, daß sie sich des Bergens gar nicht mehr annehmen wollten. Man weiß, daß in unserer Gegend die Hellgolander und im Hollsteinschen die Blankeneser ihren sichern Haupt-Erwerb von der Fischerei haben, welche sie mit einer großen Anzahl von Fahrzeugen, jene in guter Jahrszeit beständig auf dem Meere, diese bald auf dem Meere, bald auf den Flüssen, insonderheit auf der Elbe halten. Wäre diese Fischerei nicht, so würde es für alle zu Unglük kommende Schiffe fast gänzlich an Rettern der Menschen und

Bergern der Güter fehlen. Dies Geschäft sehen sie, insonderheit in der Jahrszeit, in welcher die Fischerei fast ganz aufhört, für einträglicher als diese selbst an. Ja es wird in der schlechten Jahrzeit, wenn der Eisgang sie nicht hindert, zur einzigen Ursache, warum sie sich noch mit ihren Fahrzeugen auf dem Wasser halten. So haben denn auch die Helgolander und Blankeneser viele Jahre durch diesem Gewinn aufgelauert und ihn mit und neben einander gesucht. Diese Gewinnsucht mag sehr oft zur Raubbegierde ausgeartet sein, wovon folgende Verordnung Königs Georg I. vom Jahre 1724 einen authentischen Beweis gibt.

„Wir, Georg ꝛc. fügen hiemit zu wissen: „Demnach Wir mit ungnädigstem Misfallen vernehmen müssen, daß, ohngeachtet von Unserer „Brem- und Verdischen Regierung in denen meisten Marsch-Districten Unsers Hertzogthums Bremen, auf Unsern gnädigsten Befehl ernstliche Verordnungen ergangen, daß das an ein und andern „auswärtigen Ort annoch obtinirende Barbarische „Strand-Recht gäntzlich aufgehoben und abgeschaffet, mithin alle Vergewaltig- und Beraubungen derer gestrandet- oder sonst verunglükten „Schiffe verboten seyn sollen, denenselben dennoch „die schuldige Folge nicht geleistet, sondern im „Gegentheil, wann ein dergleichen unglücklicher „Casus sich ergiebet, die antreibende rendlose

„Schiffe nicht allein von den Altonaern, Blankene-
„sern, Helgoländern und andern, sondern auch so-
„gar von Unsern eignen Unterthanen in gedachten
„Marsch-Landen Unsers Hertzogthums Bremen an-
„gefallen, die etwa darauf noch befindende Men-
„schen und Schiffs-Volck mit Gewalt davon getrie-
„ben, das Schiff in Stücken gehauen, die Wah-
„ren und Güter heraus genommen und Preiß ge-
„machet worden; Wie aber diesen unchristlichen,
„und anbey zu höchster Gravation und Ruin des
„Commercii gereichenden Unwesen länger nachzuse-
„hen, oder es zu dulden, in keine Wege gemei-
„net seynd.

„Als verordnen Wir, daß alle und jede unsere
„Unterthanen derer Marsch-Districte, an Unsern
„Flüssen, als der Elbe, Weser und dem Watt
„Landes Wursten belegen, zwar gehalten seyn sol-
„len, dergleichen verunglückt- und ungestrandeten
„Schiffen, es seyn, daß das Unglück innerhalb
„Unserer Jurisdiction geschehe, oder auch eine der-
„gleichen Wracke mit darin befindlichen Gut und
„Wahren durch Wasser und Wind dahin getrieben
„werde, auff geschehendes Ansuchen, oder zu ge-
„bendes Signal, von dem annoch darauf befindli-
„chen Schiffs-Volck, erheischender Nothdurfft und
„äusserster Möglichkeit nach, alle Hülfe und Ret-
„tung zu leisten, und ihnen beyzuspringen.

„Verbieten wir aber im Gegentheil bey Leib-
„und Lebens-Straffe allen und jeden Unsern

„Marsch-Unterthanen, von was Stand und Con-
„dition dieselbe seyn mögen, ohne expresse Commis-
„sion des Schiffs-Capitaine, Steuermannes, oder
„andern auff dem verunglückten Schiffe annoch
„übrigen Schiffs-Volckes, unter was Prätext sol-
„ches auch geschehen mögte, demselben an Bord zu
„fahren oder zu kommen, noch weniger von Tau-
„und Tackel-Werck, Seegeln, Anckern, oder al-
„len andern, wie es Nahmen haben mag, etwas
„loß zu machen, und am allerwenigsten das ge-
„ringste von dem darin befindlichen Gut zu sich
„und mit vom Schiff wegzunehmen, und solches
„alles zwar, wann selbiges auff dem Grund sitzen,
„oder löcherlicht geworden, oder auch voll Wassers
„seyn sollte, es wäre dann, daß oberwähntermassen,
„die auf dem Schiff noch vorhandene Leute solches
„ausdrücklich verlangten, oder um Hülfe an-
„suchten.

„Diejenige nun von Unsern Untertahnen, welche
„solchergestalt an Bord des verunglückten Schiffes,
„zu dessen Salvirung gelassen werden, sollen gleich-
„falls nichts darauff, als mit Verwilligung derer-
„jenigen, welche sie dahin zu kommen gebeten, bey
„Strafe des Karrenschiebens und Condemnirung
„zur Arbeit an denen Festungs-Bauen, vorneh-
„men oder veranstalten. Würde sich aber jemand
„unterstehen, an der Person der Schiffs-Capi-
„taine, Steuermannes oder andern Schiffs-Volcks,
„entweder auf dem Schiffe selbst oder an Land mit

„Gewalt oder Dräuung, oder auch dem Schiff
„nnd dessen Ladung durch Hinwegnehmung eines
„Ballen, Kisten, Tonnen oder andern Guts, wie
„es Nahmen haben mag, sich zu vergreiffen, so
„soll derselbe ohnnachbleiblich am Leben gestraffet
„werden; So befehlen Wir gleichmässig, die Wah-
„ren und Güter, um deren Verderb zu verhüten,
„unter einer accuraten und allenfalls eydlich zu be-
„schwerenden Designation gelöschet, und nebst der
„Schiffsgeräthschaft, so viel sich vorfindet, an ei-
„nem bequemen und verschlossenen Orte deponirt
„werden, damit alles zusammen an die Eigener,
„wenn bey Unserer Brem- und Verdischen Regie-
„rung sie sich gemeldet, und desfalls genugsam le-
„gitimiret, gegen ein billig mässiges Berge-Lohn
„abgefolget werden könne.

„Alsdann aber auch die Erfahrung gegeben,
„daß die Blankeneser, Altonaer, Helgeländer und
„andere, bey solcherley unglücklichen und betrübten
„Zufällen die grössesten Insolentzien und Spolirun-
„gen derer reedlosen Schiffe verüben, ja sich nicht
„entsehen, selbige sogar in Unserer Jurisdiction und
„Territorio zu betreiben;

„Als werden alle Obrigkeitliche Personen und
„Beamte in Unsern Marsch-Districten samt und
„sonders hierdurch instruiret und befehliget, in
„solchen vorkommenden Fällen auf dergleichen Pi-
„raten wol Achtung geben zu lassen, und wann
sie solcherley Excesse und Violentzien, in Unserer

„Jurisdiction noch weiter zu begehen sich unterfan-
„gen sollten, durch auffgebotene Mannschaft vom
„Lande, wie auch Zuziehung derer in alldortiger
„Gegend einquartierten Reuter, sie anzugehen, das
„geraubte abzunehmen, sich ihrer Ever und Fahr-
„zeuge, wie auch Personen zu bemächtigen, zur
„gefänglichen Hafft an Land zu bringen, und da-
„von alsofort an Unsere Regierung zu Stade Nach-
„richt zu geben, da man, was die allgemeine und
„See-Rechte, wegen Bestraffung solcherley Pira-
„ten und Räuber verordnen und statuiren, an ih-
„nen zu exequiren nicht ermangeln wird.

Aber nun bestand lange Zeit zwischen beiden kleinen Völkerschaften der Unterschied: daß die Helgolander an ihrem, von ihren Herzogen so oft erneuerten, wenn gleich den Zeiten gar nicht gemäßen Privilegium ein geschriebenes Gesez hatten, welches sie wenigstens zu einem Vierteil des Wehrts als Berglohn befugte, und daß sie ihren Fang nicht bloß für sich, sondern auch für ihren Landesherrn machten. Die Blankeneser aber waren ihres Lohns nicht so gewiß, und ihr Landesherr verlangte noch nichts zu seinem Anteil. Dieser Unterschied scheint mir so lange bestanden zu sein, bis jene durch die Besiznehmung des herzoglichen Anteils von Schleswig, und folglich auch der diesem angehörenden Insel Helgoland Untertahnen Eines Herren wurden. Damals scheint mir erst bei dem Könige Friedrich IV.

der Gedanke entstanden zu seyn, auch sich das Strandrecht so einträglich zu machen, wie es den Herzogen bis dahin gewesen war. Ich habe keine frühere Spur davon aufgefunden, als die in einer Verordnung von 1720. Sie führt die Ueberschrift einer Intimation, und zwar an die Ober- und Hebungsbeamte in Steinburg, Süderdithmarsen und Pinneberg.

„Demnach Ihro K. Maj. mittelst Dero uns „ertheilten Resolution vom 24sten dieses allergnädigst „für gut befunden haben, daß es mit den Strand„gütern durchgehends in den Herzogthümern auf „eine gleiche Art verhalten, folglich Deroselben, „wenn Strandgüter geborgen worden, davon der „eine dritte Theil berechnet, denen Bergern für „ihre Mühe gleichfalls ein drittes Theil zugewandt, „und denen Eigenthümern, wenn sie sich innerhalb „Jahresfrist anmelden, auch ein dritter Theil da„von wiedergegeben, auf den Fall aber die Eigen„thümer die gestrandete Sachen und Waaren inner„halb Jahresfrist nicht reclamiren, daß sodann der „ihnen jezt erwähntermassen sonst gebührende „$\frac{1}{3}$ J. K. Maj. zugleich mit berechnet werden soll. „So unterlaßen wir nicht, dem Herrn von solcher „K. Resolution hiedurch behufige Notill zu erthei„len, um sich bei vorkommenden Fällen darnach „gebührend richten zu können. Kopenhagen den „29 Junius 1720.

Ich darf hiebei bemerken

1) daß dies kein öffentliches promulgirtes allgemeines Gesez, sondern dem Titel nach nur eine Intimation an einige Beamte Hollsteins sei, späterhin erschien sie in dem corpore constitutionum Holsaticarum.

2) Das Motiv der Verfügung ist hier deutlich, daß es mit den Strandgütern durchgehends in den Herzogtühmern auf eine gleiche Art gehalten werden solle. Denn der König war nun Herr aller hollsteinischen Küsten, die Norderdithmarsische ausgenommen, er wollte also Conformität haben, aber womit eigentlich? doch wol nicht mit dem Privilegium der Hellgolander, sondern mit den daraus abgeleiteten und vielleicht einem durch öffentliche Akten erklärten Verfahren der Herzoge von Hollstein.

3) Es ward also die Akte seines Vaters von 1687 aufgehoben, welche ein dem dänischen Verfahren ähnliches denen königlichen Untertahnen in Hollstein gebot, und dem königlichen Fiscus nichts einräumte. Hier ward also die Scheide-Linie zwischen dem königlichen und dem alten herzoglichen Verfahren zuerst gezogen. Es scheint mir, daß man hamburgischer Seits, vieleicht wegen ermangelnder Publicität der Akte versäumt habe, dem Könige dagegen Vorstellungen zu tuhn, mit welchem die Stadt damals nicht in Mishelligkeit stand. Man hätte vorstellen sollen, daß der nun zur Absicht gesezte

Gewinn von Strandfällen fast ganz auf Unkosten derjenigen Stadt gienge, welche so große Kosten auf die Sicherung der Elbfahrt und des Meers vor derselben wende, und daß die Verfügung um so viel ungerechter sei, da kraft des Tractas von 1640 die dänischen Untertahnen den Vorteil davon genössen, ohne so wie andere Seefahrer das geringste dazu beizutragen. Vieleicht hätte dies damals gewirkt, aber warum sollte ich verzweifeln, daß diese Ueberlegung nicht noch jezt Plaz finden könne.

Wie geneigt indessen Friedrich IV. noch nach 1720 blieb, dies Verfahren einzuschränken, beweiset ein Vorfall von 1729, welcher ein durch ein königliches Rescript anbefohlnes Schreiben der königl. Rentekammer an den Grafen von Callenberg, damaligen Landdrosten von Pinneberg, d. d. 16. April veranlaßte:

„Es haben J. K. M. immittelst Dero unterm „heutigen Dato an uns ergangenen Rescripti „Allergnädigst befohlen, daß wir unsern hochgeehrten Herrn Grafen zu schreiben hätten, daß Derselbe die aus der von Amsterdam gekommenen und „auf der Elbe bey Oveigönne vom Eyse beschädigten Schmacke, gelöschte, denen Schiffs-Interessenten oder deren Commissarius gegen Caution extradirte und sonsten annoch unverkaufte „Güther und Wahren, ohne daran einige weitere „Prätension zu machen, ihnen lassen, mithin die „Caution relaxiren, sodann auch die aus denen

„geborgenen und bereits verkaufften Güthern und „Wahren gelösete Gelder, an die Interessenten „solcher Güther und Wahren gegen ein nach Recht „und Billigkeit zu determinirendes Bergelohn „für diejenigen Ovelgönnische oder andere König„liche Untertahnen, welche von dem Schiffer „zur Lösch- und Bergung der Wahren ersuchet „und angenommen worden, alsofort bahr aus„zahlen lassen; diesemnächst aber in dergleichen „Fällen künfftig behutsamer und nicht, wie dieses„mahl auf ein so irriges Principium geschehen, „verfahren; sondern nichts für würkl. gestrandetes „Guth halten sollen, als was würklich in der „See, oder auf der Elbe von den K. Untertah„nen geborgen; oder auch da ein Schiff durch „Sturm und Ungewitter auf der See, oder auf „dem Elbstrohm verunglücket, von dem Schiffer „und seinem Volk gänzlich verlassen; sodann auf „königl. Strande getrieben, und die Güther und „Wahren von denen in solcher Gegend wohnenden „Untertahnen geborgen, mithin solche von dem „Schiffer und seinem Volck gleichsam pro de„relictis gehalten worden.

„Als welches wir dann unserm hochgeehrten „Herrn Grafen hiemit zu eröfnen, nicht ermangeln „sollen, mit dem ganz dienstl. Ersuchen, uns mit „nechster Post hierauf eine beliebige Antwort wer„den zu lassen ꝛc."

Diesem folgte ein ähnliches Rescript an den damaligen Oberpräsidenten in Altona, Grafen von Reventlau d. d. 26 Aprill 1729., das ich, so, wie es der Herr Graf in Altona promulgirte, wegen der Abweichung in einigen wichtigen Ausdrükken, auf welche ich weiter unten zurükkommen werde, ganz hieher sezen will.

„Ich Christian Detleff, Graf zu Reventlau rc.
„thue denen Bürgern und Einwohnern der Stadt
„Altona, wie auch denen Eingesessenen zu Ottensen
„und Neumühlen, wie auch sonst jedermänniglich
„durch gegenwärtiges öffentliche Placcat hiemit kund
„und zu wissen: Wasgestalt Ihro Königl. Majest.
„vermöge der Occasione einer von Amsterdam
„gekommenen und ohnlängst auf der Elbe bey Oevelgönne
„von dem loßgegangenen Eyse beschädigten
„Schmacke und deren Ladung unterm 16ten hujus
„an die Königl. Rente-Cammer ergangenen allergnädigsten
„Rescripti, nicht gemeynet sind, die
„deroselben competirende Strand-Gerechtigkeit
„anderer gestalt zu exerciren, als in denen Fällen,
„da entweder die gestrandete oder sonst verunglückte
„Güter und Waaren, es sey in der See oder auf
„der Elbe, von dero Unterthanen geborgen worden,
„oder auch da ein Schiff durch Sturm und Ungewitter
„auf der See oder auf dem Elb-Strohm
„verunglücket, von dem Schiffer und seinem Volck
„gäntzlich verlassen, sodann auf Königl. Strande
„vertrieben und die Güter und Waaren, von denen

„in solcher Gegend wohnenden Königl. Unterthanen „geborgen, mithin solche von dem Schiffer und sei„nem Volck gleichsam pro derelictis gehalten „worden; wornach sich jedermänniglich zu richten. „Signat. Copenhagen d. 26 April „Anno 1729."

Diese sehr merkwürdigen Rescripte sind freilich schon sehr oft als Schuzwehr gegen die zu weit gehende Ausdehnung des Strandrechts gebraucht worden. Sie veranlassen mich jedoch zu folgenden Anmerkungen.

1) Es zeugt von des Königs, doch eigentlich nur als Herzogs von Schleswig-Holstein, Willen, sich von einem bloß in Noht gerahtenen Schiffe und dessen Ladung nichts anzumaßen, wenn gleich zu dessen Rettung fremde Hülfe nothwendig geworden war.

2) Das Schiff soll verunglükt und dann erst von der Besazung verlassen seyn.

3) Aber, wenn man bei den Worten bleibt, soll das verunglükte Schiff und Güter durch Sturm und Wellen an den Königl. oder eigentlich holsteinischen Strand getrieben sein, und erst alsdann sollen das Schiff und die Güter gleichsam pro direlictis gehalten werden, also doch wol noch nicht, sobald das Schiff nach der Strandung vom Schiffsvolk verlassen ist.

4) Also vollends noch nicht in dem Fall, wenn der Schiffer und sein Volk vor dessen gänzlicher

Verunglükkung durch die Sorge für ihr Leben, oder von denjenigen, welche das noch unversehrte Schiff zum Hafen bringen sollen, in Angst gesezt, oder in der deutlichen Absicht, die ihnen fehlende Hülfe zu suchen, von demselben auf eine Weile flüchten, und ihr Vorsaz, es im eigentlichen Verstande zu verlassen, durch ihre später getahnen Bemühungen, wieder zum Schiffe zurük zu kehren, deutlich widerlegt wird.

Fast möchte ich annehmen, daß jener Schritt des Königs von 1720 mehr auf eine Erweiterung der Majestäts-Rechte, als auf eine Vermehrung der königlichen Einkünfte gerichtet gewesen sei. Der König gewann bei Strandungs-Vorfällen eine Gelegenheit, Gnade zu erteilen, die ihm so lange gemangelt hatte, als er sich des dritten Teils noch nicht anmaßte. Freilich möchte der Philosoph hier fragen, ist es wolgetahn, ist es zu billigen, wenn ein Regent seine Hoheitsrechte auf Dinge erweitert, auf welche ihm eigentlich kein Recht zusteht, bloß um durch Erlassung dieses Rechts Gnade zu erweisen? Aus dem Schiffbruch gerettetes Eigentuhm der Schiffbrüchigen oder, mag es sein, des reichen Kaufmanns, kann doch wol durch keinen allgemeinen Rechtsgrund anders zum Eigentuhm des Regenten werden, als wenn es im eigentlichen Verstande herrenlos, oder der Eigner zwar bekannt ist, aber sich des Eigentuhms förmlich begeben hat, da folglich, wenn doch ein neues Eigentuhmsrecht entste-

hen soll, dies dem Landesherrn, nicht jedem Finder, wenigstens nicht dem Finder ganz, zusteht. Demnach sollte das Strandrecht bloß zwischen dem Landesherrn und seinen Untertahuen insofern bestehen, daß dieser das herrenlose Guht nicht sich ganz und eigenmächtig anmaßen dürfe. Aber gesezt, das verlorne nicht verlassene Guht gehöre einem Untertahnen, der sich nicht als Finder, sondern als Eigner, dem Landesherrn darstellt, so sollte, nachdem er diejenigen abgelohnt hat, welche es gefunden oder gerettet hatten, doch wol nicht die Frage entstehen, wer nun Eigner des Ganzen sei. Aber warum soll denn diese Frage nicht zwischen einem Landesherrn und dem Fremdling gelten? Es würde wol nie ein Strandrecht zwischen dem Könige und seinen Untertahnen, oder in einem freien Volke zwischen dessen Bürgern entstanden sein. Aber es entstand in jenen Zeiten, da der Fremdling und zumal der unglükliche, schon als ein halber Feind angesehen ward, und zufrieden sein mußte, wenn das rohe Volk, unter welches er gerieht, ihm nur das Leben ließ. Für keinen Verlust, der auf festem Lande dem Eigner eines Guhtes durch Naturvorfälle, oder selbst durch Verwahrlosung entsteht, besteht irgendwo ein Statut, das die Obern des Staats zu Herren des verlohrnen Guhtes machte, wenn jemand den Beweis des Eigentuhms davon beibringt; auch nicht ein Statut, vermöge dessen die Obern eines Landes dem durchreisenden Fremden,

wenn er auf seiner Reise eine Sache von Wehrt verloren hat, sagen dürften: warum hast du auf unserm Grund und Boden diese Sache verloren? Jezt gehört ein Dritteil uns, das Uebrige mag dir bleiben. Aber seit 1559 führten die Herzoge von Schleswig-Holstein gerade diese Sprache gegen jeden auf ihrem Strande Verunglükkenden: Warum bist du mit deinem Schiffe auf unsern Grund gestoßen? Wisse, daß dafür den Umständen nach, die Hälfte oder ein Drittel uns gehört, ein Vierteil ist der Lohn desjenigen, der dein Eigentuhm aus den Wellen gerettet hat, und nun nimm das Uebrige, ein Drittel oder Sechstel, hin. (Man sehe oben S. 21 ff.) Schlimm war es, daß bei diesen Herren kein Beispiel von Gnade statt hatte. Hartnäkkig weigerten sie sich in dem erwähnten Prozesse, wegen der von den Dittmarsen gemachten Beute von Heeringen das kleine Sümmchen wieder herauszugeben, als der König Friedrich II. es schon ausgekehrt hatte. Ich finde späterhin kein Beispiel von Gnade — wenn es so genannt werden darf — würde jedoch sehr zufrieden sein, wenn ich zur Ehre dieser Fürsten des bessern belehrt würde. Natürlich ward auch das Strandrecht diesen Fürsten einträglicher, je mehr die Weise sich verlor, daß der Kaufmann mit dem Schiffe reiste. Nun würde eine Veränderung des Privilegiums nohtwendig geworden sein, wie der Schiffer als General-Bevollmächtigter für Schiff und Ladung

bei Strandungsfällen anzusehen sei. Dies geschah aber nicht; und so wurden wahrscheinlich alle Schiffe mehr und mehr nach dem übrigen Inhalt des Privilegiums behandelt.

Ich selbst habe hier den Grund, wie ich glaube, richtig angegeben, welcher den König nach der Besiznehmung Helgolands und der Schleswigschen, ehemals fürstlicheu Küste, (denn die Norddithmarsische Küste verblieb bis 1768 den Herzogen) leitete als Herzog von Schleswig-Hollstein ungefähr eben so zu verfahren, als diese getahn hatten.

Doch die schon gerühmte Mildigkeit des Königes dauerte fast gleichmässig eine Reihe von Jahren durch. Schuback, der sein Buch 1751 in Druk gab, bricht mit dem Ruhme derselben seine Erzählung von dem dänischen Strandrechte ab, in welchem er bis zu Ende aus nicht den Unterschied ahndete, welcher zwischen dem eigentlich dänischen und schleswig-holsteinischen besteht. In den Jahren 1740 bis 1756 lebte in Blankenese ein Oheim von mir, der nebst mehrern königlichen Bedienungen auch die eines Strandvogts hatte. Ich weiß also mit Bestimmtheit, daß in dieser Zeit das königliche Dritteil von jedem gestrandeten Schiffe oft ohne Rüksicht, ob es vom Schiffsvolk verlassen worden, gefodert ist, aber es mußte de- und wehmühtig um dessen Erlassung gefleht werden, und es ward fast immer erlassen. Mir schwebt nur Ein Fall im Gedächtnis, in welchem es nicht erlassen

wurde. Als ganz authentischer Beweis von dem in dieser Zeit beobachtenden Verfahren, dient folgender Attest von der Königl. Rente-Cammer vom 12 September 1744.

„Auf geziemendes Ansuchen des Kauf- und „Handelsmanns in der Stadt Eckernförde Christian „Otto ratione seiner vom Schiffer Friedrich „Schmidt geführten, mit einer Ladung Korn nach „Königsberg destinirt gewesenen, und durch einen „heftigen Sturm auf eine Sand-Bank bei *Memel* „gerathenen, hiernächst aber von besagtem Schiffer „in einen brauchbaren Stand wieder gesetzten Galliothe, der halbe Mond genannt, imgleichen das „von ihm bei dem Königl. Preußischen Licent-„Collegio zu producirenden beglaubten Attestats, „wegen des in den Herzogthümern Schleswig und „Holstein üblichen Strandt-Rechts samt was dem „anhängig, wird hiedurch nachgesetztermaßen, der „Wahrheit zu Steuer attestiret. —

„Was gestallt sowohl in Ansehung der Preu-„ßischen als anderer Schiffe und Güther von Sr. „Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen „u. A. K. und Herrn in besagten Dero Herzog-„thümern das Strandt-Recht sonst niemahls exer-„ciret werde, ohne wann einige in der See trei-„bende Güther von Dero Unterthanen aufgefischet „und zu Lande gebracht, oder auch verunglükte „Schiffe von dem Schiffer und seinem Volk gänz-„lich verlassen, und solchergestallt das Schiff oder

„die darin gewesene Güther auf den allerhöchst
„Deroselben gehörigen Strand getrieben, von
„Dero Unterthanen geborgen, und also von dem
„Schiffer und seinen Leuten pro derelictis ge=
„halten worden, folglich in dem mit Eingangs er=
„wehnter Galliothe bey Memel sich zugetragene
„Fall, und wann dermaßen ein Preußisches Schiff
„an den Schleswig=Holsteinischen Küsten strandete
„oder antriebe, und Schiffer und Volk, oder ein
„Theil derselben davon mit dem Schiff zu Lande
„käme, und der Schiffer nachher das Schiff auf
„seine Kosten wieder in segelbahren Stand setze,
„**mithin weder Schiff noch Güther von**
„**den Seeleuten gänzlich verlassen und also**
„**nicht** pro derelictis **angesehen worden**;
„sodann von dergleichen Schiffen und Güthern, sie
„mögen nun Königl. Preußischen und anderer ho=
„hen Potentaten Untherthanen zuständig sein, ein
„Strandrecht allganz nicht, sondern nur blos die
„Contentirung der Berger gefodert werde, so wie
„im Gegentheil von den Anfangs gemeldeten See=
„triftigen, auch sonst von Schiffer und Schiffs=
„leuten gänzlich verlaßenen, mithin strandfällig zu
„achtenden Güthern, den vorigen Eigenthümern,
„wenn sie sich binnen Jahr und Tag dazu melden,
„und des Eigenthums halber behörig legitimiret,
„nur allein der dritte Theil entweder in Natura,
„wann die Waaren noch vorhanden, oder an Gelde

„von dem daraus gelöseten Quanto zugekehrt wird.
„Urkundlich ꝛc."

Indeß giebt mir auch dieser Attest zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1) Königliche Kammer unterscheidet so wenig das dänische und schleswig-holsteinische Strandrecht, daß man fast glauben muß, der Concipient dieses Attestes habe denselben nicht gekannt oder nur dunkel davon gewußt. Er hätte doch immerhin anführen mögen, daß bei allen Strandfällen am eigentlich dänischen Ufer von einem königlichen Dritteil nicht die Rede sei.

2) Dennoch spricht dieser Attest kräftig für alle wirklich von dem Schiffsvolk verlassene Schiffe, wenn der Schiffer hintennach die Bemühung zu retten was er kann, nicht ganz aufgiebt. Die Anwendung davon auf drei neuere Fälle zu machen, werde ich bald Gelegenheit haben.

Indessen konnte diese Mildigkeit der Regenten nicht das Betragen der ungeschlachten Berger hinlänglich leiten, welches oft zur Gewalttähtigkeit ausartete, wider welche das Edict Königs Georg I. so strenge Verfügungen macht. Ich erinnre mich noch eines Blankeneser Riesen, in seinem Dorfe de groote Wilken genannt. Er war der schönste Riese, den man sehen kann, und auf dem Lande fromm wie ein Lamm. Als er aber unter andern ähnlichen Fällen einmal an ein auf den Grund gerahte-

nes Schiff kam, und der Schiffer sich widersezte, als die Berger nach Gefallen die Ladung herausholten, und als Strandguht davon führen wollten, faßte Wilken ihn beim Kragen und seine Mitgenossen ansehend, sagte er; shall ick em entwei rieten oder över Boord smieten, und natürlich hatte aller Widerstand ein Ende. Indessen muß ich zur Steuer der Wahrheit gestehen, daß mir mancher Fall bekannt ist, da die Blankeneser ein Schiff ehrlich und redlich gerettet haben, das sonst verloren gewesen sein würde, keiner aber, da sie das Schiffsvolk vom Schiffe weggelokt oder weggenötigt hätten, um dasselbe eine Meile nachher als ein verlassenes Guht in Besiz zu nehmen. Für sie fallen denn auch mehrere Fälle als bloße Bergungsfälle aus, aus welchen kein Vorwand der K. Cammer entstand, sich eines dritten Teils anzumaßen.

Mit den allen ist es aber seit einigen und zwanzig Jahren ganz anders geworden, ohne daß ein von des Königs Majestät promulgirtes Gesez oder Verordnung das ganz veränderte Verfahren der Königlichen Rente-Cammer und ihre Abweichung von den frühern Gesezen einigermassen erklärte, und es wider den Vorwurf der aufs äusserste getriebenen Willkühr rechtfertigte. Noch mache ich diesem höchst respectablen Collegium keinen daraus gezogenen Vorwurf. Aber ich will drei Vorfälle nach der strengsten Wahrheit aus den mir mitgeteilten Acten darstellen, und diese für die Wahrheit reden lassen.

Caleb Earl ein Schiffer, wie ihrer viele sind, ein Mensch ohne Arg und ohne die Schlauheit, welche so nöthig ist, um in unerwarteten Unfällen unter unbekannten Menschen sich gehörig vorzusehen, kam nach einer Reise von sechs Wochen von Philadelphia her, am 10ten März 1765 bei Hellgoland an. Sie Ladung bestand fast ganz aus amerikanischen Coloniewaaren, und war ungefähr 240000 BMk., das ganz neue Schiff aber 41,000 Mk C. wehrt. Hier nahm er vier — sage vier Lootsen von dieser Insel ein, die ihm bis auf eine Viertel-Meile von Cuxhaven durch das viele Treibeis brachten. Dies aber nöhtigte ihn auf drei Meilen wieder zurük. Jezt wollte er wieder die hohe See suchen, aber die Lootsen verweigerten ihm ihren Beistand unter dem grundfalschen Vorwande, daß er dort in mehr Eis als hier gerahten würde, welches Eis ihn um Mitternacht an den Vogelsand drängte. Dies ist eine, sich mehrere Meilen weit in die See hineinstrekende Sandbank, von welchem der Punkt, wo das Schiff auf den Grund gerieht, unstreitig unter hamburgische Bohtmässigkeit gehört. Denn das Schiff lag eine Meile ostwärts, das ist rükwärts von der lezten hamburgischen sogenannten rohten Tonne, neben der lezten weißen Tonne. Der gute Caleb machte seine erste Reise in diesen Gegenden, so wie es auch des ganz neuen Schiffes erste Reise war. Das dänische Strandrecht war eine ihm unerhörte Sache, auch

verstand er die Sprache seiner Lootsen nicht. Schon am Morgen erschienen von Hellgoland her zwei sogenannte Schniggen, zwar kleine, doch seefahrige bedekte Schiffe der Helgolander, mit deren Führern er die Lichtung des Schiffes auf die Bedingung, daß sie die eingenommenen Gühter nach Cuxhaven bringen sollten, besprach. Als mit der Ebbe das Schiff auf die Seite zu liegen kam, fingen die Lootsen an es für verloren auszugeben, und wußten dem Schiffsvolk es verständlich zu machen, daß es in zwei Stunden zertrümmert sein würde. Caleb suchte vergebens sein Volk, insonderheit die Schniggen, die gar keine Noht litten und die Lootsen bei sich zu behalten. Alles lärmte nnd schrie, über die Nohtwendigkeit zu flüchten, wiewol jezt vierzig Menschen beisammen waren, die doch noch wol etwas wesentliches zur Rettung des Schiffes hätten beitragen können, wenigstens die Fluht abwarten mußten. Er selbst also mußte mit ihnen fort, ließ aber doch seinen Hund als einen Beweis des nicht Verlassens auf dem Schiffe zurük. Doch beging er den Fehler, daß er aus seiner Kajüte einen Spiegel und andere ihm wehrte Sachen, auch Lebensmittel und den Kompaß in die Schniggen übergab, welches von seiner Ueberredung, daß er das Schiff verloren gegeben, hintennach zeugen sollte. So kam er nach Helgoland, wo er sich bald eines bessern besann, und in dem Hause des dortigen Landvoigts für 20 Guineen eine Schnigge bedung, die ihn wieder zu seinem

Schiff führen sollte. Aber der Mannschaft, die mit ihm dieselbe bestieg, war es so wenig ein Ernst, ihn zum Schiffe zu bringen, daß sie ihn die ganze Nacht umherführte, und bei Tagesanbruch wieder an der Stelle aussezte, wo er abgesegelt war. Wahrscheinlich hatte Caleb geschlafen, und nicht auf den Kompas noch auf das Leuchtfeuer zurük gesehn, sonst hätte er nicht so berükt werden können, indeß ward diesen Leuten ihre Spazierfahrt in Hamburg nachher mit 100 Rthlr. bezahlt. Ein Helgolander, Reckmer Symens, hatte schon den Tag vorher mit seiner Schnigge südwärts ab im Gesicht des Schiffes gelegen, und da er mit Verwundern sah, wie es am hellen Tage von so viel Menschen verlassen ward, wagte er sich in der nächsten Nacht an dasselbe, und fand es nun durch die Fluht flott gemacht und unbeschädigt. Er führte es jezt mit seinen wenigen Leuten ohne Schwierigkeit nach Helgoland Aber so wie er erschien, wollten ihn die Insulaner, unter Androhung von Tähtlichkeit zwingen, es vollends zum Stranden zu bringen, welches jedoch teils durch seine Widersezung, teils durch den Beistand des Landvogts verhindert ward. Sie sahen ein, daß der Gewinn von der Bergung des Schiffes dem Symens und seinen Consorten zu Teil werden würde. Die Strandung hätte Schiff und Ladung zu einer Beute aller gemacht.

Jezt glaubte der Schiffer wieder Herr von demselben zu werden. Aber es ward dem lezten Berger

mit der Order übergeben, es nach Glükstadt zu führen, um des königlichen Dritteils gewiß zu werden. Da das Schiff wegen des noch fortdauernden Eisganges nicht nach Glükstadt eingebracht werden konnte, segelte es ganz wohlbehalten nach Altona hinauf; wo es am 24 März anlangte.

Meine Leser werden jezt erwarten, daß eine rechtliche Untersuchung dieser Vorfälle, und eine ernsthafte Ahndung der unredlichen Behandlung des unkundigen Schiffers die natürlichen Folgen davon gewesen seyn würden. Das Schiff war in Vermeidung des Eises auf einem fremden Grunde fest geworden. Ein Teil seiner Ladung war gelichtet, aber, ohne einen Versuch, es nach Cuxhaven zu bringen, schon als Strandguht nach Hegoland geschleppt. Vier zur Führung des Schiffes gedungene Lootsen weigern sich, ihn in die offene See zurük zu bringen, und da er flottlos geworden, bei ihm zu bleiben. Die zum Lichten und Retten herbeigekommenen Schiffer verlassen das Schiff, ohne dessen ferneres Schiksal abzuwarten, und die noch mögliche Hülfe es zu retten. Das in fremde unbekannte Meeren, und unter Menschen gerahtene Schiffsvolk, aus deren Sprache es nur so viel verstand, daß das Schiff nicht zu retten sei, verläßt in Schrekken den Schiffer. Dieser nur so viel wissend, daß ein Beweis des Nichtverlassens nöhtig sei, läßt seinen Hund auf demselben, und eilt nun, um persönlich noch zur Rettung des Schiffes zu bewir-

ken, was möglich ist. Er geräht aber an Verrähter, die sein Geld nehmen, und mit ihm, wahrscheinlich ohne andern Zwek umher kreuzen, als die vorhabende Wiederbesiznehmung von seinem Schiffe zu vereiteln. Mittlerweile tuht die Natur alles. Aber nun hat ein andrer Helgolander sich desselben bemächtigt. Noch will man das Schiff auf den Helgolander Klippen zu Grunde richten. Man wollte noch ein Bubenstük begehn, um Schiff und Ladung zu einer gemeinsamen Beute aller *zu* machen.

Wirklich glaubten die Interessenten, daß es nichts mehr, als einer auf diese Tahtsachen begründeten Vorstellung bedürfe, um unter der Erbietung einer billigen Abhandlung mit *dem lezten* Berger des ganzen Schiffes höhern Orts die Befugniß zu erlangen, ihr vor ihren Augen auf dem Strome *liegendes* ganz unversehrtes Eigentuhm wieder an sich zu nehmen. Aber dort ward die Sache wider ihr Erwarten ganz anders angesehn. Die Absicht der königlichen Rentekammer entdekte sich bald, das Schiff als völlig gestrandet zu behandeln. Sehr bald entdekte sich auch der Rükblik auf den zwischen den versicherten und nicht versicherten Gühtern zu machenden Unterschied.

Jezt steht mir nichts mehr an, als in Einer Folge die darüber getahnen Schritte der Interessenten und die darauf gewordenen Bescheide K. Kammer in dem Laufe von zwei Jahren und drei Monaten

zu erzählen. Ich werde mir dabei alle Reflexionen so verbieten, als wenn mein Kopf deren gar nicht fähig wäre und mein Herz nichts bei der Sache mehr fühlte.

Die erste Supplik ging nach Kopenhagen den 7 April ab, worauf unter dem 15 Mai die Sache an das Obergericht zu Gottorp verwiesen ward.

Das Object der Abhandlung mit den Bergern allein war nun dreifach, nämlich 1) die nach Helgoland gebrachten, 2) die mit dem Schiff an Altona gelangten Gühter, und 3) das Schiff selbst.

Die Interessenten sahen die Abhandlung über beide leztere mit dem Berger Symens und seinen Consorten als den ersten nohtwendigen Schritt an. Diese kam unter der Vermittelung S. E. des Herrn Oberpräsidenten von Stemann zu Altona am 18 Mai so zu Stande, daß das Schiff durch Schiffszimmerleute und die Ladung durch beeidigte Mäkler zu Altona taxirt und ihm davon der dritte Teil, nach Abzug aller Kosten, sie mögen zum Ganzen oder zur Havarie Grosse gehören, als Berglohn, jedoch mit einem Rabatt von 15 p. C. zu bezahlen wäre. Die Taxe gab für die Ladung 195300 Mark Banco und für das Schiff 41200 Mark Curant. Diese Summe schwand nach Abrechnung der großen Kosten zusammen auf 161848 Mk. Banco, wovon ihm, nach Abschlag von 15 p. C., das Drittel mit 45857 Mk. Banco und das ebenmässig berechnete Dritteil des Schiffes

mit 11000 Mark Curant bezahlt ward. Die Interessen eilten diesen Vergleich der Königlichen Cammer anzuzeigen, und um die Erlassung des Königlichen Dritteils zu bitten. Erst unter dem 23sten September erfolgte die Resolution, daß den nichtversicherten das Königliche Dritteil erlassen, für die versicherten Gühter aber bezahlt werden solle. So viel man damals wissen konnte, war wenig oder gar nichts unversichert, und die Gewisheit davon von Amerika her zu erlangen, drohete den Teilnehmern mit einem für alle höchst nachteiligen Verzuge. Dieses stellten sie unter dem 23 October vor, und legten meinen im Anhange nachzutragenden gedrukten Aufsaz bei, in welchem ich die Nichtigkeit dieses Princips gezeigt habe. Dies bewirkte eine Resolution unter dem 14 Januar 1796, durch welche diesem Unterschiede entsagt ward. Man hatte diesem Supplicat einen Beweis des hamburgischen Loots-Commandörs beigelegt, daß das Schiff auf hamburgischem Grund festgesessen, und von dort von den Helgolandern weggeholt sei. Dies aber bewirkte nichts. Denn man hat schon lange aufgehört, in der Ausübung des schl. holst. Strandrechts das forum rei sitae zu respectiren. Man bat nun auch um die Erlassung von 15 p. C. an dem Königlichen Dritteil, worin der Berger Symens durch sein Beispiel vorgegangen war. Dies ward bewilligt. Damit

aber dieser Erlaß nicht zu groß gerechnet würde, sollten die 15 p. C. nicht von der ganzen Summe, sondern von dem berechnet werden, was nach Abzug aller Kostenrechnungen übrig bleiben würde, welche vorher quittirt eingesandt werden sollten. Dies wies die endliche Aufmachung der Sache auf einen für den Kaufmann höchst nachteiligen Zeitverlust hinaus, wofür nur höchstens 1700 Mark mehr der Cammer zuflossen.

Mitlerweile war schon unterm 14 April von Gottorp aus der Befehl nach Helgoland ergangen, daß über die Beschwerden der hamburgischen Interessenten wegen der Behandlung der aufs Land geborgenen Gühter ernsthafte Untersuchung angestellt, die Gühter selbst den Eignern verabfolgt werden sollten, jedoch nach Leistung einer hinlänglichen Caution für alles, was für jede gerechte und billige Foderung, die ihnen etwa für ihre übernommene Mühe und geleistete Hülfe zuerkannt werden möchte. Aber diese Leute waren eines andern Sinnes. Gerechte und billige Foderungen und obrigkeitliche Entscheidung darüber war nicht ihre Sache. Sie sezten fest, daß ihnen von diesen blos gelichteten Gühtern ein Dritteil in Natura werden sollte und müßte, gaben quasi supplicando eine Vorstellung in Gottorp bei dem Obergericht ein, das zwar auf seinem ersten Bescheide unterm 19 Febr. 1796,

also nach zehn Monaten bestand, aber doch der Sache sich dadurch entledigte, daß es dieselbe an die K. Cammer verwies. Ueber dieses Verweisen werde ich weiter unten noch viel zu sagen haben. Doch konnte diese selbst nicht auf ein Dritteil dieser Gühter Anspruch machen, weil sie als im eigentlichen Fall geborgen, nicht gestrandet, anzusehen waren. Noch verging ein halbes Jahr unter wiederholten Bitten um Moderation, doch vergebens, wegen der Ladung im Schiffe. Dem Schiffe war das Dritteil geschenkt, aus dem Grunde, weil die Amerikaner kein Strandrecht hätten und übten. Aber warum galt nicht eben dieser Grund für die Ladung? Denn auch die Hamburger kennen und üben kein Strandrecht. Wol aber — man erlaube mir diese Wiederholung — verwenden sie jährlich mehr als 100000 Mk. an die Sicherung der Elbfahrt, zum nicht vergoltenen Nuzen dänischer Untertahnen.

Indessen kam unerwartet eine Resolution unterm 28 Febr. 1797 zu Gunsten eines Leamy in Philadelphia, welchem K. Cammer das Dritteil an seinen erweislich nicht versicherten Gühtern mit etwa 7000 Mark erließ. Dieser hatte den übrigen Interessenten unwissend in Kopenhagen sollicitirt und Gehör gefunden. So ging dann dieselbe im Febr. 1796 zu dem ein Jahr vorher aufgegebenen falschen Princip wieder zurük.

Das Ende der Sache erfolgte durch eine Finalresolution vom 21 Jul. 1797, welche die Interessenten anwieß, das Königl. Dritteil ohne weitere Moderation als die der 15 p. C. in Altona zu bezahlen. Die Summe war wie die dem Hauptberger bezahlte 45885 Mk. Bco. So endigte sich diese unangenehme Angelegenheit nach 27 Monaten. Freilich war die Beute so wichtig, als sie seit langer Zeit aus Schiffsschäden in dieser Gegend nicht vorgefallen war. Ich weiß von guter Hand, daß die Strandungen, an welchen die Helgolander Teil nahmen, in mehrern Jahren vorher zusammen nicht so viel betragen haben. Aber der an dem Ganzen erlittene Schaden betrug vielmehr, als das der Königlichen Cammer zuflieſſende Capital. Wäre diesmal die sonst wohl gewohnte Milde geübt, und das Königl. Dritteil auf die erste demühtige Bitte der Interessenten geschenkt worden, so wären dieselben in kurzer Frist wieder in Besiz ihres unversehrten Eigentuhms gelangt, hätten die Conjunctur benuzt, die sich in vielen Artikeln sehr änderte, da unter andern der Indigo 50 p. C. gefallen war. Die Zinsen des Wehrts der in so langer Zeit nicht zum Verkauf gelangenden Waaren, und der bis jezt nur zum Teil bezahlten Assecuranz, weil die Dispache bis jezt (den lezten Tag des Jahrs 1797) noch nicht aufgemacht werden kann, der so hohe Discont für die auf die Ladung sich beziehenden Wechsel hätten ganz nicht, oder nur zu einem kleinen

Teil, statt gehabt. Schon jezt sind 60 p. C. von den Interessenten eingeschossen, und die Dispache würde schwerlich unter 70 p. C. ausfallen. Dann wäre auch der Vorwand zu den enormen Rechnungen weggefallen sein, mit welchen jeder, der nur eine Hand in dies Geschäft zu stekken Gelegenheit fand, die Masse angrif. Ich werde nur von einigen derselben etwas absonderlich sagen. Würde ich alle mir mitgeteilte Berechnungen hier eintragen, so würde mir der Beweis nicht schwer fallen, daß die der Königl. Cammer zugeflossenen 15300 Rthlr. auch bei dem Nachlaß von 15 p. C. den Interessenten wenigstens eben so viel nebenher gekostet haben. Wäre das Dekret des Gottorpischen Obergerichts in Ansehung der gelichteten Güter zur Kraft gelangt und nicht durch die harte und in den Umständen durchaus nicht begründete Resolution vom 2ten April 1796 vereitelt worden, wie viel kleiner würde nicht der Verlust an diesen Gütern geworden sein.

Aber es ist auch gewiß eine bleibende böse Folge dieser Begebenheit, daß da den Bergern, statt der wirklich verdienten Ahndung ihres Betragens, da sie das Schiff bei hellem Tage verließen, ihm alle noch dienliche Hülfe versagten, und es nachher noch **muhtwillig zum stranden bringen wollten**, mehr zu Gute geschehen ist, als was sie, den Hauptberger ausgenommen, erwarten konnten, ihnen überhaupt der Muht sehr gestärkt ist, in ähnlichen Fällen auf ähnliche Weise zu verfahren. Ich

werde jezt gleich ein zweites Beispiel als einen Beweis dieser Folge beibringen. Wird man auch noch von ihnen erwarten können, daß sie einem in wesentliche Gefahr gerahtenen Schiffe die zwekdienliche Hülfe leisten, da sie dieselbe diesem Schiffe in einer Gefahr versagten, die, wie es der Erfolg bewies, noch nicht wesentlich war, da beides, Lootsen und Berger, das Gegenteil von allem tahten, wozu jene der Verdieng von 20 Rthlr. auf den Mann, diese die Beredung mit dem Schiffer verband, die Güter nach Cuxhaven, nicht nach Helgoland zu bringen, welche zu erfüllen sie nicht den geringsten Versuch machten.

Eben so bleibend wird die Ermunterung sein, mit den ausschweifendsten Foderungen sich zu einer Teilnehmung zu solchen Beuten zuzudrängen, und wenigstens zu versuchen, so viel zu erpressen als möglich. Ich will nur einige derselben aus den mir mitgeteilten Rechnungen ausheben:

Alle die, welche zu der Abfahrt des Schiffes in die Elbe einigen Dienst leisteten, verlangten hintennach den Bergern gleich geachtet zu werden. Diese waren:

1) 5 Leute, welche der Hauptberger R. Symens besprach, um als Matrosen das Schiff zu führen, verlangten als vorgebliche Mitberger 9000 Mark, und bekamen 3000 Mk. Sie waren unnöhtig, weil das Amerikanische Schiffsvolk, welches das Schiff von Amerika

hergebracht hatte, es auch gar wol bis nach Hamburg hätte bringen können. Aber man traute diesen nicht, man mußte sich die Prise sichern, und erlaubte ihm und dem Schiffer nicht ohne Schwierigkeit, als Passagiere mitzugehn.

2) Die von dem Schiffer Caleb in die Lichter gegebene Schiffsgeråhtschaft und Provision, lagen nun am Ufer der Insel unter Beschlag. Sie mußten durch andere ersezt werden, dies geschah mit einer in der Beurt das ist einer in der Reihe-Fahrt liegenden Schnigge durch einen Andreßen und Consorten. Auch diese sprachen: Wir sind wie Berger anzusehn. Ohne unsern Vorschub hätte das Schiff nicht nach Altona gelangen können. Sie verlangten also 12000 Mark, und empfingen 3000 Mark.

3) Ich habe gesagt, daß das Schiff in Glückstadt einlaufen sollte, und an einen gewissen königlichen Officier angewiesen war. Als es dort nicht einlaufen konnte, verfügte dieser, daß ein oder mehrere kleine Fahrzeuge durch das Eis dem Schiffe sich nähern, wenns möglich es einbringen, oder es anweisen sollten nach Altona zu segeln. Ein im Auftrage der Interessenten sich befindender Mann bezeugte zwar, daß er sein Zimmer, ja seinen Schlafrok nicht verlassen habe, als er diese Ver-

fügungen machte. Er aber sprach von großer Lebensgefahr, die er dabei ausgestanden hätte, wollte wie ein Kaufmann angesehen sein, an den das Schiff consignirt gewesen wäre, rechnete dafür 2 p. C. von 300,000 Mark Cour., d. i. 6000 Mark, ließ sich aber handeln auf 600 Mark. Eine Unkosten-Rechnung eben desselben von einigen hundert Tahlern, ward auf etwa die Hälfte abgehandelt.

4) Die Herren Sachwalter und Notarien berechneten Summen, von welchen ich nur sagen will, daß sie mir sehr leicht verdient zu sein scheinen. Ein Notarius in Altona berechnete für jeden Tag 16 und 12 Thlr., an welchem er eine einzelne Stunden bei der Inventur der aus dem Schiff geladenen Gühter zugebracht hatte. Weil jedoch Rechnen nicht zum Notarialgeschäfte gehört, so nahmen ihm die dazu gezogenen Makler zwar die Mühe ab. Dennoch aber brachte er 50 Mark auch dafür in Rechnung.

Wenn inländische Kaufleute durch die Zeitungen erfahren, daß ein Schiff, auf welchem sie Waaren erwarten, die sie auf Hamburg consignirt haben, auf den Grund gerahten, aber durch zeitig geleistete Hülfe wieder flott geworden sei, so freuen sie sich, zumal wenn sie keine Versicherung genommen haben, besorgen keinen erheblichen Verlust, weder an Geld noch Zeit, der sie die Conjunctur verlieren

machen könnte. Wenn denn nachher die bösen Rechnungen kommen, so glauben sie, nicht ohne Grund, daß man sie betriegen wolle. Aber hier können sie lesen, und eben deswegen habe ich den Vorfall so umständlich dargestellt, von welcher bösen Bedeutung es sei, wenn ein Schiff unter das schl. holst. Strandrecht geräht, und daß der Schade nicht viel geringer sei, als wenn es gänzlich verloren gegangen wäre. Sie können daraus sehen, wie jedermann an ihr und ihrer Mitinteressenten Eigentuhm die Hand zu schlagen suche, nnd daß wenn ein Schiff das Verbrechen begeht, auf den heiligen Schleswig-Holsteinischen Grund zu stoßen, die aus irgend einem erlangten Vorwande gemachten Foderungen keiner solchen Regel unterworfen sind, nach welcher die Bemühungen eben solcher Personen sonst geschäzt und moderirt zu werden pflegen. Doch was sag ich, Caleb beging dies Verbrechen nicht; er stieß nicht auf dänischen, sondern auf nicht zu bezweifelten hamburgischen Grund.

Dabei kommt es nun freilich sehr darauf an, ob der Grund, auf welchen ein Schiff geräht, einem Herrn gehöre, der seine Rechte zu behaupten weiß. König Georg I. wußte sich dabei zu behaupten. Man sehe S. 217.

Ein zweiter Fall ist ganz neulich mit einem von Gothenburg auf Hamburg bestimmten Schiffe vorgegangen. Er ist aber noch weit von seiner

Entscheidung, und mir sind bis jezt noch keine Acten darüber außer der Verklarung zu Teil geworden, die nur bis zu dem Tage geht, da der Schiffer durch ähnliche Künste der Helgolander, wie sie bei Caleb Earl angewandten, sein Schiff zu verlassen sich genöhtigt sah. Dies mit Eisen und Thee beladene, nur $30\frac{1}{3}$ schwedische Lasten große, aber über 300000 Mark Banco geschäzte Schiff, geführt von Capitain Magnus Röncke, kam nach einer zehntägigen Fahrt den 4 Nov. bei einem Sturm aus West-Nord-West um $12\frac{1}{2}$ Uhr dicht unter Helgoland an. Auf ein von ihm gegebenes Zeichen kam ein Lootse an Bord. Dieser foderte 225 Rthlr., wiewol das Schiff nur klein, und der Sturm nicht äusserst schwer war, den die Helgolander fuhren mit ihren Schaluppen nach Herzenslust ab und zu, zwischen dem Lande und dem Schiffe. Der Schiffer mochte denken: dingen gehört zum handeln, und bot ihm 180 Rthlr. Der Lootse bestieg, ohne zu antworten, das Schiff, nahm mit dem Rechte eines jeden Lootsen das Commando an sich, und befahl dem Volke einen Anker fallen zu lassen; dann würde er über das Lootsgeld sprechen. Als der Schiffer in ihn drang, den Rest des kurzen Tages zu benuzen, um die Elbe zu erreichen, antwortete er: das würde er gegen Abend tuhn! Ein der Pflicht des Lootsen durchaus widriges und auf Tükke deutendes Verfahren. Nun kam ein zweiter Lootse ans Schiff. Der erste

Anker faßte nicht Grund, weil der Boyereep (oder das schwächere Seil, welche von dem Anker bis zur Boye geht) sich zwischen dem Steuerruder und Schiffe festgeklemmt hatte. Jezt befahlen die hochgebietenden Herren Lootsen, den zweiten Anker fallen zu lassen, gaben aber, als das Volk sich dazu anschikte, dem Lootsenboot ein Zeichen. Das Schiffsvolk hoffte nun mehrere Hülfe ankommen zu sehen. So aber war es nicht gemeint. Beide Lootsen sprangen nun in das Boot, und waren durch keine Versprechungen des Schiffers, daß er ihnen das höchste geben wolle, was sie verlangten, zurükzuhalten, sondern segelten davon, sprechend: sie könnten nicht weiter helfen, müßten sich selbst retten, und würden wieder kommen, wenn das Wetter besser würde. Man stelle sich die Angst der guten Leute vor, als nun das Schiff mit zwei nicht Grund fassenden Ankern, deren Taue in einander verschlenkert waren, als ein Spiel der Wellen umher trieb. Hier ist der Ort zu der ernsthaften Frage: ist es Menschen zu verdenken, wenn sie unter solchen Umständen, da sie sich so offenbar verrahten sehn, vorerst nur für ihr Leben sorgen? Ist daraus ein animus derelinquendi, ein förmliches freiwilliges, nicht nohtgedrungenes Aufgeben des Besizes, durch irgend eine Auslegungskunst abzunehmen, das den ersten den besten Finder in das Recht sezte, sich eines so wichtigen Eigentuhms zu bemächtigen? Freilich kann man mit

dem Worte gleichsam alles herausbringen, und so gleichsam derelinquirten sie das Schiff, indem sie in ihr großes Boot um 5 Uhr Abends stiegen. Angstvoll hatten sie Eine Stunde den Wellen entgegen gerudert, unter wiederholtem Bedenken, ob sie nicht wieder zu dem Schiffe gehen wollten, als zwei große Boote von Helgoland her auf sie zusegelten, die sie einnahmen, und um 10 Uhr Nachts nach Helgoland brachten. Vergebens hatten sie die Mannschaft in den Booten gebeten, sie lieber zum Schiffe als ans Land zu bringen. Auch ihr großes Boot mußten sie den Wellen überlassen, um für ihre Person gerettet zu werden. Ich habe S. 246 gesagt, daß die Helgolander, nachdem ihnen mit dem Schiffe des Caleb Earl alles so gut gelungen, es immer auf ähnliche Art versuchen würden, eine quasi derelictionem reicher Schiffe zu veranlassen. Ist doch dieses so ganz ein Nachspiel von jener Geschichte, nur daß die Naturvorfälle verschieden sind, welche den Schiffer und das Volk nöhtigten, das Schiff gleichsam zu derelinquiren. Auch die Folge war ganz gleich, von welcher mir nur die Hauptsache bekannt ist. Das Schiff ward am folgenden Tage von den Helgolandern treibend gefunden. Es konnte mit zwei von dem Bog herunter schleppenden Ankern nicht weit treiben, und auch auf keinen Sand gerahten, weil die Anker schon vor dem Sande Grund gefaßt haben würden, sie waren also ihrer Beute sehr gewiß. Nun ka-

men sie bei Cuxhaven an, wo sie nicht umhin konnten, hamburger Lootsen einzunehmen. Diese gab ihnen der Lootscommandeur, mit dem Beding, das Schiff nach Hamburg zu bringen. Als sie aber an Glükstadt gelangten, führten sie das Schiff in den Haven dieser Feste, wo man schnell die hamburger Lootsen abbezahlte und wegschikte. Hier liegt es noch heute den 14 Jan., da ich dies in den Druk gebe, und so sehr man hamburgischer Seits geeilt hat, gegen eine für den ganzen Wehrt hinlängliche Caution, das Schiff mit seiner so kostbaren, aber so leicht verderblichen Waare, dem Thee, in Besiz zu bekommen, so hat doch K. Cammer in 2 Monaten noch nicht Musse gehabt, darüber ein Dekret abzugeben.

Fast merkwürdiger als diese beiden Fälle ist ein dritter, nicht in Absicht auf den Wehrt des Schiffs, sondern auf gewisse ihn begleitende Umstände, weil sich in ihnen die feineren Züge des in Strandsachen beobachteten Verfahrens auf eine gewiß von keinem meiner Leser erwartete Art darlegen.

Jöns Sandström, ein schwedischer Schiffer, gerieht auf seiner Reise von London nach Gothenburg am 7 Dec. 1796 auf einem mit der Insel Amron wenigstens bei Ebbezeit zusammenhängenden Sand, Kniepsand genannt, auf den Grund. Es war keine Gefahr für das Leben der Menschen, auch keine für die Gühter, auch, wie es anfangs schien, nicht für das Schiff. Der Schiffer sah bald zwei

Leute zu Fuß von der Insel Amron sich dem Schiffe nähern, und ging mit diesen, ohne eine böse Folge zu ahnden, ans Land, nachdem er sein Schiff mit einem Anker befestigt hatte. Die guten Menschen bedurften nach der auf der See ausgestandenen Ermüdung einiger Erquikkung. Doch ließ er sein erstes sein, das auf der Insel zu habende Fuhrwerk, zu besprechen, um die Ladung ans Land zu bringen, welches ohne wesentliche Gefahr, und in guter Ordnung, die Ausladung aber durch seine Leute geschah. Ich habe schon oben S. 209 in Hinsicht auf diesen Vorfall angemerkt, daß die Insel Amron dem Amte Ripen abgenommen, und unter das Amt Tondern verlegt, aber unter dem 18 Aug. 1773 dem Amte Ripen aufs neue zugeteilt ward. In dieser Periode, nämlich im Frühjahr 1772 war ein englischer Schiffer, James Brown, auf einem von eben dieser Insel weit entfernten Aussen-Sande fest gerahten. Die Umstände droheten seinem Leben und dem Leben seines Schiffsvolks weit mehr Gefahr, als Sandström und seinem Volke, so daß alle in dem Boote flüchteten. Sie gelangten zu einer kleinen, in den Acten nicht benannten Insel. Erst nach einigen Tagen wagten sie es, das Schiff aufzusuchen. Sie fanden es bereits von demjenigeu entblößt, was davon zu holen war, also ohne Segel, Takellage u. s. w. Das Schiff selbst ward hintennach ein Raub des Meers. Die Amromer Berger hinderten sie gar nicht, das Schiff zu besteigen. Nun

giengen sie nach Amron, und fanden dort alles Geborgene in guter Gewahrsam.

Damals aber waren die Gesinnungen bei der Königl. Rentekammer von den im Jahr 1797 sich äußernden, so verschieden, daß ungeachtet der Sand, auf welchem das Schiff verunglükte, damals unter Schleswig-Holsteinische Jurisdiction gehörte, und bis zum 18 August angehört hat, dieselbe unter dem 2 Mai 1772 den äusserst gerechen Bescheid gab, welchen ich weiter unten vollständig einrükken werde, daß die Königl. Casse an diesem Strandfall keinen Anteil nehmen könne.

Im Dec 1796 war die Sache in der ganz verschiedenen Lage, die dem guten Schweden ganz hätte zu statten kommen müssen, da der Strand von Amron unstreitig unter dänische Jurisdiction gehörte. Nicht nur der Strandvogt, sondern auch der Birkevogt der kleinen Insel leisteten ihm alle Hülfe und Dienste als einem Manne, der mit dem schleswig-holsteinischen Strandrechte nichts zu schaffen hätte, halfen ihm die Gühter in Sicherheit bringen, welche unter seiner, des Schiffers, Vorsorge und Vollmacht standen, wie diese jedem Schiffer gebührt. Nun erschien der Hebungsbeamte von Osterland-Föhr, einem ursprünglich unter das Amt Tondern gehörigen, eigentlich schleswigschen District, und verlangte Schiff und Guht als gleichsam derelinquirt für Strandguht. Es würde mich gar zu weit führen, alle Schritte zu erzählen, welche der

Schiffer, unter dem Beistande eines mit solchen Vorfällen sich oft und viel beschäftigenden, und von Hamburg her bevollmächtigten Einwohners von Föhr, Namens Peter Melfs, auch mit Teilnehmung des seine obrigkeitlichen Rechte behauptenden Birkevogts that, um sich aus den auf ihn gewaltsam gelegten Händen des holsteinischen Hebungsbeamten zu ziehen. Aber alles ging nun einen andern Gang. Die Ladung ward unter Beschlag und dem Schiffer alle Rechte darauf benommen. Sie ward öffentlich verkauft und es sehr bald als entschieden angenommen, daß ihm nur ein Dritteil, der Königlichen Cammer ein zweites, und damit ja alles in der Regel des schleswig-holsteinischen Strandrechts ginge, den Bergern auch ein volles Dritteil werden solle. Ehe dies so entscheidend erklärt ward, war unter dem 29sten März 179 eine königliche Resolution erfolgt, nach welcher die Insel Amron und Westerland-Föhr, in Ansehung der Strandfälle, den schleswig-holsteinischen Strandgesezen, welche hier deutlicher, als ich es in irgend einer andern Acte gefunden habe, mit den dänischen in Opposition gesezt werden, aufs neue unterworfen sein sollten. Diese Resolution war ohne Zweifel eine Folge des Streits zwischen dem dänischen Birkevogt und dem holsteinischen Hebungsbedienten, und der am 4 Febr. von Sandström an die Königl. dänische Canzlei ergangenen Supplik, ihn als einen auf gut dänisch, nicht

auf holsteinisch verunglükten Mann anzusehen, und ihn unter der Jurisdiction zu lassen, für welche sein Fall gehöre. Aber nimmermehr wird ihr eine zurükwirkende Kraft bis zum 7 December 1796, dem Tage, an welchem Sandström zu Unglük kam, beigelegt werden können. Nimmermehr wird das, was die Königl. Kammer am 2ten Mai 1772 so ganz in Ansehung des englischen Schiffes für Recht erkannte, als am 7 December deswegen nicht mehr geltend angesehen werden können, weil der dänische Grund, auf welchen er stieß, drei Monat und zwei und zwanzig Tage später wieder für holsteinisch erklärt ward, wiewol selbst, wenn alles beim alten geblieben wäre, jener im Jahre 1772 für J. B. gegebene Bescheid als ein entscheidendes Präjudicat für Sandström hätte gelten müssen. Wenn ein Schriftsteller Parachronismen macht, und spätere Zeiten mit den frühern verwechselt, so fällt die Geissel der Critik scharf auf ihn, die er dann ertragen mag, so gut er kann. Aber wenn ein Gericht Parachronismen macht, wenn es später erschienene Verfügungen zum Grunde seiner Entscheidung über frühere Vorfälle, zum Nachteil des Privatmanns macht, so hat dies eine sehr ernsthafte nicht blos zu bespöttelnde Seite.

Jezt muß ich noch einmal zu dem Königlichen Rescript vom Jahre 1729 zurükkehren. (S. 226) Die Worte desselben: „da ein Schiff — verunglükt, **sodann** auf Königlichen Strand getrieben, und die

Gühter und Waaren von denen in solcher Gegend wohnenden Untertahnen geborgen, mithin solche von dem Schiffer und seinem Volke gleichsam pro derelictis gehalten worden" geben eine Folge von Vorfällen an, in welcher gewiß selten Schiff und Gühter zu Unglük kommen, und folglich, wenn es nach dem Buchstaben gehen soll, selten zum Strandguht werden können. Das Schiff soll 1) verunglükken, dann 2) auf Königlichen Strand treiben, darauf 3) die Gühter und Waaren geborgen, mithin 4) von dem Schiffer und seinem Volk gleichsam pro derelictis gehalten werden. Ein Verunglüken aber ohne Strandung ist nur denkbar, wenn ein Schiff rein wegsinkt oder verbrennt, dann aber kann es nicht mehr stranden. Ein durch Umschlagen verunglüktes Schiff, das nicht durch seine Last sinkt, kann freilich noch an den Strand treiben, aber auf diese drei Fälle ist wohl nicht in dem Rescript hinaus gesehen. Die Worte: pro derelicto gehalten, haben einen Doppelsinn. So wie sie da stehen, geben sie an, daß es auf die Meinung, auf ein Dafürhalten des Schiffers und seines Volks ankomme, ob Schiff und Guht ein Derelictum sei. Aber dies kann nicht die Meinung der Königl. Rentekammer sein, denn Ihr ist es immer genug, daß das Schiff eine Weile verlassen gewesen, wie und warum? geht Sie nicht an, auch wenn die Meinung und das Dafürhalten des Schiffers und des Schiffsvolks,

das Schiff und Guht nicht zu verlassen, durch die Verklarung und andere Dokumente völlig constatirt sind. Oder sind diese Worte etwa in dem Verstande zu nehmen, welchen sie auf gut deutsch in dieser logischen Ordnung haben würden, als von dem Schiffer und seinem Volke verlassen anzusehen sind. Es scheint mir, dieser Doppelsinn sei dadurch hinein gekommen, daß der Concipient das Wort derelictum in diese Königliche Verordnung hinein bringen wollte. Aber er hat auch nur das Wort hineingebracht, nicht den Begriff, welchen das römische Recht so bestimmt angiebt, und hat dieses vollends durch den Vorsaz gleichsam so unbestimmt gemacht, als wenn er darauf hinausgesehen hätte, daß alles pro derelicto gehalten werden möchte. Ich möchte einen Kenner des römischen Rechts auffodern, in dem ganzen Corpore juris mir ein so unbestimmtes und jeder Auslegung fähiges Gesez aufzufinden, als dieses ist.

Es ist ein auf der See nicht seltener Vorfall, daß ein furchtsamer oder durch eine wesentliche Gefahr erschrekter Schiffer sein Schiff mit allem Volk verläßt und dem Lande zueilt. Da die Gefahr durch Aenderung des Wetters und des Windes aufhört, treibt das verlassene Schiff unversehrt auf dem Meere. Treibt es dann dem schleswig-holsteinischen Strande zu, oder wird es von den Untertahnen gefunden und in einen Haven gebracht, so ist es in beiden Fällen nicht verunglükt, und nicht einmal

in dem leztern Falle sodann gestrandet, in beiden Fällen ist es nicht für völlig und nicht für gleichsam derelinquirt zu halten, aber es ist nach dem Ausdruk des römischen Rechts salutis causa interim dimissum (doch davon wird unten S. 264 ff. mehr zu sagen sein) kann folglich nicht pro derelicto gehalten werden. Doch das ist nicht Regel für die K. C. Sie verzeiht dem Schiffer nicht, daß er, es sei aus welchen Gründen es wolle, von seinem Schiffe auf eine kleine Weile gewichen ist. Zwar ließ Caleb Earl seinen Hund auf dem Schiffe, und hätte sagen können: Mein Hund giebt nach alten Seerechten den Beweis, daß ich mein Schiff gleichsam nicht derelinquirt habe. Aber darauf ward und wird nimmer geachtet. Dann aber müssen auch die Eigner mit einem Dritteil ihres Eigentuhms für das Verbrechen des Schiffers büssen, der sein Schiff und Guht auch nur für eine Weile für gleichsam derelikt gehalten hat. Nicht jeder Schiffer weiß oder glaubt dies. Wer es aber weiß oder glaubt und als ein ehrlicher Mann für seine Rheder und Befrachter zu sorgen sich entschließt, dem kostet es oft sein Leben, wovon folgende grausenvolle Geschichte das Beispiel giebt.

Schiffer Held war im December 1783 noch vor dem Frost aus der Themse gesegelt, aber nach Norwegen durch einen Sturm verschlagen, wo er von keinem strengen Winter etwas merkte, und also im Februar getrost nach der Elbe segelte. Hier

aber war der Eisgang so stark, daß er seewärts getrieben, und auf den Sand bei Neuwerk gedrängt ward. Sein Schiffsvolk rettete sich ohne Schwierigkeit, er selbst aber blieb mit einem Lootsen auf dem Schiffe, weil er seine Gegenwart auf demselben für nötig hielt, um es gegen das schl. holst. Strandrecht zu schüzen, so daß, wenn es zum Bergen käme, nur ein billiges Berglohn darauf verloren gehen könnte. Man erinnere sich, daß dieser böse Winter bis in den April mit einer *gleichen* Strenge dauerte.

Nach vielen Tagen sah er die Unmöglichkeit, sich auf und mit dem Schiffe zu erhalten. Er ging also mit dem Lootsen übers Eis dem Strande zu. Man sah ihm von Neuenwerk ab, und einige Männer gingen ihm entgegen. Zum Unglük aber hatte der Strom in dem Eise einen Priel offen gehalten. Der Lootse hatte das Glük, auf eine in demselben treibende Eisscholle zu springen, und sich zu retten. Aber der Priel war zu breit für die Hülfswerkzeuge, welche die Retter mit sich gebracht haben mochten, die ihn endlich trostlos nach seinem Schiffe zurükgehen lassen mußten, denn er konnte nicht schwimmen, um sich in diesem Priel zu wagen. Der Winter dauerte lange, und spät sah man vom Lande ab das Schiff zertrümmert. Den guten Held will man auf einer Eisscholle haben treiben sehen, auf welcher er seine lezte Rettung

noch scheint gesucht zu haben, aber durch Hunger und Kälte umkommen mußte.

So traurige Folgen für das Leben einzelner und so verhaßte Folgen für das Eigentuhm vieler hat der unselige in das schleswig-holsteinische Strandrecht gebrachte Begrif der Dereliction. Ich habe oben S. 226 bei den beiden Rescripten vom J. 1729 mir vorbehalten, daß ich auf einige wichtige Ausdrükke derselben zurükkommen würde. Bin ich gleich S. 253 ff. schon darauf gerahten, so will ich es hier mit dem Ausdruk gleichsam pro derelicto gehalten, ernsthaft nehmen. Es ist klar, daß in denselben eine Rechtfertigung für alle Auslegungen liege, vermöge welcher alles für strandfällig erklärt wird, wobei nur ein Schein von Dereliction statt hat. Denn zu geschweigen, daß der Begriff der Dereliction in dieses Gesez ganz ohne Definition sich eingeschlichen hat, folglich ohne alle Bestimmung erscheint, so gibt das vorgesezte Wort gleichsam, welches nie in der ernsten Sprache der Geseze erscheinen sollte, jedem Richter das Recht, alles was sich bei dem Hauptwort als einigermaßen bestimmt gedenken läßt, ganz weg zu denken, und durch die willkührlichsten Interprätationen, z. B. ein Schiff, von welcher die Besazung durch Bosheit, Lug und Trug der zum Schein zu Hülfe kommenden weggenötigt worden, für gleichsam derelinquirt zu erklären. Daß dieses kein aus der Luft

gegriffene Instanz sei, ist bereits oben in zwei Fällen gezeigt.

Der juristische Begriff von einem Derelicto welcher auch ganz logisch richtig ist, wird allgemein so ausgedrükt: res quam dominus ea mente abiecit, ut in numero rerum suarum esse nolit (eine Sache, die deren Besizer in dem Vorsaz von sich geworfen, oder fahren gelassen hat, — daß sie nicht mehr in der Zahl der ihm gehörigen Dinge sich befinden solle). Der ehrliche *Kalvinus*, aus dessen Lexico juridico ich diese Definition entlehne, sezt gleich darunter derelictum videri non potest, quot salutis causa interim dimissum est (für verlassen kann nichts gehalten werden, was einer, um sich zu retten, einstweilig hat fahren lassen). Doch darf ein ehrlicher Mann nicht von Philosophen oder Juristen lernen, was er für verlassen anzusehen habe, und dem zufolge sich zueignen dürfe. Ihm gilt noch nicht für verlassen, was verloren ist, auch nicht, wenn er erfährt, daß es der Besizer für verloren ansieht. Der ehrliche Finder macht keine Interprätation, wodurch er dem Verlierer einen animum derelinquendi andichten könnte. Nur dann, wenn er den Beweis hat, daß er sich des Besizes begeben habe, eignet er es sich als Finder zu, und glaubt, dem Grundsaze folgen zu dürfen: res derelicta cedit primo occupanti (die verlassene Sache wird dem ersten, der sich in deren Besiz sezt, zu

Teil). Ein ehrlicher Mann findet auf der Landstraße einen Beutel mit Goldstükken. Er ist also verloren. Er erfährt, wer der Besizer gewesen sei, und daß derselbe erklärt habe, er gebe den Beutel verloren. Noch ist dies ihm nicht genug, sich ein Recht darauf anzumaßen. Er wird ihn aufsuchen, und wenn dieser ihm erklärt, daß er ihn nur für verloren erklärt habe, weil seine Bemühung, ihn wieder zu bekommen, bisher vergeblich gewesen sei, so wird er ihm das Geld mit Freuden wieder geben, oder höchstens, wenn seine Umstände es ihm annehmlich machen, einen Teil des Fundes von dessen Herrn annehmen, aber als Lohn, nicht als einen Teil einer von demselben verlassenen Sache. Gesezt aber, er findet den Beutel und erblikt, indem er sich umsieht, einen ermordeten Menschen. Daß er sich selbst ermordet habe, beweißt ihm der hingeworfene Beutel, und er hat nun Ursache, eine völlige Dereliction desselben anzunehmen. Noch würde dieses dem ehrlichen Finder nicht genug sein, denn, richtete sich der Mensch aus Wahnsinn hin, so gilt das Wegwerfen des Geldes noch nicht für einen Beweis des Vorsazes, daß die Sache nicht mehr in der Zahl der ihm gehörigen Dinge sein sollte. Er hatte auch als ein Wahnsinniger nicht das Recht dazu, und der ehrliche Finder wird sie seinen Erben anbieten, die sein Tod in das Recht, es zu besizen, gesezt hat.

Ich kann mir nicht verbieten, eine wahre Geschichte hiebei zu erzählen. Ein blutarmer Frieseur sah aus dem Bodenkasten einer aus dem Steinthor unserer Stadt fahrenden Kutsche einen schweren Beutel mit Gelde durchfallen, weil durch dessen Gewicht die von unten auf angenagelten Bretter sich gelöset hatten. Er rafte ihn auf, rannte der Kutsche nach, holte sie aber erst am Ende einer Viertelmeile ganz athemlos ein. Ihm fiel bei dem Forteilen des Kutschers, welchen er vergebens nachschrie, nicht ein: hier habe ich eine rem derelictam primo occupanti cedentem. Er glaubte, der vornehmen reichen Dame, die er in der Kutsche fand, große Freude zu erwekken, als er ihr den Fund übergab. Aber nun ward nachgesehen, und es fand sich, daß ein zweiter Beutel schon vor diesem durchgefallen sei. Voll Schrekken darüber kehrte die reiche Frau mit ihm um, trat, um sich zu erholen, in seiner kleinen Wohnung vor dem Thore ab, nahm einen Thee zur Erquikkung vorlieb, und bat und flehte ihn, in den Straßen, wodurch sie gefahren war, nach dem andern verlornen Beutel zu fragen, wo er nur könnte. Er kam wieder, ohne etwas mehr erfahren zu haben, als daß man einen Menschen bemerkt habe, der etwas von der Gasse aufgegriffen hätte, und damit fortgegangen wäre. Dieser kannte vielleicht das Princip des Strandrechts, sah den Beutel für gleichsam derelinquirt an, und ward mit sei-

nem Gewissen bald einig, ihn zu behalten. Aber der ehrliche Frefeur kannte dies Prinzip des Strandrechts nicht. Er hielt bei seinem langen Laufen hinter der Kutsche her seinen Beutel noch nicht für derelinquirt, aber dafür bekam er auch von der reichen Dame für sein Laufen, und seinen Thee, nicht, was ich ihm als Richter gerne möchte zuerkannt haben, nicht 1 Dritteil des Geldes, sondern 12ßl lübisch.

Doch man erlaube mir noch eine Instanz.

Gesezt, einem Reuter kommt sein Pferd aus der Macht. Durch einen überlegten Sprung wirft er sich von demselben ab. Das Pferd läuft mit dem Mantelsak davon. Er erlangt in mehrern Tagen keine Nachricht von ihm, es ist von Leuten eingefangen, die nicht des Willens sind, es wieder herauszugeben. Nun spricht er: ich gebe mein Pferd für verloren. Er erfährt aber endlich, wo er dasselbe zu suchen habe. Er geht dahin, um es sich zu vindiciren, und erbietet sich alles zu bezahlen, was man ihm als Kosten abfodert. Wird man nun dem Manne etwa sagen: Du hast dein Pferd verloren gegeben, du hast es folglich gleichsam verlassen, und kannst höchstens nur den Dritteil von dessen Wehrt wiederfodern? Man denke den Umstand hinzu, daß dem Manne in seiner Verlegenheit ein Mensch zu Hülfe gekommen sei, um ihm zu helfen, habe den Zügel des Pferdes angefaßt, aber aus Ungeschiklichkeit oder Bosheit denselben ihm vom Kopfe gestreift, nun aber alles Bittens ungeachtet ihn seinem Schik-

sal überlassen, und eben dieser Mensch habe nachher sein Pferd eingefangen und verlange nun ein Drittel von dessen Wehrt uud den Baarschaften für sich, ein Drittel verlange der Herr des Guhtes, und mit einem Drittel solle sich der Reuter begnügen. Auf dem Lande gilt so etwas für reine Dichtung. Aber daß es auf dem Meere zwischen Hellgoland und der Elbe gerade so zugehe, gerade solche Foderungen gemacht und den Eignern reicher Schiffe abgedrungen werden, davon sind die Beweise bereits oben gegeben.

Wie ist es doch möglich, daß man in das Strandrecht in neuern Zeiten einen Begriff des Delinquirens hat hinein bringen können, welchen nie jemand mit demselben verknüpft hat. Bei den alten ungeschlachten Strandbewohnern an der Nordsee ward nach dem Dereliquiren gar nicht gefragt, denn sie nahmen dem Unglüklichen ohne alle Geseze alles. Als aber in neuern Zeiten die Strandungsvorfälle ein Gegenstand geschriebener Geseze wurden, so suchte man nach einem Vorwande, um das Strandrecht wenigstens zum Teil zum Eigentuhm der Landesherrn zu machen. Diesen Vorwand fand man in einem äußerst falschen Begriffe der Dereliction, das zeigt sich schon in dem so oft angeführten Helgolander Privilegium. Die Gegenwart des Kaufmanns sollte die non derelictionem, eine Abwesenheit desselben aber eine wirkliche derelictionem beweisen. Ein ähnliches statuirt die Verordnung Königs Christian des III. Das römische Recht em-

pfiehlt sich noch immer durch die bündigen, mit philosophischem Geiste gemachten Definitioneu der Gegenstände der aus ihnen hergeleiteten Geseze, und zu diesen gehören unstreitig die aus dem Calvinus angeführten. Hätte das dänische Reich, so wie andere europäische Staaten, sich von frühern Zeiten her an das römische Recht gehalten, so, wage ich zu glauben, daß diese höchst falsche Idee niemals würde in das dänische Strandrecht sich haben einschleichen können; ja vielmehr, es würde so wenig ein schleswig-holsteinisches Strandrecht aus dem rechten Begriff der Dereliction haben entstehen können, als es bei den Römern entstehen konnte. In dem eigentlich Dänischen ward sie schon früh wieder aufgegeben. In dem Herzoglichen erhielt sie sich weit länger, da jeder Herzog jenes ungereimte Privilegium wieder bestätigte. Aber König Friedrich den VI. verführte im Jahre 1720 der Besiz der Insel Helgoland diese falsche Idee in dem für Schleswig Holstein geltenden Strandrechte wieder aufleben zu machen, und in Folge dessen sich ein Dritteil solcher Gühter zum Eigentuhm zu machen, welche eine gewisse Auslegungskunst gar leicht für gleichsam derelinquirt erklären kann, wenn gleich alle Tahtsachen den mentem non derelinquendi, und daß man sie nur Rettungshalber einstweilig habe fahren lassen, konstatiren.

Freilich macht das Meer manches Guht für dessen Besizer verloren gehen, der es deswegen nie

verloren giebt, aber auch nicht, wenn er wollte, seinen Vorsaz, sich des Besizes zu begeben, kund machen kann. Weil jedoch das Eigentuhm endlich einmal an einem andern übergehen muß, so ist der billige und auch in andern Fällen allgemein übliche Weg, die Bestimmung einer gewissen Zeit, innerhalb welcher er sein Eigentuhmsrecht in dem Vorsaz, dasselbe nicht eher aufzugeben, zu erweisen hat.

Hier seze ich noch die Untersuchung der Frage aus, ob und mit welchem Rechte Königliche Rentekammer der erste und sogar der einzige Gerichtshof in Strandungsvorfällen sei, so wenig dies mit dem sonstigen Gange der Rechtspflege in allen königlich dänischen Staaten übereinstimmt. Auch bei ihr mag der alleinige Gnadentrohn zu finden sein. Dann aber wird mir erlaubt sein, zu bemerken, daß zu diesem richterlichen Amte dieses hochpreislichen Collegiums noch vieles gehöre, was in dessen Verfahren mir durchaus zu fehlen scheint.

1) Wird die Gerechtigkeit mit verbundenen beiden Augen symbolisch gemalt, so hat die Strandgerechtigkeit der Königl. Cammer immer das Eine Auge offen. Dies ist in allen Fällen, woraus Ihre Ansprüche entstehen, auf das K. Interesse gerichtet, und sie darf dies eine Auge von Amts- und Pflichtswegen nicht schließen. Aber dann wäre es doch wol besser, Sie nähme die Binde von dem zweiten Auge ab, und richtete dieses ernsthaft auf die billigen Vorteile derer, welche unter Ihren einseiti-

gen Sprüchen zu leiden, Gefahr laufen. Aber auch selbst eine solche einseitige Gerechtigkeit muß doch ihre Norm und Regeln haben. Diese sollen die K. zu Gesezen gemachten Befehle sein. Zu diesen eigentlichen Gesezen müssen ältere Entscheidungen oder Präjudicate kommen, sie mögen unter dem Einfluß noch lebender Mitglieder, oder von deren Vorwesern abgefaßt sein. Sie muß nicht, wie Sir James Mariet in London auf dem britischen Justiz-Trohn der Admiralität, wenn er über dänische und andere neutrale Schiffe aburteilt, sprechen: habe ich bis heute so gesprochen, so will ich von nun an nach einer andern Regel sprechen. (Man sehe mein Buch über die Zerrüttung des Seehandels S. 101 ff.).

Ein jeder Gerichtshof muß sich selbst wie eine unsterbliche Person ansehen. Er muß felsenfest in seinen Beschlüssen und seinem Verfahren sein, und was er vor funfzig Jahren ausgesprochen hat, muß ihm jezt noch gelten. Nur zwei Gründe müssen darin eine Aenderung machen dürfen. Die erste ist: wenn die gesezgebende Macht, von welcher die richterliche doch immer abhängt, neue Geseze gegeben oder die alten verändert hat. Die zweite: wenn ihm die Ueberzeugung entsteht, in den frühern Beschlüssen gefehlt zu haben. Denn, wenn eine Provocatio ad judice male informato ab melius informandum gilt, und wenn sie gegründet ist, ihre Wirkung nicht verfeh-

len darf, so ist es auch dem Richter nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht für ihn, zu gestehen, er sei male informatus gewesen, aber jezt melius informatus. Aber dann ist er auch nicht nur den Parteien, sondern auch dem Publikum eine Rechtfertigung darüber schuldig, warum er seinen frühern Präjudikaten späterhin entgegenspricht. Tuht er dies in Folge neuer oder veränderter Geseze, so muß er sich auf diese laut berufen, und die Parteien, welche die Sache angeht, nicht etwa rahten lassen, wo das Gesez zu finden sei, oder gar sie in Zweifel sezen, ob ein solches Gesez vorhanden sei, oder ob vielleicht der Gerichtshof für diesmal nach eigener Willkühr gesprochen habe, und er mit dem Leichtsinn eines Mariets mit den Gründen seiner Beschlüsse wechsele, wie es ihm gefällt.

Ob ich Recht zu dieser wichtigen Anmerkung habe, und ob sie auf die Königliche Rentekammer zutreffe, mögen unparteiische Leser aus der Vergleichung folgender zum Teil schon angeführten Acten beurteilen. Drei derselben beziehen sich auf die beiden Rescripte von 1729 S. 224 ff. Das erste ist der Bericht, welcher zum Vorteil des Schiffers von Eckernförde an die preussische Regierung im Jahr 1744 abgegeben war (S. 232). Das zweite erging als ein Dekret in Sachen des oben angeführten englischen Schiffers James Brown, welches ich hier ganz hersezzen will.

Abschrift einer von der Kammer an den Etatsrath und Landvoigt Kirchhoff auf Föhr eingegangenen Verfügung de dato den 2ten May 1772.

„Welche Waaren, Sachen und Geräthschaften „aus dem bei Amrom auf den Strand gerahtenen „englischen Schiffe de Collin genannt, geborgen „und aufgebracht worden, hat man aus dem von „dem Herrn Etatsrath und Landvoigt Kirchhoff bei „seinem Bericht vom 17ten passati anhero ge„sandten Inventario ersehen. —

„Da es aber nach dem Bericht und den dabey „angeschlossen gewesenen Beweisthümern keinem Zwei„fel unterworfen ist, daß der Schiffer James „Brown das gestrandete Schiff geführet, auch alle „vorgekommene Umstände es klar zu Tage legen, daß er das Schiff nicht gäntzlich verlassen oder „sich animo derelinquendi davon begeben „habe. So ist dieser Strandungsfall von keiner „solchen Beschaffenheit, daß die Allerhöchste Re„solution vom 16ten Apr. 1729 darauf Anwen„dung finden, und die Königl. Casse daran Teil „nehmen könne. Vielmehr müssen zufolge Königl. „Resolution vom 6ten Dec. 1749 sowol die ge„borgenen Waaren, als auch die Schiffsgeräthe, „gegen Bezahlung des Verordnungsmäßigen Berg„lohns der gewöhnlichen Kosten und Gebühren, be„sagtem Schiffer gegen gehörigen Beweis-Schein „wieder ausgeliefert werden. —

„Der Herr Etatsrath hat sich also hiernach zu „verhalten, und den gegenwärtigen Strandungsfall „in seiner diesjährigen Landrechnung unter Anlegung „dieses nebst der Bergerquitung und des Schiffers „Bescheinigung blos nachrichtlich vor der Linie an„zuführen." —

Man bemerke, daß am Tage der Ausfertigung dieses Bescheids die Machthaber im Staat nicht mehr dieselben waren, welche ein Jahr vorher durch eine Cabinetsordre die Insel Amrom und deren Sand der schleswig-holsteinischen Jurisdiction unterworfen hatten. Aber im Jahr 1797, als eben dieser Grund unter dänischer Jurisdiction wiederum stand, ward Sandströms Schiff für strandfällig erklärt. Von den Gründen dazu, wenn sie als solche gelten sollen, gibt folgender zur Mitteilung an die K. schwedische Gesandschaft in Copenhagen im Namen der K. Cammer erteilte Bericht nähere „Kenntniß:

„Die Strandgesezze enthalten bekanntlich, „die von jeher beobachtete Vorschrift, daß in wirk„lichen Strandungsfällen, und wenn der Schiffer „mit seiner Mannschaft das Schiff verlassen hat, „weder der Eigenthümer des Schiffs und der La„dung, noch der Schiffer, irgend einige Disposi„tion über die verunglükten, und angetriebenen „Sachen hat, sondern die Bergung, Conservation, „und weitere Behandlung unter Aufsicht des Beam-

„ten, den dazu angeordneten, und beeidigten
„Strandvögten überlassen werden muß.

„Es war also, indem die Rentekammer die
„Bergung aus dem Schiffe Concordia, welches
„von Jöns Sandström geführt gewesen, und
„die Conservirung und Behandlung der geborgenen
„Sachen durch die beeidigten Strandvögte unter
„Direction des dortigen Hebungsbeamten bewerkstel-
„ligen ließ, die Erledigung der Fragen nöthig; ob
„gedachtes Schiff gestrandet sey, und ob der Schif-
„fer Sandström mit seiner Mannschaft selbiges
„verlassen habe? Zwar wollte der Schiffer Sand-
„ström in seinen verschiedenen, bey der Königl.
„Dänischen Kanzley sowohl als bey der Rente-
„Cammer eingereichten Beschwerden behaupten,
„daß so wenig das von ihm geführte Schiff ge-
„strandet sey, als von ihm und seiner Mannschaft
„verlassen worden. Allein bey der darüber ange-
„stellten genauen Untersuchung haben sowohl die
„schriftlichen Zeugnisse beeidigter Beamten, und
„eidliche Attestationen, anderer bey dieser
„Strandung auf keine Weise interessirenden glaub-
„würdigen Männer es ergeben, daß nicht nur das
„Schiff auf den Strand gerathen, und sogleich
„mit Wasser angefüllt worden sey, sondern auch
„der Schiffer und seine Mannschaft an demselben
„Tage, in dem Schifsboote es verlassen und
„nach Amrom sich retten mußten. Hiezu kommt
„noch, daß das Schiff mehrere Monate auf dem

"Strande so fest gesessen, daß es nicht hat abge-"bracht werden können, sondern das Wrak auf öf-"fentlicher Auction für 100 Rthlr. hat verkauft "werden müssen.

"Da nach diesen Umständen, und nach der be-"stätigenden Aeußerung der Königl. dänischen Kan-"zeley kein Zweifel an einer wirklichen Strandung "des Schiffs Concordia übrig blieb, so ist der "öffentliche Verkauf der, mit vieler Beschwerde "geborgenen und auf das sorgfältigste conservirten "Stükke von hieraus verfügt und dem Schiffer "Sandström zu erkennen gegeben worden, daß "vorschriftsmäßig von der Verkaufssumme, an die "Berger ein Dritteil ausgekehrt, ein Dritteil für "die Königl. Casse berechnet, und der Rest bis zur "beygebrachten ordnungsmäßigen Legitimation "der Eigenthümer aufbewahrt werde, daß aber der "Königl. Anteil in den Fällen geschenkt zu werden "pflege, da hinlänglich durch eidliche Versicherun-"gen der Eigenthümer dargethan worden, daß die "geborgenen Sachen nicht versichert gewesen, und "daß die Rentekammer, wenn sie mit solchen Be-"weisthümern versehen worden, deshalb sich Aller-"höchsten Orts verwenden werde.

"Diese Darstellung der wahren Lage der Stran-"dungssache des Schiffs Concordia, wird dem "Königl. Departement der auswärtigen Angelegen-"heiten, hoffentlich hinlängliche Anleitung geben, "den Königl. schwedischen Chargé d'affaires

"zu überzeugen, daß der Schiffer Jöns Sand-
"ström auf keine Weise zu Beschwerden rechtliche "Ursache habe, sondern daß die Rentekammer den, "von jeher beobachteten Vorschriften in Stran- "dungsfällen, von der sie abzuweichen sich "nicht erlauben darf, auch in diesem Falle ge- "folgt sey, übrigens aber die Eigenthümer des "Schiffs und der Ladung, um den Eigner $\frac{1}{3}$ in "Empfang zu nehmen, vor ihrer Obrigkeit, eidlich "versichern und daß solches geschehen, mittelst eines "Protocoll-Extract, hieselbst bescheinigen müssen, "daß sie die wahren und alleinigen Eigenthümer da- "von sein, auch auf gleiche Weise beeidigt und hie- "selbst bescheinigt werden müsse, daß das Geborgene "nicht versichert gewesen, wenn die Rentekammer "auf die Schenkung des Königl. $\frac{1}{3}$ antragen solle, "und daß endlich der Antrag des Schiffers Sand- "ströms, daß die aus dem Verkauf gelöseten Gel- "der, an ihn ausbezahlt werden mögen, nicht eher "bewilliget werden könne, bevor er mit vorerwähn- "ten Legitimationen der Eigner auch zugleich "eine gehörige Vollmacht von denselben einliefert, "durch welche er von ihnen zur Erhebung des Gel- "des berechtigt wird."

Ich enthalte mich die Bemerkungen hieher zu sezen, zu welchen mir die im Druk ausgezeichneten Stellen Anlaß geben würden, wenn ich nicht glaubte, daß aufmerksame Leser des obigen von selbst auf dieselben gerahten werden. Einige dieser Stellen

stehen im offenbaren Widerspruch mit der Verklarung, welchen ich ebenfalls hier nicht aufdekken will. Doch dieser Widerspruch darf niemanden wundern, wenn ich hinzuseze, daß der Bericht des Birkevogts auf Amrom nicht gefodert ist, ungeachtet des wiederholten Ansuchens, denselben vor allen Dingen zu den Acten zu ziehen. Dieser Mann war der erste Zeuge von dem Vorfall und der treue Gehülfe in der keineswegs mit vieler Beschwerde von ihm dem Schiffer und dessen Volk, und den für Lohn gedungenen wenigen Menschen und Fuhren vollführten Bergung. Dies scheint so wenig der Königl. Cammer bekannt geworden zu sein, daß sie den Bergern ein Dritteil zuerkennt, welche doch wol am Ende keine andern als der Schiffer und sein Beistand Peter Mellfs werden sein können, da die gedungenen Hülfsleistenden bereits abgelohnt sind. Aber man weiß, wie es mit solchen Berichten geht, wenn deren Abfassung von höchst respectablen Collegien ihren Subalternen aufgetragen wird. Solche Männer schreiben zu gerne in dem Geiste eines Sachwalters; der die Sache so darstellt, wie es für die Partei dient, in deren Auftrag er schreibt, und es darauf ankommen läßt, ob und von wem die Unzuverlässigkeit seiner Darstellung hintennach werde bewiesen werden.

Zwischen denen Vorfällen, welche die zweite und dritte Acte veranlaßt haben: sind zwei andere in eben der Gegend vorgefallen, in welchen der Schiffer und sein Volk nicht von dem Schiffe gewichen waren, wie es doch Brown wirklich that; in welchen aber dennoch Königl. Cammer auf ihrem Dritteile besteht. Von einem derselben werde ich bald in anderer Hinsicht noch mehr zu sagen haben.

Einen zweiten Beweis werden meine Leser in folgenden Akten und Vorfällen finden.

Im Jahr 1740 erging unter dem 31sten Dec. in Ansehung der Legitimation der Besizer von gestrandeten Gühtern unter andern billigen Verfügungen auch diese:

"daß, wenn ein Schiff verunglückte, der "Schiffer aber dabey am Leben wäre, sodann demselben, als leztem Einhaber, derjenige Anteil von "den daraus geborgenen Gütern, so nach Königl. "allerhöchsten Verordnungen, Resolutionen und "Ordres, den Eignern gelassen würde, in natura, oder wo sie etwa bereits verkauft, an "Gelde gegen ein Recipisse wieder zurückzu"geben sein;

"daß, wenn ein Schiff verunglückte und der "Schiffer verstorben wäre, sich aber andere anmel"deten, an welche die geborgene Waaren, vorher "consignirt gewesen, auch diese dessen Richtigkeit "vor Gericht eidlich bekräftigten, darüber ein ge"richtliches Attestatum, und daneben ein reines

"Connossement producirten, alsdann obbe-"sagter Antheil ihnen, weil doch die Güter, wann "sie wohlbehalten nach dem designirten Ort ge-"kommen gewesen wären, gegen Schein verabfolget "werden sollen" — —

Als nun der Magistrat von Altona deswegen näher anfragte, ward demselben unterm 4 August 1743 folgender Bescheid:

"Wenn nun der Altonaische Magistrat hiebei "die Bedenklichkeit gehabt und zwar

"Quoad 1mum passum obgedachter aller-"gnädigsten Resolution, daß in Altona wie in "Hamburg, die mehreste Vollmachten nicht ju-"dicialiter, sondern coram Notario et te-"stibus expedirет, diese aber quoad fidem "den gerichtlichen Handlungen solcher Art gleichgeach-"tet würden und

"Quoad 2dum et reliquos welcher gestalt "es für die wahren Eigenthümer der Güther sehr "mislich seyn dürfte, wenn der am Leben gebliebene "Schiffer eines verunglückten Schiffes als der *lezte* "Einhaber considerirет, und ihm der jenen ge-"bührende Antheil in natura oder an Gelde abge-"folget werden sollte. —

"So haben wir gedachtem Magistrat unterm "heutigen dato darauf folgendes in Antwort er-"wiedert, als:

"Ad 1mum wie in Fällen, da kein gerichtliches "Instrumentum zu haben gewesen, man es dabei

"lassen kann, daß statt dessen eines wohlbekannten "Notarii cum testibus Attestation für "gültig angenommen werde, sonsten es aber ledig- "lich bey der gemeldteten Königl. allergnädigsten Re- "solution verbleiben müsse.

"Ad 2dum et reliquos, daß es überhaupt "der Cammer Sache nicht sey, den Eignern eini- "ger verunglükten Güter für den ihnen davon com- "petirenden Antheil bey ihren Schiffern mehrere "Sicherheit zu schaffen, als sie zu Anfange, da sie "ihnen die gesamte Güter anbetrauet, schon selber "genommen und für sich nötig erachtet haben, folg- "lich es in Fällen, wo sonsten alles seine Richtig- "keit hat, gleichergestallt bey der oballegirten "Königl. allergnädigsten Resolution zu lassen sey, es "möge der Schiffer von einem einzigen oder verschie- "denen Interessenten befrachtet seyn. Sollte im- "mittelst aber zu der einen oder andern Zeit sich "hierbey der Casus ereignen, daß entweder die "dem Schiffer bey den Waaren zugestellte Connos- "semente oder auch die auf den Gütern gewesene "Marques verlohren gegangen, oder doch wenig- "stens unkennbar geworden, oder auch, daß einige "Sachen sich finden, worüber weder Connosse- "mente noch Fracht-Briefe jemahls mitgegeben "wären, oder auch andere zum voraus nicht wohl "zu bestimmende Umstände sich zeigten, wornach "man füglich die Meinung fassen könnte, daß etwa "diese oder jene Waaren nicht sowohl dem Schiffer,

"als vielmehr einer andern sich aufm Schiffe befun-
"denen Persohn anbetrauet gewesen, oder auch daß
"der Schiffer doch den rechten Eigner unmöglich
"kennen, mithin auch dem ihm unbekannten Eigner
"nichts an erhaltenen Gelde oder Waaren, von dem
"Geborgenen retradiren können, da wird sich als-
"dann von selbsten verstehen, daß man auch dem
"Schiffer (weil er sich solchenfalls gegen seinen Wil-
"len, nur selbst dadurch bereichern würde) weder
"von solchen Gütern noch dem daraus gelöseten Gelde
"etwas auszuliefern, sondern in dergleichen Fällen
"den sonst für die Eigner zu extradirenden An-
"theil auf Jahr und Tag in sichere Verwahrsam
"zu nehmen, und nach deren Ablauf, wann sich
"immittelst gar kein wahrer Eigner meldet, damit
"der bisherigen anderweitigen Anordnung und
"Usance nach zu verfahren habe. Es wolle dem-
"nach der Herr A. wie wir resp. darum ganz
"dienstlich ersuchen, hiernach auch seines Orts bey
"vorkommenden Fällen sich richten, und das Gehö-
"rige beobachten. Die wir verbleiben.

Gottorp den 1 August 1742.

Friedrich Ernst.

Dem ungeachtet, und ohne daß, wenigstens wie ich weiß, irgend eine Resolution, die vorstehende aufhöbe, angeführt würde, hat seitdem K. Cammer die Befugniß des Schiffers sich der gestrandeten Güter anzunehmen, und durch die in

Händen habenden Connossemente, als Bevollmächtigter statt der Eigener zu handeln, ganz vernichtet. Es ist dahin gekommen, daß, sobald ein Schiff oder Gut ihr als strandfällig erscheint, alle Disposition und Teilnehmung dem Schiffer genommen, der Verkauf von allen auch an den unbequemsten Oertern von Ihr verfügt, das Geld eincassirt und unter Ihre Gewahrsam genommen wird. So ist in allen mit Sandström verfahren worden, der noch immer durch Protestation abzuwehren sucht, daß nicht zum Schaden seiner Principalen finaliter über alles disponirt werde. Wenn dies nicht geschieht, wie bei Caleb Earl, so wird die Legitimation vor Königl. Cammer gezogen, und solchen Zögerungen unterworfen, welche den Schaden der Eigner bei jedem Ausgange der Sache äusserst vergrössern.

Bei diesem Widerspruche der spätern mit den frühern Acten und des neuern und ältern Verfahrens ist noch nie ein verändertes Gesez angeführt, noch nie ein Entscheidungsgrund meines Wissens hervorgekommen, welcher die Königl. Cammer wider den Verdacht der Willkühr rechtfertigte.

3) Königl. Rentekammer sollte folglich keine neue Principe festsezen, ohne durch hohen Befehl dazu authorisirt zu sein. Ein solches Prinzip ist das seit etwa zehn Jahren angenommene, nach welchem man den Nichtversicherten das Dritteil schenkt, den Versicherten aber es gar zu gerne abspricht. Die Königl. Cammer sezt sich hier in die Stelle der

Gnade erteilenden Majestät. Aber vergebens fragt man nach der Königl. Verfügung, welche einen solchen Unterschied der Gnade zwischen den versicherten und nicht versicherten Gütern machte. So aber führt sie jezt einen offnen Krieg gegen die Versicherer, insonderheit gegen die hamburgischen. Doch was ich darüber schon im Jahr 1795 geschrieben habe, will ich lieber jezt um den Zusammenhang nicht so sehr zu unterbrechen, dieser Abhandlung als einen Anhang beifügen.

4. Sie sollte nicht den Gang der an sich gezogenen scheinbaren Rechtspflege so langsam machen, *und* überhaupt ihre Resolutionen schneller geben. Die Sache des Amerikaners Earl ward erst nach 27 Monaten beendigt. Die des Sandström dauert nun schon 14 Monate. Freilich kommt diesmal bei diesem die Ursache hinzu, daß derselbe noch da Recht sucht, wo er glaubt, daß es für ihn zu finden sei. Aber ohnehin wird alles dadurch äußerst in die Länge gezogen, daß a) Königl. Kammer das Erkenntriß über die Legitimation des Eigentuhms von jedem Stük Gut als ihr kompetirend ansieht, worüber ich bereits das Nötige gesagt habe, daß Sie b) vor gänzlicher Erledigung der Sache alle, auch die kleinsten Berechnungen quitirt zu bekommen verlangt, um aufs Genauste auszumachen, was nach Abzug aller Kosten, das netto provenu ihres Dritteils sei, weil sie dieses nicht aus dem brutto-Ertrag der Strandgüter berechnet wissen will.

Weil sie nun erst ausgemacht wissen will, was assecurirt oder nicht assecurirt sei. Bei Caleb Earl mußte in Ansehung der Güter des Leamy dies erst von Amerika her attestirt werden. Man sehe oben S. 244.

5. Königl. Cammer sollte auch zu ihrer Rechtspflege die Untersuchung derjenigen Tükke rechnen, durch welche ein Schiffer mit seinen Volke von seinem Schiff abgenötigt ist. Aber so hat sie genug an der Tahtsache, daß das Schiff auch nur auf eine kleine Weile verlassen gewesen sei, um es für gleichsam derelict zu erklären, dann läßt sie es sich durchaus gleichgültig sein, wie es damit zugegangen sei. Die Lootsen, welche ihre Pflicht nicht bloß versäumt, sondern ihr ganz entgegen gehandelt haben, die Berger welche das Uebrige dazu getahn, sind nicht nur gewiß davon, daß sie unbestraft bleiben, sondern auch

6) eben so gewiß, daß ihnen alles werde zu Teil werden, was nur eigentlich nach dem Geist der Verordnung dem ehrlichen, und mit eigener oft großen Gefahr bergenden zuerkannt werden kann. Caleb Earl war noch mit allem Volk auf dem Schiff, als er zwei Schniggen als Lichter der Güter 4 000 Mark wehrt, übergab. Sie brachen die Abrede, sie nach Cuxhaven zu führen, und brachten sie nach Helgoland. Dadurch hörten sie nicht auf gelichtete Güter zu sein, und wurden noch nicht im eigentlichen Verstande geborgene, oder aus dem

Schiffbruch gerettete Güter. Das Obergericht zu Schleswig erkannte auf ein billiges Berglohn. Die Helgolander widersezten sich und dekretirten, daß sie ein volles Dritteil und zwar in Natura haben wollten. Das Obergericht verwieß nun, welches nimmer hätte geschehen sollen, die Sache an die Cammer; und da obsiegte das eigennüzige Dekret der Helgolander über das gerechte Dekret des Obergerichts. So futtert der Waidmann seine Jagdhunde mit dem Eingeweide des erlegten Wildes, um ihnen zum neuen Fange Muht und Lust zu geben. Ich bin weit davon entfernt, dies als die Absicht eines solchen Beschlusses anzusehen. Aber daß es die unausbleibliche vielleicht nicht bedachte Folge davon sey, hat schon mehr als Ein ähnlicher Vorfall bewiesen. In Sandströms Sache ist schon die Resolution der Cammer ergangen, daß die Berger ein Dritteil bekommen sollen. Freilich gehört dies ganz in die Analogie des Strandrechts, wenn Schiff und Guht, es sei aus welchen Gründen es wolle, für strandfällig erklärt worden sind. Aber hier wird, wenn es dabei bleiben soll, der kizliche Fall entstehen, wer die eigentlichen Berger sind; ob die Leute, die nebst dem Schiffsvolk für Tagelohn und Fuhrgeld dienten, oder Sandström und sein Freund Peter Melffs, welche diese Leute bedungen und bezahlten? sollte hier vielleicht noch den schon befriedigten Leuten gegeben werden, was sie gar nicht erwarteten oder verlangten?

6) Wenigstens sollte in ihren, der Zeit nach nahen Entscheidungsgründen, eine ernste Uebereinstimmung sein. Sie schenkte das Dritteil von Caleb Earls Schiffe aus dem Grunde, weil die Nordamerikaner kein Strandrecht haben. Ein Strandrecht das dem schleswig-holsteinischen gliche, haben nur wenig seefahrende Völker, Hamburg insonderheit hat es nicht, wiewol der dem Amte Ritzebüttel angehörende Strand ihm oft einträglich werden könnte. Doch ist mir ein früherer Fall von einem nordamerikanischen auch bei Amrom gestrandeten Schiffe bekannt, der ganz in die Reihe der von mir erzählten gehört, und auf welchem kein Dritteil geschenkt ist. Zwar bin ich es müde, alles aufzuraffen, was ich als Beispiel noch beibringen könnte, aber von diesem Schiffe muß ich doch noch folgendes aus den Acten erzählen. Capitän Dennis Paise strandete auf seiner Reise von Baltimore nach Hamburg im October 1790 bei Amrom. Am 18 Jannar 1796 ward seinetwegen an die Königl. dänische Canzlei supplicirt, aber wie gewöhnlich, die Sache an die K. Cammer verwiesen. Das Schiff ging ganz, und die Ladung bis auf eine Kleinigkeit verloren, die auf Amrom geborgen ward. Man ward bald mit den Bergern fertig, die ihr Dritteil in Natura nahmen. Nun blieben sieben Fässer Rum und 300 Pfund naßgewordner Indigo und etwas Caffee übrig, welches zusammen für 900 Tahler verkauft ward. Diese Kleinigkeit glaubte der Herr Etats-

raht Voght in Hamburg, an welchen das Schiff consignirt war, ohne Schwierigkeit an sich nehmen zu können, zumal da für 30000 Dollars in Baltimore darauf versichert war. Aber noch ist nach 27 Monaten auch diese Sache nicht beendigt, weil K. Cammer auch davon ein Dritteil haben will, und den vor 6 Monaten für das Schiff des Carl bei ihr geltenden Grund, daß die Nordamerikaner kein Strandrecht haben, noch nicht beachtet, wol aber die Legitimation, die aus den nicht verlornen Connossementen sich leicht ergeben würde, der nun einmal den ältern Dekreten entgegen (S. 279 ff.) von ihr eingeführten Weitläuftigkeit durch ein vom ihr neubeliebtes Dekret unterworfen hat.

Noch immer werden mir während des Druks andere Strandvorfälle aus den lezten Jahren bekannt. Aber ich mag wie gesagt, meine Schrift nicht durch dieselben zu sehr ausdehnen. Zudem fehlen mir noch die dieselben betreffenden Acten, ohne welche ich nichts schreiben mag, da ich schon bei der vorläufigen Erkundigung nach einzelnen solchen Vorfällen erfahren habe, wie schwankend die mündlichen Berichte über solche sind, und der Gefahr des Vorwurfs einer unrichtigen Darstellung mich nicht aussezen mag.

Vor 230 Jahren suchten die Hamburger bei einem der ersten Versuche das Strandrecht an der holsteinischen Küste zu üben, ihr Recht bei dem Reichskammer-Gericht zu Speier: und sie fanden

es. (Man sehe S. 215.) Von ähnlichen spätern Versuchen, ihr Recht zu suchen, finde ich nichts; und auch Schuback muß nichts gefunden haben, weil er nur diesen einzigen erzählt. Aber ist denn noch jezt kein Recht wider solche Seegreuel irgendwo zu finden, als welche ich S. 236 ff. erzählt habe. Ist kein Richter in den dänischen oder schleswig-hollsteinischen Staaten zu finden, der über die willkührlichen Auslegungen des unseligen gleichsam derelictum zu entscheiden befugt ist, vermöge welcher ein jedes Schiff, dessen Besazung, es sei aus unzeitiger oder aus gegründeter Furcht oder beschwazt, tükkisch getäuscht oder gar gezwungen durch eben die, welche bestellt sind, ihr zu Hülfe zu kommen, für ein gänzlich verlassenes ganz aufgegebenes und dem zufolge unter den Landesherrn, den Finder und den Eigner zu gleichen Teilen zu teilendes Eigentuhm erklärt wird? Wer in den Königl. dänischen Staaten, er sei Untertahn oder Fremder, irgend einen Rechtshandel hat, findet sehr bald seinen kompetenten Richter in denen höchstverehrlichen Kollegien, welche in des Königs Namen Recht sprechen. So wird des Königs Majestät in Dero höchstverehrlichen Tribunalen in Glückstadt, in Schleswig und in Copenhagen durch die dänische und deutsche Canzlei, selbst in dem höchsten Gerichte repräsentirt und präsidirt. Bei diesen ist das Recht, die Gnade aber beim Trohn selbst zu suchen. Die Königl. Rentekammer ist kein

gerichtliches Tribunal. Mit der Ihr obliegenden Pflicht in den Einkünften und den Ausgaben der Krone Ordnung zu erhalten, ist freilich auch die Pflicht verbunden, über deren Rechte in Ansehung dieser Einkünfte zu wachen. Aber die Entscheidung über diese Rechte kommt Ihr nicht zu, ja selbst nicht einmal die Befugniß, von diesen Rechten etwas nach Ihrem besondern Gutachten zu erlassen, d. i. Gnade zu erteilen. Es ist in der Behauptung der Rechte der Krone den hohen und höchsten Tribunalen unterworfen. Bei allen Vorfällen der Art, die auf dem Lande entstehn, belangt Sie der Untertahn oder der Fremde bei diesen Tribunalen, wenn Ihre Foderungen mit seinen Privatrechten zu streiten scheinen. Da verliehrt Sie manchen Prozeß, **und das von rechtswegen**, wie der edle **Wrisberg** seinem Könige kühnlich sagte, als dieser ihn fragte, warum seine Rentekammer so viele Prozesse bei dem Tribunale in Zelle verliere, in welchem er präsidirte.

Und wie mag es denn dahin gekommen sein, daß, seitdem das schleswig-hollsteinische Strandrecht in Folge der Rescripte von 1720 und 1729 zu einer Quelle königlicher oder vielmehr herzoglicher Einkünfte gemacht ist, der Ausländer — denn diesen trift es doch fast immer — die Königliche Rentekammer als das in lezter Instanz über sein Eigentuhm entscheidende Tribunal ansehen muß. Wie mag es dahin gekommen sein, daß er bei diesem sonst mir äußerst verehrlichen Collegium die Aus-

kehrung seines Eigentuhms als Gnade zu suchen sich gewöhnt hat, welchem Amt und Pflicht eigentlich nicht erlauben, Gnade zu erteilen, sondern Ihm vielmehr auflegen, so viel als möglich zu den Einkünften der Krone zu ziehn, und von welchem daher eine gewierige Antwort sich schwerlich erwarten läßt? Wie kann die Sache der durchs Meer in Unglük gerahtenen — denn Seeverlust ist doch immer Unglük, er treffe wen er wolle — in jenen Rechtsgang hineingezwungen werden, welchem der seine Rechte behauptende Besizer eines Grundstüks sich in eben diesem Staate niemals unterwerfen darf?

Auf diese Fragen kann ich nicht eine auf Tahtsachen gegründete Antwort geben, in welcher der Anfang dieses Contrastes sich entdekte. Indessen scheint mir folgende Erklärung der Sache wahrscheinlich: bis zum Jahr 1713 war nie von einem königlichen Anteil an Strandgütern die Rede, wenn die Helgolander und andere Untertahnen der Herzoge von Hollstein Gottorp dieselben aufgebracht hatten. Diese Herzoge handelten gar nicht in dem Geiste, welchen ihr würdiger Nachkomme Friedrich August in seiner Strandordnung für das Herzogtuhm Oldenburg von 1776 bewies. Vielleicht hat kein Staat so viele Verfügungen über Strandsachen gehabt, als welche diese Herzoge gegeben haben. Schuback führt sie alle in chronologischer Ordnung an, scheuete aber mit Grunde die Mühe sie

einzutragen. In gleicher Ordnung erzählt er kurz die vielen Streitfälle und ernsthaften Unterhandlungen der Hamburger über Strandfälle, in welchen alle Herzoge des vorigen Jahrhunderts, insonderheit aber Herzog Friedrich II. steif auf ihrem Sinne beharrten, welcher es im Jahr 1658 in einem Schreiben an den hamburgischen Magistrat wörtlich ein von Seinen hochlöblichen Christseeligen Ahnherren und Vorfahren vor hundert und mehr Jahren hergebrachtes und von ihm in seiner Gottlob Ein und Vierzig Jährigen Regierung gebrauchtes übliches Strandrecht nennt. Diese, den harten Sinn des Herzogs bezeugenden Worte verdienen eine nähere Beleuchtung. Sie bestätigen, was ich oben S. 214 gesagt habe, daß das ganze Uebel von dem 1559 an die Helgolander gegebenen Privilegium Herzog Adolphs herrühre. Dieser war der Stammvater des Hauses Hollstein-Gottorp. Er hatte damals keinen andern Strand an der Nordsee, als den von Helgoland. Denn der von Sylt, Föhr, Nordstrand und Eyderstädt fiel ihm allererst 1582 nach dem Tode seines Bruders Johannes zu Hadersleben zu, und der von Norderdithmarsen im Jahr 1558 durch die Ueberwältigung dieses Landes. Es war also nur der Strand und das Meer um Helgoland, welches er sich durch jenes Privilegium einträglich zu machen suchte. Wenn nun Friedrich III. i. J. 1658 sich auf das vor hundert und mehr Jahren

hergebrachte Strandrecht beruft, so kann dies nicht weiter zurük als auf jenes Privilegium gedeutet werden. Mit solchen Fürsten, denen es genug ist, daß vor hundert Jahren ihr Vorfahr eine ungerechte und wie ich gewiesen habe, übel zusammenhängende, auf spätere Zeiten gar nicht passende Verfügung gemacht hat, um in eben dem Wege fortzufahren, läßt sich von allgemeinen Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht sprechen. Die Krone Dännemark war indessen auf dem guten Wege verblieben. Das beweisen noch die Verfügungen Königs Christian 5. vom Jahr 1687 und Friedrich 4. noch vom Jahr 1705. Die Besiznehmung der Hollstein-Gottorpischen Strande, an und auf welchen jenes Unrecht so lange geübt war, leitete lezteren König im Jahr 1720 zu ähnlichen Verfügungen über, in welchen er eigentlich nur das Betragen seiner fürstlichen Herren Vettern nachgeahmt hat, aber für seine Königl. Strande es beim alten ließ. Bis dahin war mit der K. dänischen Regierung in solchen Fällen, woran dessen hollsteinische und auch schleswigsche Untertahnen Anteil hatten, nichts weiter zu behandeln, als daß die Obrigkeit derselben, insonderheit die der Blankeneser, in der Bestimmung des denselben zuzuteilenden Berglohns thätig war. Mir ist zwar nicht bekannt, aber ich kann doch nicht annehmen, daß die K. Cammer in diese Vorfälle damals schon sich einzumischen Anlaß gehabt habe. Als aber im Jahr 1720 König Friedrich IV.

das S. 222 zu lesende Rescript gab, war man vielleicht hamburgischer Seits nicht aufmerksam genug darauf, um von Magistratswegen gegen diese Erweiterung des Strandrechts ernsthaft vorzustellen, wie wenig man Grund habe, einer Stadt hart zu fallen, die um seine Untertahnen das große Verdienst habe, die Elbfahrt mit mehr als hundert tausend Mark Kosten zu sichern, ohne einen Beitrag dazu von denselben einzuheben. Denn dies Verdienst hatten die Hamburger nicht um die herzoglichen Untertahnen, welche höchstens von der Eider her mit kleinen Schiffen die Elbe befuhren. Man hätte dem König bei dieser Gelegenheit vorhalten mögen, daß dies eine Sache sei, welche vor die Reichsgerichte gehöre, dessen Entscheidung sein Ahnherr Friedrich II. um das Jahr 1570 williger als die Herzoge jener Zeit Folge geleistet habe. Man sehe S. 215. Die einzelnen, welche nun darunter litten, legten es aufs bitten, und wurden wahrscheinlich oft erhört. Wenn man mit Hoffnnng eines guten Erfolgs bitten will, so spricht man nicht von Recht. Zudem kannte nicht jeder ein Tribunal, bei welchem man über Recht hätte sprechen können. So blieb es nach 1729, da der König den das Strandrecht scheinbar mildernden Bescheid gab, S. 224 und nicht leicht eine Bitte um Schenkung des K. Dritteils versagt ward. Weil nun immer dabei von Milderung eines Rechts die Rede war, das der K. Cammer einträglich sein

sollte, so war es natürlich für den um Gnade angesprochenen König, daß er diese Cammer zur Auslegerin seiner als Gesez geltenden Rescripte machte, bei ihr den Bericht über den Fall foderte und teils in Folge dieser Berichte, teils nach seinem eigenen Hange zur Mildigkeit die gesuchte Gnade erteilte. In dieser Periode der Mildigkeit schrieb Schuback sein Buch 1751, begnügte sich diese zu rühmen, und fragte nicht, was nach allgemeinen Gründen für Recht anzusehen sei. Das möchte ich auch jezt noch nicht getahn und überhaupt diese Bogen nicht geschrieben haben, wenn es in jenem Gange geblieben wäre!

Aber jezt ist es Zeit zu fragen, was Rechtens in dieser Sache, und wo die Entscheidung darüber zu suchen sei, seitdem die Königliche Cammer die älteren Verordnungen immer so ausschlägt, daß sie ein jedes, sei es unter welchen Umständen es wolle, auf eine kleine Weile verlassenes Schiff für gleichsam derelinquirt erklärt. Seitdem Sie in diesen Erklärungen den Vorwand findet, die bei Ihr gesuchte Begnadigung fast jedesmal zu versagen, so sind die darunter Leidenden doch wol befugt, Sie nicht mehr als Quelle der Gnade anzusehen, und die Entscheidung über das recht- oder unrechtmässige in den Auslegungen der K. Verordnung da zu suchen, wo sie nur immer zu finden ist. Sie sind befugt, bei den eigentlichen, des Königs Majestät repräsentirenden Tribunalen eben die Rechte zu reclamiren

welche in Fällen auf dem Lande der Fremde, wie der Untertahn hat und die Königl. Cammer nicht als Richter, sondern als ihren Gegenpart in allen Fällen anzusehen, wo sie die Rechte des Königs zu hoch treiben will. Freilich kömmt es in dem Regiment eines Staats bald dahin, daß die Geschäfte unter gewisse Departementer verteilt werden, und dann kein Departement sich in die Geschäfte eines andern mischt. Wenn jene Verteilung durch kundbar gemachte Verfügungen des Oberherrn geschehen ist, so ist dies völlig recht, aber ich weiß nicht, ob irgend eine Königl. Verordnung existire, welche die Entscheidung über alle in Strandsachen vorkommende Fälle, die Befugnis, Recht über den sich für gekränkt haltenden Fremden zu sprechen und Gnade zu erteilen, der Königlichen Cammer zugewandt und ihre Sprüche für inappellabel erklärt hat. Die Gewohnheit hat gemacht, daß die übrigen höchst verehrlichen Collegia, deren Superiorität in andern Fällen die Königliche Cammer erkennen muß, die Entscheidung an sie zurükweisen und dem Klagenden selbst nicht antworten. Davon ist der Beweis in dem Fall des Schiffers Sandström oben S. 257 gegeben. Ja selbst die Tribunale geben davon Beispiele. Ich habe ein solches in der Sache des Caleb Earl angeführt.

Ich wähle diesen Ort, um noch während des Drukkes etwas über die Insel Amron nachzutragen, was freilich oben S. 209 seinen Ort besser gefun-

den haben möchte. Diese Insel mit den sie umgebenden Sanden ist eine für die Schiffahrt in der Nordsee äusserst gefährliche Gegend. Man sieht auf jeder Landkarte, daß dieselbe viel näher an Tundern als an Ripen liegt. Aber in den Teilungen zwischen der Königlichen und der Fürstlichen Linie war diese Insel mit dem westlichen Teile der viel größern Insel Föhr immer königlich, und folglich unter dem Amte Ripen verblieben, da Tundern mit seinem großen Amte fürstlich war. Es blieb noch lange dabei, nachdem im Jahre 1713 alles unter einen Herren gekommen war, und die Hebungen geschahen auch noch immer von wegen des Amts Ripen. Aber erst spät im Jahre 1771 stellte man sie auch unter das Gebiet des näher gelegenen Amtes Tondern. So hörten diese Ufer auf altdänisch zu sein, und es entstand freilich ein Grund, sie dem härtern schleswig-holsteinischen Strandrecht zu unterwerfen. Aber daß man auch für diese Gegend in dem mildern Wege blieb, zeigt die Entscheidung über Browns Schiff. (S. 256) Im Jahr 1773 ward alles auf den vorigen Fuß wieder gesezt. Nun ist mir von guter Hand bekannt, daß der Etatsraht Kirchhoff, Landvogt auf Föhr, diese Acte lange bei sich ruhen ließ, so daß sie erst vor kurzer Zeit wieder hervorgekommen ist, woher denn auch misbräuchlich und den Worten jener Acte durchaus zuwider, dem Hebungsbedienten die Hebung auf Osterland-Föhr verblieben ist. Nun lese ich in der Acte

vom 29sten März 1797, in welcher der erwähnte Strand wieder zum holsteinischen gemacht wird, die Worte: daß die K. dänische Rente-Cammer seit 1771 in Ansehung der Strandungen nicht nur befugt, sondern im Besiz gewesen sei, das dortige Strandwesen gleich allen andern Cameralsachen zu behandeln.

Die Frage sei mir erlaubt, was läßt sich bei diesen Ausdrükken denken: Ist hier von *einer* Verjährung die Rede, so sind doch nach allgemeinen Rechten 26 Jahre noch nicht genug dazu. Oder kann K. Cammer aus der Nachlässigkeit — ich will nicht sagen, aus dem üblen Willen — eines Beamten, der die oberherrliche Verfügung, ich weiß nicht wie lange, liegen läßt oder nicht achtet, nach etwa 20 Jahren eine Verjährung gründen, durch welche die Verfügung von 1773 ihren Effect, dem erklärten Königl. Willen zuwider, verliert? Kann darauf in den Jahren 1795 bis zum 29. März 1797 ein Verfahren gegen die in diesen Jahren gestrandeten Schiffe gegründet werden, welches durchaus der *bis* zu dem erwähnten Tage geltenden Verfügung zuwider ist? Zudem wird mir eben jezt ein noch nach dem Jahre 1790 vorgefallenes Beispiel bekannt, da ein schwedisches, von Stockholm nach Cadix mit Holz und Eisen bestimmtes Schiff, Schiffer Johann Oehrenberg, bei Amron völlig strandete, von dessen völlig geborgener Ladung aber ein Dritteil den Bergern in Natura, und zwei Dritteile den Eignern zu Teile geworden sind, ohne

daß von K. dänischer Kammer die geringste Einrede dagegen erhoben wäre. Wenigstens Ein redender Beweis von der Unterbrechung jenes Besizstandes, der mit unwiderleglicher Kraft für alle zwischen diesem Jahre und 1797 dort zu Unglük gekommene Schiffen redet.

König Friedrich 4. führt zum Grunde seiner Akte 1720 an, daß er das Strandrecht für seine holsteinischen Lande in gewisse Gleichförmigkeit sezen wolle. (S. 222) Hier sehen wir ein Bestreben der K. Cammer, das Strandrecht einer altdänischen Gegend in eine Gleichförmigkeit mit dem schleswig-holsteinischen zu sezen, und dieses in einer Periode, in welcher sie nicht aufgehört hatte, Dänemark anzugehören, ja vielmehr nach einer kurzen Unterbrechung aufs neue dänisch geworden war, wobei Sie selbst demjenigen ganz entgegen handelt, was Sie während dieser Unterbrechung in Ansehung des James Brown für gerecht erklärt hatte.

Habe ich gleich bisher mich nur mit dem schleswig-holsteinischen Strandrecht beschäftigt, und die Unvollständigkeit der in derselben als Geseze geltenden Verordnungen, die von deren von Anfang an sich zeigende Nichtachtung des Eigentuhmsrechtes, ihren üblen Zusammenhang, und noch mehr die in den Beschlüssen der K. Cammer sich entdekkenden Widersprüchen, sowol mit sich selbst, als mit den bei Seite gesezten ältern Gesezen, die

Veränderlichkeit in den Entscheidungsgründen nach Principien, zu deren Annehmung bisher noch kein Gesez befugt, und insonderheit die den leidenden Teilnehmern unerträglichen Zögerungen durch eine ihnen aufgelegte Legitimation, welche in den meisten Fällen das Connossement überflüssig macht, darzulegen mich bemüht, so bin ich doch weit davon entfernt zu behaupten, daß es an jedem andern Strande besser zugehe. Es sind wenig *Küsten*, an welchen nicht Strandgreuel aller Art *vorgingen*. Am schlimmsten geht es da zu, wo durch Nachlässigkeit der Obern, bei deren gänzlicher Gleichgültigkeit in Ansehung eigenes Vorteils dabei gar keine Strandordnung statt hat. Da verfallen die rohen Strandbewohner nur gar zu leicht in das Verfahren ihrer barbarischen Voreltern. Eine schlechte und in sich unbillige Strandordnung ist dann doch immer besser als gar keine. In dem Preußischen Gesezbuch ist nach Billigkeit verfügt, daß nur das jus retorsionis gelten solle, daß das Strandrecht an den Preußischen Ufern gegen keine Seefahrende Nation solle geübt werden, welche es selbst nicht übt. Indessen ist doch dadurch an allen Preußischen Ufern noch nicht alles zur Richtigkeit gekommen. In dem Orcan vom 2 März 1793 strandete ein englischer Capitän Field von Hull kommend, an der Ostfriesischen Küste. Auch dort ward auf einem Königlichen Strand-Dritteile bestanden, und die Sache ist, so viel ich weiß, noch nicht ganz geen-

digt. Ich habe dabei erfahren, was ich nicht wuste, daß das Ostfriesische Landrecht noch nicht durch das preußische Gesezbuch aufgehoben sei, und noch eine besondere Bearbeitung erwarte. Doch es ist Zeit, daß ich den vielen unangenehmen Beispielen ein vollkommen musterhaftes Strandrecht an die Seite seze, und zu dem Ende die Herzoglich Oldenburgische Strandverordnung hier ganz abdrukken lasse.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: Daß, nachdem Uns vorgetragen, wie denen an der Küste Unserer Grafschaft Oldenburg verunglückenden und strandenden Schiffen theils nicht die gehörige schleunige Hülfe geleistet, sondern vielmehr an selbigen sowohl von einheimischen und fremden Schiffern und Fischern allerhand Unfug und Räuberey ausgeübet, theils auch das Berglohn unbillig gesteigert werde, Wir, zum Besten der Seefahrenden und der Handlung, eine besondere Strandungs-Ordnung zu errichten Uns gnädigst bewogen gefunden haben; Verordnen, setzen und wollen demnächst gnädigst, daß bey den

künftigen an den Küsten gedachter Unserer Grafschaft sich zutragenden Strandungen und Schiffbrüchen es nach Vorschrift folgender Artikel, bey Vermeidung der darin festzustellenden Strafen, unverbrüchlich gehalten werden solle.

Art. 1.

Anfänglich sollen Unsere Beamte in denen an der See, Weser und Jahde belegenen Vogteyen, und nebst ihnen der zu Fedderwarden bestellete Oberlootse die besondere Aufsicht auf den Strand und das Strandungs-Wesen führen, auch die am Strande wohnenden Unterthanen, besonders aber die privilegirten Lootsen, zur Rettung der in Gefahr gerathenen Schiffe und Bergung der gestrandeten Güter, nach fernerer Vorschrift dieser Verordnung, anhalten.

Art. 2.

Um die Schiffahrt so viel möglich zu versichern, und die Schiffe für allen Unfall zu bewahren, sollen die beeydigten Lootsen, Unserer unterm heutigen Dato erlassenen Lootsen-Ordonnanz gemäß, nicht nur allen in Gefahr gerathenen Schiffen nach äusserster Möglichkeit zu Hülfe kommen, sondern auch dahin sehen, ob das Fahrwasser in dem Weser-Strohme richtig und sicher sei, mithin die ausgesteckten Baaken und ausgelegten Tonnen unverrücket liegen, und sobald sie einen Fehler daran bemerken,

solches dem Oberlootsen und dieser es dem Collegio Seniorum in Bremen melden, auch sollen sie darauf halten, daß in dem Fahrwasser kein Ballast ausgeworfen werde, als wesfalls es bey der schon unter dem 20sten Sept. 1723. emanirten Verordnung sein Verbleiben hat.

Art. 3.

Ferner sollen auch bey stürmischem Wetter, imgleichen im Winter beym Eisgange, die Lootsen sowohl, als der Oberlootse, sich fleißig am Strande aufhalten, den Schiffen, woran zu kommen ihnen unmöglich ist, durch Flaggen, oder andere Signale, den zu nehmenden sichersten Cours, auch allenfalls den besten Ort zum Ansetzen am Strande anzeigen, und hat der Oberlootse, sobald ein Schiff in Gefahr zu stranden ist, und die gegenwärtigen Lootsen zur Rettung zu schwach sind, sofort die zunächst wohnenden Untertahnen zur Hülfe zu rufen, auch dem Beamten von dem Vorfalle und von den vorzukehrenden Anstalten durch einen Expressen Nachricht zu geben.

Art. 4.

Der Beamte muß hierauf unverzüglich so viele Mannschaft, als erforderlich und von dem Oberlootsen verlanget ist, kündigen, auch sich selbst, nebst dem Deich- Siel und Vogtey- Geschwornen,

an den Strand verfügen, um daselbst die nöthige Ordnung zu unterhalten. Der Oberlootse aber muß, nebst seinen untergebenden Lootsen, alles mögliche versuchen, um dem Noth leidenden Schiffe unverzüglich zu Hülfe und an dessen Bord zu kommen.

Art. 5.

Falls indeß der Schiffer durch Signale keine Hülfe verlanget, und sich mit Beystand seines Schiffsvolks selbst zu retten und seine Ladung zu bergen vermeinet, soll, ohne dessen Einwilligung, sich niemand unterstehen, das Schiff zu besteigen, mit der Verwarnung, daß derjenige, der wider des Schiffs-Capitains oder desjenigen, der in dessen Ermangelung das Commando führet, Willen, an Bord des Schiffes steiget, als ein Dieb und Räuber angesehen und mit harter Leibesstrafe dem Befinden nach beleget werden soll.

Art. 6.

Falls aber der Schiffer oder Steuermann durch gegebene Signale Hülfe und Rettung begehret, hat sich der Oberlootse selbst sofort an Bord des Schiffes zu verfügen und den mitgebrachten Lootsen auch vom Beamten zur Hülfe beorderten Leuten das erforderliche zur Rettung des Schiffes und seiner Ladung den Umständen nach anzubefehlen.

Art. 7.

Ausser diesen beeydigten Lootsen und den von dem Beamten ausdrücklich gekündigten oder commandirten Arbeitern aber soll sich von Unseren Untertahnen niemand bey Zuchthaus- oder Karren-Strafe unterstehen, ein strandendes Schiff zu besteigen, und haben die beeydigten Lootsen, nebst der zur Rettnng commandirten Mannschaft, alle andere, sowohl einheimische, als fremde, angeblich zum Bergen ankommende Fischer und Schiffer zurück zu weisen, auch erforderlichen Falles mit Gewalt von dem strandenden Schiffe abzuhalten.

Art. 8.

An dem nothleidenden Schiffe, oder dessen Segel oder Takelwerk, darf ohne des Schiffers oder Steuermanns Gutfinden und Erlaubniß nichts zerhauen oder zerschnitten werden, und hat der Oberlootse seine zur Rettung herbey geführte Mannschaft davon abzuhalten. Wer sich aber ohne des Oberlootsen Anweisung unterstehet, ein Loch in dem Schiffe zu hauen, oder dessen Segel und Takelwerk zu kappen, soll gleichfalls mit schimpfender Leibesstraft den Umständen nach angesehen und beleget werden.

Art. 9.

Die Bergung und Lossung der Kaufmanns-Güter und Waaren muß gleichfalls nach des Schiffs-

Capitains oder des sonstigen Befehlshabers Anweisung geschehen. Falls aber das Schiff bereits von dem Schiffs-Capitaine verlassen seyn sollte, tritt der Oberloetse in dessen Stelle, nimmt die vorhandenen Schiffs-Dokumente, Briefe und Schriften zu sich, und besorget, daß die kostbarsten und am leichtesten verderbenden Waaren zuerst, demnächst aber die übrigen nebst der Schiffsgeräthschaft, von welcher das Schiff im allergeringsten nicht ehender zu entblössen, als bis es gänzlich für verlohren erklärt ist, gerettet und geborget werde.

Art. 10.

Von allen Gütern, welche aus dem strandenden Schiffe geborgen und in ein kleineres Fahrzeug übergeladen werden, muß sowohl der Oberlootse, als derjenige Schiffer, der solche Güter in sein Fahrzeug übernimmt, sofort ein von ihm und gedachtem Schiffer gegenseitig zu unterschreibendes Verzeichniß entwerfen, worinn gedachte geborgene Kaufmanns-Güter specifice, nach ihrer Emballage und den darauf befindlichen Merkzeichen, angeführet seyn müssen, und hat zu dem Ende der Oberlootse das hierzu erforderliche Papier, oder eine Denktafel mit Bleyfeder, bey sich zu führen.

Art. 11.

Allen Schiffern oder Kahnenführern stehet zwar frei, mit ihren Fahrzeugen zur Bergnng der ge-

strandeten Ladung herbey zu eilen; es soll aber keiner von ihnen an das verunglückte Schiff legen, oder an dessen Bord kommen, als der oder diejenigen, welchen solches von dem Schiffer oder Oberlootsen erlaubet wird, und diese sollen auch, sobald sie nach Anordnung des verunglückten Schiffers und des Oberlootsen ihre Ladungen übernommen haben, damit unverzüglich ab- und nach dem ihnen angewiesenen Orte segeln, wobey der Oberlootse dahin zu sehen hat, daß diejenigen Kaufmanns-Güter, welche keine Nässe vertragen können, wo möglich in verdeckten Fahrzeugen übergeladen werden.

Art. 12.

Die zu bergenden Güter sind, so viel möglich, ohne die Päcke, oder Fässer und Emqallagen zu eröffnen, von dem strandenden Schiffe in die kleinere Fahrzeuge überzuladen. Falls aber ein Packen oder Verschlag seiner Grösse wegen nicht füglich gelosset werden könnte, sondern eröffnet werden müste, soll solches in Gegenwart des Schiffs-Capitains, oder desjenigen, der sonst das Commando führet, und des Oberlootsen geschehen, und alles, was darin an Waaren vorgefunden wird, specifice verzeichnet und angeschrieben werden.

Art. 13.

Falls die geborgenen Waaren, laut Connoissement, auf Bremen bestimmet sind, sollen die

damit beladenen Kähne oder andere Fahrzenge, falls deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden, damit gerades Weges nach Elsfleth, und von da sofort, wenn der dasige Zoll entweder baar entrichtet, oder dafür, so wie für das Berglohn, genugsame Caution, nach Maasgabe des folgenden 23sten Art. bestellet ist, weiter nach Bremen, mit den von ausgehenden von Bremer Kaufleuten befrachteten und strandenden Schiffen geborgenen Waaren aber nach der Braake segeln, und daselbst von den Schiffs-Interessenten nähere Ordre abwarten. Wann aber nicht so viele Fahrzeuge zur Hand sind, das die ganze Ladung darinn auf einmal geborgen werden kann, müssen selbst redend die zuerst gelösseten Güter zuförderst an den nächsten Ort an Land und Sicherheit gebracht werden.

Art. 14.

Im Fall aber die Ladung auf anderer Handels-Städte Gefahr und Rechnung gehet, ist solche in dem nächsten am Strande belegenen Dorfe in Sicherheit zu bringen, und hat der Beamte zu veranstalten, daß sichere Eingesessene solche von dem Kahnenführer oder Schiffer, der solche eingenommen hat, nach dem von selbigem herauszugebenden Verzeichnisse an- und in Verwahrung nehmen, wogegen diese Eingesessene den Empfang solcher Güter unter gedachtem Verzeichnisse zu attestiren haben, nnd der Beamte solches zu sich nimt, jedoch dem

Schiffer eine Bescheinigung der geschehenen Ablieferung und gedachten Eingesessenen eine vidimirte Abschrift von diesem Verzeichnisse vor geschehener Uebernahme giebt.

Art. 15.

Sollten sich unter den geborgenen Gütern einige finden, welche durch das Wasser beschädiget wären und deswegen, oder ihrer Natur nach, leicht ganz verderben würden, muß der Beamte solche in gehöriger Ordnung öffentlich verkaufen lasseu. Wenn jedoch diese Güter nach Bremen destiniret sind, müssen solche, ohne Unterschied, nach Maasgabe des vorhergehenden 13ten Art. dahin gesandt werden, und ist übrigens der Bremischen Kaufmannschaft von allen Strandungen, wobey dieselbe interessirt ist, unverzüglich Nachricht zu geben. Auch muß, wenn gleich fremde Kaufmanns-Güter obiger Umstände wegen öffentlich verkaufet werden sollen, solches, wenn die Zeit es nur einigermassen erlaubet, sowohl in Bremen, als in Unserer Stadt Oldenburg, öffentlich bekannt gemachet und publiciret werden.

Art. 16.

Sollten übrigens einzelne in der See verunglückte oder geworfene Güter, oder auch Geräthschaften eines gescheiterten Schiffes, antreiben, muß derjenige, der solche entdecket, solches entweder dem

nächsten Beamten oder dem Oberlootsen zu Fedderwarden anzeigen, welche dann zur Bergung und sicheren Aufbewahrung solcher Sachen die erforderlichen Anstalten zu verfügen haben.

Art. 17.

Falls auch Fischer, oder andere schiffahrende Leute, treibende Güter im Strohme antreffen, soll ihnen, solche zu bergen, zwar erlaubet sein; doch dürfen sie dieselben nicht ehender ans Land bringen, bis sie dem nächsten Beamten solches gemeldet, und dieser die Sachen besichtiget, ordentlich beschrieben und das weitere beordert hat. Gleichfalls müssen die im Strohme oder am Strande gefundenen todten Körper dem Beamten unverzüglich gemeldet werden, welcher solche sodann visitiren, das bey ihnen befindliche specificiren und wohl aufbewahren, auch die an den Todten bemerkten Kennzeichen genau anzeichnen muß.

Art. 18.

Falls aber ein Lootse oder ein anderer Unserer Unterthanen dergleichen Sachen, ohne Vorwissen des Beamten oder Oberlootsen, zu sich nehmen würde: soll derselbe wie ein Dieb angesehen und bestrafet werden; weswegen dann die Beamten, der Oberlootse und die beeydigten Lootsen auf den Strand wohl Achtung zu geben haben, und wenn

einiger Verdacht entstehet, daß von den gestrandeten oder angetriebenen Sachen etwas untergeschlagen sey, müssen die Beamte in den Dörfern, worauf der Verdacht fällt, sofort eine Haussuchung anstellen.

Art. 19.

Alle gestrandete Kaufmanns-Güter und andere Sachen sind den sich meldenden wahren Eigenthümern, oder deren Bevollmächtigten, gegen Erlegung des Zolles, Berggeldes und der aufgegangenen Unkosten, ohne irgend einigen andern Abzug, zu extradiren.

Art. 20.

Falls aber der Eigenthümer der gestrandeten oder angetriebenen Sachen unbekannt seyn sollte, muß die geschehene Strandung und Bergung in den öffentlichen Hamburgischen uud Holländischen Zeitungen binneu Jahres Frist 3 mal bekannt gemachet werden, und sind solche, wenn sich sodann der Eigenthümer binnen 1 Jahr und 6 Wochen gehörig meldet und legitimiret, demselben gegen Erlegung vorgedachter Ungelder zurück zu geben.

Art. 21.

Würde sich aber in obiger Zeit niemand melden und sein Eigenthum an die gestrandeten Sachen dar-

thun können: fallen solche Unserer Casse anheim, und es soll niemand daran mehr einen Anspruch machen können; es wäre dann, daß der sich später meldende Eigenthümer bescheinigen, auch allenfalls mittelst körperlichen Eydes erhärten könnte, daß er von der geschehenen Notifiaation keine Wissenschaft erhalten, als in welchem Falle Wir Uns die fernere Resolution und Verfügung vorbehalten.

Art. 22.

Was das Berglohn anlanget, muß solches, da keine allgemeine desfällige Taxe möglich ist, bey jedem Strandungsfalle nach dem Verhältnisse der von den Bergern angewandeten Arbeit, ausgestandenen Gefahr, auch der Grösse des Schiffes und seiner Ladung, nebst den andern vorkommenden Umständen, bestimmet, und falls die Partheyen, unter Vermittelung und auf Zureden des Beamten, sich darüber nicht vergleichen können, das Quantum von Unserer Oldenburgischen Cammer nach Recht und Billigkeit reguliret und festgesetzet werden; weswegen denn sowohl der Beamte, als der Oberlootse, von den bey der Bergung vorgefallenen zur Determinirung des Berglohns dienenden Umständen ein umständliches Tagebuch oder Protocoll halten und solches bey entstehenden Streitigkeiten Unserer Cammer einsenden müssen.

Art. 23.

Indeß geniesset der Oberlootse von dem verglichenen oder regulirten Berglohne immer das Duplum, was ein gemeiner Lootse oder anderer Berger erhält, und des Beamten Gebühren und Diäten werden nach der sonstigen Sporteln-Taxe berechnet und entrichtet

Art. 24.

Schlieslich muß zwar nach der Regel das Berggeld, nebst den übrigen Unkosten, vor Auslieferung der gestrandeten Sachen abgetragen und berichtiget werden; doch bleibet es den Eigenthümern solcher Sachen, oder deren Bevollmächtigten, wenn etwa über den Betrag der Berggelder und anderer Kosten ein nicht sogleich zu schlichtender Streit entstünde, nachgelassen, entweder das ganze Quantum solcher Gelder und Kosten zu deponiren, oder darauf sichere inländische Bürgschaft zu bestellen, da alsdann die geborgenen Güter und Sachen den Eigenthümern, oder deren genugsam bevollmächtigten Commissionairen ohne Aufenthalt ausgeliefert werden sollen. Wornach sich jedermann unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels.

Gegeben auf Unserem Schlosse in Unserer Residenz Eutin den 25. May 1776.

FRIEDERICH AUGUST.

von Holmer.

(L.S.)

Trede.

Wem werden nicht bey Durchlesung dieser Verordnung die Fragen entstehn: Warum haben nicht mehr Beherscher von Seeküsten und Ufern großer Flüsse gleich billige Verfügungen gemacht, oder warum machen sie dieselben nicht noch jezt? Wie kann doch Habsucht sie verleiten, den so ungewissen, und im Durchschnitt gerechnet, nur kleinen Gewinn aus dem Unglük derer, welche ihre Schiffe und Güter dem Meere anvertrauen, so fest halten zu wollen? Wie achten sie doch so wenig des Vorwurfs, ungerecht und hart gegen eben diejenigen zu seyn, deren Rechte eben deswegen der aufgeklärten Menschheit so heilig sind, weil sie Unglük leiden? und weil denn in unsern Zeiten in der Assekuranz das Mittel ausgefunden ist, den Schaden einzelner auf viele zu verteilen, wie kann hier oder da ein Grund entstehn, den Versicherer dafür büßen zu lassen, und ihm das oder einen Teil desjenigen zu nehmen, was den nichtversicherten Unglüklichen zu nehmen man sich schämt?

Aber alle diese Fragen darf man an den König von Dänemark als solchen nicht richten. Seine K. Geseze sind so, wie sie seit mehr als Einem Jahrhundert bestehen, und schon in dem Jütischen Lowbog sich finden, vollkommen so milde und gerecht. Schuback hat S. 142. ff. des ersten Teils verschiedene Beweise der billigsten Verfügungen von König Johann, und insonderheit aus dessen Tractat mit König Heinrich 7. in England vom Jahre 1490 die merkwürdigen Worte beigebracht, in welchen das Recht, nach welchem sich der Fiscus die Schiffsbruchgüter zueignet, für eine verwerfliche Gewohnheit erkannt wird. Aber nichts beweiset mehr, in welchem Lichte die Könige jener Zeit das Strandrecht als ihre persönliche Ehre betreffend, angesehen haben, als die in Holbergs dänischer Reichshistorie dritten Bande S. 96 zu lesende Verordnung des, wenn gleich nicht ohne Schuld, so sehr verschrieenen Christians 2., aus welcher ich, da dies Buch in so vieler Händen ist, nur das lezte und dreizehnte Gesez ganz hersezzen will:

„Die Lehnsmänner sollen von den gestrandeten „Gütern nicht ingeheim, sondern öffentlich Rech„nung tuhn, damit der — nur von ganz her„renlosen Gütern sich einen Teil anmaaßende — „König nicht in üblen Ruf und „Verdacht komme."

Doch auf diesen großen Vorzug des dänischen vor dem schleswig-holsteinischen Strandrecht habe ich schon oft hinausgewiesen, und würde jezt, da dies so wenig in unsern Gegenden bekannt ist, das die Strandungen betreffende vierte Kapitel des vierten Buches der dänischen, auf Christians V. Befehl im Jahre 1683 gesammelten und aufs neue sanctionirten Geseze gerne hieher übertragen, von welchen doch das dem sel. Schuback allein bekannt gewordene auch von mir S. 208 angeführte Rescript nur ein auf Holstein angewandtes Stük ist. Aber ich habe nur die im Jahre 1710 zu Kopenhagen in Quart erschienene lateinische Uebersezung zur Hand und würde daher nur eine Uebersezung der Uebersezung geben können. Eben deswegen habe ich jene Oldenburgische Strandverordnung als eine original deutsche lieber hier abdrukken lassen. Beide sind im wesentlichen durchaus nicht von einander verschieden, und die Oldenburgische nur umständlicher in den auf das Lokale sich beziehenden Verfügungen. Auch Friedrich IV. ist als König von Dänemark von den Gesezen seines Vaters in der an ihrem Orte angeführten Verfügung von 1705 keinesweges abgegangen.

Wenn dem nun also ist, was können die an den schleswig-holsteinischen Ufern so manchen Verlust leidenden seefahrenden Nationen gerahteneres und mit mehrerer Hofnung eines glüklichen Erfolgs tuhn als dieses: sie

bitten und flehen des Königs von Dänemark Majestät an, bei des Herrn Herzog von Schleswig-Holstein Durchlaucht sich huldreichst zu verwenden, daß Hochdieselben geneigen mögen, zum Besten aller die Nordsee befahrenden ihr bisher nur gar zu standhaft behauptetes Strandrecht zu mildern und dem höchst gerechten und billigen königlich dänischen Strandrecht einstimmig zu machen.

Anhang über das Princip der königl. dänischen Kammer, nach welchem sie nur den Versicherten das königliche Dritteil in Strandungsfällen abschlägt, den Nichtversicherten aber es schenkt.

Bald nach dem Abdruk meiner ersten Aeusserungen über das Strandrecht in meiner Darstellung der Handlung, schrieb ein königlich dänischee Beamter auf einer durch Strandungen oft und reichlich gesegneten dänischen Insel an mich, um den Vorwurf der Härte von dem schleswig-holsteinischen Strandrecht abzuwenden, und das scheinbar milde Princip zu verteidigen, nach welchem man dänischer Seits den Nichtversicherten das königl. Dritteil schenkt, aber den Versicherten es versagt. Ich beantwortete diesen mit abgedrukten Brief im 86 und 87sten Stük der hamburgischen A. C. Nachrichten vom

Jahr 1794, und finde, da ich jezt diesen Aufsaz mir vorlesen lasse, es geraten, ihn hier ganz einzurükken. Ich werde jedoch der Antwort noch verschiedenes einfügen, was zur Bestärkung meiner Argumente gegen das neu aufkommende falsche Princip dienen kann.

I.

Auszug aus dem Schreiben eines angesehenen in einer Strandgegend angestellten Beamten, den 7ten October, 1794.

Darf ich gestehen, daß bei der Freude, die ich im Lesen Ihrer Darstellung der Handlung empfunden, eine Stelle B. 4. C. 4. sie minderte, ja sogar mich kränkte, und zwar diejenige, in der Sie das Verfahren bei Strandungen so strenge beurtheilen. Vorzüglich bedaure ich, es hier fast als ausgemacht angenommen zu sehen, daß gemeiniglich der Eigner nur ein Drittel erhalte, selbst dann, wenn er sich gehörig legitimiret hat. Sie werden es mir erlauben, wenigstens meinen Zweifel äussern zu dürfen, da hier, wo viele Strandungen vorfallen, seit mehr als funfzig Jahren dem Eigner, der sich gehörig legitimiret hat, stets der Landesherrliche Drittheil geschenkt worden ist. Sollte aber bei den Fällen, wo solches abgeschlagen worden, nicht die Ursache darin liegen, daß sowohl Schiff als Ladung völlig versichert gewesen; und wäre

dies, sollte denn die Ursache nicht hinreichend sein, oder sollte dem Assecuradeur eben das zu gute kommen, was dem unglüklichen Eigner, der nichts versichern lassen, fast nie versagt wird? Gar zu gerne wünschte ich, die gewis entscheidende Meinung eines Mannes, wie Sie sind, besonders darüber zu lesen: ob der Assecuradeur, dem der Gewinn von zehn Schiffen, die nicht strandeten, allein zugefallen, bei dem eilften, das etwa gestrandet, mit eben dem Rechte beide Dritteile fodern und erwarten könne, als der Eigner des Nichtversicherten. Vielleicht bin ich, als Beamter, und gar Teilnehmer am Berger Dritteil, in dieser Sache etwas partheiisch; aber gewis niemand kann mehr, als ich, eben hierüber eine Belehrung wünschen, und zwar von Ihnen. Verzeihen Sie es also gütigst, wenn ich nochmals recht sehr bitte, mir zu sagen, ob der Fall, da bei einem völlig versicherten Schiffe rc. nur ein Dritteil ausbezahlt wird, mehr als scheinbare Härte sei, da doch bekanntlich zu den Bergungs Anstalten und desfalls angesezten Strandbedienten von der Regierung beträchtliche Kosten verwandt werden.

II. Antwort.

Hamburg den 27sten October, 1794.

Wenn ich die Anmerkungen und Zusäze zu meiner **Darstellung der Handlung** werde erscheinen

lassen, so werde ich zwar überhaupt von dem in Ihrem Staate geübten Strandrechte in der Vergleichung mit dem anderswo geltenden oder gewöhnlichen Verfahren vielleicht glimpflicher reden. Ich habe genug darüber in Erfahrung gebracht, wie in Ländern, deren Oberherr sich weniger zueignet, die Räubereien der Strandbewohner und die Habsucht der Officianten viel mehr, als das Dritteil der Strandgüter, deren Eignern entzieht. Aber es wird mir schwer werden, von demjenigen etwas zurük zu nehmen, was ich der Wahrheit gemäß von demselben gesagt habe.

Ew. wird es nicht unbekannt sein, daß eine Zeit war, da in Ihrem Staat das Strandrecht mit mehrerer Milde, als jezt, geübt ward. Zwar gab das Oberhaupt desselben nie die Erklärung, daß Es sich des Rechtes ganz begebe, ein Drittel von dem Wehrt der geborgenen Strandgüter sich zuzueignen, und Sie sagen selbst es von Ihrer Gegend. Es mußte allemal von den Eignern um dessen Schenkung gebeten werden. Diese Schenkung erfolgte sonst fast jedesmal, und nie ward dabei ein Unterschied zwischen den assecurirten und nicht assecurirten Gütern gemacht.

Ich bin nicht im Stande zu bestimmen, seit wie lange und unter welchen Veranlassungen, vielleicht nicht in Ihrem Staate allein, man angefangen habe, diesen Unterschied zwischen assecurirten und nicht assecurirten Gütern zu einem Entschei-

dungsgrunde für die mehrere oder mindere Strenge in Strandungsfällen zu machen.

Sie nehmen an, daß ich diesen Grund billig finden werde. Aber wie könnte ich das? Sie, als ein aufmerksamer Leser meines Buchs, werden gewiß den 10ten §. des 5ten Kap. des 3tes Buchs gelesen haben, wo ich die Vernunftmäßigkeit der Assecuranzen beurteile. Gesezt also, die Assecuranzen wären in dem Wege möglich, von welchem ich S. 284 rede, daß die gesamte Kaufmannsschaft sich unter einander den auf der See erlittenen Verlust vergütete, würde es da wol jemals zu einem Entscheidungsgrunde von irgend einem Fürsten gemacht werden können, ein Dritteil des Strandgutes sich zu vindiciren, weil es ein Verlust nicht einzelner, sondern aller sei? Wäre das nicht so viel, als der gesamten Kaufmannsschaft eine solche heilsame Vereinigung verleiden, sie dafür gewissermassen strafen und sie nöhtigen wollen, in dem alten Wege zu bleiben, da jeder Kaufmann seine eigne Gefahr lief? Würde irgend ein Staat es billig finden, wenn seine Kaufmannsschaft eine solche Vereinigung unter sich hätte, und der Herr eines andern Strandes davon einen Vorwand hernehmen wollte, um von allen Strandgütern derselben sich ein Dritteil zuzueignen?

Aber nun habe ich S. 265 ff. gezeigt, daß die Assecuranzen ohne eine solche Vereinigung der gesamten Kaufmannsschaft auf eine Association sich

gründen, die ich S. 267 mit der unsichtbaren Kirche verglichen, und gezeigt habe, warum es nicht anders sein könne. Es bleibt also noch immer dabei, daß der Ersaz für diejenigen, welche auf der See Unglük leiden, durch die Glüklichern in ihren bewilligten Prämien zusammengetragen werden müssen. Die Sache bleibt eben dieselbe, nur ihre Modalität ist etwas verändert. Es ist das Interesse und der Wunsch aller, daß der Assecuradör dabei bestehen und gewinnen möge, damit ein *jeder* einzelne Mann, der auf der See verliert, den Ersaz sicher bei ihm finden möge. Wenn solche gute Zeit eintrifft als seit dem März 1793, (denn von dem Verlust durch Kriegsgefahr rede ich nicht,) so ist jedermann zufrieden, daß seine Güter angekommen sind, und es kränkt niemanden, in seiner Prämie zur Entschädigung der minder Glüklichen mehr beigetragen zu haben, als par évenement nötig war. Jezt werden fast überall, und selbst in Ihrem Staate, die Assecuranzen mehrenteils von Companien geleistet. Ich habe Buch 2. Cap. 5. meines Buchs gezeigt, daß von allen Handlungsgeschäften keines einer Companie so angemessen sei, als die Assecuranzen. Ich habe aber dort nicht erwähnt, daß eben diese Companien ein Mittel sind, das, was in den Prämien par évenement zu viel gezahlt ist, wieder unter mehrere derjenigen zu verteilen, welche das meiste dazu beigetragen haben. In unserm Hamburg, und ver-

muhtlich auch in Ihrer Hauptstadt, sind eben die Kaufleute, die am stärksten über die See handeln, die stärksten Actionisten in diesen Companien. Diese haben nun wirklich seit anderthalb Jahren, in Absicht auf die eigentliche See-, nicht Kriegsgefahr, sehr gewonnen. Ist ihnen dies nicht zu gönnen, und liegt darin irgend ein Grund, diesen einen Verlust erwekken zu wollen, welchem den Mann, der nicht assecuriren läßt, der sich nicht in diese so gute Ordnung fügt, zu unterwerfen man unbillig findet?

Die neutralen Mächte haben sich in diesem Kriege durch die Beeinträchtigung des Seehandels ihrer Untertahnen durch die Britten so sehr gekränkt gefunden. Wäre es aber diesen eingefallen, die nicht assecurirten Güter frei zu geben, die assecurirten aber fest zu halten, würden sie sich dabei beruhigt haben?

In dem oft großen Dividend dieser Assecuranz-Companien liegen unerwartete Data zur Beurteiteilung des nur kleinen Ueberschusses der Prämien in guten Jahren über den reinen Ersaz desjenigen, was durch Seegefahr und Avarie beider Art wirklich verlohren geht. Ich will das Exempel von einer unserer Hamburgischen Companien nehmen, welche mit 500 Actien, jede zu 3000 Mark Banco, errichtet ist, und noch besteht. Sie steht also für ein Capital von 1,500,000 Mark Banco ein. Es werden aber nur auf jede Actie 600 Mark, so

lange nicht mehr verloren wird, eingeschossen, welches 300,000 Mk ausmacht. Auf dieses wirklich eingeschossene Capital werde nun das Dividend repartirt. Wenn nun in einem Mitteljahre 12 Procent als ein Dividend auf die eingeschossenen 600 Mk. verteilt werden, so fällt dies schon sehr ins Ohr. Die Companie versichere den Wehrt von 12 Millionen Mark Banco zu 3 Procent Prämie im Durchschnitt. Dies macht 360,000 Mark. Sie ist so glüklich, in ihrer Jahrsbilanz 36,000 Mark reinen Ueberschuß zu haben, und kann also ein Dividend von 12 Procent der Actie zahlen. Dies macht die Assecuranzen als ein äusserst gewinnvolles Geschäft erscheinen. Wer nun nicht weiter rechnet, mögte wol gar glauben, es sei also bei *weitem* zu viel in den Prämien genommen. Erlauben Sie mir aber, Ihnen nun eine zweite Rechnung vorzulegen. In 3 p.C. Prämie auf die versicherten 12 Mill. wären 36,000 Mark zu viel genommen, die sie im Dividend verteilt: wie viel Procent macht dies auf die 12 Millionen. Ein leichter *Regeldetri*-Saz sagt: $\frac{3}{10}$ Procent. Also hat der Bevollmächtigte dieser Companie statt $2\frac{7}{10}$ Procent, mit welchen er hätte ausreichen können, aber die Companie für ihre Gefahr von 1,500,000 Mk. nichts übrig behielt, 3 volle Procent genommen. Wer ihr das nicht gönnt, der gebe doch an, wie der Bevollmächtigte es hätte abpassen sollen, um genau diese Balanz zu halten?

Wären Sie selbst Actionair in dieser Companie, so würden Sie die 12 Procente von denen auf ihre Actie eingeschossenen 600 Mark als reinen Gewinn rechnen können, und ihn in ihre Casse legen, ohne selbst etwas zur Aufbringung dieser 12 Procent beigetragen zu haben. Aber gesetzt, Sie wären ein über See handelnder Kaufmann, hätten so vielmal 21600 Mark an Waaren und Schiffen in dem Lauf dieses Jahrs in eben dieser Companie versichern lassen, als sie Actien hätten, d. i. zu 3 Procent 648 Mark Prämie gezahlt. Nun bekämen Sie in ihrem Dividend 72 Mark per Actie wieder, so wären das ja gerade wieder die $\frac{3}{10}$ Procent, welche sie in der Prämie von 3 Procent zu viel gezahlt hatten. Ist Ihnen dies nicht zu gönnen, und wem gehört dieser Vorteil mit größerem Rechte, als Ihnen selbst? Auch dem blossem Actionär darf man seine 72 Mark nicht beneiden. Er hat seine Gefahr für 1000 Thaler gleich den andern gestanden, und eine gute Sache in ihrem guten Gange erhalten helfen.

Man nehme aber statt der Companie einen Privat-Assecuradör an, der in dem Laufe Eines Jahres 2 Millionen mit gleichem Erfolge versichert, und am Ende desselben 6000 Mark als für sich gewonnen berechnet. Dieser Gewinn ist ebenfalls nur $\frac{3}{10}$ Procent der versicherten Summe. Wie sehr sind ihm diese zu gönnen, wenn anders man

noch will, daß der Mann Muht behalte, um noch ferner zu assecuriren.

Aber gesezt, so stünde die Balanz der Companie so wol, als die des Privat Assecuradörs, jedoch in der Hinaussicht, daß die hohen Herren derer Strände, an welchen sie noch, die Companie für 108000 Mark, der Privat-Assecuradör für 18000 Mark Strandgüter liegen haben, aus gewohnter Milde Ihr Dritteil schenken werden. (Denn das Dritteil der Berger und das ihnen selbst bleibende Dritteil ist von ihnen schon in Rechnung gebracht.) Aber die Milde zeigt sich dasmal nicht, oder wird durch zufällige Veranlassungen, an welchen die armen Assecuradöre gar nicht Schuld haben, unterdrükt. Die harte hohe Resolution erfolgt, daß das Dritteil für dasmal verfallen sein solle. So geht dann der ganze Gewinn dieses Jahres verloren, und die Companie und der Privatmann haben umsonst gearbeitet. Was wird die Folge davon sein? Von zweien Eine. Entweder sie werden ihr Gewerbe aufgeben, oder in der Hinaussicht auf ähnlichen immer für sie möglichen Verlust ihre Prämien noch mehr erhöhen müssen. Bei 3 Procent im Durchschnitte hatten sie $\frac{3}{10}$ Procent Gewinn. Aber die haben ihnen die hohen Herren der Strände genommen. Sie werden also künftig $3\frac{3}{10}$ Procent, oder, weil der Assecuradör nicht auf Zehntel, sondern auf Viertel und Achtel Procent schließt,

$3\frac{3}{8}$ Procent verlangen und bekommen, folglich das Publikum für die Härte der Regenten büssen lassen.

Sehen Sie: so verschwindet der blendende Schimmer von einem Scheingrunde, wenn Zahl und Rechnung zur Probe angewandt werden. So wird zur wahren Ungerechtigkeit, was man, wo nicht für gerecht, doch für billig ausgab. Aber ich habe meine Rechnung unter der Voraussezzung eines mittelmäßig guten Jahrs gemacht, dergleichen nur wenige vorfallen. Wenn ich aber ein Mitteljahr annehme, an dessen Ende ein Dividend auf 6 Procent ausfällt, so giebt eben jene Rechnung nur $\frac{3}{20}$ Procent als Ueberschuß der Prämie über den aus ihr ersezten Verlust, und die bei diesem, wie bei jedem Geschäfte, nötigen Directions- und Comtoirkosten. Der Privat-Assecuradör hat unter gleichen Voraussezzungen nur 3000 Mark übrig, damit würde er nicht bestehen können, wenn er nicht die Besoldung des Bevollmächtigten selbst verdient, und wenn er nicht andre Geschäfte betreibt, in welchen er einen Teil des aus den Prämien sich bei ihm sammelnden Geldes ohne Zinsen nuzzen kann. Einen Teil, sage ich. Denn jedermann weiß, wie langsam diese Prämien eingehen; nnd wirklich erlaubt die Lebhaftigkeit, mit welcher das Geschäft in grossen Seestädten fortgeht, nicht die ehemals gewöhnliche unmittelbare Zahlung der Prämien. Aber auch diese Mitteljahre fehlen oft. Es

fallen Jahre ein, die gar kein Dividend geben, selbst so verlustvolle Jahre, daß der Bankerot der Companie oder der Privat-Assecuradöre die Folge davon ist. Dies war der Fall mit Einer Hamburgischen und mehreren Bremischen Companien nach dem Ende des vorigen Seekrieges.

Es gehören also nicht viel Strandungsvorfälle dazu, um eine Summe entstehen zu machen, die dem kleinen Gewinn der Assecuranz gleicht, und, wenn die Regenten diese zu sich nehmen, die Assecuradöre nötigen, sich an dem gesamten Commerzium ihres Schadens zu erholen. Und solche Dinge bestehen noch zu einer Zeit, da alle Regenten sich das Ansehen geben, und in vielen Fällen es betähtigen, daß sie die Handlung auf alle Weise begünstigen wollen.

Sie nehmen an, daß, wenn dem Assecuradör das eilfte Schiff strandet, er noch immer gut genug daran sei. Aber belieben Sie nur zu berechnen, wie viel Procente das machen würde, wenn von diesem eilften Schiffe $\frac{2}{3}$ für ihn verloren gehen. Sezen Sie, jedes Schiff wäre 100000 Mark wehrt. Der Wehrt des aus dem eilften Schiffe geretteten sei 51000 Mark, $\frac{2}{3}$ davon etwa 34000 Mark. Dann müßten die gesamten Assecuradöre in der Hinaussicht auf diesen Verlust 4, wenigstens ungefähr 3 Procent mehr haben. Aber zum Glük sind die Strandungsfälle in einem viel kleinern Verhältnisse. Vor ungefähr 100 Jahren rechnete

man noch in Frankreich Ein Schiff auf 50. Fürs offene Meer ist dies jezt zu viel. Für engere Meere und die durch Sandbänke gefährlichen Mündungen der Flüsse ist dies zu wenig, aber doch bei weitem nicht Eins auf eilf.

Ich weiß einen Staat, in welchem zur Beschönigung des Strandrechts festgesezt ist, oder als festgesezt angegeben wird, daß dies Drittel zur Versorgung der Witwen und Waisen von verunglükten Seefahrern des Landes verwandt werden solle, welchem der Strand angehöret. Aber ich sehe doch nicht den Grund, warum der mit seinem Schiff und Gütern in Unglük gerahtene noch mit einem Teil desjenigen, was ihm der Schiffbruch übrig läßt, zum Behuf einer solchen Armenkasse des Landes büssen solle, auf dessen Strand sein Schiff und Gut durch Unglük gerahten ist. Der Staat, dem das verunglükte Schiff angehört, bekömmt durch so manchen Schiffbruch auch Witwen und Waisen. Und dieses Staates Bürger sollen an ihrem Eigentuhm zum Besten fremder Witwen und Waisen verlieren. Zudem ist Seefahrt und Fischerei ein für die Anwohner eines Strandes so natürliches Gewerbe, daß es durch die Hofnung einer solchen zufälligen Unterstüzung ihrer Witwen und Waisen nicht tähtig aufgemuntert wird. Eben diese Strandbewohner sind es ja auch, die im Berglohn einen oft so großen Gewinn ziehen. Und da wäre es doch wol natür-

licher, diesen selbst einen Zuschuß für die Witwen und Waisen aus ihrem Mittel anzumuhten, wenigstens dann, wenn das ihnen zufallende Drittel in die Tausende läuft. Ueberhaupt ist es Tohrheit, Armenanstalten und Versorgungskassen für Witwen und Waisen auf so zufällige und ungewisse Zuflüsse gründen zu wollen, als es der Gewinn von Strandungen ist.

Ew. finden einen Grund für den *Anfall* des Drittels an die Obrigkeit in den Kosten, die der Staat an seine Bedienten längst dem Seestrande verwendet. Es ist billig, daß diesen alle ihre Mühe bezahlt werde. Aber das wird meines Wissens immer schon abgerechnet, ehe man die Dritteile berechnet, die der Obrigkeit, den Bergern und den Eignern zufallen sollen.

Es sei mir erlaubt, hier eine Instanz beizubringen. Cordt, der Einwohner eines holsteinischen Dorfs, sieht die Häuser seiner ihm gegenüber wohnenden Nachbarn Thomas und Marx, im Brande stehen. Er eilt mit allen seinen Leuten zu Hülfe, und es gelingt ihm, aus beiden vieles zu retten, das er alles auf seinen Hof bringen läßt. Jedermann lobt seinen tähtigen Eifer und freut sich des guten Erfolgs. Nach völlig gelöschtem Brande kommen Marx und Thomas, ihr Eigentuhm zu sehen, und freuen sich, so vieles gerettet zu finden. Ihr Mund ist voll Lobes und Dankes gegen Cordt. Da nimm hin, sagt dieser zu Thomas,

alles was dir gehört, nur meinen Leuten mußt du für ihre Mühe und Gefahr erkenntlich sein. Aber mit dir Marx! muß ich anders sprechen. Ich weiß, daß du alles was hier auf meinem Hofe liegt, in einer Möbelgilde hast versichern lassen, und daß du also alles wieder ersezt bekömmst. Ich werde also alles öffentlich verkaufen lassen. Dann bekommen meine Leute einen Dritteil des Wehrts. Ein Dritteil nehme ich für mich, und dann magst du oder die Möbelgilde das lezte Dritteil nehmen. Marx stuzt, stellt ihm sein großes Unrecht vor, muß aber sehr gekränkt für dasmal weggehen und richterliche Hülfe suchen. Der Richter giebt vergebens den Befehl, die Sachen auszuliefern. Cordt nimmt einen Advocaten an. Dieser erweiset, daß Cordt nicht anders handle, als man an dem Strande des Landesherrn gewohnt ist, und noch kürzlich an einem im Gesichte des Dorfs gestrandeten Schiffe gehandelt hat. Er verlangt auch, daß Marx zwei Dinge beweisen soll, 1) daß alles, was er, Cordt, gerettet hat, des Marx wirkliches Eigentuhm sei, 2) daß nicht alles in der Möbelgilde ihm versichert sei, und was folglich versichert und nicht versichert sei. Darüber spielt der Advocat den Handel so in die Länge, daß, als dem Marx wieder zu dem Seinigen verholfen wird, die auf dem Hofe ohne Obdach liegen gebliebenen Sachen großenteils verdorben sind.

Cordt und sein Advocat führen unter andern Gründen auch diesen an: manches Stük möchte ganz verloren gegangen sein, wenn ich es nicht gerettet hätte. Dies ist der Grund, welchen das strenge Strandrecht nicht für sich anführen kann. Es nimmt vielmehr, was nicht mehr in Gefahr, sondern bereits gerettet ist. Es nimmt, nachdem es den Eigner bereits genöhtigt hat, für dessen Rettung den hohen Lohn eines Dritteils abzugeben, von dem noch übrigen Rest ihm die Hälfte. Jenem Menschen kann man nicht vorhalten, daß er Pflichten in Ansehung der gefährdeten und sich zugeeigneten Sachen auf sich liegen habe. Er hätte sie ohne Vorwurf liegen und verbrennen lassen können. Aber jede Obrigkeit hat die Pflicht auf sich liegen, einem jeden, der mit ehrlichen und friedlichen Absichten in ihr Land kömmt, bei seinem Eigentuhm zu schüzzen; wie vielmehr denjenigen, dessen Eigentuhm durch Unglüksfälle, die von der Natur entstehen, zu ihrem Strande und Lande kömmt. Es ist allgemein anerkannten Rechtens, was das Preuss. Gesezb. Teil I. Tit. 9. §. 17. so ausdrükt: „Wer durch äussere Umstände genötigt wird, „Sachen wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam fahren zu lassen, der hat dadurch seines „Eigentuhms sich noch nicht begeben." (Dies ist dem oben S. 71 angeführten Princip des römischen Rechts durchaus gemäs.

Wer in solche Unglüksfälle geräht, kann bei der Obrigkeit die Pflicht annehmen, daß sie ihm zu seinem in fremde Hände gerahtenen Eigentuhm wieder verhelfe. Das wird auch in jedem andern Falle von allen Obrigkeiten in jedem polizirten Volke anerkannt, und darüber sind der Geseze so viele, deren keines sagt, daß die Obrigkeit für diesen ihm getahnen Dienst mehr als den Ersaz der Unkosten sich vindiciren könne. M. s. das Pr. Gesezb., a. a. O. den ganzen 4ten Titel von Besiznehmung verlassener und verlorner Sachen. Und das alles sollte bei den durch Schiffbruch ihren Besizern entzogenen Gütern nicht Statt haben? Zu den Hoheitsrechten der Landesherrn gehört es, sich derselben anzunehmen, ihren Untertahnen, die sich in deren Rettung verdient gemacht haben, zu ihrem Berglohn zu verhelfen, und dieses, und was sonst für Kosten entstehen, den Eigner erstatten zu lassen. Aber ein weiter gehendes Recht an das Gut selbst ist so wenig denkbar, als ein Recht, sich ein Gut zu vindiciren, das bei der Verführung über ihre inländischen Gewässer zu Schaden gekommen ist; selbst in dem Fall, wenn es versichert wäre, welches doch auch wol für Flußfahrten geschieht.

Ich muß hinzusezen, daß solche Gründe, wenn die über See Handelnden sie immer vor Augen hätten, dem so heilsamen Assecuranzwesen entgegen wirken würden. Doch wirklich kann ein Kaufmann, wenn er in der stürmischen Jahrszeit Güter über

See erwartet, so denken: Wenn ich nicht assecuriren lasse, so spare ich meine Prämie gewiß, und wenn Unglük erfolgt, so bekomme ich zwei Dritteil nach Abzug der Unkosten wieder. Der Assecuradör aber, der höchstens ein Drittel wieder bekömmt, wird mir eben deswegen die Prämie höher anrechnen. Meine Gefahr ist also viel geringer, als die seinige. Ich will ihm also nicht für seine größere bezahlen. Daß der Versicherer wirklich in der Hinaussicht auf das ihm von dem Herrn des Standes entzogene Dritteil seine Prämie um $\frac{3}{8}$ Procent erhöhen müsse, habe ich bereits oben gezeigt. Und sehr wahrscheinlich liegt Ein Grund von der nicht zu leugnenden Erhöhung der Prämien seit einigen Jahren, auch schon vor dem Kriege, in der seit eben dieser Zeit strenger gewordenen Behauptung des Strandrechts in einem Staate, welchen auszuzeichen ich mir verbiete.

Bei allen andern mehr oder weniger begründeten und zum Teil minder verhaßten Rechten, z. E. dem Abzugsrecht von Habseligkeiten und Erbschaften, die in ein fremdes Land gehen, dem aus den Zeiten der Barbarei herrührenden jure Albinagii, bei so manchen Handlungsverboten oder Erhöhungen der Zölle, sieht man doch gerne auf die Reciprocität zurük, und läßt es für einen Grund gelten, sie nicht gegen einen Staat auszuüben, die sie selbst nicht übt. In dem Strandrecht Ihres Staates wird meines Wissens keine standhafte Rükficht darauf genommen.

Desto offener und edler aber erklärt das Preuss. Gesezb. T. 2. Til. XV. §. 81: „Jedoch be„giebt sich derselbe (der Staat) des sogenannten „Strandrechts, zum Besten der zur See Verun„glükten; — fügt aber §. 87 hinzu: Gegen „fremde Nationen, welche das Strandrecht noch „ausüben, behält sich der Staat noch eben dieses „Recht, zur Schadloshaltung seiner verunglükten „Untertahnen, ausdrüklich vor." —

Uebrigens danke ich Ew., daß Sie mich durch Ihren Brief auf die nähere Erwägung und öffentliche Behandlung dieser Sache geleitet haben, denn ich wußte schon lange, daß der Scheingrund von assecurirten und nichtassecurirten Gütern hier und da zu viel Kraft gewönne. Aber Sie werden mir nicht ungütig deuten, daß ich einen Auszug Ihres Briefes dabei habe abdrukken lassen. Ich liebe nicht eine solche Behandlung ernsthafter Gegenstände in Briefen, die ein und derselbe Verfasser schreibt, und in Einem Briefe die ihm entgegenstehenden Gründe wie Strohmänner hinstellt, um sie in dem folgenden mächtig niederstürzen zu können. Ich zeige gern bei jedem meiner Aufsäze, in welchem ich angenommene Meinungen bestreite, daß ich auf wirkliche Veranlassungen, nicht aus Gründen der Eitelkeit oder des Eigennuzes, schreibe. Es giebt der Menschen viele, selbst unter denen, die mir sehr nahe leben, die bei meinen Schriften über die Handlung

anzunehmen geneigt sind, daß die vornehmste Triebfeder, warum ich mich in einem Felde zeige, das sie gar gerne als mir fremd ansehen mögten, die Begierde sei, mich geltend zu machen. Ich habe die Ehre, zu sein, etc.

J. G. Büsch, Professor.

Bald nach dem Abdruk dieses Schreibens in den Hamb. A. C. Nachrichten ließ ich in eben diesen Blättern eine Abhandlung über die Frage drukken: **Sind die Assecuranz-Prämien jezt höher, als ehemals, und warum sind sie es?** durch deren Abdruk ich diesen Zusaz nicht mehr dehnen mag, wenn gleich deren Inhalt demselben gewissermassen angehört. Jezt will ich jedoch noch folgende Bemerkung anfügen:

Vor der großen Veränderung in Holland war die Versicherung für Seegefahr ein Hauptgeschäfte nicht blos holländischer Negocianten, sondern auch sehr vieler geldreichen Leute, insonderheit der Anwohner von Amsterdam und vorzüglich der reichen Landleute, Fabrikanten und Schiffbauer zu Zaardam. Diese fuhren mehreremalen in der Woche zur Amsterdamer Börse hinüber; und so ward es nur da möglich, Policen von großem Belauf für die Seefahrt in den nordischen Meeren geschwind unterzeichnet zu bekommen. Als die hamburgischen

Assecuranz-Companien entstanden, und ihre Bevollmächtigten befugten auf Ein Schiff bis zu 30000 Mark zu zeichnen, konnte schon manche Police in Hamburg ausgefüllt werden. Aber noch immer mußten viele derselben nach Holland übergehen, und dort die Versicherung besorgt werden. Jezt würden sie großenteils nach London übergehn müssen, wenn nicht so viel mehr Assecuranz-Companien in Hamburg entstanden wären, und zu gleicher Zeit die Zahl der Privat-Assecuradöre sich so sehr gemehrt hätte. Hamburg ist demnach, so zu reden, der große Marktplaz für die Assecuranzen im Norden, welchen auch entfernte Companien, insonderheit die drei in Triest bestehenden mit ihren Vollmachten suchen. Dazu kommen nun auch die in Bremen erneuerten und jezt mit viel größerer Solidität als vor zwanzig Jahren bestehenden Companien, und die Lübekischen Privat-Versicherer. Ich darf keinesweges der in Copenhagen und in Berlin bestehenden Companien vergessen. Aber sie sind doch nur einzeln, und keine derselben wird alle große Policen ganz auf sich zu nehmen wagen dürfen. Es würde also eine wahre Verlegenheit für den Seehandel des Nordens jezt entstanden sein, wenn nicht seit der Veränderung in Holland das Assecuranzwesen vorzüglich in Hamburg so sehr zugenommen hätte. Dies beneidete man den Holländern keinesweges, sondern der Kaufmann aller nordischen Staaten war froh zu wissen, daß seine Aufträge zu

Versicherungen dort gewiß erfüllt werden würden. Aber Hamburg hat das seltsame Schikfal über jeden Fortwuchs seiner Geschäfte beneidet zu werden, wiewol ich kaum glauben kann, was man mir hat versichern wollen, daß ein Grund für das von mir bestrittene Prinzip bei der Königl. dänischen Cammer dieser sei, der Copenhagner Assecuranzcompanie, wider welche man es nicht anwendet, mehr Geschäfte zuzuwenden.

Und gegen eben diese in Hamburg sich sammelnden Assecuranzgeschäfte ist durch jenes Princip, so zu reden, ein offener Krieg erklärt, als unmittelbar gegen eben die Stadt, deren großen Aufwand zur Sicherung der Elbfahrt ich hier zum drittenmal erwähne, aber auch hinzufügen muß, daß in demselben die äusserst großen Kosten des auch für die dänische Seefahrt so notwendigen Vorhavens Cuxhaven nicht begriffen sind.

In den jezigen Zeitumständen wird die Assecuranz durch die Beeinträchtigungen des Seehandels von allen Seiten her ein misliches Geschäfte. Vor vier Jahren schrieb ich nur gegen das willkührliche Verfahren der Briten gegen die neutralen Mächte. Aber so sehr die Franzosen über deren Despotie der Meere aufschreien, so weit scheinen sie nun in eben derselben mit der jezt im Werke seienden Verfügung gehen zu wollen, allen neutralen Völkern den Handel mit Britischen Kunst- und Naturprodukten wehren zu wollen. Sie haben nur

Ein Vorbild eines solchen Verfahrens in dem Beispiele, das Wilhelm III. im Jahre 1689 gab.

Die von der Natur allein herrührenden Unfälle der Schiffahrt lassen sich, wenn gleich nicht nach gewissen Regeln, doch nach einer Reihe von Erfahrungen mit Wahrscheinlichkeit bestimmen. Aber nicht so das, was von menschlicher Willkühr nnd Eigensinn abhängt, z. B. die Beeinträchtigungen des unschuldigen Seehandels in Kriegszeiten durch die kriegführenden Partheien, die plözlichen und übertriebenen Kränkungen des Völkerseerechts, dergleichen eine der neue Schritt der französischen Machthaber gegen die britischen Güter auch in neutralen Schiffen ist, die willkührlichen Absprechungen der Admiralitäts- oder Consulatgerichte über die als Prisen eingebrachten neutralen Schiffe. Solche Dinge machen auf der einen Seite den Privatmann bange und geneigt, in hohe Prämien einzuwilligen, und anf der andern Seite den Versicherer über die Gebühr behutsam und entschlossen, so hohe Prämien zu fodern, bei welchen er glaubt gewiß bestehen zu können, oder lieber gar nicht zu versichern, wenn die Gründe, nach welchen er seine Gefahr beurteilt, gar zu schwankend werden. Es ist also natürlich, daß nnter solchen Umständen und Vorfällen die Prämien höher anlaufen, als sie billig sollten. Natürlich beweiset der Erfolg, daß die Versicherer in einer gewissen Aengstlichkeit zu viel

genommen haben, in dem Ueberschuß ihrer Einnahme über die Ausgabe. Der gesamte Seehandel fühlt alsdann die Uebertreibung der Prämien als ein nohtwendiges Uebel. Aber auch der verständige und billige Versicherer wünscht das bessere, und ist zufriedener, wenn die Sachen ihren ebenen Gang fortgehen und er bei seinen Prämien mehr auf den Gang der Natur, als auf die Wirkungen menschlicher Willkühr Rüksicht nehmen darf. Das alles gilt absonderlich vom Strandrechte. Den Verlust durch die Strandungen, in welcher Gegend sie auch vorfallen, selbst übernimmt der Versicherer zufolge der Police, weiß ihn ungefähr zu schäzen, und muß sich darin schikken, wenn er erfolgt. Aber wenn in denen Strandgegenden, welche für die Schiffe, auf welche er zeichnet, die gefährlichsten sind, weil sie auf jeder Reise sich denselben nähern müssen, menschliche Willkühr gebietet, durch welche ihm von demjenigen, was die Natur ihm übrig läßt, ein so großer Teil genommen wird, so kann er nicht anders als seine Prämien in größerem Maaße erhöhen, als er es tuhn sollte und tuhn würde, wenn er auch die von dieser Willkühr angedrohete Gefahr mit einiger Wahrscheinlichkeit zu schäzen wüßte. So büßet dann das Publikum dem Versicherer für di scheinbare Mildigkeit, mit welcher die K. Kammer nach Ihrem neuen Princip die wenigen Nichtversicherten behandelt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büsch, Johann Georg, 1728-1800

Theoretisch-Praktische Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften

Bd.: [3],2

Hamburg (1798)

Merc. 30-3,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290532-3
VD18 90226445